

## Nachtrag A vom 6. Juni 2012 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

### zum Basisprospekt vom 20. Juni 2011

für [DZ BANK] [ZielZins] [Zins LockIn] [MultiZins] [MultiChance] [PlusZins] [KorridorZins] [VarioZins] [TrendZins] [Performance Payer] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

### zum Basisprospekt vom 12. Juli 2011

für [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieranleihe] [TeilGarant] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [●] [auf eine Performancedifferenz]

sowie

[DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

### zum Basisprospekt vom 14. Juli 2011

für [DZ BANK] [MaxiRend Bonus] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Bulle & Bär] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen

Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Rolling BestInvest] [●] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [●] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

DZ BANK] [Rolling VarioZins] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]

sowie

### **zum Basisprospekt vom 9. August 2011**

für [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren]

sowie

[DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [•] [auf eine Performancedifferenz]

sowie

#### **zum Basisprospekt vom 4. Oktober 2011**

für [DZ BANK] [DuoRendite] [•] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

#### **zum Basisprospekt vom 1. Februar 2012**

für [DZ BANK] [TopRend] [•] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [TopRend Alpha] [•] [Garant] [auf eine Performancedifferenz]

[DZ BANK] [BestInvest] [•] [Garant] [auf] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [•] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [•] [auf Indizes]

[DZ BANK] [Rolling] [•] [auf] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]

[DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [•] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Währungen] [Fonds] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [ein Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [•] [auf] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Indizes]

[DZ BANK] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Reverse] [•] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Fonds] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Fondsbasket]

[DZ BANK] [Discount Warrants] [●] [auf] [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]  
[Bundeswertpapiere]

[DZ BANK] [Down and Out Put] [●] [auf] [Aktien] [Indizes]

sowie

### **zum Basisprospekt vom 24. April 2012**

für [DZ BANK] [Bonus] [BonusChance] [Reverse] [●] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Relax Bonus] [BonusRend] [●] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Bonus] [●] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren und Indizes] [auf Edelmetalle und Indizes]

sowie

[DZ BANK] [MaxiRend] [Performance] [Reverse] [●] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [MaxiRend] [●] [Alpha] [Beta] [Garant] [auf eine Performancedifferenz]

sowie

### **zum Basisprospekt vom 14. Mai 2012**

für [DZ BANK] [Bulle & Bär] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Rolling BestInvest] [●] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [●] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

DZ BANK] [Rolling VarioZins] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]

[DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieranleihe] [TeilGarant] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [●] [auf eine Performancedifferenz]

[DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

[DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren]

[DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

[DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

[DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz]

sowie

### **zum Basisprospekt vom 21. Mai 2012**

für [DZ BANK] [ZielZins] [Zins LockIn] [MultiZins] [MultiChance] [PlusZins] [KorridorZins] [VarioZins] [TrendZins] [Performance Payer] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [DuoRendite] [MR] [RZ] [VZ] [GZ] [TZ] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [DuoRendite] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [MultiRendite] [GZ] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

der

### **DZ BANK AG**

**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,  
Frankfurt am Main („DZ BANK“)**

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Nachtrags zu den Basisprospekten zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Nachtrag gemäß §§ 16 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Nachtrages kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Notifizierung zu übermitteln.

Die folgenden Änderungen bzw. Ersetzungen werden durch diesen Nachtrag in den o.g. Basisprospekten wie folgt vorgenommen.

### **Basisprospekt vom 20. Juni 2011**

Auf Seite 4 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Auf Seite 19 oben wird die Formulierung

**von Moody's: langfristiges Rating: Aa3**

ersetzt durch

**von Moody's: langfristiges Rating: A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

### **Basisprospekt vom 12. Juli 2011**

Auf Seite 5 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Auf Seite 24 oben wird die Formulierung

**von Moody's: langfristiges Rating: Aa3**

ersetzt durch

**von Moody's: langfristiges Rating: A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

### **Basisprospekt vom 14. Juli 2011**

Auf Seite 5 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Auf Seite 24 oben wird die Formulierung

**von Moody's: langfristiges Rating: Aa3**

ersetzt durch

**von Moody's: langfristiges Rating: A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

## **Basisprospekt vom 9. August 2011**

Auf Seite 4 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Auf Seite 21 oben wird die Formulierung

**von Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**von Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

## **Basisprospekt vom 4. Oktober 2011**

Auf Seite 5 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Auf Seite 21 oben wird die Formulierung

**von Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**von Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

## **Basisprospekt vom 1. Februar 2012**

Auf Seite 5 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Auf Seite 24 oben wird die Formulierung

**von Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**von Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

### **Basisprospekt vom 24. April 2012**

Auf Seite 5 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Auf Seite 25 oben wird die Formulierung

**von Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**

ersetzt durch

**von Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

### **Basisprospekt vom 14. Mai 2012**

Auf Seite 6 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3<sup>1</sup>**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

sowie die Fußnote 1 „Mögliche Herabstufung wird geprüft“ gestrichen

Auf Seite 35 oben wird die Formulierung

**von Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3<sup>6</sup>**

ersetzt durch

**von Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

sowie die Fußnote 6 „Mögliche Herabstufung wird geprüft“ gestrichen

### **Basisprospekt vom 21. Mai 2012**

Auf Seite 5 unten wird die Formulierung

**Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3<sup>1</sup>**

ersetzt durch

**Moody's:** langfristiges Rating: **A1**

sowie die Fußnote 1 „Mögliche Herabstufung wird geprüft“ gestrichen

Auf Seite 29 oben wird die Formulierung  
**von Moody's: langfristiges Rating: Aa3<sup>6</sup>**  
ersetzt durch

**von Moody's: langfristiges Rating: A1**

Sowie die Formulierung

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.  
ersetzt durch

**A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

sowie die Fußnote 6 „Mögliche Herabstufung wird geprüft“ gestrichen

### Widerrufsrecht

**Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere, die auf der Grundlage eines der o.g. Basisprospekte angeboten wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, bei der der betreffende Anleger seine auf den Erwerb der entsprechenden Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat.**

Dieser Nachtrag wird zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTKR, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und kann zudem im Internet unter [www.akzent-invest.de](http://www.akzent-invest.de) oder unter [www.eniteo.de](http://www.eniteo.de) (oder jeweils eine diese ersetzende Seite) oder auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden.

Frankfurt am Main, den 6. Juni 2012

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,  
Frankfurt am Main

gez. Falkenstein

gez. Müller

# Basisprospekt

---

für

[DZ BANK] [Bulle & Bär] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Rolling BestInvest] [•] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [•] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

DZ BANK] [Rolling VarioZins] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]

sowie

[DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieranleihe] [TeilGarant] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [•] [auf eine Performancedifferenz]

sowie

[DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [•] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

sowie

[DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren]

sowie

[DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz]

der

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)**

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“) bzw. Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) bzw. Optionsscheine („**Optionsscheine**“) kann bei der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und/oder bei der Frankfurter Wertpapierbörse ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt und die Notierung in diesem gestellt werden. Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können auch an weiteren Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

## Hinweis

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zusammenfassung</b> .....	6
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren.....	6
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin.....	19
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine .....	24
<b>II. Risikofaktoren</b> .....	34
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin .....	34
2. Risikofaktoren in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine].....	39
<b>III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</b> .....	51
1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung .....	51
2. Geschäftsüberblick .....	52
3. Organisationsstruktur .....	54
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“ .....	55
5. Management- und Aufsichtsorgane.....	56
6. Hauptaktionäre.....	59
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK .....	60
8. Wesentliche Verträge.....	64
9. Einsehbare Dokumente .....	64
<b>IV. Produktbeschreibung</b> .....	65
1. Gegenstand.....	65
2. Wichtige Angaben .....	66
3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere .....	66
4. Bedingungen für das Angebot.....	75
5. Zulassung zum Handel.....	77
6. Zusätzliche Hinweise.....	77
<b>V. [Zertifikats][Anleihe][Options]bedingungen</b> .....	79
1. Bedingungen für [DZ BANK] [Bulle & Bär] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] .....	79
2. Bedingungen für [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [●] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] .....	113
3. Bedingungen für [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [●] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] .....	141
4. Bedingungen für [DZ BANK] [Rolling VarioZins] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] .....	178
5. Bedingungen für [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] .....	214
6. Bedingungen für [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] .....	231
7. Bedingungen für [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [●] [auf eine Performancedifferenz] .....	280
8. Bedingungen für [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●]	

[auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket].....	315
9. Bedingungen für [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere].....	352
10. Bedingungen für [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren].....	375
11. Bedingungen für [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere].....	384
12. Bedingungen für [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] .....	410
13. Bedingungen für [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz].....	438
<b>VI. Muster der Endgültigen Bedingungen</b> .....	465
<b>VII. Besteuerung</b> .....	468
1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften.....	468
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....	469
<b>VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt</b> .....	472
1. Verantwortung für den Basisprospekt.....	472
2. Art der Veröffentlichung .....	472
3. Verfügbare Unterlagen .....	472
4. Verkaufsbeschränkungen.....	472
5. Liste mit Verweisen.....	474
<b>IX. Namen und Adressen</b> .....	477
<b>X. Unterschriften</b> .....	U

# I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung („**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“) bzw. Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) bzw. Optionsscheine („**Optionsscheine**“) zutreffen, dar. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Basisprospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung vorlegt und mit dem Basisprospekt die Notifizierung beantragt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird.

**Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und etwaiger Nachträge zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Basisprospekts, bei emittentenbezogenen Angaben in Abschnitt III und bei wertpapierbezogenen Angaben in der Produktbeschreibung sowie in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen bzw. Optionsbedingungen enthalten.**

## 1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

### *Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin*

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

<b>S&amp;P:</b>	langfristiges Rating: <b>AA-</b> kurzfristiges Rating: <b>A-1+</b>
<b>Moody's:</b>	langfristiges Rating: <b>Aa3</b> <sup>1</sup> kurzfristiges Rating: <b>P-1</b>
<b>Fitch:</b>	langfristiges Rating: <b>A+</b> kurzfristiges Rating: <b>F1+</b>

---

<sup>1</sup> Mögliche Herabstufung wird geprüft

Allgemein:

Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken. Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit die Risiken beherrschbar erscheinen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK ein angemessenes und funktionsfähiges Chancen- und Risikomanagementsystem eingerichtet, das den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Management von Chancen und Risiken ist integraler Bestandteil des strategischen Planungsprozesses in der DZ BANK Gruppe.

Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen in der Lage, die materiellen Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen.

Das Risikomanagement weist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Fortbestand der DZ BANK Gruppe und der umfassenden gesetzlichen Anforderungen einen höheren Entwicklungsstand auf als das Chancenmanagement. Das gruppenweite Risikomanagementsystem unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung durch das Risikocontrolling und die Interne Revision. Darüber hinaus überzeugt sich der Aufsichtsrat der DZ BANK in regelmäßigen Abständen von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems.

Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse werden zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften genutzt. Ungeachtet der grundsätzlichen Eignung des Risikomanagementsystems sind Umstände denkbar, in denen Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden oder eine angemessene Reaktion auf Risiken nicht umfassend möglich ist. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder Liquiditätsbedarfe höher ausfallen als durch die Risikomodelle und Stressszenarien prognostiziert.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften (im Folgenden auch als Steuerungseinheiten bezeichnet) bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK IRELAND plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“), DZ BANK Polska S.A., Warszawa („**DZ BANK Polska**“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen („**DZ PRIVATBANK S.A.**“) und DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich („**DZ PRIVATBANK Schweiz**“) (beide in ihrer Gesamtheit auch als DZ PRIVATBANK bezeichnet), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**“). Die

weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls – mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften – in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen. Die DZ BANK Ireland ist die einzige Steuerungseinheit ohne eigene Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

**Allgemeiner Risikohinweis:**

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

**Kreditrisiko:**

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr des Ausfalles von Forderungen, der dadurch entsteht, dass Geschäftspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Unter **Länderrisiko** als eine Ausprägung des Kreditrisikos wird die Gefahr des Ausfalles von Forderungen an ausländische Kreditnehmer verstanden, die aus Störungen des internationalen Zahlungstransfers mit dem Sitzland der Kreditnehmer resultiert (Transferrisiko). Als Länderrisiko wird darüber hinaus die Gefahr bezeichnet, dass Staaten ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können.

Ausfallrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus den Wertpapieren des Anlage- und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen und der Underlyings von Derivaten – sowie das Derivate- und das besicherte und unbesicherte Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte, im Folgenden auch Repo-Geschäfte genannt) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Wiedereindeckungsrisikos, Erfüllungsrisikos und Emittentenrisikos auf. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Darüber hinaus generieren auch Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) Wiedereindeckungsrisiken.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

**Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen. Daneben bestehen Emittentenrisiken bei derivativen Geschäften (zum Beispiel Kreditderivate), bei denen durch den Ausfall des Underlyings Verluste entstehen können.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche

Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP und der DZ PRIVATBANK auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK. Die BSH, DG HYP und DZ PRIVATBANK gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Wertpapiere bester Bonität.

**Beteiligungsrisiko:**

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von unerwarteten Verlusten verstanden, die sich aus dem Sinken des Marktwerts der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V.

**Marktpreisrisiko:**

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

**Marktpreisrisiko im engeren Sinne** - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, der Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP, durch das Immobilienfinanzierungsgeschäft der BSH und der DG HYP sowie aus den Kapitalanlagen der R+V. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe. Spreads drücken den Renditezuschlag für ausfallrisikobehaftete Anleihen im Vergleich zu ausfallrisikolosen Anleihen aus.

**Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

**Liquiditätsrisiko:**

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind für die Höhe des Liquiditätsrisikos wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate
- die Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Beleihungsfähigkeit und Marktliquidität von Wertpapieren
- das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen

Kredit- oder Liquiditätszusagen

- die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday-Liquidität)

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK, TeamBank und VR-Leasing bestimmt.

#### **Bauspartechnisches Risiko:**

Das bauspartechnische Risiko wird als Erfolgsrisiko verstanden. Es umfasst das Risiko unerwarteter Ergebniseinbrüche im Bauspargeschäft. Abweichungen vom geplanten zukünftigen Ergebnis können vor allem aufgrund der Veränderung folgender Faktoren auftreten:

- Wettbewerbsumfeld
- Rechtliche Rahmenbedingungen (insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Bausparförderung)
- Kundenverhalten

Das bauspartechnische Risiko wird in die Komponenten Kollektivrisiko und Neugeschäftsrisiko unterteilt. Die Entwicklung des Kollektivs wird von einer Vielzahl von Parametern beeinflusst, die das Kundenverhalten abbilden. Das Bausparkollektiv reagiert auf Verhaltensänderungen der Kunden, wenn sie signifikant vom prognostizierten Verhalten abweichen und nicht nur von kurzer Dauer sind. Negative Auswirkungen, die sich aus nicht zinsinduzierten Verhaltensänderungen ergeben, werden über das Kollektivrisiko abgebildet. Die aus der möglichen Abweichung vom geplanten zukünftigen Neugeschäft resultierenden negativen Effekte werden als Neugeschäftsrisiko definiert.

In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH.

#### **Versicherungstechnisches Risiko:**

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

#### **Operationelles Risiko:**

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Steuerungseinheiten innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der Solvabilitätsverordnung vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

#### **Geschäftsrisiko:**

Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus unerwarteten Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren und nicht durch Kostenreduktionen aufgefangen werden können. Dabei bleiben Ertragsentwicklungen, die anderen Risikoarten zuzurechnen sind, unberücksichtigt.

Die Steuerung des Geschäftsrisikos der DZ BANK Gruppe ist originäre Aufgabe des **Vorstands der DZ BANK** und erfolgt in Abstimmung mit den Geschäftsleitern der wesentlichen Tochtergesellschaften und den Leitern der betroffenen Geschäftsbereiche der

DZ BANK. Die Gruppensteuerung ist in eine Gremienstruktur eingebettet, an deren Spitze der **Konzern-Koordinationskreis** steht. Der Bereich Stab unterstützt den Vorstand im Rahmen der Mandatsbetreuung von Tochtergesellschaften.

### **Staatsschuldenkrise und politische Krisenherde:**

Seit geraumer Zeit ist die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Eurozone angesiedelten Länder Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. Die Schuldenkrise dieser europäischen Länder ist auch im laufenden Geschäftsjahr spürbar. Infolgedessen mussten die Verbindlichkeiten des Griechischen Staates umgeschuldet werden. Im Jahr 2012 kann es in weiteren Ländern der Eurozone zu einer Verschärfung der Krise kommen. In Spanien stellen Risiken aus dem Bankensektor ein erhöhtes Gefährdungspotenzial dar.

### **Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine**

#### **Risiko durch die Struktur der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine:**

Die Struktur der [DZ BANK] [Bulle & Bär] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags, ggf. die Zahlung und Höhe einer Bonuszahlung bzw. die Zahlung und Höhe von Kuponzahlungen an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Der Basiswert kann dabei auch ein Basket sein, der sich aus mehreren Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Währungen, Fonds bzw. Schuldverschreibungen („**Bestandteile des Basiswerts**“) zusammensetzt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [●] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags, ggf. die Zahlung und Höhe einer Bonuszahlung bzw. die Zahlung und Höhe von Kuponzahlungen an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Der Basiswert ist dabei ein Basket, der sich aus mehreren Aktien, Indizes bzw. Fonds („**Bestandteile des Basiswerts**“) zusammensetzt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Ferner kann der Anleger die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen bei der Emittentin einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit des Zertifikates bis zum nächst-

möglichen Einlösungstermin (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen“).

Die Struktur der [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikat] [Rolling VarioZins] [●] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. Rollbetrags, ggf. die Zahlung und Höhe einer Bonuszahlung bzw. die Zahlung und Höhe von Kuponzahlungen (jeweils soweit vorgesehen) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Bei den [DZ BANK] [Rolling VarioZins] kann die Möglichkeit bestehen, dass unter bestimmten Bedingungen, die in § 2 der Zertifikatsbedingungen beschrieben werden, ein LockIn-Mechanismus aktiviert wird. Ist dies der Fall, werden die Kuponzahlungen für alle nachfolgenden Perioden - unabhängig von der weiteren Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts - festgeschrieben. Der Basiswert kann dabei auch ein Basket sein, der sich aus mehreren Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Währungen, Fonds bzw. Schuldverschreibungen („**Bestandteile des Basiswerts**“) zusammensetzt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Ferner kann der Anleger die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen bei der Emittentin einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächstmöglichen Einlösungstermin (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen“).

Die o.g. Zertifikate können jeweils auch mit (teilweisem) Kapitalschutz ausgestattet sein, so dass am Fälligkeitstag bzw. am Fälligkeitstag der jeweiligen Rollperiode (relevant für [DZ BANK] [Rolling Bestinvest] [●] bzw. [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [●] und [DZ BANK] [Rolling VarioZins] [●]) (mindestens) ein festgelegter Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag gezahlt wird. Auch diese Ausgestaltung kann für den Anleger das Risiko beinhalten, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit bzw. bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin (relevant für [DZ BANK] [Rolling Bestinvest] [●] bzw. [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [●] und [DZ BANK] [Rolling VarioZins] [●]) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird oder dass, z.B. wenn der Mindestbetrag unter dem eingesetzten Kapitalbetrag liegt, **das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Die Struktur der [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleich-

barer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe der eventuellen Bonuszahlung bzw. der eventuellen Kuponzahlung je Periode bzw. Zinsperiode bzw. des Variablen Zinssatzes bzw. der Fälligkeitstag bzw. der Auszahlungsbetrag, welcher aber mindestens dem Kapital-schutzbetrag (im Fall von [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [●] bzw. [DZ BANK] [Garantieanleihe] [●]) bzw. dem Mindestbetrag (im Fall von [DZ BANK] [TeilGarant] [●]) und ggf. höchstens dem Höchstbetrag entspricht, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Der Basiswert kann auch ein Basket sein, der sich aus mehreren Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Währungen bzw. Fonds („**Bestandteile des Basiswerts**“) zusammensetzt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird oder dass im Fall von [DZ BANK] [TeilGarant] [●] **das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird**, wenn der Mindestbetrag unter dem eingesetzten Kapitalbetrag liegt.

Die Struktur der [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [●] [auf eine Performancedifferenz] besteht darin, dass die Höhe der eventuellen Bonuszahlung bzw. der eventuellen Kuponzahlung je Periode bzw. Zinsperiode an die Wertentwicklung der Performancedifferenz („**Basiswert**“), die sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts („**Bestandteile des Basiswerts**“) errechnet, gebunden ist. Bestandteile des Basiswerts können dabei Aktien, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Währungen, CMS, Bundeswertpapiere, Schuldverschreibungen, Fonds oder auch Baskets sein, die sich wiederum aus mehreren Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Währungen, CMS, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Fonds zusammensetzen. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird oder dass bei den [DZ BANK] [Alpha TeilGarant] [●] **das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird**, wenn der Mindestbetrag unter dem eingesetzten Kapitalbetrag liegt.

Die Struktur der [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Währungen] [auf Schuldverschreibungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, dass die Abwicklungsart, d.h. die Wahrscheinlichkeit auf Lieferung von Referenzaktien (relevant für [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [●] [auf Aktien]) bzw. von Referenzwertpapieren (relevant für [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Anleihen] [●] [auf einen Index] [auf Schuldverschreibungen] [auf Fonds]) bzw. einer Fremdwährung (relevant für [DZ BANK] [Währungsanleihen] [●]) sowie die Auszahlung zum Nennbetrag, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Der Basiswert kann auch ein Basket sein, der sich aus mehreren Aktien, Indizes und Fonds („**Bestandteile des Basiswerts**“) zusammensetzt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags, welcher aber mindestens dem Mindestbetrag entspricht (im Fall von [DZ BANK] [Anleihen] [●] [auf einen Zinssatz]) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Der Basiswert kann auch ein Basket sein, der sich aus mehreren Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen bzw. Fonds („**Bestandteile des Basiswerts**“) zusammensetzt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren] („**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem kann es bei den Wertpapieren aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).

Die Struktur der [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und markt-

üblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine bzw. Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Zudem kann es bei den Optionsscheinen bzw. Zertifikaten aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“). Des Weiteren erfolgt eine kontinuierliche Anpassung des Basispreises sowie eventuell der Knock-out-Barriere, was ebenfalls zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen kann (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis sowie eventuell der Knock-out-Barriere“).

Die Struktur der [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Performancedifferenz („Basiswert“), die sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts („Bestandteile des Basiswerts“) errechnet, gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem kann es bei den Optionsscheinen aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).

#### **Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses:**

Bei den [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] bzw. [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] bzw. [Alpha Turbo Optionsscheinen] [●] [auf eine Performancedifferenz] kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein bzw. das Zertifikat wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine bzw. Zertifikate ermitteln. **Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.** Zudem besteht durch die vorzeitige Fälligkeit aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.

#### **Risiko der Vorzeitigen Fälligkeit:**

Bei den [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieranleihe] [TeilGarant] [●] [auf Schuldverschreibungen] kann es innerhalb der Laufzeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen aufgrund des Erreichens eines bestimmten Wertes durch den Kurs des Basiswerts ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer Vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag ggf. innerhalb der Bewertungsfrist für die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

#### **Risiko einer Vorzeitigen Auszahlung:**

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieranleihe] [TeilGarant] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] kann die

Möglichkeit bestehen, dass die Vorzeitige Auszahlung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen erfolgt, wenn an dem bzw. einem der in den Zertifikatsbedingungen bzw. den Anleihebedingungen festgelegten Zeitpunkte bzw. Bewertungstag/e ein bestimmter Wert bzw. eine bestimmte Barriere bzw. der (jeweilige) Auszahlungslevel durch den Basiswert bzw. durch ein bzw. alle Bestandteile des Basiswerts erreicht oder über- bzw. unterschritten wird oder wenn ein bestimmter Betrag durch die eventuelle Bonuszahlung bzw. die eventuelle Kuponzahlung für die jeweilige Periode bzw. Zinsperiode und gegebenenfalls Zinszahlungen erreicht oder überschritten wird. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

**Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie eventuell der Knock-out-Barriere:**

Bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (Typ Call bzw. Long) bzw. Verminderung (Typ Put bzw. Short) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum. Verändert sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine bzw. Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“). Des Weiteren erfolgt innerhalb des Anpassungszeitraums eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten.

**Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin:**

Bei den [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [•] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] und den [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikat] [Rolling VarioZins] [•] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] sowie den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate bzw. Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Die Emittentin hat das Recht, die [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] insgesamt oder teilweise zu den in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen genannten Ordentlichen Kündigungsterminen zu kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger in den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bezüglich der Dauer seines Investments.

**Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur:**

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine während der Laufzeit ist in erster Linie abhängig vom Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine z.B. abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- oder Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Nennbetrags bzw. des Mindestbetrags bzw. des Kapitalschutzbetrags liegen.

**Sonstige Marktpreisrisiken:**

Bei diesen Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Geldkurse zu stellen und Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt bzw. steigt bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts sinken bzw. steigen (jeweils soweit relevant) und somit ggf. der Kurs der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine eingeschränkt sein.

**Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen:**

Die Liquidität der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine haben.

**Risiko eines Interessenkonflikts:**

Geschäfte der Emittentin in dem Basiswert bzw. in den Bestandteilen des Basiswerts bzw. in den jeweils zugrunde liegenden Wertpapieren oder Produkten können sich negativ auf den Kurs der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine auswirken.

**Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen:**

Bei den [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [•] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] und den [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikat] [Rolling VarioZins] [•] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Der Anleger ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächstmöglichen Einlösungstermin. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

**Weitere Risiken:**

Folgende Risiken können sich für den Anleger ergeben:

- ggf. Risiko aufgrund der Physischen Lieferung
- ggf. Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants<sup>2</sup>
- ggf. Risiko aus dem Basiswert bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. den zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten
- ggf. Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts
- ggf. Risiko aus der fehlenden Etablierung des Basiswerts
- ggf. Risiko aus dem Abzug einer Strukturierungsgebühr
- Transaktionskosten
- zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme
- Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin
- Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers
- ggf. zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)
- ggf. Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontrakts durch den nächstfälligen Future-Kontrakt

---

<sup>2</sup> Indexconsultant bedeutet, dass z.B. eine dritte Partie die Zusammensetzung eines Index festlegt und nicht der Sponsor des Index.

## 2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

### *Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung*

<b>Juristischer Name:</b>	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
<b>Kommerzieller Name:</b>	DZ BANK
<b>Ort der Registrierung:</b>	Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
<b>Registernummer:</b>	HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
<b>Datum der Gründung:</b>	18. September 2001
<b>Sitz, Anschrift, Telefonnummer:</b>	Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01)
<b>Rechtsform, Rechtsordnung:</b>	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### *Geschäftsüberblick*

<b>Haupttätigkeitsbereiche:</b>	<p>Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.</p> <p>Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.</p> <p>Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.</p> <p>Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und eine Zentralbank für derzeit mehr als 900 Genossenschaftsbanken entstanden.</p> <p>Geschäftsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Privatkundengeschäft</li><li>- Firmenkundengeschäft</li><li>- Transaction Banking</li><li>- Kapitalmarktgeschäft.</li></ul>
<b>Wichtigste Märkte:</b>	<p>Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.</p>

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

### **Organisationsstruktur**

#### **Beschreibung des Konzerns:**

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 26 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 903 (Vorjahr: 943) Tochtergesellschaften einbezogen.

#### **Trendinformationen /**

#### **Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“:**

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2011 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2011 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

### **Management und Aufsichtsorgane**

#### **Management und Aufsichtsorgane:**

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

#### **Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sieben Personen zusammen. Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

#### **Aufsichtsrat:**

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Helmut Gottschalk, Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG.

#### **Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats:**

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

#### **Hauptversammlung:**

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrats, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft inländischen verbundenen Unternehmens statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

#### **Interessenkonflikte:**

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

#### **Hauptaktionäre**

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,84%. Sonstige sind mit 4,16% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 82,18%
- WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,  
Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,67%
- Sonstige Genossenschaften 6,99%
- Sonstige 4,16%

### Finanzinformationen über die Vermögens- und Finanzlage

#### Historische Finanzinformationen:

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2011 entnommen. Bei den Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2010 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss 2011 der DZ BANK AG entnommen wurden:

DZ BANK AG (in Mio. EUR) Aktiva (HGB)	31.12. 2011	31.12. 2010	Passiva (HGB)	31.12. 2011	31.12. 2010
Barreserve	2.194	206	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	102.537	96.011
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	23	35	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	28.821	24.502
Forderungen an Kreditinstitute	90.061	84.798	Verbriefte Verbindlichkeiten	36.571	39.778
Forderungen an Kunden	23.903	22.720	Handelsbestand	60.125	50.077
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	43.023	38.167	Treuhandverbindlichkeiten	1.331	1.368
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	328	334	Sonstige Verbindlichkeiten	461	477
Handelsbestand	70.412	66.302	Rechnungsabgrenzungsposten	57	72
Beteiligungen	472	486	Passive latente Steuern	-	-
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.046	11.034	Rückstellungen	644	691
Treuhandvermögen	1.331	1.368	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.533	4.656
Immaterielle Anlagewerte	67	69	Genussrechtskapita	677	851
Sachanlagen	193	42	Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.305	2.418
Sonstige Vermögensgegenstände	1.372	666	Eigenkapital	6.350	6.436
Rechnungsabgrenzungsposten	69	71			
Aktive latente Steuern	898	998			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	20	41			
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>245.412</b>	<b>227.337</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>245.412</b>	<b>227.337</b>

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2011 entnommen. Bei den Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2010 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss 2011 der DZ BANK entnommen wurden.

<b>DZ BANK Konzern (in Mio. EUR) Aktiva (IFRS)</b>	<b>31.12. 2011</b>	<b>31.12. 2010</b>	<b>Passiva (IFRS)</b>	<b>31.12. 2011</b>	<b>31.12. 2010</b>
Barreserve	2.556	579	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	106.919	104.156
Forderungen an Kreditinstitute	80.035	73.614	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	92.871	84.935
Forderungen an Kunden	120.760	116.275	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.114	55.189
Risikovorsorge	-2.278	-2.224	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.598	1.362
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	901	798	Handelsspassiva	67.371	57.691
Handelsaktiva	71.85	68.047	Rückstellungen	1.823	1.773
Finanzanlagen	61.690	58.732	Versicherungstechnische Rückstellungen	57.437	56.216
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	59.348	57.996	Ertragsteuerverpflichtungen	1.001	1.311
Sachanlagen und Investment Property	2.219	2.152	Sonstige Passiva	5.848	5.718
Ertragsteueransprüche	2.916	2.626	Nachrangkapital	3.935	4.262
Sonstige Aktiva	5.453	4.647	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	9	13
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	113	47	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	225	111
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	355	175	Eigenkapital	10.775	10.727
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>405.926</b>	<b>383.464</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>405.926</b>	<b>383.464</b>

#### Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

#### Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:

Die Jahres- und Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2011 und am 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

#### Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken

können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzklagen anhängig, denen in Einzelfällen durch die zuständige Gerichtsinstanz im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten verjährungshemmend gegen die DZ BANK eingeleitet worden sein. Insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

### ***Wesentliche Verträge***

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A. sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd. dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

### 3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine

<b>Interessenkonflikte:</b>	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine befassten Angestellten kann/können durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine haben kann.
<b>Typ und Kategorie:</b>	Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Alle Rechte und Pflichten der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter diesem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen handelt es sich weiterhin um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809-2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code wird jeweils auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.
<b>Verbriefung:</b>	Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sind in der Regel als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar.
<b>Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren:</b>	Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen bestimmen sich nach den jeweiligen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen bzw. Optionsbedingungen.
<b>Struktur der Wertpapiere:</b>	<p>Bei den [DZ BANK] [Bulle &amp; Bär] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags und ggf. die Zahlung und/oder Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen. Die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie ggf. die Zahlung und/oder Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) werden nach Maßgabe von § 2 der entsprechenden Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.</p> <p>Bei den [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [•] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. des Rollbetrags, ggf. die Zahlung und/oder Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen. Zunächst wird nach Maßgabe von § 2 der entsprechenden Zertifikatsbedingungen die Per-</p>

formance der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Performances des Basiswerts errechnet, anschließend wird die Gesamtpformance bzw. die Portfolioperformances ermittelt, um danach die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. des Rollbetrags für die erste Rollperiode (i.d.R. sind die Rollperioden mehrjährig) ermitteln zu können. Ist keine Einlösung durch den Anleger und keine Kündigung durch die Emittentin erfolgt, wird dieser Auszahlungsbetrag bzw. der Rollbetrag (jeweils soweit vorgesehen), welcher ggf. um die Strukturierungsgebühr reduziert wird, anschließend wieder für die folgende Rollperiode reinvestiert. Zu Beginn jeder Rollperiode können unter anderem der Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts, der Höchstbetrag, der Partizipationsfaktor, der Starttag und der Kapitalschutzbetrag/ Mindestbetrag neu festgelegt werden. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, jedoch hat der Anleger das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikat] [•] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. des Rollbetrags, ggf. die Zahlung und/oder Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. Kuponzahlung (soweit vorgesehen) von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen. Die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. des Rollbetrags für die erste Rollperiode (i.d.R. sind die Rollperioden mehrjährig) sowie ggf. die Zahlung und/oder Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) werden nach Maßgabe von § 2 der entsprechenden Zertifikatsbedingungen ermittelt. Ist keine Einlösung durch den Anleger und keine Kündigung durch die Emittentin erfolgt, wird dieser Auszahlungsbetrag bzw. der Rollbetrag (jeweils soweit vorgesehen), welcher ggf. um die Strukturierungsgebühr reduziert wird, anschließend wieder für die folgende Rollperiode reinvestiert. Zu Beginn jeder Rollperiode können unter anderem der Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts, der Höchstbetrag, der Partizipationsfaktor, der Starttag und der Kapitalschutzbetrag/ Mindestbetrag neu festgelegt werden. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, jedoch hat der Anleger das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Rolling VarioZins] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. der Rollbetrags, ggf. die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen. Die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. des Rollbetrags für die erste Rollperiode (i.d.R. sind die Rollperioden mehrjährig) sowie die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) werden nach Maßgabe von § 2 der entsprechenden Zertifikatsbedingungen ermit-

telt. Ist keine Einlösung durch den Anleger und keine Kündigung durch die Emittentin erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag bzw. der Rollbetrag (soweit vorgesehen) für die folgende Rollperiode reinvestiert. Zu Beginn jeder Rollperiode können unter anderem der Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts, die Höhe der eventuellen Kuponzahlung(en), die (jeweilige) Barriere, der Starttag und der Kapitalschutzbetrag/ Mindestbetrag neu festgelegt werden. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, jedoch hat der Anleger das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Bei diesen Zertifikaten kann auch die Möglichkeit bestehen, dass unter bestimmten Bedingungen, die im § 2 der Zertifikatsbedingungen beschrieben werden, ein LockIn-Mechanismus aktiviert wird. Ist dies der Fall, werden die Kuponzahlungen für alle nachfolgenden Perioden der jeweiligen Rollperiode - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts - ausgezahlt oder es kann zu einer Nachzahlung aller bis dahin entfallenen Kuponzahlungen vorangegangener Perioden der jeweiligen Rollperiode kommen. Zusätzlich kann - relevant für die Variante mit teilweise Kapitalschutz - bei Aktivierung des LockIn-Mechanismus ein Kapitalschutz am Ende der jeweiligen Rollperiode festgeschrieben werden. Wird der LockIn-Mechanismus nicht aktiviert, entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. der Rollbetrag (jeweils soweit vorgesehen) dem Mindestbetrag der jeweiligen Rollperiode. Die Zertifikate, bei denen der Basiswert ein Basket ist, können auch mit der Möglichkeit der Basiswertanpassung ausgestaltet sein, d.h. es kann aufgrund von in § 2 der Zertifikatsbedingungen definierten Regeln zu Anpassungen des Basiswerts nach einer bzw. jeder Periode der jeweiligen Rollperiode kommen. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die o.g. Zertifikate können zudem auch mit (teilweisem) Kapitalschutz begeben werden, d.h. die Auszahlung erfolgt (mindestens) zu einem Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag.

Bei den [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sein können, dass eine eventuelle Bonuszahlung für die gesamte Laufzeit bzw. ein Variabler Zinssatz bzw. eine eventuelle Kuponzahlung je Periode bzw. Zinsperiode gezahlt werden kann, deren bzw. dessen Höhe bzw. Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen. Die Höhe der eventuellen Bonuszahlung bzw. der eventuellen Kuponzahlung je Periode bzw. Zinsperiode bzw. des Variablen Zinssatzes wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen ermittelt. Zudem können die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen vorzeitig ausgezahlt werden, wenn an einem der in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen festgelegten Zeitpunkte ein bestimmter Wert bzw. das (jeweilige) Auszahlungslevel durch den Basiswert bzw. durch mindestens einen bzw. alle Bestandteile des Basiswerts erreicht bzw. über- oder unterschritten wird oder wenn ein bestimmter Betrag durch die eventuellen Kupon-

zahlungen und ggf. Zinszahlungen erreicht oder überschritten wird. Ferner kann es bei diesen Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen auch die Variante geben, dass die Möglichkeit der Vorzeitigen Auszahlung entfällt. Zudem kann auch die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile abhängig sein. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird dann nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen ermittelt. Allerdings ist die Auszahlung zum Kapitalschutzbetrag (im Fall von [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [●] bzw. [DZ BANK] [●] [Garantieanleihe]) bzw. zu einem bestimmten Mindestbetrag (im Fall von [DZ BANK] [TeilGarant] [●]) garantiert. Der Auszahlungsbetrag kann auch auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit bei den [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [auf Schuldverschreibungen] aufgrund des Erreichens eines bestimmten Wertes durch den Kurs des Basiswerts ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer Vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag ggf. innerhalb der Bewertungsfrist für die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen. Darüber hinaus kann bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen für den Anleger die Möglichkeit bestehen, diese vorzeitig zu bestimmten Terminen einzulösen. Dem Anleger wird dann ein in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen definierter Betrag ausgezahlt. Der Fälligkeitstag wird gemäß § 2 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen. Darüber hinaus können die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen so ausgestaltet sein, dass die Emittentin das Recht hat, die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zu bestimmten, in § 2 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen definierten Terminen, zu kündigen (Ordentliche Kündigung). In diesem Fall erfolgt die Auszahlung mindestens zum Nennbetrag. Die [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] können auch so ausgestaltet sein, dass in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts bei Fälligkeit anstelle der Zahlung des Auszahlungsbetrags eine Physische Lieferung einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren stattfindet.

Bei den [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [TeilGarant] [●] [auf eine Performancedifferenz] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass eine eventuelle Bonuszahlung für die gesamte Laufzeit bzw. eine eventuelle Kuponzahlung je Periode bzw. Zinsperiode gezahlt werden kann, deren Höhe bzw. Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängt. Basiswert ist bei diesen Zertifikaten die Performancedifferenz, die sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts errechnet. Die Höhe der eventuellen Bonuszahlung bzw. der eventuellen Kuponzahlung je Periode bzw. Zinsperiode wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●] [auf Aktien] [auf Fonds] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Abwicklungsart, d.h. die Wahrscheinlichkeit auf Lieferung von Referenzaktien (relevant für [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [●] [auf Aktien]) bzw. von Referenzwertpapieren (relevant für [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Anleihen] [●] [auf einen Index] [auf Schuldverschreibungen] [auf Fonds]) bzw. einer Fremdwährung (relevant für [DZ BANK] [Währungsanleihen] [●]) von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängt. Die Abwicklungsart wird nach Maßgabe von § 2 der Anleihebedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung bzw. Abwicklung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Anleihebedingungen in den jeweiligen Endgültigen

Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Anleihebedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Anleihebedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Optionsscheinen] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Absicherungszertifikaten] [●] [auf Rohstoffe und Waren] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen ermittelt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein bzw. das Zertifikat wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für den Optionsschein bzw. das Zertifikat ermitteln. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen ermittelt. Zudem ist die Laufzeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate grundsätzlich unbefristet, jedoch hat der Anleger das Recht, die Optionsscheine bzw. Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine bzw. Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Weiterhin kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeiti-

gen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein bzw. das Zertifikat wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine bzw. Zertifikate ermitteln. Des Weiteren erfolgt eine kontinuierliche Anpassung des Basispreises sowie eventuell Knock-out-Barriere, was ebenfalls zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen kann. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheinen] [●] [auf eine Performancedifferenz] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen. Basiswert ist bei diesen Optionsscheinen die Performancedifferenz, die sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts errechnet. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen ermittelt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. der Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [Bulle & Bär], [DZ BANK] [Rolling BestInvest], [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikat], [DZ BANK] [Rolling VarioZins], [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant], [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] jeweils auf einen Aktienbasket kann die endgültige Festlegung der Bestandteile des Basiswerts erst am Starttag erfolgen, wobei die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in § 1 Absatz (2) erläutert sind, eine bestimmte Anzahl der vorläufigen Bestandteile des Basiswerts durch entsprechende Austauschaktien (§ 1 Absatz (2)) ersetzen wird.

**Währung:**

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine werden in der Regel in Euro begeben. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

**Mindeststückelung:**

Die Mindeststückelung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine beträgt in der Regel ein Stück bzw. Euro 100,00 bzw. Euro 1.000,00 oder ein Vielfaches davon oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

**Nennbetrag:**

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen können mit einem bestimmten Nennbetrag in Euro oder einem Vielfachen davon oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung ausgestattet sein. Die Höhe des Nennbetrags wird in § 1 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Optionsscheine haben keinen Mindestbetrag bzw. keinen Kapitalschutzbetrag.

**Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag:**

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen können mit einem bestimmten Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag in Euro oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung ausgestattet sein. Die Höhe dieses Betrags wird in § 2 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**Bonuszahlung bzw. Kuponzahlung:**

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen können mit einer Bonuszahlung bzw. mit Kuponzahlung(en) ausgestattet sein.

## Angaben über den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts:

Für die [DZ BANK] [Bulle & Bär] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. die Berechnung der eventuellen Bonuszahlung bzw. der eventuellen Kuponzahlungen (jeweils soweit vorgesehen) unter anderem der (jeweilige) Startpreis, die eventuelle Barriere, der eventuelle Beobachtungspreis, der eventuelle Beobachtungspreis-OptiStart, der (jeweilige) Auszahlungslevel, der (entsprechende) Partizipationsfaktor, der Basispreis, der Cap, der Höchstbetrag, der Mindestbetrag oder Kapitalschutzbetrag sowie der (jeweilige) Referenzpreis (jeweils soweit vorgesehen) (§ 2 der Zertifikatsbedingungen) dienen.

Für die [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [●] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] bzw. die [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikat] [Rolling VarioZins] [●] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. des Rollbetrags (jeweils soweit vorgesehen) bzw. der eventuellen Bonuszahlung bzw. der eventuellen Kuponzahlungen (jeweils soweit vorgesehen) unter anderem der (jeweilige) Startpreis, die eventuelle(n) Barriere(n), der eventuelle Beobachtungspreis, der eventuelle Beobachtungspreis-OptiStart, die Gesamtperformance, die Gewichtung, der Bonusreferenzbetrag, der Höchstbetrag, der Mindestbetrag oder Kapitalschutzbetrag sowie der (jeweilige) Referenzpreis (jeweils soweit vorgesehen) der jeweiligen Rollperiode (§ 2 der Zertifikatsbedingungen) dienen.

Für die [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] bzw. die [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [●] [auf eine Performancedifferenz] können als Referenz für die Berechnung der eventuellen Bonuszahlung bzw. der eventuellen Kuponzahlung je Periode bzw. Zinsperiode bzw. des Auszahlungsbetrags bzw. für die Feststellung der Abwicklungsart (jeweils soweit vorgesehen) unter anderem der Startpreis, die Barriere, der Beobachtungspreis, der Beobachtungspreis-OptiStart, der Auszahlungslevel, der Cap, der Höchstbetrag, der Bonusreferenzbetrag, der Gesamtbetrag, der Partizipationsfaktor, der Kapitalschutzbetrag, der Mindestbetrag sowie der Referenzpreis (jeweils soweit vorgesehen) (§ 2 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen) dienen.

Für die [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] können als Referenz für die Feststellung der Abwicklungsart bzw. die Ermittlung des Auszahlungsbetrags unter anderem der Referenzpreis, der Basispreis, ggf. das Bezugsverhältnis und ggf. der Beobachtungspreis sowie die (jeweilige) Barriere (relevant für [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [●]) (jeweils soweit vorgesehen) (§ 2 der Anleihebedingungen) dienen.

Für die [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] bzw. die [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren] bzw. die [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] bzw. die [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags unter anderem der Referenzpreis, der Beobachtungspreis, die Knock-out-Barriere (soweit vorgesehen), der Basispreis sowie das Bezugsverhältnis (§ 2 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen) dienen.

Für die [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags unter anderem die Performancedifferenz am Bewertungstag, der Referenzpreis 1 und Referenzpreis 2, die Knock-out-Barriere, der Beobachtungspreis 1 bzw. der Beobachtungspreis 2, der Hebel sowie die Bezugsgröße (§ 2 der Optionsbedingungen) dienen.

Für den Fall, dass bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen an dem Starttag bzw. in dem Startmonat bzw. an dem/den Bewertungstag/en bzw. dem Ausübungstag bzw. an dem/den Beobachtungstag/en bzw. an dem/den OptiStart-Tag/en bzw. an dem Einlösungstermin bzw. für einen Referenzmonat (jeweils soweit vorgesehen) eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. der Anleihebedingungen bzw. Optionsbedingungen.

Der Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte (jeweils soweit vorgesehen) der Zertifikate bzw. der Teilschuldverschreibungen bzw. der Optionsscheine kann/können durch verschiedene Ereignisse beeinflusst werden (§ 6 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen bzw. Optionsbedingungen). In diesem Fall enthält der im vorstehenden Satz genannte Paragraph der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen bzw. Optionsbedingungen auch eine entsprechende Regelung.

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts sowie der Ort, an dem Informationen zu dem Basiswert bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts zu finden sind, werden in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

#### **Bedingungen für das Angebot:**

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine werden öffentlich angeboten.

#### **Aufstockung von Emissionen:**

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten [DZ BANK] [Bulle & Bär] [Rolling BestInvest] [Rolling Garantiezertifikat] [Rolling VarioZins] [OutperformanceChance] [Doppel-Chance] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 10. Oktober 2007 bzw. vom 4. Februar 2008 bzw. vom 3. Juli 2008 bzw. vom 7. Juli 2009 bzw. vom 10. Juni 2010 bzw. vom 29. Juni 2010 bzw. vom 14. Juni 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen ersetzt.

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2007 bzw. vom 18. Juli 2007 bzw. vom 5. September 2007 bzw. vom

10. Oktober 2007 bzw. vom 5. März 2008 bzw. vom 18. Juli 2008 bzw. vom 29. Juli 2008 bzw. vom 14. Juli 2009 bzw. vom 4. Dezember 2009 bzw. vom 16. Juli 2010 bzw. vom 12. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen ersetzt.

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [TeilGarant] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2009 bzw. vom 4. Dezember 2009 bzw. vom 19. Januar 2010 bzw. vom 16. Juli 2010 bzw. vom 12. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen ersetzt.

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. März 2008 bzw. vom 5. Februar 2009 bzw. vom 16. Juli 2010 bzw. vom 12. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen ersetzt.

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 15. Februar 2008 bzw. vom 6. Februar 2009 bzw. vom 9. Februar 2009 bzw. vom 20. Juli 2009 bzw. vom 10. Februar 2010 bzw. vom 16. Juli 2010 bzw. vom 12. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Anleihebedingungen durch die in dem entsprechenden vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Anleihebedingungen ersetzt.

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen [DZ BANK] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. vom 15. Februar 2008 bzw. vom 5. März 2008 bzw. vom 16. Februar 2009 bzw. vom 24. Februar 2010 bzw. vom 9. August 2010 bzw. vom 9. August 2011, in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Optionsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen ersetzt.

#### **Zulassung zum Handel:**

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine werden voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta bzw. zum Beginn des öffentlichen Angebots zum Handel im Freiverkehr an einer Börse einbezogen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zum Handel an einem regulierten Markt zuzulassen und diese im zeitlichen Zusammenhang zur Valuta an diesem notieren zu lassen.

#### **Anwendbares Recht:**

Deutsches Recht.

**Gerichtsstand:**

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren im Zusammenhang mit den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen bzw. Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

**Zusammenfassung in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen:**

Das Angebot und der Verkauf der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine und die Verbreitung von Angebotsunterlagen im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

## II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine], die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden], sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts [*• für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen*] und der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

### 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine], die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“)<sup>3</sup>, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)<sup>4</sup> und Fitch Ratings Limited („Fitch“)<sup>5</sup> (die „Ratingagenturen“) geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

**von S&P:**     **langfristiges Rating: AA-**  
                  **kurzfristiges Rating: A-1+**

S&P definiert:

- AA:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA‘ verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.
  
- A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

<sup>3</sup> S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>4</sup> Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>5</sup> Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

**Anmerkungen:**

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

**von Moody's: langfristiges Rating: Aa3<sup>6</sup>  
kurzfristiges Rating: P-1**

Moody's definiert:

- Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.
- P-1:** Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

**Anmerkungen:**

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen, unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Die Ratings basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten.

**von Fitch: langfristiges Rating: A+  
kurzfristiges Rating: F1+**

Fitch definiert:

- A:** Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.
- F1:** Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

**Anmerkungen:**

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

**Allgemein**

Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken. Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit die Risiken beherrschbar erscheinen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK ein angemessenes und funktionsfähiges Chancen- und Risikomanagementsystem eingerichtet, das den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Management von Chancen und Risiken ist integraler Bestandteil des strategischen Planungsprozesses in der DZ BANK Gruppe.

---

<sup>6</sup> Mögliche Herabstufung wird geprüft

Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen in der Lage, die materiellen Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen.

Das Risikomanagement weist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Fortbestand der DZ BANK Gruppe und der umfassenden gesetzlichen Anforderungen einen höheren Entwicklungsstand auf als das Chancenmanagement. Das gruppenweite Risikomanagementsystem unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung durch das Risikocontrolling und die Interne Revision. Darüber hinaus überzeugt sich der Aufsichtsrat der DZ BANK in regelmäßigen Abständen von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems.

Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse werden zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften genutzt.

Ungeachtet der grundsätzlichen Eignung des Risikomanagementsystems sind Umstände denkbar, in denen Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden oder eine angemessene Reaktion auf Risiken nicht umfassend möglich ist. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder Liquiditätsbedarfe höher ausfallen als durch die Risikomodelle und Stressszenarien prognostiziert.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ BANK Polska S.A., Warszawa, (DZ BANK Polska), DZ PRIVATBANK S.A. und DZ PRIVATBANK (Schweiz) (beide in ihrer Gesamtheit im Folgenden auch als DZ PRIVATBANK bezeichnet), R+V, TeamBank, Union Asset Management Holding und VR-LEASING. Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls – mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften – in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen. Die DZ BANK Ireland ist die einzige Steuerungseinheit ohne eigene Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

### **Allgemeiner Risikohinweis**

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

### **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr des Ausfalles von Forderungen, der dadurch entsteht, dass Geschäftspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Unter **Länderrisiko** als einer Ausprägung des Kreditrisikos wird die Gefahr des Ausfalles von Forderungen an ausländische Kreditnehmer verstanden, die aus Störungen des internationalen Zahlungstransfers mit dem Sitzland der Kreditnehmer resultiert (Transferrisiko). Als Länderrisiko wird darüber hinaus die Gefahr bezeichnet, dass Staaten ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können.

Ausfallrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus den Wertpapieren des Anlage- und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen und der Underlyings von Derivaten – sowie das Derivate- und das besicherte und unbesicherte Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte, im Folgenden auch Repo-Geschäfte genannt) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Wiedereindeckungsrisikos, Erfüllungsrisikos und Emittentenrisikos auf. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Darüber hinaus generieren auch Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) Wiedereindeckungsrisiken.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

**Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen. Daneben bestehen Emittentenrisiken bei derivativen Geschäften (zum Beispiel Kreditderivate), bei denen durch den Ausfall des Underlyings Verluste entstehen können.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank, der Union Asset Management Holding und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP und der DZ PRIVATBANK auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK. Die BSH, die DG HYP und die DZ PRIVATBANK gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuches ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Wertpapiere bester Bonität.

### ***Beteiligungsrisiko***

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstanden, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V.

### ***Marktpreisrisiko***

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

**Marktpreisrisiko im engeren Sinne** ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, der Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP, durch das Immobilienfinanzierungsgeschäft der BSH und der DG HYP sowie aus den Kapitalanlagen der R+V. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe. Spreads drücken den Renditezuschlag für ausfallrisikobehaftete Anleihen im Vergleich zu ausfallrisikolosen Anleihen aus.

**Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

### ***Liquiditätsrisiko***

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind für die Höhe des Liquiditätsrisikos wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate
- die Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Beleihungsfähigkeit und Marktliquidität von Wertpapieren
- das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen
- die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität).

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK, und TeamBank und VR-Leasing bestimmt.

### ***Bauspartechnisches Risiko***

Das bauspartechnische Risiko wird als Erfolgsrisiko verstanden. Es umfasst das Risiko unerwarteter Ergebniseinbrüche im Bauspargeschäft. Abweichungen vom geplanten zukünftigen Ergebnis können vor allem aufgrund der Veränderung folgender Faktoren auftreten:

- Wettbewerbsumfeld
- Rechtliche Rahmenbedingungen (insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Bausparförderung)
- Kundenverhalten

Das bauspartechnische Risiko wird in die Komponenten Kollektivrisiko und Neugeschäftsrisiko unterteilt. Die Entwicklung des Kollektivs wird von einer Vielzahl von Parametern beeinflusst, die das Kundenverhalten abbilden. Das Bausparkollektiv reagiert auf Verhaltensänderungen der Kunden, wenn sie signifikant vom prognostizierten Verhalten abweichen und nicht nur von kurzer Dauer sind. Negative Auswirkungen, die sich aus nicht zinsinduzierten Verhaltensänderungen ergeben, werden über das Kollektivrisiko abgebildet. Die aus der möglichen Abweichung vom geplanten zukünftigen Neugeschäft resultierenden negativen Effekte werden als Neugeschäftsrisiko definiert.

In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH.

### ***Versicherungstechnisches Risiko***

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

### ***Operationelles Risiko***

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der Solvabilitätsverordnung vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK Gruppe, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden.

### ***Geschäftsrisiko***

Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus unerwarteten Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren und nicht durch Kostenreduktionen aufgefangen werden können. Dabei bleiben Ertragsentwicklungen, die anderen Risikoarten zuzurechnen sind, unberücksichtigt.

Die Steuerung des Geschäftsrisikos der DZ BANK Gruppe ist originäre Aufgabe des **Vorstands der DZ BANK** und erfolgt in Abstimmung mit den Geschäftsleitern der wesentlichen Tochtergesellschaften und den Leitern der betroffenen Geschäftsbereiche der DZ BANK. Die Gruppensteuerung ist in eine Gremienstruktur eingebettet, an deren Spitze der **Konzern-Koordinationskreis** steht. Der Bereich Stab unterstützt den Vorstand im Rahmen der Mandatsbetreuung von Tochtergesellschaften.

### ***Staatschuldenkrise und politische Krisenherde***

Seit geraumer Zeit ist die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Eurozone angesiedelten Länder **Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien** durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. Die Schuldenkrise dieser europäischen Länder ist auch im laufenden Geschäftsjahr spürbar. Infolgedessen mussten die Verbindlichkeiten des Griechischen Staates umgeschuldet werden. Im Jahr 2012 kann es in weiteren Ländern der Eurozone zu einer Verschärfung der Krise kommen. In Spanien stellen Risiken aus dem Bankensektor ein erhöhtes Gefährdungspotenzial dar.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine]**

**Der Erwerb der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] [Optionsbedingungen] enthalten.**

### ***Risiko durch die Struktur der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine]***

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [Bulle & Bär] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, dass [die Höhe des Auszahlungsbetrags] [sowie [die [Zahlung] [und] [Höhe] der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlungen]]] an [die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts]] [●] gebunden [ist] [sind]]. [Die Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.] [Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das **eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.**] [Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen], so dass ein Totalverlust entstehen kann.] [Ein Totalverlust würde eintreten, falls [sich] der [Kurs] [●] [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] [eines der Bestandteile des Basiswerts] [am [Finalen] Bewertungstag] [●] [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [verdoppelt hat] [●].] [Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der [Kurs] [●] [des Basiswerts] [der] [eines] Bestandteil[e]s] des Basiswerts] [●] [an [dem] [einem] Beobachtungstag] die [jeweilige] Barriere [unterschritten] [●] hat] [und] [[der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [●] an dem [[Finalen] Bewertungstag] [●] eine [negative] [positive] [●] [bzw. nicht hinreichend [positive] [negative]]] (verglichen mit dem [anfänglichen Niveau] [des Basiswerts] [●] [des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts] [jeweiligen] [Startpreis]) [aufweist] [aufweisen]].] Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur] [●] [nur begrenzt] [nicht] [an einer [positiven] [negativen] [●] Wertentwicklung des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus [dem Basiswert] [bzw.] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem [jeweiligen] [Bestandteil des] Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [positiv] [negativ] [entsprechend der Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln [wird] [werden]. [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [●] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, dass [die Höhe des Auszahlungsbetrages] [●] [[sowie] der Fälligkeitstag der jeweiligen Rollperiode [, welche i.d.R. mehrjährig ist]] [und [die [Zahlung] [und] [Höhe] der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]]] [●] an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] gebunden [ist] [sind].] [Die Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.] [Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das **eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird [und ein Totalverlust eintreten kann.]**] [Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [●] des Basiswerts [bzw. der Bestandteile] am [[Finalen] Bewertungstag] [●] auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [verdoppelt hat] [●].] [Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der [Kurs] [●] [des Basiswerts] [der] [eines] Bestandteil[e]s] des Basiswerts] [●] [an [dem] [einem] Beobachtungstag] die [jeweilige] Barriere [unterschritten] [●] hat] [und] [[der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [●] an dem [[Finalen] Bewertungstag] [●] eine [negative] [positive] [●] [bzw. nicht hinreichend [positive] [negative]]] (verglichen mit dem [anfänglichen Niveau] [des Basiswerts] [●] [des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts] [jeweiligen] [Startpreis]) [aufweist] [aufweisen]].] Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur] [●] [nur begrenzt] [nicht] [an einer [positiven] [negativen] [●] Wertentwicklung des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus [dem Basiswert] [bzw.] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem [jeweiligen] [Bestandteil des] Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [positiv] [negativ] [entsprechend der Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln [wird] [werden]. [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

tungstag) [●] [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [●] [falls die [Durchschnittsperformance eines Bestandteils [am Fälligkeitstag der relevanten Rollperiode] [●] Null beträgt]]. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen [auf den entsprechenden Einlösungstermin] [●] [bzw. Kündigungstermin])] und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der [[Kurs] [●] des Basiswerts]] [der] [eines] [Bestandteil[e]s]] [an [dem] [einem] Beobachtungstag die [jeweilige] Barriere [überschritten] [unterschritten] [●] hat] [und] [[an [dem] [den] Bewertungstag[en] keine hinreichend [positive] [●] Wertentwicklung aufweist.]] [(der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] an [den] [dem] Bewertungstag[en] eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem [Niveau [des Basiswerts] [des jeweiligen Bestandteils] am vorhergehenden Bewertungstag] [●] [anfänglichen Niveau [des Basiswerts] [des jeweiligen Bestandteils]]) [aufweist] [aufweisen]]. [Zudem partizipiert der Anleger [●] [aufgrund der Struktur] nur begrenzt an einer [positiven] [negativen] [●] Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus [dem Basiswert] [bzw.] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem [jeweiligen] [Bestandteil des] Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] entwickeln [wird] [werden]. Darüber hinaus ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Ferner kann der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen bei der Emittentin einlösen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen“). [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [●] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, dass [die Höhe des Auszahlungsbetrags] [●] [und [die [Zahlung] [und] [Höhe] der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [der jeweiligen Rollperiode] [, welche i.d.R. mehrjährig ist]]] [●] an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] gebunden [ist] [sind].] [Die Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.] [Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen [auf den entsprechenden Einlösungstermin] [●] [bzw. Kündigungstermin])] und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [●] [Diese Ausgestaltung beinhaltet [somit] für den Anleger das Risiko, dass das **ingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt** wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen [auf den entsprechenden Einlösungstermin] [●] [bzw. Kündigungstermin])] und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der [Kurs] [●] [der Bestandteile] [eines der Bestandteile] [●] des Basiswerts] an [dem] [einem] Beobachtungstag die [entsprechende] Barriere [berührt bzw.] [unterschreitet] [●] [und]] [(die Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] [an [dem] [den] Bewertungstag[en]] eine [negative bzw. nicht hinreichend positive] [●] [nicht den Erwartungen des Anlegers entsprechende] Wertentwicklung [●] [(verglichen mit dem [anfänglichen] [jeweiligem Vorjahres-] Niveau [(der Bestandteile] des Basiswerts))] aufweis[t][en]] [●].] [Zudem partizipiert der Anleger [[aufgrund der Struktur] [●] [nur begrenzt] [nicht] an einer entsprechend [positiven] [●] Wertentwicklung] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus [dem Basiswert] [bzw.] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem [jeweiligen] [Bestandteil des] Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] entwickeln [wird] [werden]. Darüber hinaus ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet. (Siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Ferner kann der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen bei der Emittentin einlösen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen“). [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [Rolling VarioZins] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, dass [die Höhe des Auszahlungsbetrags] [●] [[sowie] der Fälligkeitstag der jeweiligen Rollperiode[, welche i.d.R. mehrjährig ist]]] [und [die [Zahlung] [und] [Höhe] der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [der jeweiligen Periode]]] [●] an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] gebunden [ist] [sind].] [Sollte der LockIn-Mechanismus aktiviert werden, werden die Kuponzahlungen für alle nachfolgenden [Perioden] [●]] [sowie] [der Kapitalschutz am Laufzeitende] festgeschrieben.] [●] [Die Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.] [Diese Ausgestaltung beinhaltet [somit] für den Anleger das Risiko, dass das **ingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird [und ein Totalverlust eintreten kann]**.] [Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die

Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen [auf den entsprechenden Einlösungstermin] [•] [bzw. Kündigungstermin])] und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [•] [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der [Kurs] [•] [(mindestens eines) [•] der Bestandteile] des Basiswerts] [an [dem] [einem] [den] Beobachtungstag(en)] die [jeweilige] Barriere[n] [berührt bzw.] [unterschreitet] [•]] [Zudem partizipiert der Anleger [(aufgrund der Struktur] [•] [nur begrenzt] [nicht] an einer entsprechend [positiven] [•] Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der Bestandteile des Basiswerts]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [•]) aus [dem Basiswert] [bzw. dessen Bestandteilen] [den dem [jeweiligen] Bestandteil zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•].]]] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] entwickeln [wird] [werden]. Darüber hinaus ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (Siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Ferner kann der Anleger die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen bei der Emittentin einlösen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen“). [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags[, der jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt ist,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [•] des Basiswerts [•] [am Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur] [•] [und] [(aufgrund] des Cap] nur begrenzt an einer [positiven] [•] Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [•]) [aus dem Basiswert] [den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•].]]] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [•] entwickeln wird.] [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, [dass der Anleger zusätzlich zum Auszahlungsbetrag[, der [an die Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts gebunden ist, mindestens aber] [Euro] [•] [dem Kapitalschutzbetrag] [dem Mindestbetrag] [und höchstens dem Höchstbetrag] [beträgt] [entspricht]], [sowie zur Mindestverzinsung (§ 2)] [•] [eine [eventuelle] Bonuszahlung für die gesamte Laufzeit] [(eine [eventuelle] [Variable] Kuponzahlung] [Zinsen] für [die jeweilige] [•] [Periode] [Zinsperiode]] erhält, [dessen] [deren] [Zahlung] [und] [Höhe] von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängt[en]]] [dass der Fälligkeitstag [und]] [(dass] die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts gebunden [ist] [sind], jedoch mindestens [Euro] [•] [dem Kapitalschutzbetrag] [dem Mindestbetrag] [und höchstens dem Höchstbetrag] [beträgt] [entspricht]]. Die Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln, folglich besteht für jeden Anleger in [den Zertifikaten] [den Teilschuldverschreibungen] das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird [und dass das eingesetzte Kapital zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird]. [•] [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der Kurs [mindestens eines] [der Bestandteile] [eines der Bestandteile] [•] des Basiswerts an [dem] [einem] [keinem] Beobachtungstag die [entsprechende] Barriere [berührt bzw.] [unterschreitet] [überschreitet] [•] [und]] [zugleich] [(mindestens ein] [die] Bestandteil[e] des Basiswerts] [der Basiswert] [an [dem] [den] [Finalen] Bewertungstag(en)] eine [negative bzw. nicht hinreichend positive] [nicht den Erwartungen des Anlegers entsprechende] [•] Wertentwicklung [(verglichen mit dem [anfänglichen] [jeweiligem Vorjahrs-] Niveau [der Bestandteile] des Basiswerts] [(jeweiligen] [Startpreis] [•])] aufweis[t] [en]] [•].] [Die Emittentin ist berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] zu bestimmten Terminen zu kündigen (Ordentliche Kündigung). Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] rechtzeitig bis zur Ordentlichen Kündigung entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat.] [•] [Zudem partizipiert der Anleger [(aufgrund der Struktur] [aufgrund des [Cap] [Höchstbetrages]] [•] [nur begrenzt] [nicht] an einer [positiven] [negativen] [•] Wertentwicklung] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [•]) aus [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•].]]] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [•] entwickeln [wird] [werden]. [Eine Verzinsung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [•] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [•] [auf eine Performancedifferenz] besteht darin, dass der Anleger zusätzlich zum Auszahlungsbetrag, der [dem Nennbetrag] [dem Kapitalschutzbetrag] [dem Mindestbetrag] [•] entspricht, [sowie zur Mindestverzinsung (§ 2)] [eine [eventuelle] Bonuszahlung für [die gesamte Laufzeit]] [eine [eventuelle] Kuponzahlung für [jede] [•] [Periode] [Zinsperiode]] erhält, deren [Zahlung] [und] [Höhe] an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] gebunden [ist] [sind]. Die Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln, folglich besteht für jeden Anleger in den Zertifikaten das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird **und dass das eingesetzte Kapital zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [die] [ein] [alle] Bestandteil[e] des Basiswerts [am] [an den] [entsprechenden] [letzten] [Finalen] [Bewertungstag(en)] [Beobachtungstag(en)] [der [relevanten] [Zinsperiode] [Periode]] [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [•] [bzw. die [Performancedifferenz] [Wertentwicklung des Basiswerts] [[der] [für die] [relevante] [Zinsperiode] [Periode]] [nicht hinreichend positiv ist] [negativ ist] [minus [eins] [•] beträgt]. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund] [der Struktur] [•] [nur begrenzt] [nicht] [•] an einer entsprechend [positiven] [•] [Wertentwicklung des Basiswerts] [Performancedifferenz] [•] und] grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [•]) [aus den Bestandteilen des Basiswerts]]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [•] entwickeln [wird] [werden]. [Die Performancedifferenz, die der Basiswert bei diesen Zertifikaten ist, kann sich z.B. [negativ] [•] [positiv] entwickeln, obwohl sich beide Bestandteile des Basiswerts [positiv] [•] [negativ] entwickeln.] [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [•] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, dass [die Abwicklungsart] [die Höhe des Auszahlungsbetrags] an die Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der Bestandteile des Basiswerts] gebunden ist [mindestens aber [Euro] [•] [dem Mindestbetrag] [beträgt] [entspricht]. [Dabei kann der Bestandteil des Basiswerts, dessen [Kurs] [•] sich am [schlechtesten] [•] entwickelt hat, maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags sein [oder einen höheren Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts als andere Bestandteile des Basiswerts haben, indem dieser stärker gewichtet wird.]] Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** [Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [•] [der Bestandteile] [eines Bestandteils] [des Bestandteils mit der [schlechtesten] [•] Wertentwicklung] des Basiswerts am Bewertungstag auf [•] [Null sinkt bzw. gesunken ist]].] [Ein Totalverlust würde eintreten, wenn [•] [eine der Währungen [nicht mehr existiert] [wertlos wird]].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der [Kurs] [•] [der Bestandteile] [eines Bestandteils] des Basiswerts [an [dem] [einem] Beobachtungstag die [jeweilige] Barriere [berührt] [bzw.] [unterschritten] [•] hat] [und] [der [Kurs] [•] [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] [mindestens eines Bestandteils des Basiswerts] [•] an dem Bewertungstag [eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem [anfänglichen Niveau] [des jeweiligen Bestandteils] [des] [Basiswerts] [Basispreises]) [aufweist] [aufweisen]] [•] [[gestiegen ist] [gefallen ist]].] [Ist dies der Fall, kommt es zur Physischen Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [einer Fremdwährung] (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Physischen Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [•] [einer Fremdwährung]“).] Zudem partizipiert der Anleger [[aufgrund der Struktur] nur begrenzt an einer [positiven] [•] Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [•]) aus dem Basiswert [bzw.] [aus den Bestandteilen des Basiswerts]]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [positiv] [•] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] entwickeln [wird] [werden].]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Optionsscheine] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [•] [falls der [Kurs] [•] des Basiswerts am Ausübungstag [•] [den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht bzw. überschreitet (Typ [Put] [Short])].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [•] nur begrenzt an einer [positiven] [•] Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [•]) [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie,

dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Zertifikate] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren] besteht darin, dass die Höhe des Zahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [●] [falls der [Kurs] [Durchschnittskurs] [●] [des Basiswerts] [am Bewertungstag den Basispreis erreicht bzw. überschreitet].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswerts.] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Future] [auf Bundeswertpapiere] besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [●] [falls [der Kurs] [●] [des Basiswerts [●]] [oder des Basiswerts [●]] am Ausübungstag [den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short])].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) [aus dem Basiswert] [den Basiswerten] [bzw. den [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln [wird] [werden].] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).] [Eine Verzinsung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [●] [falls [der Kurs] [●] [des Basiswerts [●]] [oder des Basiswerts [●]] am Ausübungstag [den relevanten Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short])].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin)] und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) [aus dem Basiswert] [den Basiswerten] [bzw. den [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln [wird] [werden].] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).] [In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der [Optionsscheine] [Zertifikate] [täglich] [●] verändern kann, wobei er in der Regel bei [Call] [Long] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [erhöht] [●] und bei [Put] [Long] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [vermindert] [●] wird. [Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin [täglich] [●] unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegt (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis [sowie der Knock-out-Barriere“).] [Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpas-

sungszeitraum kontinuierlich verringern (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis“).]] [Eine Verzinsung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [•] [auf eine Performancedifferenz] besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance [•] [des Bestandteils [•] und des Bestandteils [•]], abhängen. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [•] grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [•]) aus [•] [dem Bestandteil [•]] [dem Bestandteil [•] zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich [die Performancedifferenz] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [•] entwickeln wird.] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht. Die Optionsscheine eignen sich nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]]

[Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in [Österreich] [, Luxemburg] [•], kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem [jeweiligen] Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus [diesem Land] [diesen Ländern] haben.]

### ***[Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses]***

Bei den [DZ BANK] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Alpha Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [•] kann es innerhalb der Laufzeit der ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn [•] [[ein Beobachtungspreis [•]] [ein Beobachtungspreis [•]] [die Performancedifferenz] die [relevante] Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]]) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short]). [Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, [•] [ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist.] [verfällt [der Optionsschein] [das Zertifikat] wertlos.] **[In diesem Fall besteht für den Anleger ein Totalverlustisiko.] [Für den Anleger besteht dadurch das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.]** [Zudem besteht durch die vorzeitige Fälligkeit aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.]]

### ***[Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises [[sowie] [eventuell] der Knock-out-Barriere]***

Bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (Typ [Call] [Long]) bzw. Verminderung (Typ [Put] [Short]) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. [Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum. Verändert sich [der [Kurs] [Preis]] [die [Kurse] [Preise]] [•] [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der [Optionsscheine] [Zertifikate] mit jedem Tag der Laufzeit.] [•] [Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum, während die Knock-out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Totalverlust erhöhen, wenn sich [der [Kurs] [Preis]] [die [Kurse] [Preise]] [•] [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht entsprechend veränder[t][n]. Verändert[t][n] sich [der [Kurs] [Preis]] [die [Kurse] [Preise]] [•] [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es einer Wertminderung der [Optionsscheine] [Zertifikate] mit jedem Tag der Laufzeit.] Dies kann zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe vorangegangenen Risikopunkt). [Des Weiteren erfolgt ebenfalls [täglich] [•] an den in den Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstagen eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten.]]

### ***[Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin***

[Bei den [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [Rolling [Garantiezertifikaten] [TeilGarant]] [Rolling VarioZins] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [●] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der [Optionsscheine] [Zertifikate] rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich die [Optionsscheine] [Zertifikate] nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

[Die Emittentin hat das Recht, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] insgesamt zu den in den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] definierten Terminen zu kündigen (Ordentliche Kündigung). In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [zum Nennbetrag] [●].] [Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]]

### ***Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur***

[Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] während der Laufzeit [über die Börse] [●] zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung [während der Laufzeit] [●] realisieren. Die Kursentwicklung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] ist während der Laufzeit in erster Linie [von der Inflationserwartung,] [vom Zinsniveau für vergleichbare Wertpapiere sowie] [vom] [Kurs] [●] [von den] [Kursen] [der Bestandteile] des Basiswerts [bzw. den zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] abhängig sein von [den Dividenden, die aus dem Basiswert [bzw. dessen Bestandteilen] [bzw. den dem [jeweiligen] [Basiswert] [Bestandteil] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] gezahlt oder erwartet werden,] dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten[, Entwicklungen an den [Rohstoffmärkten] [Edelmetallmärkten] [●]] und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] [während der Laufzeit] [●] kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises [bzw. des Nennbetrags] [bzw. des Kapitalschutzbetrags] [bzw. des Mindestbetrags] [●] liegen.]

### ***Sonstige Marktpreisrisiken***

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [Vor [Valuta] [●] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] gibt es keinen öffentlichen Markt für sie.] Ab [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [Valuta] [●] beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] anzukaufen.] [Die Emittentin stellt börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse und kauft [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] an.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Auch wenn die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] [zeitnah [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [●] [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) [notiert bzw.] einbezogen]] [in einem regulierten Markt notiert] [●] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] entwickeln wird oder dass diese [[Notierung] ]bzw.] Einbeziehung] [●] aufrechterhalten wird.] [Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund der [Nichtnotierung bzw. Nichteinbeziehung] [●] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr)] [●] kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] sowie die Veräußerbarkeit [vor dem Fälligkeitstag] [●] eventuell eingeschränkt ist.] [Je weiter [der] [die] [Kurs[e]] [●] [der Bestandteile] des Basiswerts [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] [steig][t][en] [sink[t][en]] [●] [und somit [auch] der Kurs] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] [sink[t][en]] [●] und/oder] [●] andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.]

## **Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen**

[Die Liquidität der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] haben.]

[Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.]

## **[Risiko durch Vorzeitige Auszahlung]**

[Erreicht bzw. [U][u]nterschreitet] [●] bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [der Basiswert] [[alle] [●] Bestandteil[e] des Basiswerts] [an [einem der] [●] in den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] festgelegten Zeitpunkte eine bestimmte Barriere nicht] [●], erfolgt die Vorzeitige Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].] [Erreicht bzw. überschreitet bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [der Basiswert] [[alle] [●] Bestandteil[e] des Basiswerts] [an [einem der] [●] in den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] festgelegten Zeitpunkte einen bestimmten Wert] [das [entsprechende] [Auszahlungslevel] [●], erfolgt die Vorzeitige Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].] [●] [Erreich[en][t] bzw. [überschreite[n][t]]] [●] bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [die bisher ausbezahlten [Zins- und] Kuponzahlungen] [an [einem der] [●] in den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] festgelegten Zeitpunkte eine[n] bestimmte[n] [Betrag] [Wert] [●], erfolgt die Vorzeitige Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].] Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.] [Bei den [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [auf Schuldverschreibungen] kann es innerhalb der Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer Vorzeitigen Fälligkeit kommen. Dies ist dann der Fall, wenn [der Referenzpreis] [[ein] [der] Beobachtungspreis] [den Cap] [●] [erreicht bzw. überschreitet]. [Ist dies der Fall, ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist]. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]]

## **[Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen]**

Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [Rolling [Garantiezertifikaten] [TeilGarant]] [Rolling VarioZins] [●] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Der Anleger ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächstmöglichen Einlösungstermin. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

## **[Risiko aufgrund der Physischen Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [●]**

Bei den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [●] sowie den [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] besteht die Möglichkeit auf Physische Lieferung [von [●] [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(en)] [Bestandteilen] [des Basiswerts]]. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken [der] [des] zu liefernden [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] [[Bestandteil des] Basiswert[s]] [●] ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen über [die] [den] eventuell zu liefernde(n) [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] [[Bestandteil des] Basiswert[s]] [●] informieren. Unter Umständen [können] [kann] [der] [die] gelieferte(n) [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] [[Bestandteil des] Basiswert[s]] [●] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühstens nach Einbuchung [der] [des] [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] [[Bestandteil des] Basiswert[s]] [●] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(en)] [Wertpapieren] [●] geltend machen und diese ggf. [verkaufen] [[bzw.] einlösen]. In der Zeit zwischen dem [relevanten] [Finalen] [Bewertungstag] [●] und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der [Kurs] [●] [der] [des] [zu liefernden] [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] [[Bestandteils des] Basiswerts] [●] noch negativ entwickelt. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der [Veräußerung] [[bzw.] Einlösung] der [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] [●] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen.] **[Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung [der] [des] [Referenzaktie(en)] [Referenzwertpapiere] [Basiswerts] [●] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.]]**

### ***[Risiko aufgrund der Physischen Lieferung einer Fremdwahrung***

Erwirbt der Anleger Teilschuldverschreibungen, bei denen die Auszahlung in einer Fremdwahrung erfolgen kann, ist er einem Risiko ausgesetzt, welches an die Entwicklung des Devisenmarkts gekoppelt ist. Wechselkursschwankungen konnen insbesondere den Wert der erworbenen Anspruche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern. Unter Umstanden kann die gelieferte Fremdwahrung einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger fruhestens nach Einbuchung der Fremdwahrung in sein Depot Anspruche aus der Fremdwahrung geltend machen und diese ggf. verkaufen. In der Zeit zwischen [dem Bewertungstag] [•] und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der [Kurs] [•] der zu liefernden Fremdwahrung negativ entwickelt. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Verauerung der Fremdwahrung realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhohen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Lieferung der Fremdwahrung kann ein erhebliches Ausma annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** [ggf. alternative oder zusatzliche Bestimmungen einfugen •]

### ***Risiko eines Interessenkonflikts***

[Die Emittentin ist berechtigt, sowohl fur eigene als auch fur fremde Rechnung Geschafte in [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [[in den] [dem [jeweiligen] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [•] [Wertpapieren] [Produkten]] zu tatigen. Das Gleiche gilt fur Geschafte in Derivaten auf [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [bzw.] [auf die [dem [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts]] Basiswert] zugrunde liegenden [•] [Wertpapiere] [Produkte]]. Weiterhin kann sie als Market Maker fur [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [bzw.] [fur die dem [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] [und] die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschaften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Auerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenuber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. [Ferner kann die Emittentin der Struktur der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] entgegenlaufende [negative] [•] Anlageurteile fur [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] ausgesprochen haben.] [Im Zusammenhang mit der Ausubung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin als Berechnungsstelle, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Betragen [oder zu liefernde [Vermogenswerte] [•] beziehen], konnen Interessenkonflikte auftreten.] Die[se] [vorgenannten] Aktivitaten der Emittentin konnen sich auf den Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] negativ auswirken.]

### ***[Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants***

Die Zusammensetzung [des Basiswerts] [[von einem] der Bestandteile des Basiswerts] [der Referenzindizes] [•] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] wird durch den Indexconsultant und nicht durch den Sponsor festgelegt, d.h. der Indexconsultant wahlt die dem [Referenzindex] [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [•] [Produkte] entsprechend der im Abschnitt Produktbeschreibung unter dem Punkt „Erluterungen [zum Basiswert] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [•]“ beschriebenen Regelungen aus. Diese Ausgestaltung beinhaltet fur den Anleger das Risiko, dass z.B. der Indexconsultant [Wertpapiere] [Produkte] [•] auswahlt, die wahrend der Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] keine hinreichend [positive] [negative] [•] Wertentwicklung (im Vergleich zum Marktniveau) aufweisen. [Dies kann zur Folge haben, dass sich der [Basiswert] [entsprechende Bestandteil des Basiswerts] [Referenzindex] ebenfalls nicht hinreichend [positiv] [negativ] [•] entwickelt [und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fallen in voller Hohe zuruckgezahlt wird] [•] und/oder dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen [auf den entsprechenden Einlosungstermin] [•] [bzw. Kundigungstermin])] und marktublicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Erfullt der Indexconsultant seine Funktion aus welchen Grunden auch immer nicht, kann [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] einen neuen Indexconsultant bestimmen. Tritt der Fall ein, dass kein neuer Indexconsultant durch [den Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] benannt werden kann, ist [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] auch berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] zu ersetzen. Kommt es zu einer Ersetzung, besteht fur den Anleger das Risiko, dass sich der [Referenzindex] [entsprechende Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend seiner Erwartungen entwickelt [hat] [haben]. Daher eignen sich die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] nur fur Anleger, die die betreffenden Risiken einschatzen und entsprechende Verluste tragen konnen.]] [ggf. alternative oder zusatzliche Bestimmungen einfugen •]

### ***[Risiko aus [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den zugrunde liegenden [•] [Wertpapieren] [Produkten]]***

*[Hier können spezielle Risiken aus [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den zugrunde liegenden [•] [Wertpapieren] [Produkten]] in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.] [•]]*

### ***[Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung [des Basiswerts] [•]***

[Bei der Beurteilung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei [dem Basiswert] [einem Bestandteil des Basiswerts] nicht um einen im Markt etablierten [Index] [•] handelt. Vielmehr wird der [betreffende Bestandteil des] Basiswert[s] [vom Sponsor] [•] im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für den [diesen] [den] Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] [•] zu dienen.]] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

### ***[Abzug einer Strukturierungsgebühr***

Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] muss der Anleger beachten, dass [der Sponsor] [•] eine Strukturierungsgebühr in Höhe von [•] [des Indexstands (d.h. [•] an jedem monatlichen Indexanpassungstermin)] vom [Wert] [•] [des Basiswerts] abzieht. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei [einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung des dem Basiswerts zugrunde liegenden [fiktiven [•] [Zertifikats] [Teilschuldverschreibung] [Optionsscheins] [Wertpapiers]] der Basiswert trotzdem [fällt].] [•] [Bei einer [negativen] [•] Wertentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden [fiktiven [•] [Zertifikats] [Teilschuldverschreibung] [Optionsscheins] [Wertpapiers]] trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der [negativen] [•] Wertentwicklung des Basiswerts bei.] Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der [Wert] [•] des Basiswerts reduziert wird und somit auch der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] [sink] [•].] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

### ***[Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag***

Bei der Beurteilung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] muss der Anleger berücksichtigen, dass die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts erst am Starttag und damit möglicherweise erst nach seiner Investitionsentscheidung festgelegt wird. Wenn die Emittentin am Starttag feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils (von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN) für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [•] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese beiden vorläufigen Bestandteile] [•] durch [jeweils einen anderen, bereits in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen genannten Bestandteil (siehe Austauschaktien)] [•] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Bestandteile des Basiswerts vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass [ein oder mehrere Bestandteile des Basiswerts [die Barriere[n]]] [•] während der Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [•] [[unter][über]schreiten]. Vielmehr [können die Austauschaktien] [•] ebenso wie die übrigen Referenzaktien [die Barriere[n]] [•] während der Laufzeit [•] [[unter][über]schreiten] und somit maßgeblich dafür sein, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Daher eignen sich die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] nur für Anleger, die die betreffenden Risiken aller möglichen Bestandteile des Basiswerts inklusive der in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen genannten Austauschaktie[n] einschätzen können und in Kauf nehmen. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die ggf. von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.]

### ***Transaktionskosten***

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden

Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

### ***Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme***

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines [Zertifikategeschäfts] [Anleihegeschäfts] [Optionsgeschäfts] verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

### ***Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin***

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. in] [den] [dem [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•]]. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden [Wertpapieren] [Produkten] [Bestandteilen] [•] bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den [Kurs] [•] [der Bestandteile] [des Basiswerts] [bzw.] [die [Kurse] [•] der dem jeweiligen Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] hat.

### ***Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers***

Der potenzielle Käufer der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

### ***[Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)***

Erwirbt der Anleger [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine], bei denen [der Basiswert] [[mindestens] ein Bestandteil des Basiswerts] [bzw. eines der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] [•] auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung [des Bestandteils] [des Basiswerts] [•] gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.]

### ***[Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontrakts durch den nächstfälligen Future-Kontrakt***

Erwirbt der Anleger [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine], bei denen [der Basiswert] [[mindestens] ein Bestandteil des Basiswerts] [bzw. eines der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkten] [•] [aus einem Future-Kontrakt besteht] [sich auf einen Future-Kontrakt bezieht], ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall können zusätzliche Kosten entstehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfallstermin haben. Kurz vor diesem Verfallstermin werden sie von der [Emittentin] [Berechnungstelle] in den [jeweiligen nächstfälligen Future-Kontrakt] [•] mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollten). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis [des nächstfälligen Future-Kontrakts] [•], in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future-Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil [an neuen Future-Kontrakten] [•]

erworben werden. [Als Folge [•] [muss das Bezugsverhältnis angepasst werden] [und der Anleger partizipiert]] [Also partizipiert der Anleger] [an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts nur zu einem kleineren Anteil]. Zusätzlich entstehen durch das Rollen Transaktionskosten, deren Umlegung [•] [auf das Bezugsverhältnis] ebenfalls zu einem Wertverlust der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionscheine] führt.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

# III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

## 1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung

### *Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer*

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

### *Datum der Gründung*

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

### *Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung*

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### *Sicherungseinrichtung*

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**“). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem Garantiefonds angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Die Sicherungseinrichtung schützt auf Basis ihres Statuts des Weiteren alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragsliche Begrenzung. Hierunter fallen auch die unter diesem Prospekt emittierten Zertifikate bzw.

Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Emissionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Zertifikat bzw. Optionsschein bzw. einer Teilschuldverschreibung begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine ergeben können.

## **2. Geschäftsüberblick**

### ***Haupttätigkeitsbereiche***

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und eine Zentralbank für derzeit mehr als 900 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion in ihrer Rolle als verbundfokussierte Zentralbank ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

### ***Transaction Banking***

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzo-

gen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

#### *Firmenkundengeschäft*

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten Europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedekte Bestellerkredite.

#### *Kapitalmarktgeschäft*

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und deren Firmenkunden, sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u. a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft in der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

#### *Ausland*

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkursicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

#### *Allfinanz-Gruppe*

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Derzeit baut die DZ BANK Gruppe ihre Geschäftsaktivitäten im Private Banking weiter aus. Hierbei steuert und koordiniert die DZ PB S.A. mit Sitz in Luxemburg als Holding der DZ PRIVATBANK zentral die Private Banking Aktivitäten ihrer Einheiten über das gemeinsame Markendach DZ PRIVATBANK. Über neu eröffnete Standorte in Deutschland werden die Genossenschaftsbanken bei der Betreuung ihrer vermögenden Privatkunden begleitet und unterstützt.

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die - nach Einschätzung der Emittentin bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

### **Wichtigste Märkte**

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Geschäftsbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

## **3. Organisationsstruktur**

### **Beschreibung des Konzerns**

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 26 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 903 (Vorjahr: 943) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. März 2012 aus:

#### **Banken**

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall</b>	•	<b>81,8</b>
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucharest		33,3
Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
<b>Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento</b>		<b>25,0</b>
<b>Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG, Hamburg</b>	•	<b>100,0</b>
<b>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main</b>		<b>50,0</b>
<b>DVB Bank SE, Frankfurt am Main</b>	•	<b>95,4</b>
<b>DZ BANK Polska S.A., Warszawa</b>		<b>100,0</b>
<b>DZ BANK IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin<sup>2</sup></b>	•	<b>100,0</b>
<b>DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen<sup>2</sup></b>	•	<b>70,0</b>
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
<b>Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapesti</b>		<b>38,5</b>
<b>Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien (indirekt)</b>		<b>23,4</b>
<b>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg</b>	•	<b>92,1</b>

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

<sup>2</sup> Patronierung durch DZ BANK AG

### Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital i. v. H.
<b>DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main</b>		<b>100,0</b>
<b>EURO Kartensysteme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main</b>		<b>19,6</b>
<b>Equens SE, Utrecht</b>		<b>31,1</b>
<b>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn</b>	•	<b>83,5</b>
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,4
VR-BAUREGIE GmbH, Eschborn	•	100,0
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR.medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

### Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main</b>	•	<b>73,4</b>
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 <sup>2</sup>
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	49,0
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,0

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

<sup>2</sup> Stimmrechtsquote

### Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>R+V Versicherung AG, Wiesbaden</b>	•	<b>74,9</b>
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	51,0

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

## 4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2011 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2011 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

## 5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

### Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
<b>Wolfgang Kirsch</b> Vorsitzender des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Kommunikation & Marketing, Stab, Revision  <b>Nach Regionen:</b> Nordrhein-Westfalen	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Verwaltungsrats</i>  Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Lars Hille</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft  <b>Nach Regionen:</b> Bayern	Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i>  Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Präsident des Verwaltungsrats (*)</i>  Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Wolfgang Köhler</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Group Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, Financial Institutions, Strukturierte Finanzierung  <b>Nach Regionen:</b> Hessen, Thüringen, Sachsen  <b>International:</b> New York, London, Singapur, Hongkong	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  DZ BANK Polska S.A., Warszawa - <i>Chairman, Supervisory Board (*)</i>  Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Hans-Theo Macke</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> VR-Mittelstand, Corporate Finance, Verbund  <b>Nach Regionen:</b> Schleswig-Holstein, Hamburg,	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>

	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Albrecht Merz</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Group Finance, Group Controlling  <b>Nach Regionen:</b> Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  BayWa Aktiengesellschaft, München - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Thomas Ullrich<sup>1</sup></b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> IT, Organisation, Operations/Services, Personal  <b>Nach Regionen:</b> Niedersachsen <sup>2</sup> , Bremen,	Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>  Fiducia IT AG, Karlsruhe - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
<b>Frank Westhoff</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Kredit, Recht  <b>Nach Regionen:</b> Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  DZ BANK IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i>  TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>

<sup>1</sup> Gleichzeitig Arbeitsdirektor, <sup>2</sup> ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg

Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Worms-Wonnegau eG
Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats	Leitende Angestellte R + V Versicherung AG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats	Bankdirektor i.R.
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG
Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellte ver.di Landesbezirk Hessen
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

### **Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

### ***Treuhänder der Deckungswerte***

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zurzeit bestellt:

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main.

### ***Interessenkonflikte***

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

## **6. Hauptaktionäre**

Seit der am 23. November 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.160.097.987,80, eingeteilt in 1.215.422.303 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

2er Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,84%. Sonstige sind mit 4,16% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	<b>82,18%</b>
• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	<b>6,67%</b>
• Sonstige Genossenschaften	<b>6,99%</b>
• Sonstige	<b>4,16%</b>

## **7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK**

### ***Historische Finanzinformationen***

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

#### *Jahr 2010*

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2010 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Seite 474).

#### *Jahr 2011*

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2011 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 474).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

#### *Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2011 und 2010*

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2011 entnommen (abrufbar unter [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) Rubrik Investor Relations), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2011 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

<b>DZ BANK AG</b>					
<b>Aktiva (HGB)</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2010</b>	<b>Passiva</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2010</b>
Barreserve	2.194	206	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	102.537	96.011
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	23	35	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	28.821	24.502
Forderungen an Kreditinstitute	90.061	84.798	Verbriefte Verbindlichkeiten	36.571	39.778
Forderungen an Kunden	23.903	22.720	Handelsbestand	60.125	50.077
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	43.023	38.167	Treuhandverbindlichkeiten	1.331	1.368
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	328	334	Sonstige Verbindlichkeiten	461	477
Handelsbestand	70.412	66.302	Rechnungsabgrenzungsposten	57	72
Beteiligungen	472	486	Passive latente Steuern	-	-
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.046	11.034	Rückstellungen	644	691
Treuhandvermögen	1.331	1.368	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.533	4.656
Immaterielle Anlagewerte	67	69	Genussrechtskapital	677	851
Sachanlagen	193	42	Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.305	2.418
Sonstige Vermögensgegenstände	1.372	666	Eigenkapital	6.350	6.436
Rechnungsabgrenzungsposten	69	71			
Aktive latente Steuern	898	998			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	20	41			
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>245.412</b>	<b>227.337</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>245.412</b>	<b>227.337</b>

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

<b>DZ BANK Konzern (IFRS)</b>					
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2010</b>	<b>Passiva</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2010</b>
Barreserve	2.556	579	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	106.919	104.156
Forderungen an Kreditinstitute	80.035	73.614	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	92.871	84.935
Forderungen an Kunden	120.760	116.275	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.114	55.189
Risikovorsorge	-2.278	-2.224	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.598	1.362
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	901	798	Handelspassiva	67.371	57.691
Handelsaktiva	71.858	68.047	Rückstellungen	1.823	1.773
Finanzanlagen	61.690	58.732	Versicherungstechnische Rückstellungen	57.437	56.216
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	59.348	57.996	Ertragsteuerverpflichtungen	1.001	1.311
Sachanlagen und Investment Property	2.219	2.152	Sonstige Passiva	5.848	5.718
Ertragsteueransprüche	2.916	2.626	Nachrangkapital	3.935	4.262
Sonstige Aktiva	5.453	4.647	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	9	13
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	113	47	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	225	111
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	355	175	Eigenkapital	10.775	10.727
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>405.926</b>	<b>383.464</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>405.926</b>	<b>383.464</b>

Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

<b>DZ BANK AG</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
Zinserträge	4.151	4.267
Zinsaufwendungen	3.698	3.729
Laufende Erträge	247	228
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	207	168
Provisionserträge	600	657
Provisionsaufwendungen	338	398
Nettoertrag des Handelsbestands	117	383
Sonstige betriebliche Erträge	89	143
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	774	756
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	33	30
Sonstige betriebliche Aufwendungen	101	162
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	1.041	177
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	189	145
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	874	374
Aufwendungen aus Verlustübernahme	120	189
Außerordentliches Ergebnis	-173	-173
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	92	-90
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche	0	1

Aufwendungen ausgewiesen		
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>60</b>	<b>156</b>

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2011	2010
Zinsüberschuss	3.137	2.732
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-395	-258
Provisionsüberschuss	963	1.113
Handelsergebnis	398	1.015
Ergebnis aus Finanzanlagen	-333	-708
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-999	-88
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	11.193	10.921
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen	2.088	2.959
Versicherungsleistungen	-10.968	-11.645
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-1.965	-1.829
Verwaltungsaufwendungen	-2.722	-2.588
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-73	-6
<b>Konzernergebnis vor Steuern</b>	<b>324</b>	<b>1.618</b>
<b>Konzernergebnis</b>	<b>609</b>	<b>1.125</b>

Die nachfolgende Übersicht weist die geprüfte Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2011 und 2010 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2010) (in Mio. EUR) <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital

	31.12.2011	31.12.2010
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>102.537</b>	<b>96.011</b>
a) täglich fällig	20.396	20.731
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	82.141	75.280
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	<b>28.821</b>	<b>24.502</b>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>	<b>36.571</b>	<b>39.778</b>
a) begebene Schuldverschreibungen	31.449	30.793
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	5.122	8.985
<b>3.a Handelsbestand</b>	<b>60.125</b>	<b>50.077</b>
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>1.331</b>	<b>1.368</b>
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>461</b>	<b>477</b>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>57</b>	<b>72</b>
<b>7. Rückstellungen</b>	<b>644</b>	<b>691</b>
<b>8. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>4.533</b>	<b>4.656</b>
<b>9. Genusssrechtskapital</b>	<b>677</b>	<b>851</b>
<b>10. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>	<b>3.305</b>	<b>2.418</b>
<b>11. Eigenkapital</b>	<b>6.350</b>	<b>6.436</b>
a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.160
b) Kapitalrücklage	1.377	1.377
c) Gewinnrücklagen	1.752	1.749
d) Bilanzgewinn	61	150
<b>Total</b>	<b>245.412</b>	<b>227.337</b>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>5.183</b>	<b>4.889</b>
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>	<b>17.770</b>	<b>18.784</b>

IFRS-Zahlen 2011 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2011

Die DZ BANK Gruppe hat im Geschäftsjahr 2011 bedeutende operative Erfolge erzielt und ihre Marktstellung in bewährter Partnerschaft mit ihren Kunden und Eigentümern, den Volksbanken und Raiffeisenbanken, weiter gestärkt. Damit bestätigt sich erneut das erfolgreiche Geschäftsmodell als verbundfokussierte Allfinanzgruppe.

Der DZ BANK Konzern setzte auch im Jahr 2011 seine gute operative Geschäftsentwicklung fort und erwirtschaftete im Berichtsjahr ein um Einflüsse aus der Staatsschuldenkrise bereinigtes Ergebnis vor Steuern in Höhe von 1,89 Milliarden Euro. Dieser Wert liegt über dem anspruchsvollen Niveau des Vorsteuer-Ergebnisses aus dem Vorjahr (1,62 Milliarden Euro).

Den guten operativen Leistungen standen im vergangenen Geschäftsjahr hohe Belastungen aus der europäischen Staatsschuldenkrise gegenüber. Einschließlich der Wertberichtigungen auf griechische Staatsanleihen in Höhe von 451 Millionen Euro und der weiteren temporären Bewertungsabschläge auf Anleihen der Euro-Peripherieländer in Höhe von 1,11 Milliarden Euro erreichte das Vorsteuer-Ergebnis im abgelauteten Geschäftsjahr 324 Millionen Euro.

Der Zinsüberschuss lag mit 3,14 Milliarden Euro um rund 15 Prozent über dem bereits sehr guten Vorjahreswert von 2,73 Milliarden Euro. Bei der TeamBank, der Bausparkasse Schwäbisch Hall und der DVB Bank waren substanzielle Steigerungen des Zinsergebnisses zu verzeichnen. Die Erhöhung im operativen Zinsüberschuss ist auch auf das von der guten Kreditnachfrage getriebene Mittelstandsgeschäft der DZ BANK AG mit den Genossenschaftsbanken zurückzuführen.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft erhöhte sich im DZ BANK Konzern auf 395 Millionen Euro (Vorjahr: 258 Millionen Euro). Die weiterhin rückläufige Einzelrisikovorsorge wurde durch eine höhere Zuführung zur Portfoliorisikovorsorge überkompensiert.

Der Provisionsüberschuss reduzierte sich um 13,5 Prozent auf 963 Millionen Euro (Vorjahr: 1,11 Milliarden Euro). Dies ist maßgeblich auf die höheren Provisionsaufwendungen bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall zurückzuführen, die aber wiederum Ausdruck des sehr erfolgreichen Bausparneugeschäfts sind. Zugleich lag bei der Union Investment Gruppe die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung angesichts der Kapitalmarktsituation im vergangenen Jahr unter dem hohen Vorjahreswert.

Das Handelsergebnis des DZ BANK Konzerns blieb mit 398 Millionen Euro um rund 61 Prozent unter dem Vorjahreswert von 1,02 Milliarden Euro. Das Handelsergebnis des Konzerns war insbesondere in der DZ BANK AG vor dem Hintergrund des schwierigen Marktumfeldes von deutlich niedrigeren Bewertungen der Wertpapierbestände geprägt.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen verbesserte sich von -708 Millionen Euro auf -333 Millionen Euro. Hierin sind Wertberichtigungen auf griechische Staatsanleihen in Höhe von 386 Millionen Euro berücksichtigt.

Das sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten war mit einem Betrag von -999 Millionen Euro nach -88 Millionen Euro im Vorjahr ebenfalls maßgeblich durch die Spreadausweitungen bei den Anleihen der europäischen Peripheriestaaten geprägt. Hier schlug insbesondere das Staatenportfolio der DG HYP zu Buche.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft belief sich auf 348 Millionen Euro (Vorjahr: 406 Millionen Euro). Dieser leichte Rückgang ist dem schwierigen Kapitalmarktumfeld und den diversen Großschadenerscheinungen des vergangenen Jahres, vor allem den Erdbebenkatastrophen in Japan und Neuseeland, geschuldet. Ferner sind Wertberichtigungen auf griechische Staatsanleihen in Höhe von 65 Millionen Euro berücksichtigt.

Die Verwaltungsaufwendungen lagen im DZ BANK Konzern mit 2,72 Milliarden Euro um 5,2 Prozent höher als im Vorjahr (2010: 2,59 Milliarden Euro). Bei einem gleichbleibend hohen Kostenbewusstsein im DZ BANK Konzern wurde im Jahr 2011 auch gezielt in Wachstumsfelder, insbesondere bei der Union Investment und der DZ PRIVATBANK, investiert. In den Verwaltungsaufwendungen ist zudem die Bankenabgabe in Höhe von 19,2 Millionen Euro berücksichtigt.

Die Ertragsteuern in Höhe von 285 Millionen Euro (2010: -493 Millionen Euro) beinhalten bei einem gegenüber dem Vorjahr erweiterten ertragsteuerlichen Organkreis der DZ BANK einen Ertrag aus latenten Steuern in Höhe von 551 Millionen Euro (2010: Aufwand in Höhe von -204 Millionen Euro).

Das Konzernergebnis beträgt 609 Millionen Euro (2010: 1,13 Milliarden Euro).

#### *Bilanzsumme zum 31. Dezember 2011*

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns erhöhte sich zum 31. Dezember 2011 um 5,9 Prozent auf 405,9 Milliarden Euro (31. Dezember 2010: 383,5 Milliarden Euro).

#### ***Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen***

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Merгентhalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Jahres- und Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2011 und am 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre und die entspre-

chenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

### ***Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren***

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzklagen anhängig, denen in Einzelfällen durch die zuständige Gerichtsinstanz im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten verjährungshemmend gegen die DZ BANK eingeleitet worden sein. Insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

## **8. Wesentliche Verträge**

Die DZ BANK trägt im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

## **9. Einsehbare Dokumente**

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2011 und 2010;
- Konzernabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2011 und 2010.

## IV. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine], die in den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] [Optionsbedingungen] juristisch verbindlich geregelt ist.

### 1. Gegenstand

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Bulle & Bär] [Rolling BestInvest] [Rolling Garantiezertifikate] [Rolling VarioZins] [•] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen [der Fälligkeitstag] [der jeweiligen Rollperiode] [und] [[die Höhe] [die Wahrscheinlichkeit auf Zahlung] des Auszahlungsbetrags] [[•] Bestandteils des Basiswerts]] [•] [sowie die [Zahlung] [und] [Höhe] der [eventuellen] [Bonuszahlung] [für die gesamte Laufzeit] [Kuponzahlung(en)] [für die jeweilige Periode]] [•] von der Wertentwicklung [einer Aktie] [eines Index] [eines Rohstoffs] [eines Edelmetalls] [einer Währung] [eines CMS-Satzes] [eines Fonds] [einer Schuldverschreibung] [eines] [Aktienbaskets] [Indexbaskets] [Rohstoffbaskets] [Edelmetallbasket] [Fonds baskets] [Währungsbaskets] [gemischten Baskets] [, vorliegend [•]] („**Basiswert**“ [oder „**Referenz[aktie][index]**“) [•]) [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Fonds] [Währungen] [CMS] [Aktienbaskets] [Indexbaskets] [Rohstoffbaskets] [Fonds baskets] [•] („**Bestandteile des Basiswerts**“) [•] [abhängt(en)]. [Die Zertifikate sind mit einem [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] ausgestattet, d.h. [am Fälligkeitstag] [der jeweiligen Rollperiode] [•] wird[, unabhängig von der] [selbst bei einer ungünstigen] Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile], [mindestens] der [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag][, der Euro [•] entspricht] ausgezahlt.] [•] [Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.]]

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [•] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung [einer Aktie] [eines Index] [eines Rohstoffs] [eines Edelmetalls] [•] [, vorliegend [•]] [•] („**Basiswert**“ [oder „**Referenz[aktie][index]**“) [•] [, siehe Tabelle unter III. Zertifikatsdingungen] [•]), abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.]

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [•] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen [der Fälligkeitstag [und]] [die Höhe des] [eventuelle] [Bonuszahlung für die gesamte Laufzeit] [[Variablen] Kuponzahlung] [Variabler Zinssatz] [für die [•] [jeweilige] [Periode] [Zinsperiode]] [und deren] [Höhe des] [Auszahlungsbetrag(s)] [•] von der Wertentwicklung [einer Aktie] [eines Index] [eines Rohstoffs] [eines Edelmetalls] [einer Währung] [eines CMS-Satzes] [eines Fonds] [eines Bundeswertpapiers] [einer Schuldverschreibung] [eines] [Aktienbaskets] [Indexbaskets] [Rohstoffbaskets] [Währungsbaskets] [Fonds baskets] [gemischten Baskets] [, vorliegend [•]] („**Basiswert**“ [oder „**Referenz[aktie][index]**“) [•]) [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Aktienbaskets] [Indexbaskets] [Rohstoffbaskets] [Währungsbaskets] [Fonds baskets] [•] („**Bestandteile des Basiswerts**“) [•]] [•] [abhängt(en)]. [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] haben einen Kapitalschutz, d.h. der Anleger erhält am Fälligkeitstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile], die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [mindestens] [zum Nennbetrag] [zum Kapitalschutzbetrag][, der [Euro] [•] entspricht] [•] zurück.] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.]]

[Bei den Zertifikaten [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [•] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die [Höhe der] [[eventuelle(n)] Bonuszahlung [für die gesamte Laufzeit]] [[eventuelle(n)] Kuponzahlung] [je [Periode] [Zinsperiode]] von der Wertentwicklung einer Performancedifferenz („**Basiswert**“) [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Schuldverschreibungen] [Bundeswertpapiere] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Aktienbaskets] [Indexbaskets] [Rohstoffbaskets] [Währungsbaskets] [Fonds baskets] [•] („**Bestandteile des Basiswerts**“) [•]] [•] abhängt(en). Die Performancedifferenz errechnet sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts. [Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Anleger erhält am Fälligkeitstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile], die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [mindestens] [zum Nennbetrag] [zum Kapitalschutzbetrag][, der [Euro] [•] entspricht] [•] zurück.] [Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.]]

[Bei den [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [•] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen [die Höhe des Auszahlungsbetrags] [die Abwicklungsart] von der Wertentwicklung [•] [einer Aktie] [eines Index] [eines Rohstoffs] [eines Edelmetalls] [einer Währung] [eines CMS-Satzes] [eines Zinssatzes] [eines Fonds] [eines Bundeswertpapiers]

[einer Schuldverschreibung] [eines] [Aktienbaskets] [Indexbaskets] [Rohstoffbaskets] [Edelmetallbaskets] [Fondsbaskets] [gemischten Baskets][, vorliegend [●]] [●] [(„**Basiswert**“ oder „**Referenz[aktie][index]**“[, siehe Tabelle unter III. Anleihebedingungen))] [●] [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Fonds] [●] („**Bestandteile des Basiswerts**“)] abhängt. [Die Teilschuldverschreibungen haben einen Kapitalschutz, d.h. der Anleger erhält am Fälligkeitstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile], die Teilschuldverschreibungen [mindestens] [zum Mindestbetrag][, der [Euro] [●] entspricht] [●] zurück.] [Die Teilschuldverschreibungen sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.] [Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.]]

[Bei den [DZ BANK] [Absicherungszertifikaten] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Alpha Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [mit Knock-out] [●] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen [der Fälligkeitstag und] der Auszahlungsbetrag [von der Wertentwicklung [einer Aktie] [eines Index] [von [zwei] [●] Indizes] [eines Rohstoffs] [eines Rohstoff-Future-Kontrakts] [eines Edelmetalls] [eines Edelmetall-Future-Kontrakts] [von Devisen] [eines Zins-Futures] [von Bundeswertpapieren] [eines Basiswerts] [●] [von der Performancedifferenz („**Basiswert**“), d.h. der Differenz aus den Wertentwicklungen [der zugrunde liegenden [Referenzaktie] [●] und [des Referenzindex] [●]] („**Bestandteile des Basiswerts**“)] [●] [(„**Basiswert**“ [oder „**Referenz[aktie][index]**“ [, siehe Tabelle unter III. [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]])] [●]] abhäng[t]en. Die [Optionsscheine] [Zertifikate] haben keinen Kapitalschutz.]]

## 2. Wichtige Angaben

### *Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/[dem Angebot] beteiligt sind*

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder bei Emissionen unter dem Basisprospekt oder die mit der Emission der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

[Im Hinblick auf die Emission der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] befassten Angestellten, insbesondere [●] [kann die Wertentwicklung des Basiswerts nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.] [[setzt] [setzten] sich [der Basiswert] [die Basiswerte] aus [Wertpapieren] [Produkten] [●] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann.] [kann die Wertentwicklung [der Referenzaktie] [●] nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden [bzw. setzt sich [der Referenzindex] [●] aus [Wertpapieren] [Produkten] [●] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann].]

[Bei der Emission der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] treten die folgenden Interessenkonflikte auf: [●]]

## 3. Angaben über die [anzubietenden bzw.] zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

### *Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale*

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter [diesem] [dem] Basisprospekt [●][\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und [den] [diesen] Endgültigen Bedingungen [anzubietenden bzw.] zum Handel zuzulassenden [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] handelt es sich weiterhin um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der [jeweilige] ISIN-Code ist [auf dem Deckblatt [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen] [in der Tabelle unter III. [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] [Optionsbedingungen]] [●] angegeben.

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream

Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [•] übertragbar. [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers] (§ 1).] [•] Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] können [ab einer Mindestzahl von [•] [Zertifikat(en)] [Teilschuldverschreibung(en)] [Optionsschein(en)] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [•]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [Euro] [•] [Zertifikat(en)] [Teilschuldverschreibung(en)] [Optionsschein(en)] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

### ***Status der Wertpapiere***

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12).]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind nach Maßgabe des DG BANK-Umwandlungsgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verpflichtungen aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der DZ BANK eingetragen worden sind.]

### ***Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren***

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] [Optionsbedingungen] geregelt.

[Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Bulle & Bär] [Rolling BestInvest] [Rolling Garantiezertifikate] [Rolling VarioZins] [•] bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs [auf Zahlung] [eines Auszahlungsbetrags] [•], [der [mindestens] [dem] [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] entspricht,] [sowie] [Regelungen zu einer Vorzeitigen Auszahlung] [sowie Regelungen zu [der] [den] [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung][en]]] (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch [Regelungen zur endgültigen Festlegung des Basiswerts am Starttag, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen können (§ 1) sowie] Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. [Darüber hinaus hat einerseits der Gläubiger das Recht die [Zertifikate] [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [Rolling Garantiezertifikate] [Rolling VarioZins] gemäß § 2 Absatz ([•]) der Zertifikatsbedingungen [vorzeitig] [zum Nennbetrag] [•] einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Zertifikate gemäß § 2 Absatz ([•]) der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).]

[Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den [Zertifikaten] [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [•] bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags, welcher jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt ist (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt.]

[Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieranleihe] [TeilGarant] [•] bestimmen sich nach den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen]. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf [Zahlung] [von Zinsbeträgen,] [die [eventuelle] Bonuszahlung] [die [eventuelle] [Variable] Kuponzahlung für die [jeweilige] [Periode] [Zinsperiode] [•]] [und] [des Auszahlungsbetrags], welcher dem [Nennbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] [•] [und höchstens dem Höchstbetrag] entspricht] [bzw. auf Physische Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [•]] [sowie Regelungen zu einer Vorzeitigen Auszahlung] [sowie Regelungen zu einer Vorzeitigen Fälligkeit] [•] (§ 2). Daneben sind in den [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] auch [Regelungen zur endgültigen Festlegung des Basiswerts am Starttag, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen können (§ 1) sowie] Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich [des Basiswerts] [bzw. seiner Bestandteile] (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. [Die Emittentin hat das Recht, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 2 Absatz (3) (d) zu kündigen (Ordentliche Kündi-

gung).] [Darüber hinaus hat der Gläubiger das Recht, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 2 Absatz (3) (e) der [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] [vorzeitig] [•] [zum Nennbetrag] einzulösen.]]

[Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [•] bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf [Zahlung] [von Zinsbeträgen,] [die [eventuelle] Bonuszahlung] [die [eventuelle] Kuponzahlung für die [jeweilige] [Periode] [Zinsperiode] [•]] [und] des Auszahlungsbetrags [, welcher dem [Nennbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] [•] entspricht (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch [Regelungen zur endgültigen Festlegung des Basiswerts am Starttag, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen können (§ 1) sowie] Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich [des Basiswerts] [bzw.] [der Bestandteile des Basiswerts] (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt.]

[Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [•] bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich [der Abwicklungsart und] des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung von Zinsbeträgen [und des Auszahlungsbetrags] [•] (§ 2). Daneben sind in den Anleihebedingungen auch [Regelungen zur endgültigen Festlegung des Basiswerts am Starttag, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen können (§ 1) sowie] Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt.]

[Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den [DZ BANK] [Absicherungszertifikaten] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Alpha Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [mit Knock-out] [•] bestimmen sich nach den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung des Auszahlungsbetrags [sowie Regelungen zum Knock-out-Ereignis] (§ 2). Daneben sind in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Referenzaktie bzw. des Referenzindex] [der Bestandteile des Basiswerts] [•] (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer [Optionsscheine] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. [Darüber hinaus hat einerseits der Anleger [bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten]] [•] das Recht, diese [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß § 2 Absatz ([•]) einzulösen, andererseits kann die Emittentin die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß § 2 Absatz ([•]) kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).]]

### **Struktur der Wertpapiere**

[Die Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz ([•])) der [Zertifikate] [DZ BANK] [•] [Bulle & Bär] [•] ist von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängig. [Dabei erfolgt die Festlegung der endgültigen Bestandteile des Basiswerts erst am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b)), wobei die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in § 1 Absatz (2) erläutert sind, maximal [zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [•] durch [zwei Austauschaktien (§ 1 Absatz (2))] [•] ersetzen wird.] [[Berührt bzw.][[u][U]nterschreitet] [der Beobachtungspreis (§ 2 Absatz (3) ([•]))] [•] [eine] [die jeweilige] Barriere (§ 2 Absatz ([•])), erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Maßgabe von § 2, wobei sich die Höhe nach § 2 Absatz ([•]) richtet] [•] [, jedoch mindestens dem [Mindestbetrag § 2 Absatz ([•])] [Kapitalschutzbetrag § 2 Absatz ([•])] [in Höhe von Euro] [•] [und höchstens dem Höchstbetrag § 2 Absatz ([•])] entspricht]. [Unterschreitet] [•] [bzw. berührt] [der Beobachtungspreis [(§ 2 Absatz (3) ([•]))] [•] [eine] [die jeweilige] Barriere [(§ 2 Absatz ([•]))] nicht, erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Maßgabe von § 2, wobei sich die Höhe nach § 2 Absatz ([•]) richtet [, jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt ist]. [[Darüber hinaus erhält der Anleger] [•] [während der Laufzeit der Zertifikate [[eine] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung[en]]] (§ 2 Absatz (3) ([•]))] [am [entsprechenden] Zahlungstermin (§ 2 Absatz (3) ([•]))] [unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] [des Basiswerts].]] Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitsstag (§ 2 Absatz [•]) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.] [Die Höhe des [Auszahlungsbetrags] [•] [(§ 2 Absatz ([•]))] [der jeweiligen Rollperiode (§ 2 Absatz ([•]))] für die [Zertifikate] [DZ BANK] [•] [Rolling BestInvest] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] ist von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängig. [Dabei erfolgt die Festlegung der endgültigen Bestandteile des Basiswerts erst am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b)), wobei die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in § 1 Absatz (2) erläutert sind, maximal [zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [•] durch [zwei Austauschaktien (§ 1 Absatz (2))] [•] ersetzen wird.] Im Fall einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 2 Absatz ([•])) oder einer Einlösung durch den Anleger (§ 2 Absatz ([•])) erfolgt die Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [•] [der entsprechenden Rollperiode] nach Maßgabe von § 2, wobei sich die Höhe nach § 2 Absatz ([•]) richtet [, jedoch mindestens dem [Mindestbetrag

(§ 2 Absatz ([•])) [Kapitalschutzbetrag (§ 2 Absatz ([•]))] [in Höhe von Euro] [•] [und höchstens dem Höchstbetrag (§ 2 Absatz ([•]))] entspricht. Erfolgt keine Ordentliche Kündigung oder Einlösung, wird der [wie in Satz [•] beschriebene] ermittelte [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] [am Rolltermin] [für die erste Rollperiode] anschließend für die folgende Rollperiode wieder reinvestiert [und ggf. um die Strukturierungsgebühr (§ 2 Absatz ([•])) reduziert]. [Dieser Mechanismus wird nach jeder Rollperiode wiederholt.] [Zu jedem Anpassungstermin [(§ 2 Absatz ([•]))], welcher einmal pro Rollperiode stattfindet,] [wird] [werden] [der Basiswert [bzw. die Bestandteile]] [•] [der Höchstbetrag] [•] [der Cap] durch die Berechnungsstelle auf Basis [der aktuellen Marktkonditionen] [•] neu festgelegt. [[Der Höchstbetrag] [•] [Der Cap] entspricht dabei mindestens [•].] Am jeweiligen Rolltermin (§ 2 Absatz ([•])) [welcher ebenfalls einmal pro Rollperiode stattfindet,] [wird] [werden] dann [•] [die endgültige Höhe [des Höchstbetrags] [•] durch die Berechnungsstelle [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),] [auf Basis] [der aktuellen Marktkonditionen] [•] bestimmt [und gemäß § 9 veröffentlicht.]] [Darüber hinaus erhält der Anleger [•] [eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] (§ 2 Absatz ([•]))] [unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts].] Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz ([•])) und dadurch die Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [•] [der dem Kapitalschutzbetrag entspricht] [(§ 2 Absatz ([•]))] zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen [(§ 2 Absatz ([•]))]. Die Laufzeit der Zertifikate endet nach Einlösung für den jeweiligen Anleger bzw. nach der Ordentlichen Kündigung für alle Anleger [am entsprechenden Fälligkeitstag] [•] [(§ 2 Absatz ([•]))]. [Die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Die Höhe des [Auszahlungsbetrags] [•] [(§ 2 Absatz ([•]))] [der jeweiligen Rollperiode (§ 2 Absatz ([•]))] für die [Zertifikate] [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [TeilGarant] [•] ist von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängig. [Dabei erfolgt die Festlegung der endgültigen Bestandteile des Basiswerts erst am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b)), wobei die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in § 1 Absatz (2) erläutert sind, maximal [zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [•] durch [zwei Austauschaktien (§ 1 Absatz (2))] [•] ersetzen wird.] Im Fall einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 2 Absatz ([•])) oder einer Einlösung durch den Anleger (§ 2 Absatz ([•])) erfolgt die Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [•] [der entsprechenden Rollperiode] nach Maßgabe von § 2 [der jedoch mindestens dem [Mindestbetrag (§ 2 Absatz ([•]))] [Kapitalschutzbetrag (§ 2 Absatz ([•]))] [in Höhe von Euro] [•] [und höchstens dem Höchstbetrag (§ 2 Absatz ([•]))] entspricht]. [Erfolgt keine Ordentliche Kündigung oder Einlösung, wird der [wie in Satz [•] beschriebene] ermittelte [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] [am Rolltermin] [für die erste Rollperiode] anschließend für die folgende Rollperiode wieder reinvestiert [und ggf. um die Strukturierungsgebühr (§ 2 Absatz ([•])) reduziert]. [Dieser Mechanismus wird nach jeder Rollperiode wiederholt.] Zu jedem Anpassungstermin [(§ 2 Absatz ([•]))], welcher einmal pro Rollperiode stattfindet,] [wird] [werden] [der Basiswert] [bzw. die Bestandteile] [•] [der Höchstbetrag] [•] [der Cap] durch die Berechnungsstelle auf Basis [der aktuellen Marktkonditionen] [•] neu festgelegt. [[Der Höchstbetrag] [•] [Der Cap] entspricht dabei mindestens [•].] Am jeweiligen Rolltermin (§ 2 Absatz ([•])) [welcher ebenfalls einmal pro Rollperiode stattfindet,] [wird] [werden] dann [•] [die endgültige Höhe [des Höchstbetrags] [•] durch die Berechnungsstelle [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [auf Basis] [der aktuellen Marktkonditionen] [•] bestimmt [und gemäß § 9 veröffentlicht.]] [Darüber hinaus erhält der Anleger [•] [eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] (§ 2 Absatz ([•]))] [unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] [des Basiswerts]].] Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz ([•])) und dadurch die Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [•] [der dem [Kapitalschutzbetrag entspricht] [•] [(§ 2 Absatz ([•]))], zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen [(§ 2 Absatz ([•]))]. Die Laufzeit der Zertifikate endet nach Einlösung für den jeweiligen Anleger bzw. nach der Ordentlichen Kündigung für alle Anleger [am entsprechenden Fälligkeitstag] [•] [(§ 2 Absatz ([•]))]. [Die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Rolling VarioZins] [•] handelt es sich um Wertpapiere, die [während] [am Ende] der Laufzeit einen Anspruch auf [eine [eventuelle] Kuponzahlung (§ 2 Absatz ([•]))] [für die jeweilige Periode (§ 2 Absatz ([•]))] in der entsprechenden Rollperiode (§ 2 Absatz ([•])) [•] verbriefen. [Eine Rollperiode ist in [sechs] [•] Perioden unterteilt.] [•] Die Höhe [der [eventuellen] Kuponzahlung für die jeweilige Periode] [•] ist von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängig und wird nach Maßgabe von § 2 Absatz ([•]) ermittelt. [Dabei erfolgt die Festlegung der endgültigen Bestandteile des Basiswerts erst am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b)), wobei die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in § 1 Absatz (2) erläutert sind, maximal [zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [•] durch [zwei Austauschaktien (§ 1 Absatz (2))] [•] ersetzen wird.] [Darüber hinaus erhält der Anleger [•] [eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] (§ 2 Absatz ([•]))] [unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] [des Basiswerts]].] [Am [letzten] [•] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] (§ 2 Absatz ([•]))] [einer jeden Periode [der entsprechenden Rollperiode]] [•] wird der Bestandteil des Basiswerts [mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung seit dem Starttag] [•] für die Folgeperioden [der entsprechenden Rollperiode] ersatzlos gestrichen [(§ 2 Absatz ([•]))].] [[Unterschreit[t] [en]] [keiner der] [•] [alle] Bestandteile des Basiswerts an den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitpunkten [die entsprechende Barriere] [•] [die Barriere 2] [(§ 2 Absatz ([•]))] [nicht], [jeweils bezogen auf die aktuelle Periode [der entspre-

chenden Rollperiode,] wird der LockIn-Mechanismus aktiviert [(§ 2 Absatz ((•)))]. [In diesem Fall erfolgt für alle folgenden Perioden [der entsprechenden Rollperiode] die Zahlung der [•] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [in Höhe der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] der vorangegangenen Periode [der entsprechenden Rollperiode] unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts.]] [•] [In diesem Fall kommt es zu einer Nachzahlung aller bis dahin entfallenen [•] [Bonuszahlungen] [Kuponzahlungen] vorangegangener Perioden [der entsprechenden Rollperiode].] [Im Fall der Aktivierung des LockIn-Mechanismus entspricht der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] [am Rolltermin] [der entsprechenden Rollperiode] [mindestens] [dem Nennbetrag] [•].] [Wird der LockIn-Mechanismus nicht aktiviert, [ist] [entspricht] der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] [am Rolltermin] [abhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts, wobei sich die Höhe nach § 2 Absatz ((•)) richtet] [•] [, jedoch [mindestens] [dem Mindestbetrag] [[Euro] [•] beträgt].]] [Ferner wird bei diesen Zertifikaten [der [relevante] Startpreis erst am Starttag bzw. innerhalb der OptiStart-Periode] [•] ermittelt.] [Darüber hinaus verbiefen die Zertifikate einen Anspruch auf Zahlung von Zinsbeträgen, die ebenfalls in § 2 geregelt sind. In Bezug auf den Zinszahlungsanspruch finden sich dort Angaben zum nominalen Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld (u. a. zu Zahlungsterminen und zu Fristen für die Einbringung von Zinsforderungen.) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 2 Absatz ((•))) oder einer Einlösung durch den Anleger (§ 2 Absatz ((•))) erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags [der entsprechenden Rollperiode] nach Maßgabe von § 2, wobei sich die Höhe nach § 2 Absatz ((•)) richtet [, jedoch mindestens dem [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [in Höhe von Euro] [•] [und höchstens dem Höchstbetrag] entspricht]. [Erfolgt keine Ordentliche Kündigung oder Einlösung, wird der [wie in Satz [•] beschriebene] ermittelte [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] [am Rolltermin] [für die erste Rollperiode] anschließend für die folgende Rollperiode wieder reinvestiert. Dieser Mechanismus wird nach jeder Rollperiode wiederholt.] Zu jedem Anpassungstermin (§ 2 Absatz ((•)) [, welcher einmal pro Rollperiode stattfindet,] [wird] [werden] [der Basiswert [bzw. die Bestandteile]] [•] [und] [die Mindesthöhe der [eventuellen] Kuponzahlungen] durch die Berechnungsstelle auf Basis [der aktuellen Marktkonditionen] [•] neu festgelegt. Am jeweiligen Rolltermin (§ 2 Absatz ((•)) [, welcher ebenfalls einmal pro Rollperiode stattfindet,] [wird] [werden] dann [•] [die endgültige Höhe der [eventuellen] Kuponzahlungen] [•] durch die Berechnungsstelle [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),] [auf Basis] [der aktuellen Marktkonditionen] [•] bestimmt [und gemäß § 9 veröffentlicht]. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages[, der dem [Kapitalschutzbetrag entspricht] [•] (§ 2 Absatz ((•))) zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Die Laufzeit der Zertifikate endet nach Einlösung für den jeweiligen Anleger bzw. nach der Ordentlichen Kündigung für alle Anleger [am entsprechenden Fälligkeitstag] [•] [(§ 2 Absatz ((•)))]. [Die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Die Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz ((•))) der [Zertifikate] [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [•] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. [Ist der Referenzpreis (§ 2 Absatz (3) ((•))) [kleiner oder gleich] [•] dem Basispreis (§ 2 Absatz (3) ((•))), erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags, welcher nach Maßgabe von § 2 Absatz (2) (a) ermittelt wird. Ist der Referenzpreis [größer] [•] als der Basispreis [und [kleiner] [•] als der Cap (§ 2 Absatz (3) ((•))), wird der Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (2) (b) ermittelt.] [Ist der Referenzpreis [jedoch] [größer oder gleich] [•] dem Cap [(§ 2 Absatz (3) ((•))), [•] [entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag [(§ 2 Absatz (3) ((•)))].] [Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht.] Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ((•))) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [•] handelt es sich um Wertpapiere, [die [am Laufzeitende] [am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (5))] [während der Laufzeit] einen Anspruch auf [Zahlung von [Variablen] Zinsbeträgen (§ 2 Absatz (2))] [eine [eventuelle] Bonuszahlung (§ 2 Absatz (3) (c))] [[eventuelle] [Variable] Kuponzahlungen (§ 2 Absatz (3) (c))] [für die [jeweilige] [•] [Periode] [Zinsperiode] (§ 2 Absatz (3) (b))] verbiefen [und] [•] [deren Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz (5)) von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängt, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [dem Nennbetrag (§ 2 Absatz (1))] [dem Kapitalschutzbetrag (§ 2 Absatz (3) (c))] [dem Mindestbetrag (§ 2 Absatz (3) (c))] [und höchstens dem Höchstbetrag (§ 2 Absatz (3) (c))] [beträgt] [entspricht]]. [Dabei erfolgt die Festlegung der endgültigen Bestandteile des Basiswerts erst am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b)), wobei die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in § 1 Absatz (2) erläutert sind, maximal [zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [•] durch [zwei Austauschaktien (§ 1 Absatz (2))] [•] ersetzen wird.] [Liegt der [Referenzpreis (§ 2 Absatz (3) (c))] [•] am [•] [Bewertungstag (§ 2 Absatz (3) (b))] [über oder auf] [•] dem [Startpreis (§ 2 Absatz (3) (c))] erfolgt die [Vorzeitige] Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Maßgabe von § 2 Absatz (5). Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Auszahlung gemäß § 2 Absatz (5), wobei der Auszahlungsbetrag [mindestens] dem [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] entspricht.] [Am Fälligkeitstag [(§ 2 Absatz (5))] werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] neben der [Zahlung des [Variablen] Zinsbetrags] [und der] [eventuellen] [Bonuszahlung] [[Variablen] Kuponzahlung] [der [letzten] [Periode] [Zinsperiode]] zum Auszahlungsbetrag [(§ 2 Absatz (5))], der [mindestens] [Euro] [•] [dem Nennbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] [•] [und höchstens dem Höchstbetrag] entspricht, zurückgezahlt.] [Liegt der Auszahlungsbetrag zwischen dem Mindestbetrag und dem Höchstbetrag erfolgt anstatt der Zahlung des Auszahlungsbetrags die Physische Lieferung [der Referenzwertpapiere] [•], wobei sich die Anzahl

der zu liefernden Wertpapiere nach § 2 Absatz (5) richtet.) [●] [Notiert [der Referenzpreis] [[ein] [der] Beobachtungspreis (§ 2 Absatz (3) (c))] jedoch [mindestens] [einmal] [größer oder gleich] [●] [dem Cap (§ 2 Absatz (3) (c))] [●] ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag nach Maßgabe von § 2 Absatz (5) [innerhalb der Bewertungsfrist] [●]. In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer Vorzeitigen Fälligkeit.] [Für die [●] Zinsperiode wird ein fixer Zinssatz gezahlt (§ 2 Absatz (2)).] [Die Höhe [des] [der] [eventuellen] [[Variablen] Zinsbetrags] [Bonuszahlung] [[Variablen] Kuponzahlung] [für die [jeweilige] [●] [Periode] [Zinsperiode]] ist von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängig und wird nach Maßgabe von § 2 Absatz [(2)] [(4)] ermittelt, beträgt jedoch [mindestens] [höchstens] [Euro] [●].] [Zudem wird bei diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [der [relevante] Startpreis (§ 2 Absatz (3) (c)) erst am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b)) bzw. innerhalb der OptiStart Periode (§ 2 Absatz (3) (b))] [●] ermittelt.] [Daneben verbiefen die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] einen Anspruch auf Zahlung von Zinsbeträgen, die ebenfalls in § 2 geregelt sind.] [In Bezug auf den Zinszahlungsanspruch finden sich dort Angaben zum nominalen Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld (u. a. zu Zahlungs-terminen und zu Fristen für die Einbringung von Zinsforderungen).] [●] [Zudem ist der Gläubiger berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [vorzeitig] [●] [zum Nennbetrag] [●] einzulösen. Nimmt er dieses Recht wahr, besteht kein Anspruch mehr auf die [Zahlung von Zinsen] [Bonuszahlung] [[Variable] Kuponzahlung] [●] [(§ 2 Absatz (3) (c))].] Die Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] endet mit dem Fälligkeitstag [(§ 2 Absatz (5))] [oder mit der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 2 Absatz (3) (d))] [[bzw.] [oder] mit der Einlösung durch den Gläubiger (§ 2 Absatz (3) (e))] und die Auszahlung [bzw. Physische Lieferung] erfolgt gemäß § 4.] [Der Fälligkeitstag und somit die Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind nach Maßgabe des § 2 Absatz (5) variabel.]

[Bei den Zertifikaten [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [●] [auf eine Performancedifferenz] handelt es sich um Wertpapiere, die [am Laufzeitende] [während der Laufzeit] einen Anspruch auf [Zahlung] [von Zinsbeträgen] [eines Zinsbetrags] [(§ 2 Absatz (2)) [sowie] [[eine [eventuelle] Bonuszahlung] (§ 2 Absatz (3) (c))] [[eventuelle] Kuponzahlungen (§ 2 Absatz (3) (c))] [für die [●] [jeweilige] [Periode] [Zinsperiode] (Absatz (3) (b))] verbiefen. Am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (5)) werden die Zertifikate neben der [[eventuellen] Bonuszahlung] [[eventuellen] Kuponzahlung [der] [letzten] [Zinsperiode] [Periode]] zum Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz (5)), der [dem Nennbetrag] (§ 2 Absatz (1))] [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] [(§ 2 Absatz (3) (c))] [●] entspricht, zurückgezahlt. Die Höhe der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [der [jeweiligen] [Zinsperiode] [Periode]] ist von der Performancedifferenz[, die sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts errechnet,] abhängig und wird nach Maßgabe von § 2 Absatz (4) ermittelt. [Dabei erfolgt die Festlegung der endgültigen [Bestandteile der Bestandteile des Basiswerts] [●] erst am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b)), wobei die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in § 1 Absatz (2) erläutert sind, maximal [zwei vorläufige Bestandteile der Bestandteile des Basiswerts] [●] durch [zwei Austauschaktien (§ 1 Absatz (2))] [●] ersetzen wird.] [Daneben verbiefen die Zertifikate einen Anspruch auf Zahlung [von Zinsbeträgen] [eines Zinsbetrags], der in § 2 Absatz (2) geregelt ist. In Bezug auf den Zinszahlungsanspruch finden sich dort Angaben zum nominalen Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld (u. a. zu Zahlungs-terminen und zu Fristen für die Einbringung von Zinsforderungen).] Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag und erfolgt gemäß § 4.]

[[Die Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz (4))] [Die Abwicklungsart] der [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●] ist von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängig [und wird nach Maßgabe von § 2 Absatz (4) ermittelt]. [Dabei erfolgt die Festlegung der endgültigen Bestandteile des Basiswerts erst am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b)), wobei die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in § 1 Absatz (2) erläutert sind, maximal [zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] durch [zwei Austauschaktien (§ 1 Absatz (2))] [●] ersetzen wird.] [[Überschreitet] [Unterschreitet] [bzw. berührt] [●] der Referenzpreis (§ 2 Absatz (3) (c)) [[eines] [aller] Bestandteil[e][s]] [●] [des Basiswerts] den [jeweiligen] Basispreis (§ 2 Absatz (3) (c)) [und notiert der Beobachtungspreis [[eines] [●] Bestandteils] [des Basiswerts] (§ 2 Absatz (3) (c)) [mindestens einmal kleiner [oder gleich]] [●] der [jeweiligen] Barriere (§ 2 Absatz (3) (c))], [erfolgt die Auszahlung der Teilschuldverschreibungen durch die Physische Lieferung [von Referenzaktien] [von Referenzwertpapieren] [der Fremdwährung] (§ 2 Absatz (4) (a)) entsprechend dem Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz (3) (c))] [wird die Höhe des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (4) (a) ermittelt.] Ist das im vorherigen Satz Beschriebene nicht eingetreten, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennbetrag (§ 1).] [Daneben verbiefen die Teilschuldverschreibungen einen Anspruch auf Zahlung von Zinsbeträgen, die in § 2 Absatz (2) geregelt sind. [In Bezug auf den Zinszahlungsanspruch finden sich dort Angaben zum nominalen Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld (u. a. zu Zahlungs-terminen und zu Fristen für die Einbringung von Zinsforderungen).] Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3) (b)) und die [Auszahlung] [bzw.] [Lieferung] erfolgt gemäß § 4.]

[Der Auszahlungsbetrag der [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig und wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (4) ermittelt. [Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht.] Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit [dem Fälligkeitstag] [●] (§ 2 Absatz (3) (b)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Die Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz (3)) der [Zertifikate] [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig und wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (3) ermittelt. [Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht.] Die Laufzeit der Zertifikate endet mit [dem Fälligkeitstag] [●] (§ 2 Absatz (2) (b)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Die Höhe der Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz (4)) und der Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3) (b)) der [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] sind von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängig. [Notiert der Beobachtungspreis [●] (§ 2 Absatz (3) (c)) [oder der Beobachtungspreis [●] (§ 2 Absatz (3) (c))] mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long]) bzw. größer oder gleich (Typ [Put] [Short])] [●] der Knock-out-Barriere (§ 2 Absatz (3) (c)), tritt das Knock-out-Ereignis (§ 2 Absatz (4) (b)) ein [.] [und [der Optionsschein] [das Zertifikat] verfällt gemäß § 2 Absatz (4) (b)) wertlos. In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Tritt kein Knock-out-Ereignis ein, wird der Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (a) ermittelt.] [Die Emittentin ermittelt dann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (b) innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4) (b)). In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Tritt kein Knock-out-Ereignis ein, wird der Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (a) ermittelt.] Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. [Die Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] endet mit dem Fälligkeitstag [(§ 2 Absatz (3) (b))] und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Die Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz (4)) und der Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3) (b)) der [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] sind von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängig. [Notiert der Beobachtungspreis [●] (§ 2 Absatz (3) (c)) [oder der Beobachtungspreis [●] (§ 2 Absatz (3) (c))] mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long]) bzw. größer oder gleich (Typ [Put] [Short])] [●] der relevanten Knock-out-Barriere (§ 2 Absatz (3) (c)), tritt das Knock-out-Ereignis (§ 2 Absatz (4) (b)) ein [.] [und [der Optionsschein] [das Zertifikat] verfällt gemäß § 2 Absatz (4) (b)) wertlos. In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Tritt kein Knock-out-Ereignis ein, wird der Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (a) ermittelt.] [Die Emittentin ermittelt dann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (b) innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4) (b)). In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Tritt kein Knock-out-Ereignis ein, wird der Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (a) ermittelt.]

[Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht.] Die Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] ist grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die [Optionsscheine] [Zertifikate] zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz ((●))) einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz ((●))). Nach Einlösung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt die Auszahlung gemäß § 4 am Fälligkeitstag [(§ 2 Absatz (3) (b))]. [In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis (§ 2 Absatz (3) (c)) der [Optionsscheine] [Zertifikate] [täglich] [●] verändern kann, wobei er in der Regel bei [Call] [Long] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] erhöht und bei [Put] [Short] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] vermindert wird.] [Darüber hinaus legt die Emittentin [für jeden Anpassungszeitraum (§ 2 Absatz (3) (b))] [innerhalb des Anpassungszeitraum (§ 2 Absatz (3) (b)) täglich] [●], unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der [Volatilität] [und/oder] [Zinskurve]), die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest [,) [welche jeweils in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt].]

[Die Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz (4)) und der Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3) (b)) der [Optionsscheine] [DZ BANK] [Alpha Turbo] [Optionsscheine] [●] sind von der Performancedifferenz, d.h. der Differenz aus [der Performance des Bestandteils [●] (§ 1 Absatz (2)) und der Performance des Bestandteils [●] (§ 1 Absatz (2))] [●], abhängig und werden nach Maßgabe von § 2 Absatz (4) ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses (§ 2 Absatz (4) (b)) ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. Dies ist dann der Fall, [●] [wenn die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag (§ 2 Absatz (3) (d)) die Knock-out-Barriere (§ 2 Absatz (3) (d)) erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short).] [Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4) (b)).]

[Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für [den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses] [die Vorzeitige Auszahlung] [●] [bzw.] [die Zahlung] [und] [die Höhe] [der Bonuszahlung] [[Variablen] Kuponzahlung[en]] [des [Variablen] Zinsbetrags] [für die [jeweilige] [●] [Zinsperiode] [Periode]] [bzw.] [die Höhe] [des Auszahlungsbetrags] [des Rollbetrags] [bzw. die Physische Lieferung] ist [die im vorangegangenen Absatz beschriebene Performancedifferenz] [die Wertentwicklung] [der Bestandteile] [des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] entscheidend.] [●] [Hierbei ist zu beachten, dass die [Bestandteile des Basiswerts] [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Pro-

dukte]] [der Bestandteil [•] und der Bestandteil [•]] [•] jeweils mit [der gleichen] [einer unterschiedlichen] Gewichtung berücksichtigt werden.) [Zudem spielt bei der Wahrscheinlichkeit [einer hinreichenden Performancedifferenz] [der Wertentwicklung] [der Bestandteile] [des Basiswerts] [bzw.] [der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] insbesondere die Korrelation [der Bestandteile des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] [des Bestandteils [•] und des Bestandteils [•]] [•] untereinander eine Rolle.]]

[Unter dem Begriff „**Korrelation**“ versteht man den Vergleich des zeitlichen Bezugs von Preisschwankungen einzelner Bestandteile des Basiswerts [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]]: Trifft eine positive Preisschwankung eines Bestandteils des Basiswerts [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] immer oder häufig auf eine positive Preisschwankung eines anderen Bestandteils [bzw. zugrunde liegenden [Wertpapiers] [Produkts]], dann sind diese Bestandteile [bzw. [Wertpapiere] [Produkte]] positiv korreliert; trifft eine positive Preisschwankung eines Bestandteils [bzw. eines zugrunde liegenden [Wertpapiers] [Produkts]] [des Basiswerts] immer oder häufig auf eine negative Preisschwankung eines anderen Bestandteils des Basiswerts [bzw. zugrunde liegenden [Wertpapiers] [Produkts]], dann sind diese Bestandteile [bzw. [Wertpapiere] [Produkte]] negativ korreliert; lässt sich kein solcher Bezug herstellen, sind die Bestandteile des Basiswerts [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] unkorreliert.] [Unter dem Begriff „**Korrelation**“ versteht man [die Beziehung zwischen Kursschwankungen des Bestandteil [•] und Kursschwankungen des Bestandteil [•]] [•]: Trifft eine positive Kursschwankung [des Bestandteils [•]] [•] immer oder häufig auf eine positive Kursschwankung [des Bestandteils [•]] [•], dann sind [die Bestandteile] [•] positiv korreliert; trifft eine positive Kursschwankung [des Bestandteils [•]] [•] immer oder häufig auf eine negative Kursschwankung [des Bestandteils [•]] [•], dann sind [die Bestandteile] [•] negativ korreliert; lässt sich kein solcher Bezug herstellen, sind [Bestandteile] [•] unkorreliert.]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] eignen sich für Anleger, die während der Laufzeit mit einer [zunehmenden] [abnehmenden] [•] Korrelation (verglichen mit dem Zeitpunkt des Erwerbs) zwischen den Bestandteilen des Basiswerts [bzw. den zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten]] rechnen.]

Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]], die mit einem [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] ausgestattet sind]], die Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden], erfolgt die Auszahlung [mindestens] [zum] [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [Nennbetrag] [in Höhe von [Euro] [•]]. In diesem Fall ist für die Berechnung der Rendite der Ausgabepreis zu berücksichtigen. Die Rendite kann vereinfacht folgendermaßen errechnet werden:

$$[\text{Rendite} = \frac{AB}{AP} - 1]$$

[ggf. alternative Formel einfügen •]

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

AP: der Ausgabepreis (bei Zeichnungserwerb inklusive des Ausgabeaufschlags)]

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] [ohne [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag]] kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden.] [Die Rendite [beträgt] [•].]

[Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.] [•]

## **Ermächtigung**

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden.] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin werden auch die Gesamtsumme der jeweiligen Emission und der Zeitpunkt der Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.] [•] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurde(n) auch die Gesamtsumme dieser Emission [und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum] festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden, und zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen.]

## **Angaben über [den] [die] zugrunde liegenden Basiswert[e]] [●] [bzw. über die [dem] [den] Basiswert[en] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]]**

Referenz für die [Berechnung] [Feststellung] [der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Variablen] [Kuponzahlung]] [des [Variablen] Zinsbetrags] [für die [jeweilige] [●] [Periode] [Zinsperiode]] [bzw.] [●] [des Auszahlungsbetrags] [bzw.] [der Abwicklungsart] [sowie [die Berechnung] der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung[en]]]

[Als Referenz für die [Berechnung] [Feststellung] [●] [des Auszahlungsbetrags] [bzw. für die Feststellung der Abwicklungsart] [sowie] [die [Berechnung] [Höhe] der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung[en]]] [für die jeweilige Periode] dienen unter anderem der [jeweilige] [Startpreis] [Basketstartpreis] [●] [, der [jeweilige] Auszahlungslevel] [, die [jeweilige] Barriere] [, der Höchstbetrag] [, der Partizipationsfaktor] [, die Durchschnittsperformance,] [der Basispreis,] [der Cap,] [das Bezugsverhältnis] [,der Mindestbetrag] [, der Kapitalschutzbetrag] [●] [, der Basketpreis [●]] [●] [und der] [jeweilige] [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [●] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] (§ 2).]

[Als Referenz für die [Berechnung] [Feststellung] [der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Variablen] [Kuponzahlung] [des [Variablen] Zinsbetrags]] [für die jeweilige [Periode] [Zinsperiode]] [bzw.] [●] [des Auszahlungsbetrags] dienen unter anderem der [jeweilige] [Startpreis] [●], die Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der Bestandteile des Basiswerts]], die Performancedifferenz[, der [entsprechende] Auszahlungslevel], die [entsprechende] Barriere[n]], der [jeweilige] Beobachtungspreis [an [dem] [den] [Beobachtungstag[en]]], der [entsprechende] Cap], der [entsprechende] Höchstbetrag[, der Partizipationsfaktor], die Durchschnittswertentwicklung[, der Kapitalschutzbetrag], der Mindestbetrag [●], der [jeweilige] Basketwert [●] [und der] [jeweilige] [Referenzpreis] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] [an [dem] [den] Bewertungstag[en] [für [die] [den] [Referenzmonat[e]] [bzw. an dem Finalen Bewertungstag]] (§ 2).]

[Als Referenz für die [[Ermittlung] [Berechnung] des Auszahlungsbetrags] [Feststellung der Abwicklungsart] [,] dien[en][t] unter anderem [der [jeweilige] Basispreis] [●] [,] [die [jeweilige] Barriere] [,] [der [jeweilige] Beobachtungspreis] [,] [der [jeweilige] Anpassungsfaktor] [,] [das [jeweilige] Bezugsverhältnis] [sowie] [der [jeweilige] Referenzpreis] (§ 2).]

[Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags dien[t]en unter anderem der [●] [Basispreis,] [der Referenzpreis,] [die Knock-out-Barriere,] [der Beobachtungspreis [1],] [der Beobachtungspreis [2],] [der jeweilige Anpassungsbetrag,] [die Bezugsgröße,] [die Performancedifferenz am Bewertungstag,] [der Referenzpreis [1]] [bzw.] [der Referenzpreis [2]], [das Fixing,] [der Hebel] [sowie das Bezugsverhältnis] (§ 2).]

*Erläuterungen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [●] [sowie zu den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]*

[●]<sup>7</sup>.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [des Bestandteils [●] und des Bestandteils [●]] [der Basiswerte] [●] [sowie zu den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] [sowie der [jeweiligen] Volatilität] sind auf [der] [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit [unter] [auf] [●] [www.onvista.de] [●] abrufbar.

### *Marktstörung*

[Für den Fall, dass bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheinen] [an dem [relevanten] Starttag bzw.] [am Ausübungstag] [an [dem] [einem] [Bewertungstag[en]]] [bzw. für einen Referenzmonat] [bzw. an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. an [dem] [einem] [OptiStart-Tag] für [den Basiswert] [bzw. für] [einen der Bestandteile des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] [Optionsbedingungen].]

*[Regelungen zur Festlegung der endgültigen Bestandteile des Basiswerts,] Anpassungs- und [Kündigungsregelungen] [Ersetzungsregelungen]*

[Die Emittentin wird erst [am Starttag] [●] die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Wenn die Emittentin [am Starttag] [●]

<sup>7</sup> Beschreibung [der Bestandteile] des Basiswerts; falls [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] nicht von der Emittentin zusammengestellt wird, durch Angabe des Ortes, wo Angaben zu [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] finden sind. Gegebenenfalls Disclaimer einfügen.]

feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, bereits in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen genannten Bestandteil (siehe Austauschaktien)] [●] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen (§ 1). Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Urteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Urteil VERKAUFEN eingestuft werden. Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Basiswerts] [●] vor, werden [diese Bestandteile durch die in § 1 Absatz (2) (b) genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in § 1 Absatz (2) (b) genannt sind,] [●] ersetzt. Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [●] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.] Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[Darüber hinaus [kann] [können]] [[D][d]er Basiswert] [[D][d]ie Basiswerte] [[D][d]er Bestandteil [●] bzw. [der] Bestandteil [●]] [bzw. jeder Bestandteil des Basiswerts] [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] [kann] [können] durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in § 6 der [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] [Optionsbedingungen] aufgeführt sind. Dieser § 6 der [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] [Optionsbedingungen] enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein [Kündigungs][Ersetzungs]recht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraphen beschrieben, für die Emittentin nicht möglich ist.

### ***[Produktklassifizierung]***

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] [sind] [können] entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbands der Kategorie [●] [zuzuordnen] [zugeordnet werden].] [●]

## **4. Bedingungen für das Angebot**

### ***Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung***

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom [●] bis [●] (Zeichnungsfrist)] [am [●] (Zeichnungstag)] [zum Ausgabepreis] [●] von [●] [zzgl. [●] % Ausgabeaufschlag pro [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] [Optionsschein] zur Zeichnung angeboten. Nach dem [Ende der Zeichnungsfrist] [Zeichnungstag] wird [der Verkaufspreis] [●] [fortlaufend] festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, [die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem [●] zu beenden bzw.] [das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus] zu verlängern.]

[Der [Ausgabepreis] [●] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots ([●]) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der [anfängliche] [Ausgabepreis] [●] für [ein Zertifikat] [eine Teilschuldverschreibung] [einen Optionsschein] [beträgt] [●] [ist je ISIN in der Tabelle unter III. [Zertifikats][Anleihe][Options]bedingungen angegeben]. Das öffentliche Angebot endet mit [Börsennotiz] [Laufzeitende].]

[Aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, unmittelbar [den Ausgabeaufschlag] [und] [bis zu] [●] [% des] [Nennbetrags] [Basisbetrags] [Ausgabepreises].] [●]\* für Angaben betreffend Provisionen und Margen an Vertriebspartner vorgesehen]

[Sowohl der [Ausgabepreis] [●] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine], für

die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] auswirken.]

[Außer gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie wird kein Angebot der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] erfolgen. Der [anfängliche Ausgabepreis] [•] für ein[e]n [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] [Optionsschein] [entspricht] [entspricht] [je ISIN] [•].]

Zur Valuta werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank [bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] übertragen.

### **Platzierung und Emission**

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] werden [ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien] unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehrerer Volks- und Raiffeisenbanken] [und/oder [•]] angeboten.] [•] [Eine Auflistung der [Vertriebspartner] [•] befindet sich im Anhang zu [diesen] [den] Endgültigen Bedingungen.]] [*Soweit gesetzlich erforderlich dann folgendes einfügen:*] [Die DZ BANK stimmt der Verwendung dieser Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem dazugehörigen Basisprospekt (zusammen „**Prospekt**“) durch [Intermediäre,] [die im Anhang aufgelisteten Vertriebspartner,] die die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] öffentlich anbieten, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts zu.] [Die Verwendung dieses Prospekts kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlich eingeschränkt sein.] [Jeder [Intermediär] [Vertriebspartner] ist [daher] verpflichtet, sich über geltende Verkaufsbeschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.] [Die Emittentin behält sich vor, die Zustimmung zur Nutzung dieses Prospekts zu widerrufen] [*Soweit weitere Angaben im Zusammenhang mit der Prospektnutzung durch Dritte erforderlich sind: Hier einfügen [•]*]

Als Zahlstelle fungiert die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main] [•].

### **[Aufstockung von Emissionen**

[Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten [DZ BANK] [Bulle & Bär] [Rolling BestInvest] [Rolling Garantiezertifikat] [Rolling VarioZins] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [•], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 10. Oktober 2007, 4. Februar 2008, 3. Juli 2008, 7. Juli 2009, 10. Juni 2010 bzw. vom 29. Juni 2010 bzw. vom 14. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen] [•] ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Zertifikatsbedingungen aus dem [entsprechenden] Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese[r] Vorhergehende[n] Basisprospekt[e] [ist] [sind] ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

[Im Falle der Aufstockung einer Emission von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [•], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2007 bzw. vom 18. Juli 2007 bzw. vom 5. September 2007 bzw. vom 10. Oktober 2007 bzw. vom 5. März 2008 bzw. vom 18. Juli 2008 bzw. vom 29. Juli 2008 bzw. vom 14. Juli 2009 bzw. vom 4. Dezember 2009 bzw. vom 16. Juli 2010 bzw. vom 12. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese oben genannten Basisprospekte sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

[Im Falle der Aufstockung einer Emission von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [TeilGarant] [•], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2009 bzw. vom 4. Dezember 2009 bzw. vom 19. Januar 2010 bzw. vom 16. Juli 2010 bzw. vom 12. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese oben genannten Basisprospekte sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

[Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. März 2008 bzw. vom 5. Februar 2009 bzw. 16. Juli 2010 bzw. vom 12. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Zertifikatsbedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese oben genannten Basisprospekte sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

[Im Falle der Aufstockung einer Emission von Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 15. Februar 2008 bzw. vom 6. Februar 2009 bzw. vom 9. Februar 2009 bzw. vom 20. Juli 2009 bzw. vom 10. Februar 2010 vom 16. Juli 2010 bzw. vom 12. Juli 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Anleihebedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Anleihebedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Anleihebedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese oben genannten Basisprospekte sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

[Im Falle der Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen [DZ BANK] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●], die erstmals unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. vom 15. Februar 2008 bzw. vom 5. März 2008 bzw. vom 16. Februar 2009 bzw. vom 24. Februar 2010 bzw. vom 9. August 2010 bzw. vom 9. August 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 14. Mai 2012 enthaltenen Optionsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Optionsbedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese oben genannten Basisprospekte sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

## 5. Zulassung zum Handel

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] sollen voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang [zur Valuta] [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [●] an [der] [den] folgenden Börse[n] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr] [●] [an der Börse [●]]]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] sollen voraussichtlich zum Handel am regulierten Markt der Börse[n] [●] zugelassen und in zeitlichem Zusammenhang [zur Valuta] [●] in diese[m][n] notiert werden.]

[Eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] ist nicht vorgesehen.]

## 6. Zusätzliche Hinweise

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] haben das folgende Rating [●].

Das Rating der Emittentin befindet sich im Basisprospekt unter Abschnitt II. 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin. [Zusätzlich befindet sich das Rating der Emittentin in diesen Endgültigen Bedingungen unter Abschnitt I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.]

### [Beratung durch die Hausbank

**Der Basisprospekt [●[\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt [●[\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in**

der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.]

*[Hinweis für qualifizierte Anleger*

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.]

*[Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater*

Dem Erwerber dieser [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

# V. [Zertifikats][Anleihe][Options]bedingungen

1. Bedingungen für [DZ BANK] [Bulle & Bär] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

## Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [•] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

## § 1

### Form, [Nennbetrag,] [Basisbetrag,] Basiswert, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) gibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Bulle & Bär] [•] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[[€] [•]  
([Euro] [•])]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [•] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

- (2) [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [der [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag][)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [•]) auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-

Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●])]

[der 10-Jahres-EUR-Swapsatz] [CMS-Satz]

[[der] [die] [Anteilsklasse [●]] [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt) der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier [●] (ISIN [●]) („**Bundeswertpapier**“).]

[die Schuldverschreibung [●] (ISIN [●]) („**Schuldverschreibung**“).]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Fonds] [Währungen] [●] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [●] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [ISIN] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [Informationsquelle] [Maßgebliche Börse] [Maßgebliche Terminbörse] [„**Gewichtung des Bestandteils**“]

[●] [ggf. Tabelle einfügen]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen ●]]

[(a) „**Basiswert**“ ist ein [gleichgewichteter] [●] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der bis zur endgültigen Festlegung der Zusammensetzung [am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b))] [●] und vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß Absatz (b) und § 6, aus folgenden [Aktien] [●] („**Referenzaktien**“) [●] oder „**Bestandteile des Basiswerts**“, bis zur endgültigen Festlegung gemäß Absatz (b) die [„**vorläufigen Referenzaktien**“) [●] oder die „**vorläufigen Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

(b) Wenn die Emittentin [am Starttag] [●] feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, in der nachfolgenden Tabelle genannten Bestandteil (jeweils eine „**Austauschaktie**“) [●] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Basiswerts] [●] vor, werden [diese Bestandteile durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind,] [●] ersetzt.

Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [●] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.]

Nach erfolgtem Austausch stellt [die betreffende Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ oder einen „**Bestandteil des Basiswerts**“) [●] dar. [●] [Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie oder der vorläufige Bestandteil des Basiswerts.]

[Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1		DE000X	EUR		
2		DE000	EUR		

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen ●]]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Zertifikat[en] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

## § 2 Zertifikatsrecht, [Auszahlungsbetrag,] [Kuponzahlungen,] [●] Definitionen[, Fälligkeitstag] [, [keine] Verzinsung]

[(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [Absatz (3) (c) und § 4 Absatz (1) sowie] vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] Zertifikat[e] das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zur [●] [[Bonuszahlung [Absatz ([●))]] [Kuponzahlung [Absatz ([●))]] [für [die gesamte Laufzeit] [●]]] [den Auszahlungsbetrag (Absatz ([●)))] [●] der Zertifikate [am] [an dem in der Tabelle angegebenen Tag] [●] Fälligkeitstag (Absatz (3) (b)) zu verlangen. [Laufzeit und Fälligkeitstag der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz [(4)] [●] variabel.]

(2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]  
[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen sowie vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [jeweils] eine [einmalige] [●] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die gesamte Laufzeit der Zertifikate] [am] [●].]  
[ggf. alternative Regelungen einfügen ●]

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem  
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]  
[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]  
[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]  
[ein Fixing für den [Bestandteil des] Basiswert[s] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]  
[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen Referenzpreis (Absatz (c)) [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]  
*[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

[„**Börsenhandelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [der Sponsor den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]  
*[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

*[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [§ 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [§ 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

*[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]*

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, an der bzw. in dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [die Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•].]

[Für [den Basiswert] [•] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und entsprechenden Baskets sowie bei Schuldverschreibungen als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]

*[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [das [Euro-]Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] [•] und auf [der Reuters Seite „[EUROFX/1] [•]“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] um [ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [•]“ (oder eine diese ersetzende Seite) um [ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] veröffentlicht wird.]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [das [am] [pm]-Fixing, [welches um [•] ermittelt wird] [wie es von der [Maßgeblichen Börse] [•] als solches festgestellt [und von der Informationsquelle veröffentlicht] wird.]]

*[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse, der Informationsquelle und/oder des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]*

[Bis zum [Finalen] Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] [•] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich)].]

[„**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]), der [•].]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswertes betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)].]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist] [jeweils] der Zeitraum [vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahrs (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [Fälligkeitstag] [•] (ausschließlich)] [•].]

[„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]), der [•].]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [in Bezug auf die [Kupon][Bonus]zahlung] [ist] [sind], [vorbehaltlich § 4 Absatz (1),] [, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Auszahlung] der [•] [dritte Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem jeweiligen Bewertungstag] [sowie der Fälligkeitstag].]

[[Der] [Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der] [die] Bewertungstag[e] [sowie] [der] [die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind] jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz ([•]).]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[„**Fälligkeitstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•].]

[Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [•] heranzuziehen ist,] verschoben, so verschiebt sich der [Fälligkeitstag] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig,

damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem [Fälligkeitstag] [•] mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.] [ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen einfügen •]

(c) [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse].]

[das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Preise] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteils] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse].

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [am] [für den] Starttag [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

[der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [•] [dem Settlement Price] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag] [dem [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, den die Fondsgesellschaft [(oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solchen] [am] [für den] Starttag [berechnet und] veröffentlicht [und zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] und b) dem [niedrigsten] [•] [Beobachtungspreis-OptiStart.]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden].]

[, [welches] [welcher] nach folgender Formel<sup>8</sup> berechnet wird:

$$[SP_i = \left( \frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)]$$

[dabei ist:

SP<sub>i</sub>: Startpreis des Bestandteils i (i = 1, [•]) des Basiswerts

SK<sub>i,t</sub>: [Schlusskurs] [•] [Settlement Price] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•].]

[Der „**Basketpreis [A]**“ [am Bewertungstag] wird nach folgender Formel<sup>9</sup> ermittelt:

$$[BS = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP] \quad [BS = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot [BSP][BB]]$$

[dabei ist:

BS: der Basketpreis [A]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit N = [•])

RP<sub>i</sub>: [der Referenzpreis des Bestandteils i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [•] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen der Bestandteile i des Basiswerts (i = 1, ..., N)] [, wobei Referenzpreise unter [•] des jeweiligen Startpreises durch [•] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden]]

SP<sub>i</sub>: [der [Startpreis] [•] des Bestandteils i des Basiswerts] [•]

[GW<sub>i</sub>: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

[BSP: der Basketstartpreis]

[BB: der Basisbetrag]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

<sup>8</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>9</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag [bzw. an einem OptiStart-Tag] ( $BS_t^{[0]}$ ) wird nach folgender Formel<sup>[10]</sup> ermittelt:

$$[BS_t^{[0]} = \left[ \frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[0]}}{SP_i} \cdot BSP ] [ \bullet ]$$

[dabei ist:

$BS_t^{[0]}$ : der Basketpreis [B]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = [ \bullet ]$ )

$BP_{i,t}^{[0]}$ : [der Beobachtungspreis [bzw. der Beobachtungspreis-OptiStart] des Bestandteils i ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts] [  $\bullet$  ] [jeder Kurs des Bestandteils i ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. einem OptiStart-Tag]

$SP_i$ : [der [Startpreis] [  $\bullet$  ] des Bestandteils i des Basiswerts] [  $\bullet$  ]

[ $GW_i$ : die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basket-Startpreis]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen  $\bullet$ ]

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [  $\bullet$  ] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am [jeweiligen] Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse] [der Basketpreis [  $\bullet$  ]] [am [jeweiligen] Bewertungstag]

[der beim Fixing [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelte Kurs des Basiswerts]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [  $\bullet$  ] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am [jeweiligen] Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und [am [jeweiligen] Bewertungstag] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie [er] [sie] [am [jeweiligen] Bewertungstag] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([  $\bullet$  ]) [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelt wird] [.]

[„**Beobachtungspreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[der] [jeder] [das] [Kurs] [Settlement Price] [Fixing] [  $\bullet$  ] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[[der] [jeder] [  $\bullet$  ] [Kurs] des Basketpreises an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([  $\bullet$  ]) ermittelt wird]

[jeder festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [  $\bullet$  ] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis[e]-OptiStart**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [  $\bullet$  ] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[der [der] [jeder] [  $\bullet$  ] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[[der] [jeder] [  $\bullet$  ] [Kurs] des Basketpreises an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]].]

[[jeder] [der] festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [  $\bullet$  ] veröffentlicht wird].]

[„**Barriere [  $\bullet$  ]**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6, [  $\bullet$  ]

[dem von der Berechnungsstelle ([§ 11]) festgesetzten Prozentsatz des [entsprechenden] [Basket-] Startpreises und wird innerhalb von [  $\bullet$  ]

<sup>[10]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [  $\bullet$  ]

Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [●].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht] [beträgt] vorbehaltlich § 6 [●].]

[„**Bonuszahlung**“] [Variable] [●] [„**Kuponzahlung**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Prozentsatz des [entsprechenden] [Basket-] Startpreises und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [mindestens] [●].]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [●] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)]] festgelegten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Höchstbetrag beträgt [mindestens] [●].]

[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].]

[„**Partizipationsfaktor [1] [●]**“ [entspricht] [beträgt], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6 [●] [, dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)]] festgelegten Faktor und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Er beträgt [mindestens] [●].]

[„**Partizipationsfaktor [2] [●]**“ [entspricht] [beträgt], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6 [●] [, dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)]] festgelegten Faktor und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Er beträgt [mindestens] [●].]

[„**[Worst] [Best] Performing Bestandteil**“] [●] [ist der Bestandteil des Basiswerts, der am Bewertungstag die [niedrigste] [höchste] [●] Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel<sup>11</sup> ermittelt wird:]

$$[ WE_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right) ] [ WE_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right) ]$$

[dabei ist:

[ $WE_{\min}$ : die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag]

[ $WE_{\max}$ : die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag]

[ $RP_i$ : der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i=1, \dots, [●]$ )]

[ $SP_i$ : der Startpreis des Bestandteils  $i$ ]]

[*ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●*]

[Falls für mehrere Bestandteile am Bewertungstag die gleiche [●] Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile als [[Worst] [Best] Performing Bestandteil] [●] gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlichen.]]

[*ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●*]

(4) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] [●] wird wie folgt ermittelt:

[(a) Notiert der [entsprechende] [●] Beobachtungspreis [aller Bestandteile des Basiswerts] [●] [des Basketpreises B] [niemals] [kleiner oder gleich] [●] der [jeweiligen] Barriere und:

(i) ist der [entsprechende] Referenzpreis [von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts] [●] [des Basketpreises [A]] [kleiner als] [●] der

[<sup>11</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

[entsprechende] Startpreis, wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel ermittelt<sup>[12]</sup>:

$$[ AB = BG + \max\left([0][B]; \left(1 - \frac{RP_{[i;Best]}}{SP_{[i;Best]}}\right) \cdot BG \cdot P_{[1]}\right) ] [\bullet] \quad [ AB = SP \cdot BV + \max([0][B]; (SP - RP) \cdot P_{[1]} \cdot BV) ]$$

$$[ AB = BG + \left(1 - \frac{RP_{[i;Best]}}{SP_{[i;Best]}}\right) \cdot BG \cdot P_{[1]} ] \quad [ AB = SP + (SP - RP) \cdot P_{[1]} ] \quad [ AB = (SP + (SP - RP) \cdot P_{[1]}) \cdot BV ]$$

$$[ AB = BSP + \max([0][B]; (BSP - BS_{i,\bullet}) \cdot P_{[1]}) ] \quad [ AB = BSP + (BSP - BS_{i,\bullet}) \cdot P_{[1]} ]$$

- (ii) ist der Referenzpreis [aller Bestandteile des Basiswerts] [ $\bullet$ ] [des Basketpreises [A]] [größer oder gleich] [ $\bullet$ ] dem [entsprechenden] [Startpreis] [ $\bullet$ ], wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel ermittelt<sup>[13]</sup>, wobei der Referenzpreis [von jedem Bestandteil des Basiswerts] [ $\bullet$ ] [des Basketpreises [A]] jedoch auf den [entsprechenden] Cap begrenzt ist,]:

$$[ AB = BG + \max\left([0][B]; \left(\frac{RP_{[i;Worst]}}{SP_{[i;Worst]}} - 1\right) \cdot BG \cdot P_{[2]}\right) ] [\bullet] \quad [ AB = SP \cdot BV + \max([0][B]; (RP - SP) \cdot P_{[2]} \cdot BV) ]$$

$$[ AB = BG + \left(\frac{RP_{[i;Worst]}}{SP_{[i;Worst]}} - 1\right) \cdot BG \cdot P_{[2]} ] \quad [ AB = SP + (RP - SP) \cdot P_{[2]} ] \quad [ AB = BG + \max\left(B; \left(\frac{\min(RP; Cap)}{SP} - 1\right) \cdot BG \cdot P_{[2]}\right) ]$$

$$[ AB = (SP + (SP - RP) \cdot P_{[2]}) \cdot BV ] \quad [ AB = BSP + \max([0][B]; (BS_{i,\bullet} - BSP) \cdot P_{[2]}) ]$$

$$[ AB = BSP + (BS_{i,\bullet} - BSP_{Start}) \cdot P_{[2]} ]$$

- (b) Notiert der [entsprechende] [ $\bullet$ ] Beobachtungspreis [von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts] [ $\bullet$ ] [des Basketpreises B] [mindestens einmal] [kleiner gleich] [ $\bullet$ ] der [jeweiligen] Barriere [beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro] [ $\bullet$ ]] [wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel ermittelt:] [und:

- (i) ist der Referenzpreis [von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts] [ $\bullet$ ] [des Basketpreises [A]] [kleiner als] [ $\bullet$ ] [der Startpreis], wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel ermittelt<sup>[14]</sup>:

$$[ AB = BG ] \quad [ AB = SP \cdot BV ] \quad [ AB = BG + B ] [\bullet] \quad [ AB = BG \cdot \frac{RP}{SP} ] \quad [ AB = RP \cdot BV ]$$

$$[ AB = BG \cdot \frac{BS_{i,\bullet}}{BSP} ] \quad [ AB = P_{min} \cdot BG ]$$

- (ii) ist der Referenzpreis [aller Bestandteile des Basiswerts] [ $\bullet$ ] [des Basketpreises [A]] [größer oder gleich] [ $\bullet$ ] dem [entsprechenden] Startpreis, [wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel ermittelt<sup>[15]</sup>, wobei der Referenzpreis [von jedem Bestandteil des Basiswerts] [ $\bullet$ ] [des Basketpreises [A]] jedoch auf den [entsprechenden] Cap begrenzt ist,]; [errechnet sich der Auszahlungsbetrag [ebenfals] wie in Absatz [ $\bullet$ ] beschrieben.]

$$[ AB = BG + \max\left([0][B]; \left(\frac{RP_{[i;Worst]}}{SP_{[i;Worst]}} - 1\right) \cdot BG \cdot P_{[2]}\right) ] [\bullet] \quad [ AB = SP \cdot BV + \max([0][B]; (RP - SP) \cdot P_{[2]} \cdot BV) ]$$

$$[ AB = BG + \left(\frac{RP_{[i;Worst]}}{SP_{[i;Worst]}} - 1\right) \cdot BG \cdot P_{[2]} ] \quad [ AB = SP + (RP - SP) \cdot P_{[2]} ] \quad [ AB = BG + \max\left(B; \left(\frac{\min(RP; Cap)}{SP} - 1\right) \cdot BG \cdot P_{[2]}\right) ]$$

[12] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [ $\bullet$ ]

[13] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [ $\bullet$ ]

[14] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [ $\bullet$ ]

[15] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [ $\bullet$ ]

$$[ AB = (SP + (SP - RP) \cdot P_{[2]}) \cdot BV ] \quad [ AB = BW_{\text{start}} + \max([0][B]; (BS_{i,j} - BSP) \cdot P_{[2]}) ] \quad [ AB = BSP + (BS_{i,j} - BSP) \cdot P_{[2]} ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [●]

[BG: der Basisbetrag]

[B: die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]]

SP: der Startpreis [des Bestandteils i (i=1,...,[●])]

RP: der Referenzpreis [des Bestandteils i (i=1,...,[●])]

[BV: das Bezugsverhältnis]

[Cap: der Cap]

[BSP: der Basketstartpreis]

[BS<sub>i,j</sub>: [der Basketwert [A]] [●]]

[WE<sub>min</sub>: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag]

[WE<sub>max</sub>: die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag]

P<sub>[1]</sub>: der Partizipationsfaktor [1] [●]

[P<sub>[2]</sub>: der Partizipationsfaktor [2] [●]]

[Der Auszahlungsbetrag[ beträgt] [entspricht] jedoch [mindestens] [●] [dem Mindestbetrag] [dem Kapitalschutzbetrag] [und] [höchstens] [dem Höchstbetrag].]

[Der Auszahlungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[*ggf. alternative Auszahlungsprofile, Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●*]

### § 3

#### Begebung weiterer der Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [*ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen ●*]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
  - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis B]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag

vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[ (•) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[ (•) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarktbörsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarktbörsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[ (•) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestand-

teils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Settlement Price] [Startpreis bzw.] Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

([●]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[●]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen, Rohstoffbaskets oder Edelmetallbaskets als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] [, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises][, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde

liegenden Grundstoff(en)) [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

[(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [●]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [bzw. Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]

[(●) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag].]

[(●) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. dem] [einen] OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [●] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend. ]

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]
- (3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem [relevanten] OptiStart-Tag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tags als der [relevante] [Starttag bzw. der] [[relevante] OptiStart-Tag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [(i) eine Aussetzung [(Absatz (a))], [(•) eine Handelsstörung (Absatz ((•))), [(•) eine Börsenstörung (Absatz ((•))) und/oder [(•) eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((•))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].

[(1)]

[(a)][Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [(den) [einen] Starttag,] [einen] [den] [Bewertungstag] [(den) [einen] OptiStart-Tag] [(•) [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz (3))]] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [(•) [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[(•) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteil des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [(•) an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[(•) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren] [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren].

[(•) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.].] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [(•) [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] ] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des

Basketpreises [B]) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

((●)) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz ((●)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [●] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

(((●)) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.])

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen ●]*

*[Bei Aktien und Aktienbaskets als Basiswert:]*

## **§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

(((1)) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede einzelne Referenzaktie anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz ((●)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle einer Referenzaktie aufgenommener Korb im Sinne des Absatz ((●)) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.)

[(1)] [(2)]

[(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;

- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]
- (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] haben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•))) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)))] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der [nächsten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [•] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel: <sup>16</sup>

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

$SV_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

$SV_{\text{Ref}}$ : [der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu erset-

<sup>16</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

zenden Referenzaktie]

SE<sub>Ref</sub>: der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Absatz ([•]))

SE<sub>Ersatz</sub>: der [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [•] die Zertifikate gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

([•]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[, ] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(n) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([•]) enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]

([•]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens

(§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.

- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [•] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [•] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis [(6)]] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung [(Absatz [(•)])] [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen.] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] der Referenzaktie zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([•]) Sollte bezüglich [einer] [der] [Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag]

- [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] [Referenzaktie(n)] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes oder Indexbaskets als Basiswert:]

## [§ 6

### Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [bzw. der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]

- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des] [der] [relevanten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [Auszahlungsbetrags] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Start[tag][monat] von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis [für die von der wesentlichen Veränderung betroffenen Bewertungsmonate]] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ [Ersetzungsbetrag]), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die[Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [dieses Bestandteils] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder des] [Auszahlungsbetrags] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [●] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]
- (6) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder entsprechende Baskets als Basiswert]:*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

- (1) [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffes] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [und] [des Auszahlungsbetrags] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und] [des Auszahlungsbetrags] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [•] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt,

bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].

(7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(7)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** **Ersetzungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Preis] [•] [des Basiswerts] [dieses Bestandteils] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Werts] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] oder [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

(a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

(c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den

Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

## [§ 6

### Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] wesentlich oder (ii) [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags [●]] [●], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
  - ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts verhängt,
  - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
  - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
  - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
  - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [●] [oder]
  - die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zu zahlende oder im Hinblick auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [●] des [betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts]] hat.
- (3) Wird [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[basiswert][bestandteil]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz[basiswert][bestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags [●]] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz[basiswert][bestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (8) [kündigen] [ersetzen].
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorneh-

men.

- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis(6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen.] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die [relevante] Periode] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] [•] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert]:

## § 6

### Anpassung und Ersetzung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

[[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz ([4] [•])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [•]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([•] [(6)]) die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [•] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[[•]] Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [•]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [•] Periode] [des Auszahlungsbetrags [•]] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [•] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter [Bewertungstag] [Beobachtungstag]**“) [•] nach folgender Formel<sup>[17]</sup>:

$$[ EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}}$$

dabei ist:

EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten Bewertungstag];

BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [•] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag]];

$BFP_{\text{Stichtag}}$ : der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und

$EFP_{\text{Stichtag}}$ : der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

<sup>[17]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[Ab dem Stichtag (ausschließlich) gilt:

- (a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;
- (b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]
- [(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]

[[([●]) Ein „**Anpassungsfall**“ [●]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
- (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;
- (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
- (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
- (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
- (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
- (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
- (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;
- [(l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]

[[([●]) das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw.

aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]

- [(•)] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [(•)] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [(•)] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [•] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilsinhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [(•)] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [(•)] Bei anderen als im Absatz [(4) [•]] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(•)] Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(6)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Ersetzungsbetrag**“ [Kündigungsbetrag]), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungsbetrag] [Kündigungsbetrag] wird [[unverzüglich] [(•)] Bankarbeitstage] nach der entsprechenden Veröffentlichung [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- [(•)] Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]

[die Abwicklungsart] [für die [•] [Periode]] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

- (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### **[Erlöschen des Zertifikatsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### **Veröffentlichungen**

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht] [●]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 10

### **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Die Zertifikate begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Zertifikate sind nach Maßgabe des DG BANK-Umwandlungsgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verpflichtungen aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der DZ BANK eingetragen worden sind.]

## § 13

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 2. Bedingungen für [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [•] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

**[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]**

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [•] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, [Nennbetrag,] [Basisbetrag,] Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emission-tin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Rolling BestInvest] [•] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[[€] [•]  
([Euro] [•])]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [•] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

(2) [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Fonds] [•] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [•] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [ISIN] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [Informationsquelle] [Maßgebliche Börse] [Maßgebliche Terminbörse] [„**Gewichtung des Bestandteils**“]

[•] [ggf. Tabelle einfügen]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen •]]

[(a) „**Basiswert**“ ist ein [gleichgewichteter] [•] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der bis zur endgültigen Festlegung der Zusammensetzung [am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b))] [•] und vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß Absatz (b) und § 6, aus folgenden [Aktien] [•] [(„**Referenzaktien**“)] [•] oder „**Bestandteile des Basiswerts**“, bis zur endgültigen Festlegung gemäß Absatz (b) die [„**vorläufigen Referenzaktien**“] [•] oder die „**vorläufigen Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

(b) Wenn die Emittentin [am Starttag] [●] feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, in der nachfolgenden Tabelle genannten Bestandteil (jeweils eine „**Austauschaktie**“)] [●] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Basiswerts] [●] vor, werden [diese Bestandteile durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind,] [●] ersetzt.

Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [●] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.]

Nach erfolgtem Austausch stellt [die betreffende Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ oder einen „**Bestandteil des Basiswerts**“] [●] dar. [●] [Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie oder der vorläufige Bestandteil des Basiswerts.]

[Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1		DE000X	EUR		
2		DE000	EUR		

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[*ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen ●*]

(3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].

(4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat(en)] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Zertifikat(en) [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

## § 2

### Zertifikatsrecht, [[keine] Verzinsung,] [Kuponzahlungen,] [●] Definitionen, Einlösung der Zertifikate[, Ordentliche Kündigung]

(1) [Der Gläubiger hat pro [●] Zertifikat[en], vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zur [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [(Absatz (3) ([●]))] [gemäß Absatz (2)]] [die Einlösung der Zertifikate] [●] [den Auszahlungsbetrag (Absatz ([●]))] [der entsprechenden Periode] [●] zu verlangen.] [Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet.] [Zudem hat der Gläubiger [zu einem Einlösungstermin (Absatz ([●]))] das Recht die Auszahlung der Zertifikate] [●] zu verlangen.] [●] [Die Emittentin hat das Recht gemäß Absatz ([●]) ordentlich zu kündigen. Im Falle der Ordentlichen Kündigung (Absatz ([●])) endet die Laufzeit am Fälligkeitstag [(Absatz ([●]))].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

(2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]

[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen und vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [jeweils] eine [einmalige] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die gesamte Laufzeit des der Zertifikate] [für [jede] [●] [Periode] [(Absatz (3) [●])]]] [für die [●] und jede folgende [Periode]]. [●] [Für die [●] [Periode] besteht **kein** Anspruch auf eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung].] Die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] wird am [●] [[jeweiligen] Zahlungstermin (Absatz (3) [●])] [[●] Bankarbeitstag nach dem [●] Bewertungstag [der jeweiligen Periode] [Fälligkeitstag] fällig.]

*[ggf. alternative Regelungen einfügen ●]*

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) „**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem

[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]

*[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise

(i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen Referenzpreis] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]

*[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

[„**Börsenhandelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem

[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[der Sponsor den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen]]

*[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

*[Bei Aktienbaskets und Fondsbaskets als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [§ 6] [sowie jeweils gesondert

für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet), [●], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [§ 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

*[Bei Indexbasket als Basiswert:]*

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, an der bzw. in dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [die Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an der/dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●].]

[Für [den Basiswert] [●] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

*[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse und/oder der Informationsquelle einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen ●]*

[Bis zum [●] [Bewertungstag (Absatz (b))] (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] [●] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

- (b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ([●]), [●] [jeder Übliche Handelstag vom [●] bis [●] (jeweils einschließlich).]]

„**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] sowie [vorbehaltlich Absatz (6)] [[und] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ((•)), [der [•]] [der [•] [für die Erste Periode] [erste Einlösungstermin] und dann für alle nachfolgenden Perioden der [•] [Kalendertag] des Monats [•] alle [fünf Jahre] [•] [, erstmals im Jahr [•].]]

„**OptiStart-Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 5 [und des [vor]letzten Satzes], [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswertes betrachtet sowie [vorbehaltlich Absatz (6)] [[und] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ((•)),] der [•].] [der [•] für die Erste Periode und dann für alle nachfolgenden Perioden der [•] [Kalendertag] des Monats [•] alle [fünf Jahre] [•] [, erstmals im Jahr [•].]]

„**Einlösungstermine**“ sind [, vorbehaltlich Absatz (6)] [•] [der [•] für die Erste Periode und dann für alle nachfolgenden Perioden der [•] [Kalendertag] des Monats [•] alle [fünf Jahre] [•] [, erstmals im Jahr [•].]]

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] nach dem [entsprechenden] [Einlösungstermin] [Bewertungstag] der Periode.]]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist [der Zeitraum [von Valuta] [•] (einschließlich) bis zum [ersten Bewertungstag] [[1.] Fälligkeitstag] (einschließlich) („**1. Periode**“) und danach jeweils [vom entsprechenden Starttag (einschließlich)] [von einem Fälligkeitstag (ausschließlich)] bis [zum entsprechenden Bewertungstag] [zum nächsten Fälligkeitstag] (einschließlich) (jeweils eine „**Periode**“)] [jeweils] der Zeitraum [vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahres (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [Fälligkeitstag] [•] (ausschließlich).] [•]]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [jeweils], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] nach dem [entsprechenden] [Einlösungstermin] [Bewertungstag] der Periode.]]

[Der][Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der] [die] Bewertungstag[e] [sowie] [der] [die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind] jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [•].]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen einfügen •]*

(c) [Der „**Basketpreis [A]**“ [am Bewertungstag] [•] wird nach folgender Formel<sup>[18]</sup> ermittelt:

$$[BS = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB] \quad [BS = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

BS: der Basketpreis [A]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit N = [•])

RP<sub>i</sub>: [der Referenzpreis des Bestandteils i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [•] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter [•] des jeweiligen Startpreises durch [•] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.]

SP<sub>i</sub>: [der [Startpreis] [•] des Bestandteils i des Basiswerts] [•]

[GW<sub>i</sub>: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basketstartpreis]

[BB: der Basisbetrag]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag [bzw. an einem OptiStart-Tag] (BS<sub>t</sub><sup>[0]</sup>) wird nach folgender Formel<sup>[19]</sup> ermittelt:

$$[BS_t^{[0]} = \left[ \frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[0]}}{SP_i} \cdot BSP]$$

<sup>[18]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>[19]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[dabei ist:

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = [\bullet]$ )

$BP_{i,t}^{[o]}$ : [der Beobachtungspreis [bzw. der Beobachtungspreis-OptiStart] des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts]  $[\bullet]$  [jeder Kurs des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. einem OptiStart-Tag]

SP<sub>i</sub>: [der [Startpreis]  $[\bullet]$  des Bestandteils  $i$  des Basiswerts]  $[\bullet]$

[GW<sub>i</sub>: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil  $i$  des Basiswerts]

BSP: der Basketstartpreis]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen  $\bullet$ ]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro]  $[\bullet]$ .]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro]  $[\bullet]$  [[mindestens]  $[\bullet]$  für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird der Höchstbetrag am Bewertungstag der vorangegangenen Periode [durch die Berechnungsstelle auf Basis der aktuellen Marktkonditionen abzüglich einer Strukturierungsgebühr]  $[\bullet]$  festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [mindestens]  $[\bullet]$  und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],  $[\bullet]$  [[mindestens]  $[\bullet]$  für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird der Cap am Bewertungstag der vorangegangenen Periode [durch die Berechnungsstelle auf Basis der aktuellen Marktkonditionen abzüglich einer Strukturierungsgebühr]  $[\bullet]$  festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [mindestens]  $[\bullet]$  und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  [[höchstens]  $[\bullet]$  für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird die Barriere am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [höchstens]  $[\bullet]$  und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[[„**Bonuszahlung**“] [„**Kuponzahlung**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  [für die Erste Periode] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von  $[\bullet]$  Bankarbeitstagen nach [dem Starttag]  $[\bullet]$  gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens]  $[\bullet]$ ]. [Für die jeweils nachfolgende Periode wird die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht] [beträgt] vorbehaltlich § 6  $[\bullet]$  [für die Erste Periode. Für die jeweils nachfolgende Periode wird das Bezugsverhältnis am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“]] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  [für die Erste Periode] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag für die Erste Periode und wird innerhalb von  $[\bullet]$  Bankarbeitstagen nach [dem Starttag]  $[\bullet]$  gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens]  $[\bullet]$ ]. [Für die jeweils nachfolgende Periode entspricht der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] dem Auszahlungsbetrag der vorangegangenen Periode [reduziert um die Strukturierungsgebühr], wie er von der Berechnungsstelle gemäß (Absatz (4) festgelegt wird. Der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] entspricht in jeder Periode mindestens dem [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] der Ersten Periode.]]

[„**Partizipationsfaktor**“ [entspricht] [beträgt], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6  $[\bullet]$  [[mindestens]  $[\bullet]$  für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird der Partizipationsfaktor am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt [und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [mindestens]  $[\bullet]$  und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Strukturierungsgebühr**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•]]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteiles] des Basiswertes [am [jeweiligen] Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Preise] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteiles] des Basiswertes an den Starttagen [der [jeweiligen] Periode]] [an der Maßgeblichen Börse] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [am] [für den] Starttag [der [jeweiligen] Periode] [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [•] [dem Settlement Price] [des Bestandteiles] [des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag] [dem [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, den die Fondsgesellschaft [(oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solchen] [am] [für den] Starttag [der [jeweiligen] Periode] [berechnet und] veröffentlicht [und zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] und b) dem [niedrigsten] [•] [Beobachtungspreis-OptiStart.]] [ , wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden].]

[, [welches] [welcher] nach folgender Formel<sup>20</sup> berechnet wird:

$$SP_i = \left( \frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)$$

[dabei ist:

SP<sub>i</sub>: Startpreis des Bestandteils i (i = 1, [•]) des Basiswerts

SK<sub>i,t</sub>: [Schlusskurs] [•] [Settlement Price] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N) [der [jeweiligen] Periode]

N: Anzahl der Starttage [der [jeweiligen] Periode]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteiles] des Basiswerts [am Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode] [an der Maßgeblichen Börse] [der Basketwert [•]] [am Bewertungstag]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am [jeweiligen] Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und [am Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie [er] [sie] [am Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([•]) [am Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode] ermittelt wird] [.]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[der] [jeder] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [•] [des Bestandteiles] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag [der [jeweiligen] Periode]]

[[der] [jeder] [•] [Kurs] des Basketpreises [•] an [einem] [dem] Beobachtungstag [der [jeweiligen] Periode]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([•]) ermittelt wird.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist , vorbehaltlich §§ 5 und 6 [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

<sup>20</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[der [der] [jeder] [●] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[[der] [jeder] [●] [Kurs] des Basketpreises [●] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]].]

[„**[Worst] [Best] Performing Bestandteil**“] [●] [ist der Bestandteil des Basiswerts, [der am Bewertungstag] [●] die [niedrigste] [höchste] [●] Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel<sup>21</sup> ermittelt wird:]

$$[ WE_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right) ] [ WE_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right) ]$$

[dabei ist:

$WE_{\min}$ : die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts [●] [am Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode]]

$WE_{\max}$ : die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts [●] [am Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode]]

$RP_i$ : der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i=1, \dots, [●]$ )

$SP_i$ : der Startpreis des Bestandteils  $i$ ]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[Falls für mehrere Bestandteile [am Bewertungstag] [●] die gleiche [●] Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile als [[Worst] [Best] Performing Bestandteil] [●] gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlichen.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen einfügen ●]

(4) Der „**Auszahlungsbetrag**“] [●] [in Euro] wird wie folgt ermittelt:

[1. Schritt: Ermittlung der [Durchschnittsperformance] [●] [Wertentwicklung] der einzelnen Bestandteile des Basiswerts nach folgender Formel<sup>22</sup>):

$$[ Perf_1 = \frac{RP_1}{SP_1} [- 1], \quad Perf_2 = \frac{RP_2}{SP_2} [- 1] ] [●] [, \quad Perf_3 = \frac{RP_3}{SP_3} [- 1] ] [ Perf_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1 ]$$

[dabei ist:

$Perf_i$ : die [Durchschnittsperformance] [●] [Wertentwicklung] [der Bestandteile] des Basiswerts [●] [am [entsprechenden] Bewertungstag]

$RP_i$ : der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i=1, \dots, [●]$ )

$SP_i$ : der Startpreis des Bestandteils  $i$ ]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[2. Schritt: [Ermittlung der [höchsten] [und] [zweithöchsten] [und] [dritthöchsten] [●] [Durchschnittsperformance] [Wertentwicklung] [und der Gesamtperformance] nach folgender Formel<sup>23</sup>):

$$[ GPerf = \sum_{i=1}^M (BG_i \cdot Perf_i) ]$$

[dabei ist:

GPerf: die Gesamtperformance

M: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts ( $M=[●]$ )

$BG_i$ : die jeweilige Gewichtung; [ $BG_1$  die höchste Gewichtung [●],  $BG_2$  die zweithöchste Gewichtung [●] [●] [Die einzelnen Gewichtungen werden von der Berechnungsstelle festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag für die Erste Periode] [●] gemäß § 9 veröffentlicht [●] [Für alle nachfolgenden Perioden werden die einzelnen Gewichtungen am Bewer-

<sup>21</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>22</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>23</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

tungstag der vorangegangenen Periode festgelegt [und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht].]

[Perf<sub>i</sub>: die jeweilige [Durchschnittsperformance] [•] [Wertentwicklung]; [BPerf<sub>1</sub> die höchste [Durchschnittsperformance] [Wertentwicklung] aus Perf<sub>1</sub>, [•] [und] Perf<sub>2</sub> [•], BPerf<sub>2</sub> die zweithöchste [Durchschnittsperformance] [Performance] aus [•]]]

[Ermittlung der [drei] [•] Portfolioperformances [(offensiv, neutral und defensiv)] [•]

[Die unter Schritt 1 ermittelten Performances der Bestandteile des Basiswertes werden in den [drei] [•] Portfolios [(offensiv, neutral und defensiv)] [•] mit ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren versehen und aufsummiert.] [•]

[Portfolio<sub>offensiv</sub> = [0,5][•] · Perf<sub>1</sub> + [0,2][•] · Perf<sub>2</sub> + [0,3][•] · Perf<sub>3</sub> ]

[Portfolio<sub>neutral</sub> =  $\left[\frac{1}{3}\right]$ [•] · Perf<sub>1</sub> +  $\left[\frac{1}{3}\right]$ [•] · Perf<sub>2</sub> +  $\left[\frac{1}{3}\right]$ [•] · Perf<sub>3</sub> ]

[Portfolio<sub>defensiv</sub> = [0,3][•] · Perf<sub>1</sub> + [0,5][•] · Perf<sub>2</sub> + [0,2][•] · Perf<sub>3</sub> ]

[3. Schritt: [Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach folgender Formel]<sup>[24]</sup>:

[ AB = NB · PF · max (GPerf ; 0) + NB · min (GPerf ; 0) + B ] [•] [ AB = B · PF · GPerf ]

[ AB = min (HB ; NB · PF · max (GPerf ; 0) + B ) ]

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

B: der [Kaptalschutzbetrag] [Mindestbetrag]

NB: der Nennbetrag

HB: der Höchstbetrag

PF: der Partizipationsfaktor]

[Ermittlung der größten Portfolioperformance]

[Aus den [drei] [•] Portfolios wird dasjenige mit der [größten Performance] [•] ausgewählt. Die [größte Portfolioperformance] [•] beträgt jedoch mindestens null, d.h. sie kann nicht negativ werden.]]

[Portfolio<sub>max</sub> = max(0; Portfolio<sub>offensiv</sub> ; Portfolio<sub>neutral</sub> ; Portfolio<sub>defensiv</sub> )]

[[•]. Schritt: Die Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß folgender Formel]<sup>[25]</sup>:

[ AB = min (HB; NB · PR · Portfolio<sub>max</sub> + NB) ]

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro] [•]]

NB: der Nennbetrag

HB: der Höchstbetrag,

PF: der Partizipationsfaktor]]]

*[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen •]*

<sup>[24]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[25]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[Der [Auszahlungsbetrag] [●] [beträgt] [entspricht] jedoch [mindestens] [●] [dem Mindestbetrag] [dem Kapitalschutzbetrag] [und] [höchstens] [dem Höchstbetrag] [der [jeweiligen] Periode].]

[Der Auszahlungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

*[ggf. alternative Auszahlungsprofile oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

- (5) [Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [am [jeweiligen] Einlösungstermin] [●] [zum Auszahlungsbetrag] einzulösen („**Einlösungsrecht**“)].

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [am Einlösungstermin] [●] [innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen] Einlösungstermin („**Einlösungsfrist**“)] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die [Zahlstelle] [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:]

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das [der Auszahlungsbetrag] [●] überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [[●] Zertifikat[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Zertifikat[s][e], für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.]

[Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].]

[Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurter Zeit)] [●] [am Einlösungstermin] [am letzten Tag der Einlösungsfrist] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

[Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts der Zertifikate [am Einlösungstermin] [innerhalb der Einlösungsfrist] und der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. [Die Einlösung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen Zertifikate erfolgen.] [Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen].]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Zahlung des [Auszahlungsbetrags] [●] erfolgt am Fälligkeitstag.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösung einfügen ●]*

- (6) [Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] [Einlösungstermin] [●] [eines jeden Jahres, erstmals [●], letztmals [●]] [●] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“)]. [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[●] Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordent-

lichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate [am Ordentlichen Kündigungstermin] [am Fälligkeitstag] [[●] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [●], zu dem die Kündigung wirksam wird, zum [Auszahlungsbetrag] [●].]

[Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen ●]*

[(7) Die Zertifikate sind vorbehaltlich Absatz (5) bzw. (6) in ihrer Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Am Bewertungstag der jeweilige Periode ermittelt die Berechnungsstelle [den Auszahlungsbetrag] [●] der entsprechenden Periode gemäß Absatz (4). Dieser [Auszahlungsbetrag] [●] [welcher um die Strukturierungsgebühr reduziert wird], [●] wird anschließend für die Folgeperiode reinvestiert. Zu jedem Bewertungstag werden auch [der Höchstbetrag] [der Cap] [●] [die Barriere] [der Starttag] [der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag]] neu festgelegt und gemäß § 9 veröffentlicht.]]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

### § 3

#### Begebung weiterer der Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

*[Bei einem Aktienbasket als Basiswert:]*

### [§ 5

#### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in einem Bestandteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder
  - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einen Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, ein Üblicher Handelstag an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]  
 [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis B]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw.] [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw.] [einem] [dem] OptiStart-Tag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] Beobachtungstag] [bzw.] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] Beobachtungstag] [bzw.] OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw.] [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Indexbasket als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.] [•]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Settlement Price] [Startpreis bzw.] Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(●)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevan-

ten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[ (●) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [●] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Fondsbasket als Basiswert:]

## [§ 5

### Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i) eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [[●] eine Handelsstörung (Absatz ((●))), [●] eine Börsenstörung (Absatz ((●))) und/oder [●] eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((●))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].

[(1)]

[(a)][Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] [Bewertungstag] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [●] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz (3))]] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[[●] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteil des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [●] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[[●] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren] [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren].

[•] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet].] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist ] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz ((•)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [ bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

*[Bei Aktienbaskets als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

[[1)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede einzelne Referenzaktie anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz ((•)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle einer Referenzaktie aufgenommener Korb im Sinne des Absatz ((•)) wird unabhängig von der Anzahl der in

ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[(a)] Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorkzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [●]
- [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] haben können.

[(●)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [●] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu [kündigen] [ersetzen].] [●] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des

Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz ([•]) gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz ([•])) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz ([•]))] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der [nächsten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [•] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel:<sup>26</sup>

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

$SV_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

$SV_{\text{Ref}}$ : [der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

$SE_{\text{Ref}}$ : der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Absatz ([•]))

$SE_{\text{Ersatz}}$ : der [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [•] die Zertifikate gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

([•]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene]

<sup>26</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[, ] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz [(•)] enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]

- [(•)] Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- [(•)] Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(•)] Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [(•)] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- [(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- [(•)] [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis (6)] [(•)] beschrieben,

nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung [(Absatz ((•))) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]]

((•)) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse der Referenzaktie veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags [•]] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

((•)) Sollte bezüglich [einer] [der] [Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] [Referenzaktie(n)] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indexbaskets als Basiswert:]

## [§ 6

### **Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]**

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berech-

net und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags [●]] [bzw. der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]

- (2) (i) Wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des] [der] [relevanten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [Auszahlungsbetrags [●]] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Start[tag][monat] von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis [für die von der wesentlichen Veränderung betroffenen Bewertungsmonate]] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ [Ersetzungsbetrag]), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechen-

den] [Sponsor] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [dieses Bestandteils] des Basiswerts innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder des] [Auszahlungsbetrags] [•] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

[(6) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fondsbaskets als Basiswert]:

## **[§ 6**

### **Anpassung und Ersetzung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]**

[[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz ([4] [•])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berech-

nungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [●]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([●] [(6)]) die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [●] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

([●]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

([●]) Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [●]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [●] Periode] [des Auszahlungsbetrags [●]] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [●] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter [Bewertungstag] [Beobachtungstag]**“) [●] nach folgender Formel<sup>[27]</sup>:

$$[ EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}}$$

dabei ist:

EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten Bewertungstag];

BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [●] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag];

BFP<sub>Stichtag</sub>: der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und

EFP<sub>Stichtag</sub>: der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.] [●]

[ggf. alternative Formel oder Definitionen einfügen ●]

[Ab dem Stichtag (ausschließlich) gilt:

(a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;

(b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]

(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]

<sup>[27]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[(•)] Ein „[Anpassungsfall] [•]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
  - (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;
  - (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
  - (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
  - (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
  - (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
  - (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
  - (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
  - (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
  - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [•] [einem Monat] [Euro] [•] [300.000.000,00];
  - (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [•] vor;
  - [(l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]
- [(•)] das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [(•)] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [(•)] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [(•)] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [•] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilsinhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]

- [(•)] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- (•) Bei anderen als im Absatz ([4] [•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (•) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen ([1] bis [5]) [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz ([6]) [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Ersetzungsbetrag**“ [Kündigungsbetrag]), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungsbetrag] [Kündigungsbetrag] wird [[unverzüglich] [[•] Bankarbeitstage] nach der Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (•) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [•] [Periode]] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags [•] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurch-

föhrbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen ●]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht] [●]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.

(5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## **§ 12**

### **Status**

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Die Zertifikate begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Zertifikate sind nach Maßgabe des DG BANK-Umwandlungsgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verpflichtungen aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der DZ BANK eingetragen worden sind.]

## **§ 13**

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

### 3. Bedingungen für [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [•] [TeilGarant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

#### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [•] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

#### § 1

##### Form, [Nennbetrag,] [Basisbetrag,] Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [•] [TeilGarant] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[[€] [•]  
([Euro] [•])]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [•] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

(2) [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [der [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag])] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [•]) auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungs-

tag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]]  
 [der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●])]  
 [der 10-Jahres-EUR-Swapsatz] [CMS-Satz]  
 [[der] [die] [Anteilsklasse [●]] [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt) der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]  
 [das Bundeswertpapier [●] (ISIN [●]) („**Bundeswertpapier**“).]  
 [die Schuldverschreibung [●] (ISIN [●]) („**Schuldverschreibung**“).]  
 [ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Fonds] [Währungen] [●] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:]  
 [Nr. [●] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [ISIN] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [Informationsquelle] [Maßgebliche Börse] [Maßgebliche Terminbörse] [„**Gewichtung des Bestandteils**“]  
 [●] [ggf. Tabelle einfügen]  
 [ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen ●]]

(a) „**Basiswert**“ ist ein [gleichgewichteter] [●] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der bis zur endgültigen Festlegung der Zusammensetzung [am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b))] [●] und vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß Absatz (b) und § 6, aus folgenden [Aktien] [●] („**Referenzaktien**“) [●] oder „**Bestandteile des Basiswerts**“, bis zur endgültigen Festlegung gemäß Absatz (b) die [„**vorläufigen Referenzaktien**“) [●] oder die „**vorläufigen Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

(b) Wenn die Emittentin [am Starttag] [●] feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, in der nachfolgenden Tabelle genannten Bestandteil (jeweils eine „**Austauschaktie**“) [●] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Basiswerts] [●] vor, werden [diese Bestandteile durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind,] [●] ersetzt.

Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [●] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.]

Nach erfolgtem Austausch stellt [die betreffende Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ oder einen „**Bestandteil des Basiswerts**“) [●] dar. [●] [Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie oder der vorläufiger Bestandteil des Basiswerts.]

[Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1		DE000X	EUR		

2		DE000	EUR		
---	--	-------	-----	--	--

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen ●]]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Zertifikat[en] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

## § 2

### Zertifikatsrecht, [[keine] Verzinsung,] Definitionen, Einlösung der Zertifikate[, Ordentliche Kündigung]

- (1) [Der Gläubiger hat pro [●] Zertifikat[en], vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zur [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [(Absatz (3) ([●]))] [gemäß Absatz (2)]] [die Einlösung der Zertifikate] [●] [den Auszahlungsbetrag (Absatz ([●]))] [der entsprechenden Periode] [●] zu verlangen.] [Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet.] [Zudem hat der Gläubiger [zu einem Einlösungstermin (Absatz ([●]))] das Recht die Auszahlung der Zertifikate] [●] zu verlangen.] [●] [Die Emittentin hat das Recht gemäß Absatz ([●]) ordentlich zu kündigen. Im Falle der Ordentlichen Kündigung (Absatz ([●])) endet die Laufzeit am Fälligkeitstag [(Absatz ([●]))].]
- [ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

- (2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]
- [Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen und vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [jeweils] eine [einmalige] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für [jede] [●] [Periode] [(Absatz (3) ([●]))]]] [für die [●] und jede folgende [Periode]] [am Zahlungstermin] [●] [(Absatz (3) ([●])).] [Für die [●] [Periode] besteht **kein** Anspruch auf eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung].] [ab-sichtlich freigelassen] [ggf. alternative Regelungen einfügen ●]

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem
- [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- [der Sponsor üblicherweise den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- [die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]
- [ein Fixing für den [Bestandteil des] Basiswert[s] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]
- [ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise

(i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen Referenzpreis (Absatz (c)) [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

*[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft •]*

[„**Börsenhandelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem

[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[der Sponsor den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

*[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft •]*

*[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [§ 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [§ 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

*[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]*

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [•] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, an der bzw. in dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [die Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [•] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [•] zugrunde liegende(n) Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]  
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•].]  
[Für [den Basiswert] [•] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und entsprechenden Baskets sowie bei Schuldverschreibungen als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].  
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]  
[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

*[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [das [Euro]-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] [•] [und auf der Reuters Seite „[EUROFX/1] [•]“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] um [ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [•]“ (oder eine diese ersetzende Seite) um [ca. 14:15 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [das [am] [pm]-Fixing, [welches um [•] ermittelt wird] [wie es von der [Maßgeblichen Börse] [•] als solches festgestellt [und von der Informationsquelle veröffentlicht] wird.]]

*[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse, der Informationsquelle und/oder des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]*

[Bis zum [•] [Bewertungstag (Absatz (b))] (einschließlich) ist die Berechnungsstelle (§ 11) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] [•] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

- (b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich [des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und] § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich).]]  
[„**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] sowie [vorbehaltlich Absatz (6)] [[und] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ([•]), [der [•]] [der [•] [für die Erste Periode] [erste Einlösungstermin] und dann für alle nachfolgenden Perioden der [•] [Kalendertag] des Monats [•] alle [fünf Jahre] [•] [, erstmals im Jahr [•].]]  
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 5 [und des [vor]letzten Satzes], [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]  
[„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] sowie [vorbehaltlich Absatz (6)] [[und] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ([•]),, der [•].] [der [•] für die Erste Periode und dann für alle nachfolgenden Perioden der [•] [Kalendertag] des Monats [•] alle [fünf Jahre] [•] [, erstmals im Jahr [•].]]  
[„**Einlösungstermine**“ sind [, vorbehaltlich Absatz (6)] [•] [der [•] für die Erste Periode und dann für alle nachfolgenden Perioden der [•] [Kalendertag] des Monats [•] alle [fünf Jahre] [•] [, erstmals im Jahr [•].]]  
[„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] nach dem [entsprechenden] [Einlösungstermin] [Bewertungstag] der Periode.]]  
[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist [der Zeitraum [von Valuta] [•] (einschließlich) bis zum [ersten Bewertungstag] [[1.] Fälligkeitstag] (einschließlich) („**1. Periode**“) und danach jeweils [vom entsprechenden Starttag (einschließlich)] [von einem Fälligkeitstag (ausschließlich)] bis [zum entsprechenden Bewertungstag] [zum nächsten Fälligkeitstag] (einschließlich) (jeweils eine „**Periode**“) [jeweils] der Zeitraum [vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahres (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [Fälligkeitstag] [•] (ausschließlich).] [•]]  
[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [jeweils, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] nach dem [entsprechenden] [Einlösungstermin] [Bewertungstag] der Periode.]]  
[[Der] [Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der] [die] Bewertungstag[e] [sowie] [der] [die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz ([•]).]]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]  
 [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [•] [für eine Periode] heranzuziehen ist,] verschoben, so verschiebt sich der [Fälligkeitstag] [•] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem [Fälligkeitstag] [•] mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen einfügen •]

(c) [Der „**Basketpreis [A]**“ [am Bewertungstag] [•] wird nach folgender Formel<sup>[28]</sup> ermittelt:

$$[BS = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB] \quad [BS = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

BS: der Basketpreis [A]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit N = [•])

RP<sub>i</sub>: [der Referenzpreis des Bestandteils i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [•] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter [•] des jeweiligen Startpreises durch [•] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.]

SP<sub>i</sub>: [der [Startpreis] [•] des Bestandteils i des Basiswerts] [•]

[GW<sub>i</sub>: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basketstartpreis]

[BB: der Basisbetrag]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag [bzw. an einem OptiStart-Tag] (BS<sub>t</sub><sup>[0]</sup>) wird nach folgender Formel<sup>[29]</sup> ermittelt:

$$[BS_t^{[0]} = \left[ \frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[0]}}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit N = [•])

BP<sub>i,t</sub><sup>[0]</sup>: [der Beobachtungspreis [bzw. der Beobachtungspreis-OptiStart] des Bestandteils i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [•] [jeder Kurs des Bestandteils i (i = 1, ..., N) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. einem OptiStart-Tag]

SP<sub>i</sub>: [der [Startpreis] [•] des Bestandteils i des Basiswerts] [•]

[GW<sub>i</sub>: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basketstartpreis]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•].]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] [[mindestens] [•] für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird der Höchstbetrag am Bewertungstag der vorangegangenen Periode [durch die Berechnungsstelle auf Basis der aktuellen Marktkonditionen abzüglich einer Strukturierungsgebühr] [•] festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [mindestens] [•] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht].]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[mindestens] [•] für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß

<sup>[28]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[29]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

§ 9). Für die jeweils nachfolgende Periode wird der Cap am Bewertungstag der vorangegangenen Periode [durch die Berechnungsstelle auf Basis der aktuellen Marktkonditionen abzüglich einer Strukturierungsgebühr] [●] festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [mindestens] [●] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6, [●] [[höchstens] [●] für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird die Barriere am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [höchstens] [●] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Bonuszahlung**“] [„**Kuponzahlung**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [für die Erste Periode] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●]]. [Für die jeweils nachfolgende Periode wird die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht] [beträgt] vorbehaltlich § 6 [●] [für die Erste Periode. Für die jeweils nachfolgende Periode wird das Bezugsverhältnis am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“]] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [für die Erste Periode] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag für die Erste Periode und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].] [Für die jeweils nachfolgende Periode entspricht der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] dem Auszahlungsbetrag der vorangegangenen Periode [reduziert um die Strukturierungsgebühr], wie er von der Berechnungsstelle gemäß (Absatz (4) festgelegt wird. Der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] entspricht in jeder Periode mindestens dem [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] der Ersten Periode.]]

[„**Partizipationsfaktor [1]**“ [entspricht] [beträgt], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6 [●] [[mindestens] [●] für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird der Partizipationsfaktor [1] am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt [und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [mindestens] [●] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Partizipationsfaktor [2]**“ [entspricht] [beträgt], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6 [●] [[mindestens] [●] für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird der Partizipationsfaktor [2] am Bewertungstag der vorangegangenen Periode festgelegt [und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [mindestens] [●] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Strukturierungsgebühr**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●]]

[„**Bonusreferenzbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [●].][mindestens] [●] für die Erste Periode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der Ersten Periode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. Für die jeweils nachfolgende Periode wird der Bonusreferenzbetrag am Bewertungstag der vorangegangenen Periode [durch die Berechnungsstelle auf Basis der aktuellen Marktkonditionen abzüglich einer Strukturierungsgebühr] [●] festgelegt [und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [mindestens] [●] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [das Fixing] [des Bestandteils] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [●] [der Settlement Preise] [der Fixingkurse] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteils] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [am] [für den] Starttag [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsan-

teilen tatsächlich möglich ist.]

[der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [●] [dem Settlement Price] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag] [dem [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, den die Fondsgesellschaft [(oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solchen] [am] [für den] Starttag [berechnet und] veröffentlicht [und zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] und b) dem [niedrigsten] [●] [Beobachtungspreis-OptiStart.]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, [welches] [welcher] nach folgender Formel<sup>30</sup> berechnet wird:

$$[SR_i = \left( \frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)]$$

[dabei ist:

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i (i = 1, [●]) des Basiswerts

SK<sub>i,t</sub>: der [Schlusskurs] [●] [Settlement Price] [Fixingkurs] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [das Fixing] [des Bestandteils] des Basiswerts [am [jeweiligen] Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse]

[der Basketpreis] [am [jeweiligen] Bewertungstag]]

[der beim Fixing [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelte Kurs des Basiswerts]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [[am] [für den] [jeweiligen] Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und [am [jeweiligen] Bewertungstag] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie [er] [sie] [am [jeweiligen] Bewertungstag] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([●]) [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelt wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[[der] [jeder] [das] [Kurs] [Settlement Price] [Fixing] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[[der] [jeder] [●] [Kurs] des Basketpreises an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([●]) ermittelt wird]

[jeder festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist , vorbehaltlich §§ 5 und 6 [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[[der] [jeder] [das] [●] [Kurs] [Settlement Price] [Fixing] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [des Basketpreises] [B] [●] [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[[der] [jeder] [●] [Kurs] des Basketpreises an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht]

<sup>30</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

[wird] [werden]]

[[jeder] [der] festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („EBS“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [•] veröffentlicht wird].]

[„**[Worst] [Best] Performing Bestandteil**“] [•] [ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [aktuellen] [•] Bewertungstag die [niedrigste] [höchste] [•] Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel<sup>31</sup> ermittelt wird:]

$$[ WE_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right) ] [ WE_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right) ]$$

[dabei ist:

[WE<sub>min</sub>: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [•] Bewertungstag]

[WE<sub>max</sub>: die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [•] Bewertungstag]

[RP<sub>i</sub>: der Referenzpreis des Bestandteils i (i=1,...,[•]) am [aktuellen] [Finalen] Bewertungstag]

[SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [•] Bewertungstag die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als [Worst] [Best] Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlichen.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen einfügen •]

(4) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt ermittelt:

[relevant für klassische Garantiezertifikate]

[1. Schritt: Ermittlung [der Wertentwicklung des Basiswerts] [•] [des [Worst] [Best] Performing Bestandteil] [•] [des Basketpreises [A]]:

$$[ WE = \frac{RP}{SP} - 1 ]$$

[dabei ist:

[WE: die Wertentwicklung]

[RP: der Referenzpreis]

[SP: der Startpreis]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[1. Schritt: Ermittlung der [Durchschnittsperformance] [•] [Wertentwicklung] der einzelnen Bestandteile des Basiswerts nach folgender Formel<sup>32</sup>]:

$$[ WE_1 = \frac{RP_1}{SP_1} [- 1], \quad WE_2 = \frac{RP_2}{SP_2} [- 1] ] [•] [, \quad WE_{P_3} = \frac{RP_3}{SP_3} [- 1] ] [ WE_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1 ]$$

[dabei ist:

[Perf<sub>i</sub>: die [Durchschnittsperformance] [•] [Wertentwicklung] [der Bestandteile] des Basiswerts am [entsprechenden] Bewertungstag]

[RP<sub>i</sub>: der Referenzpreis des Bestandteils i (i=1,...,[•])]

[SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

<sup>31</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>32</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach folgender Formel<sup>[33]</sup>:

$$[ AB = \max(B; \min(HB; PF \cdot P \cdot NB + B)) ] \quad [ AB = \max([B][\bullet]; \min(HB; PF \cdot P \cdot NB + B)) ]$$

$$[ AB = \max([B][\bullet]; PF \cdot BS) ] \quad [ AB = \max([B][\bullet]; PF \cdot P_{\min} \cdot NB + B) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

B: der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag]

NB: der Nennbetrag

[PF: der Partizipationsfaktor]

[HB: der Höchstbetrag]

[BS: der Basketpreis [A]

[Cap: der Cap]]

[WE<sub>min</sub>: die Wertentwicklung des Worst Performing Bestandteils]

[WE<sub>max</sub>: die Wertentwicklung des Best Performing Bestandteils]]]

*[ggf. alternative Auszahlungsprofile, Formeln oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

*[relevant für Garantiezertifikate Bulle & Bär]*

[(a) Ist der [Referenzpreis] [Basketpreis [•]] [größer oder gleich] [•] [dem Startpreis] [dem Basketstartpreis] errechnet sich der Auszahlungsbetrag [nach folgender Formel<sup>[34]</sup>] [wie folgt]:

[1. Schritt: Ermittlung der Wertwicklung:

$$[ WE = \frac{RP}{SP} - 1 ] \quad [ WE = \frac{\min(Cap; RP)}{SP} - 1 ]$$

[dabei ist:

WE: die Wertentwicklung

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis]

[Cap: der Cap]]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags:]

$$[ AB = \max(BR; P \cdot NB \cdot PF + B) ] \quad [ AB = \max(BR; BS) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

BR: der Bonusreferenzbetrag

NB: der Nennbetrag

[B: der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag]

[BS: der Basketpreis [•]]

[PF: der Partizipationsfaktor]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

<sup>[33]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>[34]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

(b) Ist der [Referenzpreis] [Basketpreis [•]] [kleiner] [•] [als der Startpreis] [als der Basketstartpreis] [•] errechnet sich der Auszahlungsbetrag [nach folgender Formel<sup>[35]</sup>] [wie folgt]:

[1. Schritt: Ermittlung der Wertwicklung analog der Formel in Absatz (a):]

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags:]

$$[ AB = \max ([0] [B]; [P \cdot NB [ \cdot PF ] ] + BR ) ] \quad [ AB = \max ([0] [ \cdot ]; BS - [BSP] [ \cdot ] + BR ) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

BR: der Bonusreferenzbetrag

B: der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag]

NB: der Nennbetrag

[BS: der Basketpreis [•]]

[BSP: der Basketstartpreis]

[PF: der Partizipationsfaktor]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[(a) Notiert der Beobachtungspreis [des Basketpreises [B] [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere und

(i) ist der [Referenzpreis] [Basketpreis [A]] [größer oder gleich] [•] [dem Startpreis] [dem Basketstartpreis] errechnet sich der Auszahlungsbetrag [nach folgender Formel<sup>[36]</sup>] [wie folgt]:

[1. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung:]

$$[ WE = \frac{RP}{SP} - 1 ] \quad [ WE = \frac{\min(Cap; RP)}{SP} - 1 ]$$

[dabei ist:

WE: die Wertentwicklung

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis]]

[Cap: der Cap]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags:]

$$[ AB = \max (BR; P \cdot NB [ \cdot PF_1 ] + B ) ] [ \cdot ] \quad [ AB = \max (BR; PF_1 \cdot B ) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

BR: der Bonusreferenzbetrag

B: der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag]

NB: der Nennbetrag

[BS: der Basketpreis [•]]

[PF<sub>[1]</sub>: der Partizipationsfaktor 1]]

<sup>[35]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>[36]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

(ii) ist der [Referenzpreis] [Basketpreis [A]] [kleiner] [●] [als der Startpreis] [als der Basketstartpreis] errechnet sich der Auszahlungsbetrag [nach folgender Formel<sup>[37]</sup>] [wie folgt]:

[1. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung analog der Formel in Absatz (a):]

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags:]

$$[ AB = \max ([0] [B]; [P \cdot NB [\cdot PF_2]] + BR) ] [ \bullet ] [ AB = \max ([0] [B]; PF_2 \cdot (BS - [BSP] [ \bullet ]) + BR) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

BR: der Bonusreferenzbetrag

B: der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag]

NB: der Nennbetrag

[BS: der Basketpreis [●]]

[BSP: der Basketstartpreis]

[PF<sub>[2]</sub>: der Partizipationsfaktor 2]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

(b) Notiert der Beobachtungspreis [des Basketpreises [B]] [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [●] der [jeweiligen] Barriere und

(i) ist der [Referenzpreis] [Basketpreis [A]] [größer oder gleich] [●] [dem Startpreis] [dem Basketstartpreis] errechnet sich der Auszahlungsbetrag [ebenfalls] wie [unter Absatz [●] beschrieben.]

(ii) ist der [Referenzpreis] [Basketpreis [A]] [kleiner] [●] [als der Startpreis] [als der Basketstartpreis] [beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro] [●].]

[Der Auszahlungsbetrag [beträgt] [entspricht] jedoch [mindestens] [●] [dem Mindestbetrag] [dem Kapitalschutzbetrag] [und] [höchstens] [dem Höchstbetrag] [der [jeweiligen] Periode].]

[Der Auszahlungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[ggf. alternative Auszahlungsprofile, Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

(5) [Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [am [jeweiligen] Einlösungstermin] [●] [zum Auszahlungsbetrag] einzulösen („**Einlösungsrecht**“)].

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [am Einlösungstermin] [●] [innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen] Einlösungstermin („**Einlösungsfrist**“)] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die [Zahlstelle] [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:]

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der [Auszahlungsbetrag] [●] überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [[●] Zertifikat[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Zertifikat[s][e], für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.]

<sup>[37]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•].]

[Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [•] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [am Einlösungstermin] [am letzten Tag der Einlösungsfrist] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

[Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes der Zertifikate [am Einlösungstermin] [innerhalb der Einlösungsfrist] und der Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [•] erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. [Die Einlösung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen Zertifikate erfolgen.] [Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen].]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Auszahlung [des Auszahlungsbetrags] erfolgt am Fälligkeitstag.] [•]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösung einfügen •]*

- (6) [Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] [Einlösungstermin] [•] [eines jeden Jahres, erstmals [•], letztmals [•]] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen [„**Ordentliche Kündigung**“]. [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[•] Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate [am Ordentlichen Kündigungstermin] [[•] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [•], zu dem die Kündigung wirksam wird, zum [Auszahlungsbetrag] [•].] [Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen •]*

- (7) [Die Zertifikate sind vorbehaltlich Absatz (5) bzw. (6) in ihrer Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Am Bewertungstag der jeweilige Periode ermittelt die Berechnungsstelle [den Auszahlungsbetrag] [•] der entsprechenden Periode gemäß Absatz (4). Dieser [Auszahlungsbetrag] [•] [welcher um die Strukturierungsgebühr reduziert wird], [•] wird anschließend für die Folgeperiode reinvestiert. Zu jedem Bewertungstag werden auch [der Höchstbetrag] [der Cap] [•] [die Barriere] [der Starttag] [der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag]] neu festgelegt und gemäß § 9 veröffentlicht.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

### § 3

#### Begebung weiterer der Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerfen oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4

##### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

*[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Basiswert:]*

#### [§ 5

##### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis B]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Basiswert:]*

## [§ 5

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.] [•]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Settlement Price] [Startpreis bzw.] Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d. h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] In-

dexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

([●]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder entsprechenden Baskets als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung

(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [•] [Settlement Prices] [Referenzpreis] [, Startpreis] [, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [•] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreis][, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis]] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]

(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis][, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis]] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [•]

(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [bzw. Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beo-

bachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]

[(●)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag].]

[(●)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw.] [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [dem] [einen] OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [●] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [●] [bzw.] [des] [eines] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

(1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [●] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [●] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]

(3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis

[bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem [relevanten] OptiStart-Tag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tags als der [relevante] [Starttag bzw. der] [[relevante] OptiStart-Tag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [[•] eine Handelsstörung (Absatz ((•))),] [•] eine Börsenstörung (Absatz ((•))) und/oder [•] eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((•))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]

[(1)]

[(a)][Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] [Bewertungstag] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [•] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz (3))]] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[(•)] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteil des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[(•)] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren] [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren].]

[(•)] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet].] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz ((•)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [ bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 15 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

*[Bei Aktien und Aktienbaskets als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

[(1)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede einzelne Referenzaktie anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz ((•))) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle einer Referenzaktie aufgenommener Korb im Sinne des Absatz ((•)) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu

berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]
- [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] haben können.

[[[•]]] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen

oder gemäß Absatz [●] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz ([●])) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz ([●]))] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [●] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [●] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel:<sup>38</sup>

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

$SV_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste [Schlusskurs] [●] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

$SV_{\text{Ref}}$ : [der [Schlusskurs] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

$SE_{\text{Ref}}$ : der [Schlusskurs] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Absatz ([●]))

$SE_{\text{Ersatz}}$ : der [Schlusskurs] [●] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [●] die Zertifikate gemäß Absatz ([●]) zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

([●]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[, ] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder

<sup>38</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([•]) enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]

- ([•]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [•] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [•] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis [(6)]] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung [(Absatz ([•]))] [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen.] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]]

([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [•] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [einer] [der] [Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] [Referenzaktie[n]] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes oder Indexbaskets als Basiswert:]

## [§ 6

### **Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]**

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [•] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung

des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]

- (2) (i) Wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Start[tag][monat] von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis [für die von der wesentlichen Veränderung betroffenen Bewertungsmonate]] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ **Ersetzungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [eines Bestandteils] [des Basiswerts] zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [dieses Bestandteils] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [●] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [●] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[(6) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder entsprechenden Baskets als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

- (1) [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffes] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [und] [des Auszahlungsbetrags] [•] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme

auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und] [des Auszahlungsbetrags] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(7)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Werts] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] [●] oder [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] und/oder [des Fälligkeitstags] [●] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(9) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu er-

werben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] wesentlich oder (ii) [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts verhängt,
  - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
  - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
  - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
  - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [●] [oder]
- [ - die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zu zahlende oder im Hinblick auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [●] des [betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts]] hat.
- (3) Wird [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.

- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[basiswert][bestandteil]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz[basiswert][bestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz[basiswert][bestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (8) [kündigen] [ersetzen].
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**[Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag]**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die [relevante] Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] [●] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [●] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder an-

- derer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert]:

## § 6

### Anpassung und Ersetzung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

[[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[[1]] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz ([4] [•])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [•]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([•] [(6)]) die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [•] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[[•]] Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [•]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [•] Periode] [des Auszahlungsbetrags [•]] [einen angepassten] [Fondsausgabepreis] [•] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten] [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter** [Bewer-

Stichtag] [Beobachtungstag]“) [•] nach folgender Formel<sup>[39]</sup>:

$$[EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}}$$

dabei ist:

- EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten Bewertungstag];
- BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [•] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag];
- BFP<sub>Stichtag</sub>: der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und
- EFP<sub>Stichtag</sub>: der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.] [•]
- [ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

[Ab dem Stichtag (ausschließlich) gilt:

- (a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;
- (b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]
- [(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]

[[•]) Ein „**Anpassungsfall**“ [•]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
- (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;
- (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
- (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
- (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;

<sup>[39]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

- (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
- (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
- (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;
- [(l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]
- [[●] das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [[●] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [[●] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [[●] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [●] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilshaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [[●] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [[●] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [(●) Bei anderen als im Absatz ([4] [●]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(●) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [●] beschrieben, nicht möglich oder

ist eine Absicherungsstörung (Absatz ((•))) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz ((6)) [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Ersetzungsbetrag**“ [Kündigungsbetrag]), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungsbetrag] [Kündigungsbetrag] wird [[unverzüglich] [[•] Bankarbeitsstage] nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

((•)) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [•] [Periode]] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] [•] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

((•)) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ((•)) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht] [●]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Die Zertifikate begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Zertifikate sind nach Maßgabe des DG BANK-Umwandlungsgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verpflichtungen aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der DZ BANK eingetragen worden sind.]

## § 13

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 14

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

#### 4. Bedingungen für [DZ BANK] [Rolling VarioZins] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

**[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]**

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [•] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, [Nennbetrag,] [Basisbetrag,] Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Rolling Garantiezertifikate] [•] [TeilGarant] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[[€] [•]  
([Euro] [•])]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [•] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

(2) [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [der [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag][)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [•]) auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●])]  
[der 10-Jahres-EUR-Swapsatz] [CMS-Satz]  
[[der] [die] [Anteilsklasse [●]] [●] (ISIN [●]) (auch „Referenzfonds“ genannt) der von [●] („Fondsgesellschaft“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „Fondsanteil“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „Fondsdokumente“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]  
[das Bundeswertpapier [●] (ISIN [●]) („Bundeswertpapier“).]  
[die Schuldverschreibung [●] (ISIN [●]) („Schuldverschreibung“).]  
[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „Basket“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Fonds] [Währungen] [●] („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:]  
[Nr. [●] [„Gesellschaft“] [„Referenzaktie“] [„Referenzindex“] [„Referenzfonds“] [Bestandteil] [ISIN] [„Fondsgesellschaft“] [„Sponsor“] [Informationsquelle] [Maßgebliche Börse] [Maßgebliche Terminbörse] [„Gewichtung des Bestandteils“]  
[●] [ggf. Tabelle einfügen]]  
[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen ●]]

(a) „Basiswert“ ist ein [gleichgewichteter] [●] Korb (auch „Basket“ genannt), der bis zur endgültigen Festlegung der Zusammensetzung [am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b))] [●] und vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß Absatz (b) und § 6, aus folgenden [Aktien] [●] („Referenzaktien“) [●] oder „Bestandteile des Basiswerts“, bis zur endgültigen Festlegung gemäß Absatz (b) die [„vorläufigen Referenzaktien“] [●] oder die „vorläufigen Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

(b) Wenn die Emittentin [am Starttag] [●] feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, in der nachfolgenden Tabelle genannten Bestandteil (jeweils eine „Austauschaktie“)] [●] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Basiswerts] [●] vor, werden [diese Bestandteile durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind,] [●] ersetzt.

Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [●] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.]

Nach erfolgtem Austausch stellt [die betreffende Austauschaktie eine „Referenzaktie“ oder einen „Bestandteil des Basiswerts“] [●] dar. [●] [Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie oder der vorläufiger Bestandteil des Basiswerts.]

[Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1		DE000X	EUR		

2		DE000	EUR		
---	--	-------	-----	--	--

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

*[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen ●]*

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Zertifikat[en] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

## § 2

### Zertifikatsrecht, [[keine] Verzinsung,] [Kuponzahlungen,] Definitionen, Einlösung der Zertifikate[, Ordentliche Kündigung]

- (1) [Der Gläubiger hat pro [●] Zertifikat[en], vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [(Absatz (3) ([●]))] [gemäß Absatz (2))] [für [jede] [●] [Periode [Absatz ([●])]] [der entsprechenden Rollperiode] [Absatz ([●])] [●] zu verlangen.] [Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet.] [Zudem hat der Gläubiger [zu einem Einlösungstermin (Absatz ([●]))] das Recht die Auszahlung der Zertifikate] [●] zu verlangen.] [●] [Die Emittentin hat das Recht gemäß Absatz ([●]) ordentlich zu kündigen. Im Falle der Ordentlichen Kündigung (Absatz ([●])) endet die Laufzeit am Fälligkeitstag [(Absatz ([●]))]]  
*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösung einfügen ●]*
- (2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]  
[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen und vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [jeweils] eine [einmalige] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für [jede] [●] [Periode] [(Absatz (3) ([●]))]] [für die [●] und jede folgende [Periode]] [am Zahlungstermin] [●] [(Absatz (3) ([●])).] [Für die [●] [Periode] besteht **kein** Anspruch auf eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung.] [ab-sichtlich freigelassen] *[ggf. alternative Regelungen einfügen ●]*
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) „**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem  
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]  
[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]  
[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]  
[ein Fixing für den [Bestandteil des] Basiswert[s] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]  
*[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*
- [„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise

(i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen Referenzpreis (Absatz (c)) [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]

[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft •]

[„**Börsenhandelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem

[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[der Sponsor den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft •]

[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Basiswert:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [§ 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [§ 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [•] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, an der bzw. in dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [die Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [•] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [•] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]  
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•].]  
Für [den Basiswert] [•] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und entsprechenden Baskets sowie bei Schuldverschreibungen als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].  
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]  
[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

*[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [das [Euro]-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] [•] und auf [der Reuters Seite „[EUROFX/1] [•]“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] um [ca. 13:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)]] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [•]“ (oder eine diese ersetzende Seite) um [ca. 14:15 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)]] [•] veröffentlicht wird.]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [das [am] [pm]-Fixing, [welches um [•] ermittelt wird] [wie es von der [Maßgeblichen Börse] [•] als solches festgestellt [und von der Informationsquelle veröffentlicht] wird.]]

*[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse, der Informationsquelle und/oder des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]*

[Bis zum [•] [Bewertungstag (Absatz (b))] (einschließlich) ist die Berechnungsstelle (§ 11) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] [•] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

- (b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich).] [[jeweils der [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag (Absatz ([•]))] [eines Quartals] [der Monate] [•] [eines Jahres] [eines Monats] [, beginnend mit dem [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] im [•] und endend mit dem [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] im [•]].] [[Die] [Jede] Periode beinhaltet [•] Beobachtungstag[e] [und [jede Rollperiode] [•] beinhaltet [•] Beobachtungstag[e]]. [•] [Im Fall einer Verschiebung [des letzten Beobachtungstags] [•] der relevanten Periode über das Ende der [jeweiligen] Periode hinaus, wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]]  
[„**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] sowie [vorbehaltlich Absatz ([•])] [[und] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ([•]), [der [•]].] [[Die] [Jede] Periode beinhaltet [•] Bewertungstag[e] [und jede Rollperiode beinhaltet [•] Bewertungstag[e]]] [•]. [Im Fall einer Verschiebung [des letzten Bewertungstags] [•] der relevanten Periode über das Ende der [jeweiligen] Periode hinaus, wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]  
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 5 [und des [vor]letzten Satzes], [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]  
[„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] sowie [vorbehaltlich Absatz ([•])] [[und] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes dieses Absatzes und § 5 Absatz ([•]),] [•] [der [•] für die 1. Rollperiode und dann für alle nachfolgenden Rollperioden der jeweilige Rolltermin.]  
[„**Rolltermin[e]**“ [ist] [sind] [•] [[jeweils] der letzte Zahlungstermin der entsprechenden Rollperiode, erstmals der [•].] [„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind] [, vorbehaltlich Absatz ([•])] [•] [jeweils der Rolltermin der entsprechenden Rollperiode, für die 1. Rollperiode erstmals am [•].]  
[„**Anpassungstermin[e]**“ [ist] [sind] [•] [[jeweils] der vorletzte Beobachtungstag der entsprechenden Rollperiode, erstmals der [•].] [Der Anpassungstermin ist dabei für die nachfolgende Rollperiode maßgebend und nicht für die vorangehende Rollperiode.]

[„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] nach dem Einlösungstermin der entsprechenden Rollperiode [bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin].]

[[Eine] „**Rollperiode**“ [•] [ist mehrjährig und besteht aus [sechs] [•] Perioden. Die 1. Rollperiode beginnt zur Valuta (einschließlich) und endet am Rolltermin (ausschließlich) [•]]. Alle nachfolgenden Rollperioden beginnen am jeweiligen Rolltermin (einschließlich) und enden am darauffolgenden Rolltermin (ausschließlich).]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [•] [ist [der Zeitraum [von Valuta] [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) [(„**1. Periode**“)] und dann fortfolgend] [vom [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahres (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [letzten Zahlungstermin der entsprechenden Rollperiode] [•] (ausschließlich)].]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind] [jeweils], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [jährlich der [•] Kalendertag im [•], erstmals im [•]. In jeder Periode gibt es einen Zahlungstermin und in jeder Rollperiode [sechs] [•].]

[Der][Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der][die] [Bewertungstag[e]] [sowie] [der][die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [•].]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Ist [ein] [der] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag], der zur Berechnung des [für [eine] [die] bestimmte Periode geltenden] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [•] heranzuziehen ist, kein [Üblicher Handelstag] [•] oder gemäß § 5 Absatz ([•]) verschoben, wird der Zahlungstermin [dieses] [des] [der] [•] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] um so viele Bankarbeitstage wie nötig verschoben, damit der Zahlungstermin [dieses] [des] [der] [•] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] mindestens [•] Bankarbeitstage auf den [relevanten] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag], der sich aufgrund einer Verschiebung ergibt und der zur Berechnung [dieses] [des] [der] [•] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] heranzuziehen ist, folgt.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen bzw. Bestimmungen einfügen •]

(c) [Der „**Basketpreis [A]**“ [am [jeweiligen] Bewertungstag] [•] wird nach folgender Formel<sup>[40]</sup> ermittelt:

$$[BS_{[t]} = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i;t}}{SP_{i;t-1}} \cdot BSP] [BS_{[t]} = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i;t}}{SP_{i;t-1}} \cdot BSP] [BS = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

$BS_{[t]}$ : der Basketpreis [A]

$N$ : die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = [•]$ )

$RP_{i;t}$ : [der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts] [•] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter [•] des jeweiligen Startpreises durch [•] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem Bewertungstag] [an den Bewertungstagen  $t$  ( $t = 1, \dots, m$ )]

$SP_{i;t-1}$ : [der [Startpreis] [•] des Bestandteils  $i$  des Basiswerts] [•]

$m$ : Anzahl der Bewertungstage ( $m = [•]$ )

$GW_i$ : die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil  $i$  des Basiswerts

$BSP$ : der Basketstartpreis]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag [bzw. an einem OptiStart-Tag] ( $BS_t^{[0]}$ ) wird nach folgender Formel<sup>[41]</sup> ermittelt:

$$[BS_t^{[0]} = \left[ \frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[0]}}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

$N$ : die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = [•]$ )

$BP_{i,t}^{[0]}$ : [der Beobachtungspreis [bzw. der Beobachtungspreis-OptiStart] des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts] [•] [jeder Kurs des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. einem OptiStart-Tag]

<sup>[40]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>[41]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

SP<sub>i</sub>: [der [Startpreis] [●] des Bestandteils i des Basiswerts] [●]  
[GW<sub>i</sub>: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]  
BSP: der Basketstartpreis]]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen ●]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [●].]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Prozentsatz des [entsprechenden] [Basket-] Startpreises und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [mindestens] [●].]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [●] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11))] festgelegten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Höchstbetrag beträgt [mindestens] [●].]

[„**[Obere] Barriere [1]**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswertes betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6, [●] [[höchstens] [●] des Startpreises für die 1. Rollperiode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der 1. Rollperiode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. [●] [Für die jeweils nachfolgenden Rollperiode wird die [Obere] Barriere [1] [am Anpassungstermin vorläufig aufgrund von [●] festgelegt. Am Rolltermin erfolgt dann die endgültige Festlegung der [Oberen] Barriere [1]. Diese wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**[Untere] Barriere [2]**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswertes betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6, [●] [[höchstens] [●] für die 1. Rollperiode [endgültige Festlegung durch die Berechnungsstelle am Starttag der 1. Rollperiode sowie Veröffentlichung gemäß § 9]. [●] [Für die jeweils nachfolgenden Rollperiode wird die [Untere] Barriere [2] [am Anpassungstermin vorläufig aufgrund von [●] festgelegt. Am Rolltermin erfolgt dann die endgültige Festlegung der [Oberen] Barriere [1]. Diese wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[„**Bonuszahlung**“] [„**Kuponzahlung**“] [●] [wird von der Berechnungsstelle [für die [jeweils] zurückliegende Periode [in der entsprechenden Rollperiode]] im Anschluss an den [letzten] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] [der [jeweiligen] [●] [letzten] Periode gemäß Absatz (4) ermittelt.]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht] [beträgt] vorbehaltlich § 6 [[●] [ , d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf [●] Referenzaktie[n].]] [für die 1. Rollperiode. Für die jeweils nachfolgenden Rollperiode wird das Bezugsverhältnis am jeweiligen Rolltermin wieder neu festgelegt und [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] und wird durch die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlicht.] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division von [Euro] [●] durch den Startpreis.]] [●]]

[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“]] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [für die 1. Rollperiode] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag für die 1. Rollperiode und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].] [Für die jeweils nachfolgenden Rollperioden entspricht der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] dem [●] [Nennbetrag] [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] der vorangegangenen Rollperiode, wie er von der Berechnungsstelle festgelegt wird.] [Der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] entspricht in jeder Rollperiode mindestens dem [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] der 1. Rollperiode.]]]

[„**Gesamtbetrag**“ [beträgt, vorbehaltlich § 6, [●].] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach dem Starttag gemäß § 9 veröffentlicht. Der Gesamtbetrag beträgt [mindestens] [●].]

[„**Strukturierungsgebühr**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●]]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [das Fixing] [des Bestandteils] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [●] [der Settlement Preise] [der Fixingkurse] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteils] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen

von ihr hierzu berufene Stelle) [am] [für den] Starttag [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

[der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [•] [dem Settlement Price] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag] [dem [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, den die Fondsgesellschaft [(oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solchen] [am] [für den] Starttag [berechnet und] veröffentlicht [und zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] und b) dem [niedrigsten] [•] [Beobachtungspreis-OptiStart.]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche(r)] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, [welches] [welcher] nach folgender Formel<sup>42</sup> berechnet wird:

$$SP_i = \left( \frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)$$

[dabei ist:

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i (i = 1, [•]) des Basiswerts

SK<sub>i,t</sub>: der [Schlusskurs] [•] [Settlement Price] [Fixingkurs] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [das Fixing] [des Bestandteils] des Basiswerts [am [jeweiligen] Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse]

[der Basketpreis] [am [jeweiligen] Bewertungstag]]

[der beim Fixing [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelte Kurs des Basiswerts]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [[am] [für den] [jeweiligen] Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche(r) berechnet und [am [jeweiligen] Bewertungstag] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie [er] [sie] [am [jeweiligen] Bewertungstag] von der Maßgeblichen Börse [als solche(r) berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([•]) [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelt wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[[der] [jeder] [das] [Kurs] [Settlement Price] [Fixing] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[[der] [jeder] [•] [Kurs] des Basketpreises an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche(r)] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([•]) ermittelt wird]

[jeder festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („EBS“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [•] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist , vorbehaltlich §§ 5 und 6 [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[[der] [jeder] [das] [•] [Kurs] [Settlement Price] [Fixing] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [des Basketpreises] [B] [•] [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[[der] [jeder] [•] [Kurs] des Basketpreises an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

<sup>42</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche(r)] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[[jeder] [der] festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („EBS“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [•] veröffentlicht wird.]

[„**[Worst] [Best] Performing Bestandteil**“] [•] [ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [aktuellen] [•] Bewertungstag die [niedrigste] [höchste] [•] Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel<sup>43</sup> ermittelt wird:]

$$[WE_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)] [WE_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)]$$

[dabei ist:

[ $WE_{\min}$ ]: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [•] Bewertungstag]

[ $WE_{\max}$ ]: die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [•] Bewertungstag]

[ $RP_i$ ]: der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i=1, \dots, [•]$ ) am [aktuellen] [Finalen] Bewertungstag]

[ $SP_i$ ]: der Startpreis des Bestandteils  $i$ ]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [•] Bewertungstag die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als [Worst] [Best] Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

(4)

[(a) Für [die] [jede] [•] Periode wird die [Kuponzahlung] [•] wie folgt errechnet:

[(i) Notiert der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [von keinem Bestandteil] [•] des Basiswerts an [einem oder mehreren] [•] [keinem] [der in die aktuelle Periode fallenden] [Bewertungstag(en)] [Beobachtungstag(en)] [kleiner oder gleich] [•] [der [entsprechenden] Barriere [1]] [[•] des [entsprechenden] Startpreises], entspricht die [Kuponzahlung] [•] [für diese Periode] [[•] des Nennbetrags] [•] [Euro [•]]. [Dieser Betrag ist für die 1. Rollperiode relevant].]

[(ii) Notiert der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [von einem oder zwei] [•] Bestandteilen] des Basiswerts an [einem oder mehreren] [•] [der in die aktuelle Periode fallenden] [Bewertungstag(en)] [Beobachtungstag(en)] [kleiner oder gleich] [•] [der [entsprechenden] Barriere] [[•] des entsprechenden Startpreises] (gleichzeitig oder nicht), entspricht die [Kuponzahlung] [•] [für diese Periode] [[•] des Nennbetrags] [•] [Euro [•]]. [Dieser Betrag ist für die 1. Rollperiode relevant].] *[nur relevant für Basketprodukte]*

[(ii) Notiert der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [von mindestens einem Bestandteil] [•] des Basiswerts an [einem oder mehreren] [•] [der in die aktuelle Periode fallenden] [Bewertungstag(en)] [Beobachtungstag(en)] [kleiner oder gleich] [•] [der [entsprechenden] Barriere 1 [(gleichzeitig oder nicht)] und notiert der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [von keinem Bestandteil] [•] des Basiswerts an [keinem] [•] [der in die aktuelle Periode fallenden] [Bewertungstag(en)] [Beobachtungstag(en)] [kleiner oder gleich] [•] [der [entsprechenden] Barriere 2], entspricht die [Kuponzahlung] [•] [für diese Periode] [[•] des Nennbetrags] [•] [Euro [•]]. [Dieser Betrag ist für die 1. Rollperiode relevant].]

[(iii) Notiert der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [von [drei oder mehr] [•] Bestandteilen] des Basiswerts an [einem oder mehreren] [•] [der in die aktuelle Periode fallenden] [Bewertungstag(en)] [Beobachtungstag(en)] [kleiner oder gleich] [•] [der [entsprechenden] Barriere [2]] [[•] des [entsprechenden] Startpreises] [(gleichzeitig oder nicht)], entspricht die [Kuponzahlung] [•] [für diese Periode] [•] [[•] des Nennbetrags]] [Euro [•]] [entfällt die Zahlung der [Kuponzahlung] [•] für die aktuelle Periode] [•].]

<sup>43</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[[•] Für alle nachfolgenden Rollperioden wird die Mindesthöhe [von einer Kuponzahlung] [•] [der [jeweiligen [Kuponzahlung] am entsprechenden Anpassungstermin von der Berechnungsstelle auf Basis [des dann aktuellen Zinsniveaus, der Schwankungsbreite (Volatilität), der Dividendenrendite und der Korrelation der Bestandteile des neuen Basiswerts] [•] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] neu bestimmt. [Die Höhe der anderen [Kuponzahlungen] [•] wird dagegen am entsprechenden Anpassungstermin schon neu festgelegt.] [Diese Angaben werden] [dem Gläubiger schriftlich mitgeteilt] [und] [gemäß § 9 veröffentlicht]. Am auf den entsprechenden Anpassungstermin folgenden Rolltermin legt die Berechnungsstelle dann [auf Basis] [•] [die endgültige Höhe von der einen [•] [Kuponzahlung] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] für die relevante Rollperiode fest und veröffentlicht dies nach § 9.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung der [Kuponzahlung] [•] einfügen •]*

[Für die [•] [zweite] und alle folgenden Perioden [der entsprechenden Rollperiode] gilt zusätzlich: Die für eine bestimmte Periode geltende [Kuponzahlung] [Bonuszahlung] entspricht mindestens der [Kuponzahlung] [Bonuszahlung] der vorangegangenen Periode [der entsprechenden Rollperiode]. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die [Kuponzahlung] [Bonuszahlung] der vorherigen Periode ist, dann ist die [Kuponzahlung] [Bonuszahlung] für diese bestimmte Periode gleich der [Kuponzahlung] [Bonuszahlung] der vorangegangenen Periode [der entsprechenden Rollperiode]. („**LockIn-Mechanismus**“)]

[Für [die] [alle] [•] [zweite] [und alle folgenden] Periode[n] [der entsprechenden Rollperiode] gilt zusätzlich: Notiert der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [von] [•] [keinem] [Bestandteil[en]] des Basiswerts an [einem oder mehreren] [•] [der in die aktuelle Periode [der entsprechenden Rollperiode] fallenden [Bewertungs] [Beobachtungstag[e]] [nicht] [kleiner oder gleich] [•] [der [entsprechenden] Barriere [•]], werden [•] [alle in den vorhergehenden Perioden [der entsprechenden Rollperiode] entfallenen [Kuponzahlungen] [Bonuszahlungen] am Zahlungstermin der aktuellen Periode [der entsprechenden Rollperiode] einmalig nachgeholt.] („**Memory-Mechanismus**“)]

[Für die [•] [zweite] und alle folgenden Perioden gilt zusätzlich: Überschreitet die Summe aus den an den bisherigen Zahlungsterminen bereits gezahlten [•] [[Kupon][Bonus]zahlungen] und die für die aktuelle Periode ermittelten [•] [[Kupon][Bonus]zahlungen] [den Gesamtbetrag], so wird die [•] [[Kupon][Bonus]zahlung] für die aktuelle Periode soweit reduziert, dass die Summe aus allen bereits gezahlten [•] [[Kupon][Bonus]zahlungen] und die für die aktuelle Periode zu zahlende [•] [[Kupon][Bonus]zahlung] [dem Gesamtbetrag] entspricht.]

[Für die [•] [zweite] [dritte] und alle folgenden Perioden [der entsprechenden Rollperiode] gilt zusätzlich: Überschreitet die Summe aus den an den bisherigen Zahlungsterminen bereits gezahlten [Kuponzahlungen] [•] und die für die aktuelle Periode [der entsprechenden Rollperiode] ermittelte [Kuponzahlung] [•] den Gesamtbetrag, so wird die für die aktuelle Periode [der entsprechenden Rollperiode] zu zahlende [Kuponzahlung] [•] soweit reduziert, dass die Summe aus allen bereits gezahlten [Kuponzahlungen] [•] und die für die aktuelle Periode [der entsprechenden Rollperiode] zu zahlenden [Kuponzahlung] [•] dem Gesamtbetrag entspricht.] [•] [Für die [•] [zweite] [dritte] und alle folgenden Perioden [der entsprechenden Rollperiode] gilt zusätzlich: Unterschreitet die Summe der an den bisherigen Zahlungsterminen bereits gezahlten Kuponzahlungen] [•] und die für die aktuelle Periode [der entsprechenden Rollperiode] ermittelten [Kuponzahlung] [•] den Gesamtbetrag, so wird die für die aktuelle Periode [der entsprechenden Rollperiode] zu zahlende [Kuponzahlung] [•] soweit erhöht, dass die Summe aus allen bereits gezahlten [Kuponzahlungen] [•] und der für die aktuelle Periode [der entsprechenden Rollperiode] zu zahlenden [Kuponzahlung] [•] dem Gesamtbetrag entspricht.] [•] [Zusätzlich gilt: [Am letzten [Bewertungstag] [Beobachtungstag] einer jeden Periode [der entsprechenden Rollperiode] wird, vorbehaltlich § 6, jeweils der Bestandteil des Basiswerts, der an diesem [Bewertungstag] [Beobachtungstag] die [schlechteste] [•] relative Wertentwicklung seit dem Starttag aufweist, ab der folgenden Periode [der entsprechenden Rollperiode] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ersatzlich aus dem Basiswert gestrichen („**Reduzierung**“). Die [schlechteste] [•]relative Wertentwicklung wird am [letzten] [•] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] [einer jeden Periode [der entsprechenden Rollperiode]] [•] gemäß folgender Formel<sup>44</sup> berechnet:

$$[ WE = \min \left( \frac{RP_i}{SP_i} - 1 \right) ] \quad WE = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

[dabei ist:

WE: die schlechteste relative Wertentwicklung

[RP<sub>i</sub>: der Referenzpreis des Bestandteils i (i = 1, ..., N) am [letzten] [Bewertungstag der entsprechenden Periode]] [•]]

[BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i (i = 1, ..., N) am [letzten] [Beobachtungstag der entsprechenden Periode]] [•]]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteiles i

N: Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am [letzten] [Bewertungstag der entsprechenden Periode]] [•] [Beobachtungstag]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

<sup>44</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[In den darauf folgenden Perioden [der entsprechenden Rollperiode] erfolgt die Berechnung der [Kuponzahlung] [•] auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts. [Eine solche Reduzierung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [•] [An jedem Anpassungstermin legt die Berechnungsstelle den Basiswert unter Berücksichtigung des § 1 Absatz [•] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] neu fest. Die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts entspricht jedoch immer der Anzahl der Bestandteile am Laufzeitbeginn.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

(b) Alle nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge werden [auf volle [Eurocent] [•] auf- bzw. abgerundet (0,5 [Eurocent] [•] werden aufgerundet)] [auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

[(c) Die Berechnungsstelle wird die [Kuponzahlung] [•] voraussichtlich [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 9 veröffentlichen.]  
*[absichtlich freigelassen]*

(5) [Der „**Auszahlungsbetrag** **Rollbetrag** [•]“ [entspricht] [wird wie folgt ermittelt:] [mindestens] [Euro] [•] [dem Nennbetrag] [dem Mindestbetrag] [dem Kapitalschutzbetrag].] [Hat jedoch in einer Periode [der entsprechenden Rollperiode] eine Aktivierung des LockIn-Mechanismus stattgefunden, entspricht der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] [dem Nennbetrag] [•].]

[Der „**Auszahlungsbetrag** **Rollbetrag** [•]“ wird folgendermaßen ermittelt:

1. Schritt:

Ermittlung des „**Basketpreises**“ [•] [am [letzten] [Bewertungstag] [Beobachtungstag]]:<sup>[45]</sup>

$$[BS = RP_1 + RP_2 + \dots + RP_i]$$

[dabei ist:

BS: der Basketpreis [•] [am [Bewertungstag] [Beobachtungstag]]

RP<sub>i</sub>: der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils i [mit i = 1, ..., [20] [•]] [am Bewertungstag] [•]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

2. Schritt:

Wenn [•] [am letzten Bewertungstag] [der [letzten] Periode] [•] der Basketpreis [kleiner oder gleich] [größer oder gleich] [•] [der [entsprechenden] Barriere] [•] [des Basketstartpreises] ist, entspricht der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] dem [Nennbetrag] [Euro] [•]. Ist dies nicht der Fall entspricht der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] dem [Mindestbetrag] [Euro] [•].]

(a) Ist der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [am [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] [•] [größer oder gleich] [•] [der Barriere] [, entspricht der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] dem [Nennbetrag] [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [beträgt der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] [Euro] [•]].

(b) Ist der [Referenzpreis] [Beobachtungstag] [am [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] [•] [kleiner als] [•] [die Barriere], [entspricht der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] [Euro] [•]] [errechnet sich der [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] durch Division des [Referenzpreises] [Beobachtungspreises] [am [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] [•] durch [den Startpreis] [[•] des Startpreises] [•], multipliziert mit [Euro] [•].]]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

[[•]] [Wenn am Zahlungstermin der [letzten] [•] Periode [der entsprechenden Rollperiode] die Summe aus den an den vorangegangenen Zahlungsterminen gezahlten [Kuponzahlungen] [•] und der [Kuponzahlung] [•] der aktuellen Periode größer dem Gesamtbetrag [der entsprechenden Rollperiode] ist, so wird die für die [letzte] [•] Periode zu zahlende [Kuponzahlung] [•] soweit reduziert, dass die Summe aus allen bereits gezahlten [Kuponzahlungen] [•] und die für die [letzte] [•] Periode zu zahlenden [Kuponzahlung] [•] dem Gesamtbetrag entspricht [und ist der Zahlungstermin der [letzte] [•] Periode] [der entsprechenden Rollperiode]].]

[Wenn am Zahlungstermin der [letzten] [•] Periode [der entsprechenden Rollperiode] die Summe aus den an den vorangegangenen Zah-

<sup>[45]</sup>[Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.]

lungsterminen gezahlten [Kuponzahlungen] [●] und der [Kuponzahlung] [●] der aktuellen Periode kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag [der entsprechenden Rollperiode] ist, so wird die für die [letzte] [●] Periode zu zahlende [Kuponzahlung] [●] soweit erhöht, dass die Summe aus allen bereits gezahlten [Kuponzahlungen] [●] und die für die [letzte] [●] Periode zu zahlenden [Kuponzahlung] [●] dem Gesamtbetrag entspricht [und ist der Zahlungstermin der [letzte] [●] Periode] [der entsprechenden Rollperiode].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

- (6) [Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate [am [jeweiligen] Einlösungstermin] [●] [zum Auszahlungsbetrag] einzulösen („**Einlösungsrecht**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [am Einlösungstermin] [●] [innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen] Einlösungstermin („**Einlösungsfrist**“)] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die [Zahlstelle] [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:]

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der [Auszahlungsbetrag] [●] überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [[●] Zertifikat[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Zertifikat[s][e], für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.]

[Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].]

[Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [am Einlösungstermin] [am letzten Tag der Einlösungsfrist] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

[Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes der Zertifikate [am Einlösungstermin] [innerhalb der Einlösungsfrist] und der Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [●] erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. [Die Einlösung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen Zertifikate erfolgen.] [Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Auszahlung des [Auszahlungsbetrages] [Rollbetrages] [●] erfolgt am Fälligkeitstag.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösung einfügen ●]*

- (7) [Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] [Einlösungstermin] [●] [eines jeden Jahres, erstmals [●], letztmals [●]] [●] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“)]. [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[●] Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. [Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszah-

lung der Zertifikate [am Ordentlichen Kündigungstermin] [[•] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [•], zu dem die Kündigung wirksam wird, zum [[Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag]] [•].] [Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen •]

(8) Die Zertifikate sind vorbehaltlich Absatz (6) bzw. (7) in ihrer Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Am Rolltermin der jeweilige Rollperiode [wird der Nennbetrag für die folgende Rollperiode wieder reinvestiert.] [ermittelt die Berechnungsstelle den [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] der entsprechenden Rollperiode gemäß Absatz (5). Dieser [Auszahlungsbetrag] [Rollbetrag] [•] wird anschließend für die folgende Rollperiode reinvestiert.] [•] [Zu jedem Anpassungstermin [wird] [werden] [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswertes] sowie die [Mindesthöhe für die [Variablen] Kuponzahlungen] [•] [die [maximale(n)] Barriere(n)] durch die Berechnungsstelle neu festgelegt (siehe dazu Absatz [•]). Zu dem an den jeweiligen Anpassungstermin folgenden Rolltermin erfolgt dann die endgültige Festlegung der im vorangegangenen Satz aufgeführten Produktvariablen. Dies wird gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

### § 3

#### Begebung weiterer der Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen •]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. mit der Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Basiswert:]

### § 5

#### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
  - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]  
 [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
  - (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis B]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw.] [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw.] [einem] [dem] OptiStart-Tag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] Beobachtungstag] [bzw.] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] Beobachtungstag] [bzw.] OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw.] [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Er-

messen (§ 315 BGB).]

[[ (•) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[ (•) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.] [•]

[[ (•) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstö-

rung] vorliegt.]]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Settlement Price] [Startpreis bzw.] Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Start-

tag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[ (●) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [●] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder entsprechenden Baskets als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] [, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises][, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu gerin-

ges Volumen aufweist.]]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis], Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [•]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [bzw. Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [•]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag].]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. [dem] [einen] OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

(1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Ein-

fluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]
- (3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ([•]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem [relevanten] OptiStart-Tag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw.] [einem] dem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tags als der [relevante] [Starttag bzw. der] [[relevante] OptiStart-Tag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw.] [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Basiswert:]

## [§ 5

### **Marktstörung[, Unterbrochener Tag]**

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [[•] eine Handelsstörung (Absatz ((•))), [•] eine Börsenstörung (Absatz ((•))) und/oder [•] eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((•))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].

[(1)]

[(a)][Eine [, „**Marktstörung**“] [, „**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [je-

weilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] [Bewertungstag] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [●] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz (3))] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[[●] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteil des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [●] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[[●] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren] [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren].]

[●] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet].] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist ] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz ((●)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [ bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestand-

teils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 15 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

*[Bei Aktien und Aktienbaskets als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

[(1)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede einzelne Referenzaktie anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz [(•)]) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle einer Referenzaktie aufgenommener Korb im Sinne des Absatz [(•)] wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[(a)] Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vor-

zugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]

[(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] haben können.

[[•]] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)])] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [•] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel:<sup>46</sup>

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

$SV_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

$SV_{\text{Ref}}$ : [der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

$SE_{\text{Ref}}$ : der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Absatz [(•)])

$SE_{\text{Ersatz}}$ : der [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf

<sup>46</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [●] die Zertifikate gemäß Absatz ([●]) zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- ([●]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[, ] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([●]) enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]
- ([●]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- ([●]) Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [●] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [•] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung [(Absatz ([•]))] [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen.] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ [Ersetzungsbetrag]), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [•] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([•]) Sollte bezüglich [einer] [der] [Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] [Referenzaktie(n)] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser

Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes oder Indexbaskets als Basiswert:]

## § 6

### Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag] von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]

- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [eines Bestandteils] [des Basiswerts] zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [dieses Bestandteils] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [●] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [●] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]
- [(6) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

**[§ 6**

**Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

- (1) [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffes] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [und] [des Auszahlungsbetrags] [•] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und] [des Auszahlungsbetrags] [•] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [•] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(7)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [ent-

spricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]]

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Werts] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] [●] oder [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] und/oder [des Fälligkeitstags] [●] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

## [§ 6

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

(1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] wesentlich oder (ii) [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts verhängt,
  - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
  - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
  - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
  - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [•] [oder]
  - die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zu zahlende oder im Hinblick auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] oder auf dessen [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [•] des [betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts]] hat.
- (3) Wird [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] auch durch einen anderen [Wert] [•] ersetzen, der dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[basiswert][bestandteil]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz[basiswert][bestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [•] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz[basiswert][bestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (8) [kündigen] [ersetzen].
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis(6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen.] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag]**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung]

[•] zur Zahlung fällig.]

(9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die [relevante] Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] [•] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(10) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert:]

## **[§ 6**

### **Anpassung und Ersetzung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]**

[[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz ([4] [•])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berech-

nungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [●]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([●] [(6)]) die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [●] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

([●]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

([●]) Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [●]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [●] Periode] [des Auszahlungsbetrags [●]] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [●] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter [Bewertungstag] [Beobachtungstag]**“)] [●] nach folgender Formel<sup>[47]</sup>:

$$[ EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}}$$

dabei ist:

EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten Bewertungstag];

BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [●] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag];

$BFP_{\text{Stichtag}}$ : der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und

$EFP_{\text{Stichtag}}$ : der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.] [●]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[Ab dem Stichtag (ausschließlich) gilt:

(a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;

(b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]

(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]

<sup>[47]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[[[•]] Ein „[Anpassungsfall] [•]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
  - (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;
  - (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
  - (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
  - (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
  - (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
  - (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
  - (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
  - (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
  - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [•] [einem Monat] [Euro] [•] [300.000.000,00];
  - (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [•] vor;
  - [(l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]
- [[[•]] das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [[[•]] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [[[•]] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [[[•]] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [•] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]

- [(•)] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- (•) Bei anderen als im Absatz ([4] [•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (•) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen ([1] bis [5]) [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz ([6]) [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („[Ersetzungsbetrag] [Kündigungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungsbetrag] [Kündigungsbetrag] wird [[unverzüglich] [(•) Bankarbeitstage] nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (•) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [•] [Periode]] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] [•] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„Absicherungsstörung“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu hal-

ten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] [*absichtlich freigelassen*]

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht] [●]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] [*ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●*]

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [*ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●*]

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.

(5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## **§ 12**

### **Status**

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Die Zertifikate begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Zertifikate sind nach Maßgabe des DG BANK-Umwandlungsgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verpflichtungen aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der DZ BANK eingetragen worden sind.]

## **§ 13**

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 5. Bedingungen für [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]

### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle [●] („Tabelle [●]“) aufgeführte ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [●] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [●] [in Höhe des in der Tabelle [●] angegebenen Emissionsvolumens] [●] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [der [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [●]) auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]]

*[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts einfügen ●]*

(3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V.,

Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].

(4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Zertifikat[en] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

## § 2

### Zertifikatsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] Zertifikat[en] das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) [an dem in der Tabelle angegebenen Tag] [●] [am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b))] zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem

[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]

*[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert zutrifft ●]*

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem

[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[der Sponsor den Kurs des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

*[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft ●]*

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

*[Bei Index als Basiswert:]*

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [die bzw. das nach billigem Ermessen]

sen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der bzw. in dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]], [•] [die Eurex] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert] [•] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem Basiswert [•] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [•].]

[Für den Basiswert gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen als Basiswert:]*

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] um [ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]], die [•] [die in der Tabelle [•] angegebene Börse] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]], die [•] [die in der Tabelle [•] angegebene Terminbörse] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]], [•] [die in der Tabelle [•] angegebene Informationsquelle] oder jeder Nachfolger dieser Seite.]]

*[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse, des Fixings und/oder der Informationsquelle einfügen, die für den jeweiligen Basiswert zutreffen •]*

[Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] [•] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) „**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes] und § 5 Absatz ([•]), [der] [•] [in der Tabelle angegebene Tag].]

[„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes] und § 5 Absatz ([•]), [der] [•] [in der Tabelle angegebene Tag].]

[„**Fälligkeitstag**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [der] [•] [in der Tabelle angegebene Tag].]

[Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt [sich der betreffende Tag] [er sich] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e]

[(§ 4 Absatz (1))] lieg[en][t].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen einfügen •]*

(c) [„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am Starttag festgesetzten Prozentsatz des Basispreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstag[en] nach dem Starttag gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [dem von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Höchstbetrag beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [beträgt] [errechnet sich], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].]

[„**Bezugsgröße**“ [beträgt] [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [Euro] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].]

[„**Partizipationsfaktor**“ [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Faktor] [dem von der Berechnungsstelle am Starttag festgesetzten Faktor und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstag(en) nach dem Starttag gemäß § 9 veröffentlicht. Der Partizipationsfaktor beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [das Fixing] des Basiswerts [am Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche(r) berechnet und [am Bewertungstag] veröffentlicht [wird]]

[, wie [er] [sie] [am Bewertungstag] von der Maßgeblichen Börse [als solche(r) berechnet] [und] [von der Informationsquelle veröffentlicht [wird] [werden].]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [das Fixing] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche(r)] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht [wird].]

(3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt ermittelt:

[(a) Ist der Referenzpreis [kleiner oder gleich] [•] dem Basispreis, wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>48</sup> ermittelt:

$$[ AB = BG \cdot \frac{RP}{BP} ] \quad [ AB = RP ] \quad [ AB = RP \cdot BV ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro] [•]]. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag] [•] beim [•] [[Euro]-Fixing] [Fixing] zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [•] errechnet.]

[BG: die Bezugsgröße]

[RP: der Referenzpreis]

[BP: der Basispreis]

[BV: das Bezugsverhältnis]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[(b) Ist der Referenzpreis [größer] [•] als der Basispreis [und [kleiner] [•] als der Cap], berechnet sich der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>49</sup>:

$$[ AB = BG \cdot \left( 1 + P \cdot \frac{RP - BP}{BP} \right) ] \quad [ AB = BP \cdot [ \cdot BV ] \cdot \left( 1 + P \cdot \frac{RP - BP}{BP} \right) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro] [•]]. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag] [•] beim [•] [[Euro]-Fixing] [Fixing] zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [•] errechnet.]

<sup>48</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>49</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[BG: die Bezugsgröße]  
 RP: der Referenzpreis  
 BP: der Basispreis  
 P: der Partizipationsfaktor  
 [BV: das Bezugsverhältnis]  
 [Cap: der Cap]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[(c) Ist der Referenzpreis [größer oder gleich] [•] dem Cap, [berechnet sich der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>50</sup>.] [entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]

$$[AB = BG \cdot \left(1 + P \cdot \frac{Cap - BP}{BP}\right)] \quad [AB = BP \cdot BV \cdot \left(1 + P \cdot \frac{Cap - BP}{BP}\right)]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro] [•]. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag] [•] beim [•] [[Euro]-Fixing] [Fixing] zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [•] errechnet.]

[BG: die Bezugsgröße]  
 RP: der Referenzpreis  
 BP: der Basispreis  
 P: der Partizipationsfaktor  
 [BV: das Bezugsverhältnis]  
 [Cap: der Cap]]

[ggf. alternative Auszahlungsprofile, Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

### § 3

#### Begebung weiterer der Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in [Euro]] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen •]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

<sup>50</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. mit der Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

*[Bei einer Aktie als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
  - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- (3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [Starttag bzw.] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [Starttag bzw.] Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Startpreis bzw.] Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(4) Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, gilt § 2 Absatz (2) (b) letzter Satz entsprechend.]

*[Bei einem Index als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[ insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.] [•]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Settlement Price] [Startpreis bzw.] Referenzpreis feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
- [(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]
- [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag vorliegt, wird der [Kurs] [•] des Basiswerts zum

Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] des Referenzpreises durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[(●)] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, gilt § 2 Absatz (2) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung

(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices], Referenzpreises, Startpreises] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis]] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

[(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [vier] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [●] [Settlement Price] [des Basiswerts] an diesem [vierten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, gilt § 2 Absatz (2) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]

[Bei Aktien als Basiswert:]

## [§ 6

### Anpassung, Kündigung

(1)

[(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktien, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]

[(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien haben können.

(2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktien nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft

verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu kündigen.]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [•] die Zertifikate gemäß Absatz ([•]) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie[n] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. [Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie[n] durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.]
- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie[n] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie[n] durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in

§ 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.

- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. [●] Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] der Referenzaktie zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [der Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [die Referenzaktie[n]] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder

zu transferieren.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

## [§ 6

### Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, Kündigung

- (1) [Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den Referenzpreis auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von [dem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags]

[●] oder des Kündigungsbetrags und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[(6) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen als Basiswert:]

## [§ 6

### **Anpassung, Kündigung**

- (1) [Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswerts [oder dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme

auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(7)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen.] [●] [Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Werts] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [●] oder Kündigungsbetrags und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen,

erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht] [●]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]. *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.]. *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## **§ 12**

### **Status**

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 13**

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 6. Bedingungen für [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

### [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen]

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN [und sind für [jedes Zertifikat] [jede [Anleihe] [Teilschuldverschreibung] separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

[Die Bestimmungen dieser [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] („**Bedingungen**“) gelten für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständig, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser [Zertifikatsbedingungen] [Anleihebedingungen] („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständig, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, [Nennbetrag,] [Basisbetrag,] Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [●] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[€] [●]  
[[Euro] [●]]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [●] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“ [Teilschuldverschreibungen], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].]

(2) [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [der [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag][) [●] [der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [●]) auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird der-

jenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[der Wechselkurs des Währungspaares [•]/[•] (ISIN [•])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [•] Wechselkurs] [•] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [•]).]

[der 10-Jahrs-EUR-Swapsatz] [CMS-Satz]

[[der] [die] [Anteilsklasse [•]] [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt) der von [•] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier [•] (ISIN [•]) („**Bundeswertpapier**“).]

[die Schuldverschreibung [•] (ISIN [•]) („**Schuldverschreibung**“).]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Fonds] [Währungen] [•] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [•] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [ISIN [„**Fondsgesellschaft**“]

[„**Sponsor**“] [Informationsquelle] [Maßgebliche Börse] [Maßgebliche Terminbörse] [„**Gewichtung des Bestandteils**“]

[•] [ggf. Tabelle einfügen]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen •]]

(a) „**Basiswert**“ ist ein [gleichgewichteter] [•] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der bis zur endgültigen Festlegung der Zusammensetzung [am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b))] [•] und vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß Absatz (b) und § 6, aus folgenden [Aktien] [•] („**Referenzaktien**“) [•] oder „**Bestandteile des Basiswerts**“, bis zur endgültigen Festlegung gemäß Absatz (b) die [„**vorläufigen Referenzaktien**“) [•] oder die „**vorläufigen Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

(b) Wenn die Emittentin [am Starttag] [•] feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [•] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, in der nachfolgenden Tabelle genannten Bestandteil (jeweils eine „**Austauschaktie**“) [•] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [•] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Basiswerts] [•] vor, werden [diese Bestandteile durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind,] [•] ersetzt.

Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [•] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.]

Nach erfolgtem Austausch stellt [die betreffende Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ oder einen „**Bestandteil des Basiswerts**“) [•] dar. [•] [Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie oder der vorläufiger Bestandteil des Basiswerts.]

[Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
-----	----------------	------	---------	-------------------	-------------------------

1		DE000X	EUR		
2		DE000	EUR		

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen ●]

- (3) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [[das] [die] bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die [Zertifikatsrechte] [Anleiherechte] (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] [Zertifikat(en)] [Teilschuldverschreibung(en)]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Zertifikat(en)] [Teilschuldverschreibung(en)]] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

## § 2

**[Zertifikatsrecht] [Anleiherecht], [[keine] Verzinsung,] Definitionen, [Ordentliche Kündigung,] [Einlösungsrecht,] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung(en)], [Auszahlungsbetrag,] Fälligkeitstag [, Physische Lieferung]**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [und vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (Absatz (3) (d))] [[und] [,] vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts (Absatz (3) (e))] [[sowie] [und] vorbehaltlich einer Vorzeitigen Auszahlung (Absatz (5))] [[sowie] [und] vorbehaltlich einer Vorzeitigen Fälligkeit (Absatz (5))], pro [●] [Zertifikat(en)] [Teilschuldverschreibung(en)], das Recht („**Zertifikatsrecht**“ [**Anleiherecht**]“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich] [zu den Zinsen (Absatz (2))] [und] [zur [Kuponzahlung (Absatz (3) (c))] [für [jede] [●] [Zinsperiode] [Periode] (Absatz (3) (b))] [Bonuszahlung (Absatz (3) (c)) für die gesamte Laufzeit]] den Auszahlungsbetrag [(Absatz (5))] [, welcher gemäß Absatz (5) ermittelt wird], jedoch [mindestens] [dem Nennbetrag] [dem Kapitalschutzbetrag] [dem Mindestbetrag] [Euro] [●] [und höchstens dem Höchstbetrag] entspricht] [am Fälligkeitstag (Absatz (5))] [●] zu verlangen. [Laufzeit und Fälligkeitstag der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind nach Maßgabe von Absatz (5) [●] variabel.]
- (2) [Eine Verzinsung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt nicht.]  
 [Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen und vorbehaltlich Absatz (5) sowie [vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [und] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts] sowie einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]), [jeweils] eine [einmalige] [Bonuszahlung] [(Absatz (3) (c))] [für die gesamte Laufzeit [des Zertifikats] [der Teilschuldverschreibung]] [Kuponzahlung] [(Absatz (3) (c))] [für [jede] [●] [Zinsperiode] [Periode] [(Absatz (3) (b))] [für die [●] und jede folgende [Zinsperiode] [Periode] [(Absatz (3) (b))]]. [Für die [1.] [●] [Zinsperiode] [Periode] [(Absatz (3) (b))] besteht **kein** Anspruch auf eine Kuponzahlung.] [Die ermittelte [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] wird[, sofern diese größer Null ist, vorbehaltlich des [nachstehenden] [letzten] Satzes, am [Fälligkeitstag] [Zahlungstermin der [jeweiligen] [Zinsperiode] [Periode] [(Absatz (3) (b))] [●] zur Zahlung fällig.] *[absichtlich freigelassen]*

[(a)][Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden[, vorbehaltlich [Absatz (5) und] einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] [und] [vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [und] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts] [vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) und dann fortfolgend] vom [●] eines Jahres (einschließlich) bis zum [●] des [jeweiligen] Folgejahrs (ausschließlich) ([jeweils] eine) „**Zinsperiode**“) beginnend am [●] (einschließlich) und endend am [●] (ausschließlich), mit dem nachfolgend definierten [Fixen] Zinssatz verzinst. Der „**Fixe Zinssatz**“ [beträgt [●].] [wird von der Berechnungsstelle (§ 11) am [Starttag (Absatz (3) (b))] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen [(§ 4 Absatz (1))] nach [dem Starttag] [●] ge-

mäß § 9 veröffentlicht. Der [Fixe] Zinssatz beträgt mindestens [●]<sup>[51]</sup>.]]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden[, vorbehaltlich [Absatz (5)] und] einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] [und vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [und] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlö- sungsrechts] vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) („[1.] [●] **Zinsperiode**“) verzinnt. Der „**Zinssatz**“ für diese [1.] [●] Zinsperio- de [beträgt [●].] [wird von der Berechnungsstelle (§ 11) am [Starttag (Absatz (3) (b))] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitsta- gen ((§ 4 Absatz (1))) nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Zinssatz beträgt mindestens [●]<sup>[52]</sup>.]]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden[, vorbehaltlich [Absatz (5)] und] einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] [und vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [und] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlö- sungsrechts] vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) („[2.] [●] **Zinsperiode**“) verzinnt. Der „**Zinssatz**“ für diese [2.] [●] Zinsperio- de [beträgt [●].] [wird von der Berechnungsstelle ((§ 11)) am [Starttag ((Absatz (3) (b)))] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankar- beitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Zinssatz beträgt mindestens [●]<sup>[53]</sup>.]]

[Danach werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen][, vorbehaltlich [Absatz (5)] und] einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] [und vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [und] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlö- sungsrechts], [vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) und dann fortfolgend] vom [●] eines Jahres (einschließlich) bis zum [●] des [jeweiligen] Folgejahrs (ausschließlich) ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) beginnend am [●] (einschließlich) und endend am [●] (ausschließ- lich), mit dem nachfolgend definierten [Fixen] Zinssatz verzinnt. Der „**[Fixe] Zinssatz**“ [beträgt [●].] [wird von der Berechnungsstelle ((§ 11)) am [Starttag ((Absatz (3) (b)))] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffent- licht. Der [Fixe] Zinssatz beträgt mindestens [●]<sup>[54]</sup>.]]

[Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am [●] oder, soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ((§ 4 Absatz (1))) ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig[, [erstmals] im [●], [letztmalig im [●]]] ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“).] [Die Zinsberechnung für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] endet mit Ablauf des dem Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.]

[Der in diesem Absatz aufgeführte Zinssatz [für die [●] Zinsperiode] ist gültig für die [relevante] [●] Zinsperiode unabhängig von der Dauer [dieser] [der relevanten] Zinsperiode.]

[Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberech- nungsmethode act/act, d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) ei- nes Zinsjahrs, Anwendung.] [Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die Zinsberechnungsmethode 30/360 Anwendung. Dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage ge- kürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

*[ggf. alternative Zinsberechnungsmethoden einfügen ●]*

[Der Zinsberechnung liegt der oben genannte Zinssatz zugrunde.] [Soweit die [1.] [●] Zinsperiode betroffen ist, liegt der Zinssatz für diese [1.] [●] Zinsperiode zugrunde. Soweit nachfolgende Zinsperioden betroffen sind, liegt der oben genannte Zinssatz zugrunde.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Verzinsung einfügen ●]*

[(b) [Der „**Variable Zinssatz**“ wird, jeweils gesondert nachträglich für jede relevante Zinsperiode, und vorbehaltlich ((Absatz (6)) sowie] einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [und vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [und] [vorbehalt-

<sup>[51]</sup> Der o.g. Zinssatz entspricht einem Zinssatz von [●] p.a.]

<sup>[52]</sup> Der o.g. Zinssatz entspricht einem Zinssatz von [●] p.a.]

<sup>[53]</sup> Der o.g. Zinssatz entspricht einem Zinssatz von [●] p.a.]

<sup>[54]</sup> Der o.g. Zinssatz entspricht einem Zinssatz von [●] p.a.]

lich der Ausübung des Einlösungsrechts], von der Berechnungsstelle (§ 11) wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Ermittlung der [Inflationsrate] [Wertentwicklung des Basiswerts] für die jeweilige Zinsperiode:

[Die [Inflationsrate] [Wertentwicklung des Basiswerts] berechnet sich, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [als [jährliche] [•] Veränderungsrate des Beobachtungspreises [(Absatz (3) (c))] zwischen zwei aufeinanderfolgenden Referenzmonaten [(Absatz (3) (b))] gemäß folgender Formel:]<sup>[55]</sup>

$$[ WE_t = \frac{RP_t}{RP_{t-1}} - 1 ]$$

[dabei ist:

WE<sub>t</sub>: die [Inflationsrate] [Wertentwicklung des Basiswerts] der jeweiligen Zinsperiode[, ausgedrückt in Prozent]

RP<sub>t</sub>: der Beobachtungspreis [am Beobachtungstag t] [für den Referenzmonat (der in die jeweilige Zinsperiode fällt)]

RP<sub>t-1</sub>: der Beobachtungspreis [am vorangegangenen Beobachtungstag t-1] [für den Referenzmonat des Vorjahrs] [bzw. im Falle des ersten Referenzmonats der [Startpreis] [Beobachtungspreis für den Monat, der dem ersten Referenzmonat zwölf Monate vorausgeht]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Die [Inflationsrate] [Wertentwicklung des Basiswerts] der jeweiligen Zinsperiode wird in Prozent ausgedrückt und auf [acht] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet [•] [(0,00000005% werden auf 0,0000001% aufgerundet)].]

[Die [Inflationsrate] [Wertentwicklung des Basiswerts] der jeweiligen Zinsperiode kann [auch] [nicht] negativ sein.]

2. Schritt:

Bestimmung des Variablen Zinssatzes der jeweiligen Zinsperiode:

[Sofern die [Inflationsrate] [Wertentwicklung des Basiswerts] für die jeweilige Zinsperiode [nicht] [größer] [kleiner] [oder gleich] [•] [Prozent] ist, beträgt der Variable Zinssatz [•].] [Der Variable Zinssatz beträgt mindestens [•], höchstens jedoch [•].]

[Der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird nach folgender Formel berechnet:]<sup>[56]</sup>

$$[ VZ_t = \max(MP; BP + PF \cdot WE_t ) ] [ VZ_t = \min(Cap; \max(MP; BP + PF \cdot WE_t ) ) ]$$

[dabei ist:

VZ<sub>t</sub>: der Variable Zinssatz der jeweiligen Zinsperiode [•] [, ausgedrückt in Prozent]

[Cap: der Cap (Absatz (3) (c))]

[MP: der Mindestprozentsatz (Absatz (3) (c))]

[BP: der Basisprozentsatz (Absatz (3) (c))]

[PF: der Partizipationsfaktor (Absatz (3) (c))]

[WE<sub>t</sub>: die gemäß Schritt 1 ermittelte [Inflationsrate] [Wertentwicklung des Basiswerts] für die jeweilige Zinsperiode]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Für die [•] [2.] [3.] [und alle folgenden Zinsperioden] gilt zusätzlich: Der für eine bestimmte Zinsperiode geltende Variable Zinssatz entspricht mindestens dem Variablen Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Zinsperiode ein Variabler Zinssatz, der kleiner als der Variable Zinssatz der vorherigen Zinsperiode ist, dann ist der Variable Zinssatz für diese bestimmte Zinsperiode gleich dem Variablen Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Für die [•] [2.] [3.] und alle folgenden Zinsperioden gilt zusätzlich: [Überschreitet] [Unterschreitet] die Summe aus den an den bisherigen Zahlungsterminen für [ein Zertifikat] [eine Teilschuldverschreibung] bereits gezahlten Zinsbeträgen und des für die aktuelle Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags [•], so wird der für die aktuelle Zinsperiode zu zahlende Variable Zinssatz soweit [reduziert] [erhöht], dass die Summe aus allen bereits gezahlten Zinsbeträgen und dem für die aktuelle Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag [•] entspricht.]

<sup>[55]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[56]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[Der errechnete Variable Zinssatz wird in Prozent ausgedrückt und auf [acht] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet [●] [(0,000000005% werden auf 0,00000001% aufgerundet).]

[Die Berechnungsstelle [(§ 11)] wird den Variablen Zinssatz [spätestens] innerhalb von [●] Bankarbeitstagen [(§ 4 Abstz (1))] nach [dem Bewertungstag] [●] gemäß § 9 veröffentlichen.] [ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zum Variablen Zinssatz einfügen ●]

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [„**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem  
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]  
[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts [für den Bewertungsmonat [(Absatz (b))] veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]  
[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]  
[ein Fixing für den [Bestandteil des] Basiswert[s] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]  
*[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c))] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]  
*[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

[„**Börsenhandelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem  
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]  
[der Sponsor den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]  
*[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

*[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]]] [●] [§ 6], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]]] [●] [§ 6], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

*[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]*

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●], [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) jeweilige Börse oder Handelssystem, an der bzw. in dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●], [die Eurex] [●], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●].]

[Für [den [Bestandteil [●] des] Basiswert[s]] [●] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen und entsprechenden Baskets als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●], [die [●]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●], [die [●]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●], [●] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [jede diese ersetzende Seite].]]

*[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das [Euro-]Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] [●] und auf [der Reuters Seite „[EUROFX/1] [●]“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] um [ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [●]“ (oder eine diese ersetzende Seite) um [14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]]

[„**Fixing**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das [am] [pm]-Fixing, [welches um [●] ermittelt wird] [wie es von der [Maßgeblichen Börse] [●] als solches festgestellt [und von der Informationsquelle veröffentlicht] wird.]]

*[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse, der Informationsquelle und/oder des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen ●]*

[Bis zum [Finalen] [letzten] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] [(Absatz (b))] (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] [•] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) [„**Referenzmonat[e]**“ [ist] [sind], jeweils vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeweils] [der Monat [•] [der Jahre [•]]] [der [dritte] [•] Monat vor demjenigen Monat, in den der [Bewertungstag] [Beobachtungstag] [Zinszahlungstermin] einer Zinsperiode fällt[, für den der [Kurs] [•] des Basiswerts vom Sponsor veröffentlicht wird, unabhängig vom Datum dieser Veröffentlichung.]

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [sowie] [vorbehaltlich des § 5 Absatz ([•])] [[und] [sowie] vorbehaltlich des Eintretens einer Vorzeitigen Fälligkeit [(Absatz (5))], [der [•].]

[der [•] („**1. Beobachtungstag**“), der [•] („**2. Beobachtungstag**“), der [•] („**[•] Beobachtungstag**“)] und der [•] („**Beobachtungstag**“)].

[[jeweils] der [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] [eines Quartals] [der Monate] [•] [eines Jahrs] [eines Monats] [, beginnend mit dem [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] im [•] und endend mit dem [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] im [•].]

[jeder Übliche Handelstag vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich).]

[, bzw. falls [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, der nächstfolgende Übliche Handelstag.]

[[Die] [Jede] [•] [Zinsperiode] [Periode] beinhaltet [•] Beobachtungstag[e]]. [Im Fall einer Verschiebung [des letzten Beobachtungstags] der relevanten [Zinsperiode] [Periode] über das Ende der [jeweiligen] [Zinsperiode] [Periode] hinaus, wird dieser dennoch in der [Zinsperiode] [Periode] berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]]

[„**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] [vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]),] der [•].]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 5, [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist] [jeweils] der Zeitraum [vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahrs (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [•] (ausschließlich).] [•]]

[„**Startmonat**“ ist der [•] [, für den der Kurs des Basiswerts vom Sponsor veröffentlicht wird, unabhängig vom Datum dieser Veröffentlichung].]

[„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] [vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]),] der [•] [, bzw. falls [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, der nächstfolgende Übliche Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [im Hinblick auf die [Kuponzahlung] [Bonuszahlung] [ist] [sind] [, vorbehaltlich [Absatz (5)] [und] § 4 Absatz (1),] der [•].] [Ist [ein] [der] Beobachtungstag, der zur Berechnung der [für [eine] [die] bestimmte [Zinsperiode] [Periode] geltenden] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] heranzuziehen ist, kein [Üblicher Handelstag] [•] oder gemäß § 5 Absatz ([•]) verschoben, wird die Fälligkeit [dieser] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] um so viele Bankarbeitstage wie nötig verschoben, damit die Fälligkeit [dieser] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] mindestens [•] Bankarbeitstage auf den [relevanten] Beobachtungstag, der sich aufgrund einer Verschiebung ergibt und der zur Berechnung [dieser] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] heranzuziehen ist, folgt.]

[[Der] [Die] [Bewertungstag[e]] [,] [und] [[der] [die] Starttag[e]], [[der] [die] Beobachtungstag[e]] [sowie die OptiStart-Periode] [ist] [sind] jeweils für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz ([•]).]

[Sofern der [betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden[, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

*[ggf. alternative Definitionen einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]*

(c) [„**Auszahlungslevel**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Prozentsatz des Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [•]].] [(„**1. Auszahlungslevel**“)] [, [•] („**2. Auszahlungslevel**“)] [•].]

[„**Barriere 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [Euro] [•] [•] des Startpreises.] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Prozentsatz des [jeweiligen] Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [•].]]

[„**Barriere 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [Euro] [•] [•] des Startpreises.] [[dem von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz des [jeweiligen] Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [•].]]

[Der „**Basketpreis [A]**“ [am [Finalen] [jeweiligen] [Bewertungstag]] [•] wird nach folgender Formel<sup>[57]</sup> ermittelt:

$$[BS_{[t]} = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i;t}}{SP_{i;t-1}} \cdot [BSP]] \quad [BS_{[t]} = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i;t}}{SP_{i;t-1}} \cdot BSP] \quad [BS = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP] \quad [BS = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

$BS_{[t]}$ : der Basketpreis [A]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = [•]$ )

$RP_{i;t}$ : [der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts] [•] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts]], wobei Referenzpreise unter [•] des jeweiligen Startpreises durch [•] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem Bewertungstag] [an den Bewertungstagen  $t$  ( $t = 1, \dots, m$ )]

$SP_{i;t-1}$ : [der [Startpreis] [•] des Bestandteils  $i$  des Basiswerts] [•]

[m: Anzahl der Bewertungstage ( $m = [•]$ )]

[ $GW_i$ : die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil  $i$  des Basiswerts]

BSP: der Basket-Startpreis]]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [dem] [einem] Beobachtungstag [bzw. an [dem] [einem] OptiStart Tag] ( $BS_t^{[0]}$ ) wird nach folgender Formel<sup>[58]</sup> ermittelt:

$$[BS_t^{[0]} = \left[ \frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[0]}}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = [•]$ )

$BP_{i,t}^{[0]}$ : [der Beobachtungspreis [bzw. der Beobachtungspreis-OptiStart] des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts] [•] [jeder Kurs des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. einem OptiStart-Tag]

$SP_i$ : [der [Startpreis] [•] des Bestandteils  $i$  des Basiswerts] [•]

[ $GW_i$ : die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil  $i$  des Basiswerts]

BSP: der Basket-Startpreis]]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[Der „**Basket-Startpreis**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [Euro] [•] [die Summe der Startpreise aller Bestandteile des Basiswerts] [und wird gemäß folgender Formel<sup>[59]</sup> ermittelt:

$$[BSP = SP_1 + SP_2 + \dots + SP_i]$$

[dabei ist:

BSP: Basket-Startpreis

<sup>[57]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[58]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[59]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i]]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[„**Beobachtungspreis[e]-OptiStart**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[[der] [jeder] [das] [•] [Kurs] [Settlement Price] [Fixing] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [des Basketpreises [B] [•] [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[[der] [jeder] [•] [Kurs] des Basketpreises an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[[jeder] [der] festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [•] veröffentlicht wird].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [[•] [, d.h. [ein Zertifikat] [eine Teilschuldverschreibung] bezieht sich auf [•] [Schuldverschreibung[en]] [Referenzaktien].]] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division von [Euro] [•] durch den Startpreis.]] [•]]

[„**Bonusreferenzbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] [dem von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz [des Nennbetrags] [•] und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [mindestens] [•].]]

[Die „**Bonuszahlung** [Variable] [Kuponzahlung]“ wird von der Berechnungsstelle [für die [jeweils] zurückliegende [Zinsperiode] [Periode]] im Anschluss an den [Finalen] [letzten] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] der [jeweiligen] [•] [letzten] [Zinsperiode] [Periode] gemäß Absatz (4) ermittelt.]

[„**Mindestprozentsatz**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[•].] [in Höhe von [•].] [, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Mindestprozentsatz beträgt [mindestens] [•].]]

[„**Basisprozentsatz**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[•].] [in Höhe von [•].] [, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Basisprozentsatz beträgt [mindestens] [•].]]

[„**Gesamtbetrag**“ [beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Gesamtbetrag beträgt [mindestens] [•].]]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[•].] [in Höhe von [•].] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag] [•] festgelegten [Prozentsatz des Startpreises] [•] und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Cap beträgt [mindestens] [höchstens] [•].]]

[„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Höchstbetrag beträgt [mindestens] [•].]]

[„**Kapitalschutzbetrag** [Mindestbetrag]“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [den von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] beträgt [mindestens] [•].]]

[„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[•].] [in Höhe von [•].] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag] [•] festgelegten Faktor und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Partizipationsfaktor [1] beträgt [mindestens] [•].]]

[„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[•].] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag] [•] festgelegten Faktor und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Partizipationsfaktor 2 beträgt [mindestens] [•].]]

[„**Beobachtungspreis[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [und] [vorbehaltlich §§ 5 und 6],

[•] [[der] [jeder] [Schlusskurs] [Kurs] [Settlement Price]] [das Fixing] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] [an einem] [dem]] [am jeweiligen] Beobachtungstag]

[[der] [jeder] [•] [Kurs] des Basketpreises [an einem] [dem]] [am jeweiligen] Beobachtungstag]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ((•)) ermittelt wird]

[jeder festgestellte Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts, der von [der EBS Market Data („EBS“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [•] veröffentlicht wird].]

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [und] [vorbehaltlich §§ 5 und 6], [•] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am [jeweiligen] Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse] [der Basketpreis [•]] [am [jeweiligen] Bewertungstag]]

[der beim Fixing [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelte Kurs des Basiswerts]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am [jeweiligen] Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und [am [jeweiligen] Bewertungstag] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie [er] [sie] [am [jeweiligen] Bewertungstag] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ((•))[am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelt wird] [.]

[„**Startpreis**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [und] [vorbehaltlich §§ 5 und 6],

[•] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [das Fixing] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag]]

[das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Preise] [der Fixingkurse] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteils] des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] an den Starttagen

[, [welches] [welcher] nach folgender Formel<sup>60</sup> berechnet wird:

$$SP_i = \left( \frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)$$

[dabei ist:

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i (i = 1, [•]) des Basiswerts

SK<sub>i,t</sub>: der [Schlusskurs] [•] [Settlement Price] [Fixingkurs] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [am] [für den] Starttag [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

[der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [•] [dem Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag] [dem [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, den die Fondsgesellschaft [(oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solchen] [am] [für den] Starttag [berechnet und] veröffentlicht [und zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] und b) dem [niedrigsten] [•] [Beobachtungspreis-OptiStart.]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden].]

<sup>60</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

„[Worst] [Best] Performing Bestandteil“ [•] [ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [aktuellen] [Finalen] [Letzten] [Bewertungstag] [•] die [niedrigste] [höchste] [•] Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel<sup>61</sup> ermittelt wird:]

$$[WE_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)] [WE_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)]$$

[dabei ist:

$WE_{\min}$ : die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [Finalen] [Bewertungstag] [•]]

$WE_{\max}$ : die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [Finalen] [Bewertungstag] [•]]

$RP_i$ : der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i=1, \dots, [•]$ ) am [aktuellen] [Finalen] [•] [Bewertungstag]

$SP_i$ : der Startpreis des Bestandteils  $i$ ]]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[Falls für mehrere Bestandteile am [aktuellen] [Finalen] [Bewertungstag] [•] die gleiche [•] Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile als [Worst] [Best] Performing Bestandteil [•] gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlichen.]]

„Referenzwertpapier[e]“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen und Bestimmungen einfügen •]

[(d) Die Emittentin hat das Recht, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] [Zahlungstermin] [Einlösungstermin]] am [•] Bankarbeitstag] [•] [eines jeden Jahrs] [einer jeden [Zinsperiode] [Periode]], erstmals [•], [letztmals [•]] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] [Die Ordentliche Kündigung hat spätestens [[•] Bankarbeitstage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin zu erfolgen.] Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[•] Bankarbeitstage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Ordentlichen Kündigungstermin] [[•] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [•], zu dem die Kündigung wirksam wird, [zum Nennbetrag] [zu Euro] [•].

[Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht (Absatz (e)) der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] zu einem Einlösungstermin auszuüben, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen •]

[(e) Der Gläubiger ist berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am [jeweiligen] Einlösungstermin] [•] [zum Nennbetrag] [zu einem Betrag in Höhe von [Euro] [•]] („**Einlösungsbetrag**“), einzulösen („**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind] [der [•] [eines jeden Jahrs, erstmals [•], [letztmals [•]]] [jeweils ein „**Einlösungstag**“]. Sollte der Einlösungs[termin][tag] kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Einlösungs[termin][tag] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Avisierung der Einlösung ist [am Einlösungstermin] [an jedem dieser Einlösungstage] [innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen] Einlösungstermin („**Einlösungsfrist**“)] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] möglich. Erfolgt die Avisierung der Einlösung nicht [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•], ist der Einlösungs[termin][tag] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [am Einlösungstermin] [an einem Einlösungstag] [innerhalb der Einlösungsfrist] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die Zahlstelle [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

<sup>61</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Recht gemäß diesem Absatz ((●)) auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [[●] [Zertifikat[e]] [Teilschuldverschreibung[en]]] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden [kann] [können]] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.]

[Des Weiteren müssen die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] auf das Konto bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] am Einlösungs[termin][tag] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.]

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Einlösungs[termin][tag]] [innerhalb der Einlösungsfrist] und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. [Die Einlösung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgen.] [Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] als eingereicht. Etwaige überschüssige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz ((●)) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Auszahlung des Einlösungsbetrags erfolgt am [dritten] [●] Bankarbeitstag nach dem Einlösungs[termin][tag] gemäß § 4.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösung einfügen ●]*

(4)

[(a) [Für [die] [jede] [●] [Zinsperiode] [Periode] wird der] [Die] [Bonuszahlung] [Variable] [Kuponzahlung] [wird][, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Auszahlung (Absatz (5))] [und] [vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [und] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts,] [nach folgender Formel<sup>[62]</sup>] [wie folgt] ermittelt:

*[relevant für klassische [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe]]*

[1. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung des Basiswerts:

$$[P = \frac{RP}{SP} - 1]$$

[dabei ist:

- P: die Wertentwicklung
- RP: der Referenzpreis
- SP: der Startpreis]

<sup>[62]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

2. Schritt: Ermittlung der [Bonuszahlung] [Variablen] [Kuponzahlung]<sup>[63]</sup>:

$$[BZ = \max([0] [\bullet]; (PF \cdot P \cdot W))]$$

[dabei ist:

BZ: die [Bonuszahlung] [Variable] [Kuponzahlung] [für die [jeweilige] [•] [Zinsperiode] [Periode] [gesamte Laufzeit]] in [[Euro] [•]] [, welche höchstens [Euro] [•] beträgt] [, welche [in Höhe von] [mindestens] [Euro] [•] [garantiert ist] [beträgt].] [Die Höhe des [garantierten] Betrags wird von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht.]

W: ein Betrag, vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [•].] [der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Betrag beträgt [mindestens] [•].]

[PF: der Partizipationsfaktor]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[Ist der [Referenzpreis] [•] [kleiner] [•] als der [Startpreis] [•], entfällt die [Variable] Kuponzahlung für die aktuelle [Zinsperiode] [Periode].]

[1. Schritt: Ermittlung des arithmetischen Mittels (Durchschnitt) aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen] des Basiswerts an den jeweiligen [Bewertungstagen] [Beobachtungstagen]<sup>[64]</sup>:

$$[RP_{AM} = \frac{RP_1 + RP_2 + \dots + RP_N}{N}]$$

[dabei ist:

$RP_{AM}$ : das arithmetische Mittel [aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen] an den [Bewertungstagen] [Beobachtungstagen]]

$RP_t$ : der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] am jeweiligen [Bewertungstag] [Beobachtungstag]  $t$  ( $t = 1, \dots, N$ ) [, wobei [Referenzpreise] [Beobachtungspreise] unter [•] des Startpreises durch [•] des Startpreises ersetzt werden.]

N: Anzahl der [Bewertungstage] [Beobachtungstage] ( $N = [•]$ )

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

2. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung:

$$[P = \frac{RP_{AM}}{SP} - 1]$$

[dabei ist:

P: die Wertentwicklung

SP: der Startpreis]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

3. Schritt: Ermittlung der [Bonuszahlung] [Variablen] [Kuponzahlung]<sup>[65]</sup>:

$$[BZ = \max([0] [\bullet]; [\min]([Cap]; [PF \cdot P \cdot W]))]$$

[dabei ist:

BZ: die [Bonuszahlung] [Variable] [Kuponzahlung] [für die [jeweilige] [•] [Zinsperiode] [Periode] [gesamte Laufzeit]] in [[Euro] [•]] [, welche höchstens [Euro] [•] beträgt] [, welche [in Höhe von] [mindestens] [Euro] [•] [garantiert ist] [beträgt].] [Die Höhe des [garantierten] Betrags wird von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht.]

W: ein Betrag, vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [•].] [der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb

<sup>[63]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[64]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[65]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Betrag beträgt [mindestens] [•].]

[PF: der Partizipationsfaktor

[Cap: der Cap]]]

[ggf. alternative Formel und Definitione einfügen •]

[relevant für klassische [Garantiezertifikate] [Garantieranleihe] mit Baskets als Basiswert]

[1. Schritt: Ermittlung der Durchschnittswertentwicklung der einzelnen Bestandteile des Basiswerts<sup>[66]</sup>:

$$[P_1 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{t=1}^N RP_{1,t}}{SP_{1,0}} [-1] , P_2 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{t=1}^N RP_{2,t}}{SP_{2,0}} [-1] , P_3 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{t=1}^N RP_{3,t}}{SP_{3,0}} [-1] ] [P_i = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{t=1}^N RP_{i,t}}{SP_{i,0}} [-1]]$$

[dabei ist:

$P_i$ : die Durchschnittswertentwicklung des Bestandteils  $i$  ( $i=1, \dots, [•]$ )

$N$ : die Anzahl der [Bewertungstage] [Beobachtungstage] ( $N=[•]$ )

$RP_{i,t}$ : der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils  $i$  am jeweiligen [Bewertungstag] [Beobachtungstag]  $t$  ( $t=1, \dots, N$ )

$SP_{i,0}$ : der Startpreis des Bestandteils  $i$  [(gültig für den [Bewertungstag] [Beobachtungstag] der 1. [Zinsperiode] [Periode]) bzw. der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils  $i$  am vorangegangenen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] (gültig für die [2. und alle folgenden] [•] [Zinsperiode[n]] [Periode[n]]).]]]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[2. Schritt:] Ermittlung der [Bonuszahlung] [Variablen] [Kuponzahlung]<sup>[67]</sup>:

$$[BZ = \max([0][•]; PF \cdot (BS - W))]$$

$$[BZ = \max([0][•]; BS - W)]$$

$$[BZ = \max([0][•]; P_{\min} \cdot W)]$$

$$[BZ = \max([0][•]; (PF \cdot P_{\min}) \cdot W)]$$

$$[BZ = \max([0][•]; P_{\max} \cdot W)]$$

[dabei ist:

$BZ$ : die [Bonuszahlung] [Variable] [Kuponzahlung] für die [jeweilige] [•] [Zinsperiode] [Periode] [gesamte Laufzeit] [in [Euro] [•]] [, welche höchstens [Euro] [•] beträgt] [, welche [in Höhe von] [mindestens] [Euro] [•] [garantiert ist] [beträgt].] [Die Höhe des [garantierten] Betrags wird von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht.]

[PF: der Partizipationsfaktor]

$BS$ : der Basketpreis

$P_{\min}$ : der Worst Performing-Bestandteil

$P_{\max}$ : der Best Performing-Bestandteil

$W$ : ein Betrag, vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [•].] [der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Betrag beträgt [mindestens] [•].]]]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[ggf. alternative oder zusätzliche Formeln und Bestimmungen zur Ermittlung der [Bonuszahlung] [Variablen] [Kuponzahlung] einfügen •]

[relevant für [Garantiezertifikate] [Garantieranleihe] Bulle & Bär]

[(a) Ist der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [größer oder gleich] [•] [dem Startpreis] [•], errechnet sich die [Variable] Bonuszahlung [nach folgender Formel<sup>[68]</sup>] [wie folgt]:

<sup>[66]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[67]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[68]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[1. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung<sup>[69]</sup>:

$$[P = \frac{RP}{SP} - 1] [P = \frac{\min(\text{Cap}; RP)}{SP} - 1]$$

[dabei ist:

P: die Wertentwicklung

RP: [der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis]] [das arithmetische Mittel aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen] an den [jeweiligen] [Bewertungstagen] [Beobachtungstagen]] [das arithmetische Mittel aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen], wobei [Referenzpreise] [Beobachtungspreise] unter [•] des Startpreises durch [•] des Startpreises ersetzt werden.]

SP: der Startpreis

Cap: der Cap]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

2. Schritt: Ermittlung der Bonuszahlung<sup>[70]</sup>:

$$[BZ = \max(BR; P \cdot W [PF])]$$

[dabei ist:

BZ: die Bonuszahlung in [Euro] [•]

BR: der Bonusreferenzbetrag

W: ein Betrag, vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [•].] [der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Betrag beträgt [mindestens] [•].]]

[PF: der Partizipationsfaktor]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

(b) Ist der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [kleiner] [•] [als der Startpreis] [•] [errechnet sich die Bonuszahlung [nach folgender Formel<sup>[71]</sup>] [wie folgt]:

1. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung:

$$[P = \frac{RP}{SP} - 1]$$

[dabei ist:

P: die Wertentwicklung

RP: [der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis]] [das arithmetische Mittel aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen] an den [jeweiligen] [Bewertungstagen] [Beobachtungstagen]] [das arithmetische Mittel aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen], wobei [Referenzpreise] [Beobachtungspreise] unter [•] des Startpreises durch [•] des Startpreises ersetzt werden.]

SP: der Startpreis]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

2. Schritt: Ermittlung der Bonuszahlung<sup>[72]</sup>:

$$[BZ = \max(0; [P \cdot W [PF]] + BR)]$$

[dabei ist:

BZ: die Bonuszahlung in [[Euro] [•]], welche höchstens [Euro] [•] beträgt [, welche [in Höhe von] [mindestens] [Euro] [•] [garantiert ist] [beträgt].] [Die Höhe des [garantierten] Betrags wird von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht.]

BR: der Bonusreferenzbetrag

<sup>[69]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[70]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[71]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[72]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

W: ein Betrag vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [•].] [der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Betrag beträgt [mindestens] [•].]]

[PF: der Partizipationsfaktor]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

[(a) Notiert der Beobachtungspreis [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der Barriere und

(i) ist der Referenzpreis [größer oder gleich] [•] [dem Startpreis] errechnet sich die Bonuszahlung [nach folgender Formel<sup>[73]</sup>] [wie folgt]:

[1. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung des Basiswerts<sup>[74]</sup>:

$$\left[ P = \frac{RP}{SP} - 1 \right] \left[ P = \frac{\min(\text{Cap}; RP)}{SP} - 1 \right]$$

[dabei ist:

P: die Wertentwicklung

RP: [der Referenzpreis] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen an den [jeweiligen] Bewertungstagen] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen, wobei Referenzpreise unter [•] des Startpreises durch [•] des Startpreises ersetzt werden.]

SP: der Startpreis

[Cap: der Cap]]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

[2. Schritt: Ermittlung der Bonuszahlung<sup>[75]</sup>:

$$[ BZ = \max(BR; P \cdot W \cdot PF_1) ]$$

[dabei ist:

BZ: die Bonuszahlung in [[Euro] [•]], welche höchstens [Euro] [•] beträgt [ , welche [in Höhe von] [mindestens] [Euro] [•] [garantiert ist] [beträgt].] [Die Höhe des [garantierten] Betrags wird von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht.]

BR: der Bonusreferenzbetrag

W: ein Betrag, vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [•].] [der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Betrag beträgt [mindestens] [•].]]

[PF<sub>1</sub>: der Partizipationsfaktor 1]]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

(ii) ist der Referenzpreis [kleiner] [•] [als der Startpreis] [•] errechnet sich die [Variable] Bonuszahlung [nach folgender Formel<sup>[76]</sup>] [wie folgt]:

[1. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung des Basiswerts:

$$\left[ P = \frac{RP}{SP} - 1 \right]$$

[dabei ist:

P: die Wertentwicklung des Basiswerts

RP: [der Referenzpreis] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen an den [jeweiligen] Bewertungstagen] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen, wobei Referenzpreise unter [•] des Startpreises durch [•] des Startpreises ersetzt werden.]

SP: der Startpreis]]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]*

<sup>[73]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>[74]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>[75]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>[76]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

2. Schritt: Ermittlung der Bonuszahlung<sup>[77]</sup>:

$$[BZ = \max(0; [P \cdot W \cdot PF_2] + BR)]$$

[dabei ist:

BZ: die Bonuszahlung in [[Euro] [●]], welche höchstens [Euro] [●] beträgt[, welche [in Höhe von] [mindestens] [Euro] [●] [garantiert ist] [beträgt].] [Die Höhe des [garantierten] Betrags wird von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht.]

BR: der Bonusreferenzbetrag

W: ein Betrag, vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [●].] [der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].]]

[PF<sub>2</sub>: der Partizipationsfaktor 2]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]*

(b) Notiert der Beobachtungspreis [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [●] der Barriere und

(i) ist der Referenzpreis [größer oder gleich] [●] [dem Startpreis] [●] errechnet sich die Bonuszahlung [ebenfalls] wie [unter Absatz (4) (a) (i)] [●] beschrieben.] [folgt:]<sup>[78]</sup>

[1. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung des Basiswerts<sup>[79]</sup>:

$$[P = \frac{RP}{SP} - 1] [P = \frac{\min(\text{Cap}; RP)}{SP} - 1]$$

[dabei ist:

P: die Wertentwicklung

RP: [der Referenzpreis] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen an den [jeweiligen] Bewertungstagen] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen, wobei Referenzpreise unter [●] des Startpreises durch [●] des Startpreises ersetzt werden.]

SP: der Startpreis

[Cap: der Cap]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]*

2. Schritt: Ermittlung der Bonuszahlung<sup>[80]</sup>:

$$[BZ = \max(BR; P \cdot W \cdot PF_1)]$$

[dabei ist:

BZ: die Bonuszahlung in [[Euro] [●]], welche höchstens [Euro] [●] beträgt[, welche [in Höhe von] [mindestens] [Euro] [●] [garantiert ist] [beträgt].] [Die Höhe des [garantierten] Betrags wird von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht.]

BR: der Bonusreferenzbetrag

W: ein Betrag, vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [●].] [der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].]

[PF<sub>1</sub>: der Partizipationsfaktor 1]]

*[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]*

(ii) ist der Referenzpreis [kleiner] [●] [als der Startpreis] [●] [beträgt die Bonuszahlung [Euro 0,00] [entfällt die Bonuszahlung] [●].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Formeln und Bestimmungen einfügen ●]*

<sup>[77]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>[78]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>[79]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>[80]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[relevant für [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] Bulle & Bär mit Baskets als Basiswert]

(a) Ist der Basketpreis [größer oder gleich] [•] [Euro 100,00] errechnet sich die Höhe der Bonuszahlung nach folgender Formel<sup>[81]</sup>:

$$[BZ = \max(BR; BS - [\text{Euro } 100][\bullet])]$$

[ggf. alternative Formel einfügen •]

(b) Ist der Basketpreis [kleiner] [•] [Euro 100,00] errechnet sich die Höhe der Bonuszahlung nach folgender Formel<sup>[82]</sup>:

$$[BZ = \max(0[\bullet]; BS - [\text{Euro } 100][\bullet] + BR)]$$

[dabei ist:

BZ: die Bonuszahlung in [Euro] [•]

BR: der Bonusreferenzbetrag

BS: der Basketpreis]]

[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen •]

(a) Notiert der Beobachtungspreis [•] [des Basketpreis [B]] [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere und

(i) ist der Basketpreis [A] [größer oder gleich] [•] [Euro 100,00] errechnet sich die Höhe der Bonuszahlung nach folgender Formel<sup>[83]</sup>:

$$[BZ = \max(BR; PF_1 \cdot (BS - [\text{Euro } 100][\bullet]))] \quad [BZ = \max(BR; \min(\text{Cap}; PF_1 \cdot (BS - [\text{Euro } 100][\bullet])))]$$

[ggf. alternative Formel einfügen •]

(ii) ist der Basketpreis [A] [•] [kleiner] [•] [Euro 100,00] errechnet sich die Höhe der Bonuszahlung nach folgender Formel<sup>[84]</sup>:

$$[BZ = \max(0[\bullet]; PF_2 \cdot (BS - [\text{Euro } 100][\bullet]) + BR)]$$

[ggf. alternative Formel einfügen •]

(b) Notiert der Beobachtungspreis [•] [des Basketpreises [B]] [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere und

(i) ist der Basketpreis [A] [•] [größer oder gleich] [•] [Euro 100,00] errechnet sich die Höhe der Bonuszahlung [ebenfalls] wie [unter Absatz (4) (a) (i)] [•] beschrieben.] [folgt:]<sup>[85]</sup>

$$[BZ = \max(BR; PF_1 \cdot (BS - [\text{Euro } 100][\bullet]))] \quad [BZ = \max(BR; \min(\text{Cap}; PF_1 \cdot (BS - [\text{Euro } 100][\bullet])))]$$

[ggf. alternative Formel einfügen •]

(ii) ist der Basketpreis [A] [•] [kleiner] [•] [Euro 100,00] [beträgt die Bonuszahlung [Euro 0,00] [entfällt die Bonuszahlung] [•].

[dabei ist:

BZ: die Bonuszahlung in [Euro] [•]

BR: der Bonusreferenzbetrag

BS: der Basketpreis [A] [•]

PF<sub>1</sub>: der Partizipationsfaktor 1

PF<sub>2</sub>: der Partizipationsfaktor 2

[Cap: der Cap]

[HB: der Höchstbetrag]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Formeln, Definitionen oder Bestimmungen zur Ermittlung der Bonuszahlung einfügen •]

<sup>[81]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[82]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[83]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[84]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>[85]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[Für die [●] [2.] [3.] und alle folgenden [Zinsperioden] [Perioden] gilt zusätzlich: die für eine bestimmte [Zinsperiode] [Periode] geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen [Zinsperiode] [Periode]. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte [Zinsperiode] [Periode] ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorherigen [Zinsperiode] [Periode] ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte [Zinsperiode] [Periode] gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen [Zinsperiode] [Periode].

(„**LockIn-Mechanismus**“)

[Für die [●] [2.] [3.] [und alle folgenden] [Zinsperiode[n]] [Periode[n]] gilt zusätzlich: Notiert der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] [von] [●] [keinem] [Bestandteil[en]] des Basiswerts an [einem oder mehreren] [●] [der in die aktuelle [Periode] [Zinsperiode] fallenden [Bewertungstag[e]] [Beobachtungstag[e]] [nicht] [kleiner oder gleich] [●] [der [entsprechenden] Barriere [●]], werden [●] [alle in den vorhergehenden [Perioden] [Zinsperioden] entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der aktuellen [Periode] [Zinsperiode] einmalig nachgeholt.]

(„**LockIn-Mechanismus**“)

[Für die [●] [2.] [3.] und alle folgenden [Zinsperioden] [Perioden] gilt zusätzlich: Überschreitet die Summe aus den an den bisherigen Zahlungsterminen bereits gezahlten [Zinszahlungen und] Kuponzahlungen und der für die aktuelle [Zinsperiode] [Periode] ermittelten [Zinszahlung und] Kuponzahlung den Gesamtbetrag, so wird die für die aktuelle [Zinsperiode] [Periode] zu zahlende Kuponzahlung soweit reduziert, dass die Summe aus allen bereits gezahlten [Zinszahlungen und] Kuponzahlungen und die für die aktuelle [Zinsperiode] [Periode] zu zahlenden [Zinszahlung und] Kuponzahlung dem Gesamtbetrag entspricht.]

[Für die [●] [2.] [3.] und alle folgenden [Zinsperioden] [Perioden] gilt zusätzlich: Unterschreitet die Summe der an den bisherigen Zahlungsterminen bereits gezahlten [Zinszahlungen und] Kuponzahlungen und die für die aktuelle [Zinsperiode] [Periode] ermittelte [Zinszahlung und] Kuponzahlung den Gesamtbetrag, so wird die für die aktuelle [Zinsperiode] [Periode] zu zahlende Kuponzahlung soweit erhöht, dass die Summe aus allen bereits gezahlten [Zinszahlungen und] Kuponzahlungen und die für die aktuelle [Zinsperiode] [Periode] zu zahlende [Zinszahlung und] Kuponzahlung dem Gesamtbetrag entspricht.]

[Zusätzlich gilt: [Am letzten [Bewertungstag] [Beobachtungstag] einer jeden [Periode] [Zinsperiode] wird, vorbehaltlich § 6, jeweils der Bestandteil des Basiswerts, der an diesem [Bewertungstag] [Beobachtungstag] die schlechteste relative Wertentwicklung seit dem Starttag aufweist, ab der folgenden [Periode] [Zinsperiode] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ersatzlos aus dem Basiswert gestrichen („**Reduzierung**“). Die schlechteste relative Wertentwicklung wird am letzten [Bewertungstag] [Beobachtungstag] einer jeden [Periode] [Zinsperiode] gemäß folgender Formel<sup>[86]</sup> berechnet:

$$[ P = \min \left( \frac{RP_i}{SP_i} - 1 \right) ]$$

[dabei ist:

P: die schlechteste relative Wertentwicklung

RP<sub>i</sub>: der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils i (i = 1, ..., N) am entsprechenden [Bewertungstag] [Beobachtungstag]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i

N: Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am entsprechenden [Bewertungstag] [Beobachtungstag]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[In den darauf folgenden [Perioden] [Zinsperioden] erfolgt die Berechnung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts. [Eine solche Reduzierung wird [maximal] [●] durchgeführt und unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen bzw. alternative Formeln einfügen ●]

((●)) Alle nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge werden [auf volle [Eurocent] [●] auf- bzw. abgerundet (0,5 [Eurocent] [●] werden aufgerundet)] [auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

((●)) Die Berechnungsstelle wird die [Bonuszahlung] [Variable] [Kuponzahlung] voraussichtlich [●] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 9 veröffentlichen.]] [absichtlich freigelassen]

(5) [Der „**Auszahlungsbetrag**“ pro [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] entspricht [am Laufzeitende] [mindestens] [Euro] [●] [dem Nennbetrag] [dem [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag]] [und höchstens dem Höchstbetrag]]. [Hat jedoch in einer [Periode] [Zinsperiode] eine Aktivierung des LockIn-Mechanismus stattgefunden, erfolgt die Auszahlung am Fälligkeitstag [zum Nennbetrag] [●].]

<sup>[86]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[„**Fälligkeitstag**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•] [[•] Bankarbeitstag [und Clearingsystemarbeitstag (§ 4 Absatz (1))]] nach dem [•] Bewertungstag.]

*[relevant bei Vorzeitiger Auszahlung:]*

Der „**Fälligkeitstag**“ [und der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“ [bzw. der „**Auszahlungsbetrag**“] werden] [wird] [,vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [bzw.] [,] vorbehaltlich einer Ausübung des Einlösungsrechtes]] wie folgt ermittelt:]

- (a) Wenn am 1. Bewertungstag der [Referenzpreis [aller Bestandteile] [•] des Basiswerts] [Basketwert] [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] [Startpreis] [Basket-Startpreis]] [[•] des [jeweiligen] [Startpreises] [Basket-Startpreises]] [[1.] Auszahlungslevel] [•] [ist], beträgt der [Vorzeitige] Auszahlungsbetrag [Euro] [•] und der Fälligkeitstag ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] der [•] [[•] Bankarbeitstag nach dem 1. Bewertungstag] („**Vorzeitige Auszahlung**“). [Ist der [Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile]] des Basiswerts] [Basketpreis] am 1. Bewertungstag [kleiner] [•] als [der [jeweilige] [Startpreis] [Basket-Startpreis]] [[•] des [jeweiligen] [Startpreises] [Basket-Startpreises]], werden der Fälligkeitstag und der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen (Absatz ([•])) festgelegt.]
- [(•)] Wenn am 2. Bewertungstag der [Referenzpreis [aller Bestandteile] [•] des Basiswerts] [Basketpreis] [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] [Startpreis] [Basket-Startpreis]] [[•] des [jeweiligen] [Startpreises] [Basket-Startpreises]] [[2.] Auszahlungslevel] [•] [ist], beträgt der [Vorzeitige] Auszahlungsbetrag [Euro] [•] und der Fälligkeitstag ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] der [•] [[•] Bankarbeitstag nach dem 2. Bewertungstag] („**Vorzeitige Auszahlung**“). [Ist der [Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile]] des Basiswerts] [Basketpreis] am 2. Bewertungstag [kleiner] [•] als [der [jeweilige] [Startpreis] [Basket-Startpreis]] [[•] des [jeweiligen] [Startpreises] [Basket-Startpreises]], werden der Fälligkeitstag und der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen (Absatz ([•])) festgelegt.]
- [(•)] Hat nach dem [1.] [2.] Bewertungstag keine Vorzeitige Auszahlung stattgefunden hat, so ist der Fälligkeitstag[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] der [•] [[•] Bankarbeitstag nach dem [Finalen] Bewertungstag] [und der Auszahlungsbetrag [beträgt] [entspricht] [Euro] [•] [dem Kapitalschutzbetrag] [dem Mindestbetrag].]
- (a) Wenn am Zahlungstermin der [1.] [•] [Zinsperiode] [Periode] [die Kuponzahlung] [die Summe aus Kuponzahlung und Zinszahlung] der aktuellen [Zinsperiode] [Periode] größer [oder gleich] dem Gesamtbetrag ist, erfolgt die vorzeitige Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] („**Vorzeitige Auszahlung**“) und der Fälligkeitstag ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].] [der Zahlungstermin der [1.] [•] [Zinsperiode] [Periode]]. Ist dies nicht der Fall, wird der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]
- (b) Wenn am Zahlungstermin der [2.] [•] [Zinsperiode] [Periode] die Summe aus den an den vorangegangenen Zahlungsterminen gezahlten [Zinszahlungen und] Kuponzahlungen und der Kuponzahlung [sowie der Zinszahlung] der aktuellen [Zinsperiode] [Periode] größer [oder gleich] dem Gesamtbetrag ist, erfolgt die vorzeitige Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] („**Vorzeitige Auszahlung**“) und der Fälligkeitstag ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].] [der Zahlungstermin der [2.] [•] [Zinsperiode] [Periode]]. Ist dies nicht der Fall, wird der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]
- (c) Wenn am Zahlungstermin der [3.] [•] [Zinsperiode] [Periode] die Summe aus den an den vorangegangenen Zahlungsterminen gezahlten [Zinszahlungen und] Kuponzahlungen und der Kuponzahlung [sowie der Zinszahlung] der aktuellen [Zinsperiode] [Periode] größer [oder gleich] dem Gesamtbetrag ist, erfolgt die Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] („**Vorzeitige Auszahlung**“) und der Fälligkeitstag ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].] [der Zahlungstermin der [3.] [•] [Zinsperiode] [Periode]]. Ist dies nicht der Fall, wird der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]
- [(•)] [Wenn am Zahlungstermin der [letzten] [•] [Zinsperiode] [Periode] die Summe aus den an den vorangegangenen Zahlungsterminen gezahlten [Zinszahlungen und] Kuponzahlungen und der Kuponzahlung [sowie der Zinszahlung] der aktuellen [Zinsperiode] [Periode] größer dem Gesamtbetrag ist, so wird die für die [letzte] [•] [Zinsperiode] [Periode] zu zahlende Kuponzahlung soweit reduziert, dass die Summe aus allen bereits gezahlten Kuponzahlungen und der für die [letzte] [•] [Zinsperiode] [Periode] zu zahlenden Kuponzahlung dem Gesamtbetrag entspricht und der Fälligkeitstag ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].] [der Zahlungstermin der [letzten] [•] [Zinsperiode] [Periode]].]

[Wenn am Zahlungstermin der [letzten] [•] [Zinsperiode] [Periode] die Summe aus den an den vorangegangenen Zahlungsterminen gezahlten [Zinszahlungen und] Kuponzahlungen und der Kuponzahlung [sowie der Zinszahlung] der aktuellen [Zinsperiode] [Periode] kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag ist, so wird die für die [letzte] [•] [Zinsperiode] [Periode] zu zahlende Kuponzahlung soweit erhöht, dass die Summe aus allen bereits gezahlten Kuponzahlungen und der für die [letzte] [•] [Zinsperiode] [Periode] zu zahlenden Kuponzahlung dem Gesamtbetrag entspricht und der Fälligkeitstag ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].] [der Zahlungstermin der [letzten] [•] [Zinsperiode] [Periode]].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

[relevant wenn keine vorzeitige Auszahlung vorgesehen ist:]

(a) Wenn am [Finalen] [•] Bewertungstag der [Referenzpreis [aller Bestandteile] [•] des Basiswerts] [Basketpreis] [kleiner oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] [Startpreis] [Basket-Startpreis]] [[•] des [jeweiligen] [Startpreises] [Basket-Startpreises]] [•] ist, [[beträgt] [entspricht] der Auszahlungsbetrag [Euro] [•] [dem Kapitalschutzbetrag] [dem Mindestbetrag].] [errechnet sich der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>87</sup>:

$$[ AB = \left( \frac{RP}{SP} - 1 \right) \cdot NB + NB ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•]  
 RP: der Referenzpreis am [Finalen] [•] Bewertungstag  
 SP: der Startpreis  
 NB: der Nennbetrag]]

[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen •]

(b) Wenn am [Finalen] [•] Bewertungstag der [Referenzpreis [eines] [Bestandteils] [•] des Basiswerts] [Basketpreis] [größer als] [•] [dem [jeweiligen] [Startpreis] [Basket-Startpreis]] [[•] des [jeweiligen] [Startpreises] [Basket-Startpreises]] [•], [beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro] [•].] [errechnet sich der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>88</sup>:

$$[ AB = \min \left( \frac{RP}{SP} [-1] \cdot PF \cdot NB [+NB]; HB \right) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•]  
 RP: der Referenzpreis am [Finalen] [•] Bewertungstag  
 SP: der Startpreis  
 PF: der Partizipationsfaktor  
 NB: der Nennbetrag  
 HB: der Höchstbetrag]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Am [Finalen] [•] [Bewertungstag] wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>89</sup> berechnet:

[relevant für Basiswerte, die nicht aus einem Korb bestehen:]

$$[ AB = \max \left( NB \cdot PF \cdot \left( \frac{1}{N} \sum_{t=1}^N RP_t \right); MB \right) ]$$

<sup>87</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>88</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

<sup>89</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [●]

[NB: der Nennbetrag] [●]

RP<sub>t</sub>: der Referenzpreis [●] am [jeweiligen] Bewertungstag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Bewertungstage (N = [●])

SP: der Startpreis

PF: der Partizipationsfaktor

MB: der [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] in Höhe von [Euro] [●]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[1. Schritt: Ermittlung des arithmetischen Mittels der Referenzpreise gemäß folgender Formel<sup>90</sup>:

$$[AM = \frac{RP_1 + RP_2 + \dots + RP_t}{N}]$$

[dabei ist:

AM: das arithmetische Mittel

RP<sub>t</sub>: der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag t (mit t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Bewertungstage (N = [●])

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

2. Schritt: Ermittlung der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel<sup>91</sup>:

$$[P = \frac{AM}{SP} - 1]$$

[dabei ist:

P: die Wertentwicklung

SP: der Startpreis]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

3. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß folgender Formel<sup>92</sup>:

$$[AB = NB \cdot PF \cdot P + NB]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [●]

NB: der Nennbetrag

PF: der Partizipationsfaktor]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[relevant für Basiswerte, die aus einem Korb bestehen:]

[1. Schritt: Ermittlung der Durchschnittswertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts<sup>93</sup>:

$$[Perf_1 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{t=1}^N RP_{1;t}}{SP_{1;0}} [-1] , Perf_2 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{t=1}^N RP_{2;t}}{SP_{2;0}} [-1] , Perf_3 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{t=1}^N RP_{3;t}}{SP_{3;0}} [-1] ] [Perf_i = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{t=1}^N RP_{i;t}}{P} [-1]]$$

<sup>90</sup>[Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>91</sup>[Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>92</sup>[Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>93</sup>[Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[dabei ist:

Perf<sub>i</sub>: die Durchschnittwertentwicklung des Bestandteils i (i=1,...,[•]) des Basiswerts

N: die Anzahl der Bewertungstage (N=[•])

RP<sub>it</sub>: der Referenzpreis des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag t (t=1,...,N)

SP<sub>it</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts [(gültig für den Bewertungstag der ersten [Zinsperiode] [Periode]) bzw. der Referenzpreis des Bestandteils i des Basiswerts am vorangegangenen Bewertungstag (gültig für die [zweite und alle folgenden] [•] [Zinsperiode] [Periode]).]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags<sup>94</sup>:

$$[ AB = \max (NB \cdot PF \cdot Perf_{\min} + NB; MB) ] [ AB = \max (NB \cdot PF \cdot Perf_{\max} + NB; MB) ]$$

$$[ AB = \max (NB \cdot PF \cdot Perf_i + NB; MB) ] [ AB = \max (PF \cdot (NB - BS) + NB; MB) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•]

NB: der Nennbetrag

PF: die Partizipationsfaktor

MB: der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] in Höhe von [Euro] [•]]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

[relevant bei physischer Lieferung]

[Entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag oder dem Höchstbetrag erfolgt eine Geldzahlung.

In allen anderen Fällen wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Verschiebung und/oder einer Anpassung gemäß § 6, anstelle des Auszahlungsbetrags eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [•] liefern („**Physische Lieferung**“). Bruchteile von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [•] werden nicht geliefert, stattdessen wird die Emittentin den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] mittels Multiplikation der Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [•] mit dem Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag ermittelt wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] ist ausgeschlossen („**Ausgleichsbetrag**“).] [•] [Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag („**AB**“) zu zahlen. Sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Fälligkeitstag nachfolgenden acht Tage, die Bankarbeitstage und Clearingsystemarbeitstage sind, möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung nach dem ersten Tag innerhalb des Acht-Tage-Zeitraums, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, durchzuführen. Falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am achten Bankarbeitstag und Clearingsystemarbeitstag nach dem Fälligkeitstag noch erschwert oder unmöglich ist, wird die Emittentin dem Gläubiger den Abrechnungsbetrag an diesem achten Tag zahlen. Der Abrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

$$[ AB = BV \cdot RP ]$$

[dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag je [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] in [Euro] [•]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Der Abrechnungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

<sup>94</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

*[relevant bei Vorzeitiger Fälligkeit:]*

[Notiert [der Referenzpreis] [[ein] [der] Beobachtungspreis] [●] [größer oder gleich] [●] [dem Cap] erfolgt eine vorzeitige [Zahlung des Auszahlungsbetrags [in Höhe [des Höchstbetrags]] [●]] [Physische Lieferung].]

[„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem [Erreichen des Cap] [●]. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [●] Stunden. Wenn das [Erreichen des Cap] [●] [weniger als zwei] [●] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [●] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Bankarbeitstag ((§ 4 Absatz (1))), an dem das [Erreichen des Cap] [●] eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag ermittelt hat.] [Fälligkeitstag der [●] [fünfte] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.]]

*[ggf. alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags [bzw. der Abwicklungsart] einfügen ●]*

### § 3

#### **Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### **Zahlungen, [Lieferungen], Bankarbeitstag[, Clearingsystemarbeitstag]**

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [„**Clearingsystemarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem [●] [für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet hat.]] *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags und Clearingsystemarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
  - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis[, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis B]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem]

Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag][, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche

Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

([●]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

- (1) Eine „**Marktstörung**“ [in Bezug auf den Basiswert] liegt vor, wenn der Sponsor den [Startpreis bzw.] Beobachtungspreis für [den Startmonat bzw.] einen relevanten Referenzmonat nicht rechtzeitig bis zu einem Beobachtungstag veröffentlicht hat.
- (2) Im Falle einer Marktstörung ist die Berechnungsstelle berechtigt, vorbehaltlich einer Anpassung des Basiswerts gemäß § 6, den [Startpreis bzw.] betroffenen Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) („**Ersatzbeobachtungspreis**“) zu ermitteln. Sofern ihr nicht eine Anpassung gemäß § 6 oder eine andere Form der Ermittlung als angemessener erscheint, kann die Berechnungsstelle für die Ermittlung des Ersatzbeobachtungspreises insbesondere die folgende Formel zugrunde legen: <sup>[95]</sup>

$$[BP_p = BP_{p-12} \cdot \frac{BP_{p-1}}{BP_{p-13}}]$$

[dabei ist:

- BP<sub>p</sub>: Der anstelle des [Startpreises bzw.] Beobachtungspreises für einen Referenzmonat zu ermittelnde Ersatzbeobachtungspreis
- BP<sub>p-12</sub>: der Stand des Index für den Kalendermonat, der dem [Startmonat bzw.] betroffenen Referenzmonat um zwölf Kalendermonate vorausgeht

<sup>[95]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

BP<sub>p-1</sub>: der letzte verfügbare Stand des Basiswerts, wie er vom Sponsor für einen Kalendermonat vor dem [Startmonat bzw.] betroffenen Referenzmonat veröffentlicht wurde

BP<sub>p-13</sub>: der Stand des Basiswerts für den Kalendermonat, der BP<sub>p-1</sub> um zwölf Kalendermonate vorausgeht.]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen •]

Ein nach diesem Absatz von der Berechnungsstelle anstelle des [Startpreises bzw.] Beobachtungspreises ermittelter Ersatzbeobachtungspreis ist maßgeblich für diese Bedingungen, unabhängig von einer Veröffentlichung des Indexstandes durch den Sponsor nach dem [Starttag bzw. einem] betroffenen Beobachtungstag, jedoch vorbehaltlich einer nachträglichen Korrektur eines bereits veröffentlichten Indexstandes durch den Sponsor gemäß § 6 Absatz (5).]

[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung

(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [•] [Settlement Prices] [Referenzpreises[, Startpreises][, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [•] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder [einem] diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [•] [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises][, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis][, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]

(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis]] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [•]

(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag][, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [bzw. Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [•]

[[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, kein Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag].]

[[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw.] [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [dem] [einen] OptiStart-Tag], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

## [§ 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

(1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]

(3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts, vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw. OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw. des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw. des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis B] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw. OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis B]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw. des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw. des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw. des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw. den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises B] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ((•)) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem [relevanten] OptiStart-Tag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw. der] [[relevante] OptiStart-Tag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteiles des Basiswertes] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i) eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [•] [eine Handelsstörung (Absatz ((•))), eine Börsenstörung (Absatz ((•))) und/oder eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((•))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]

[(1)]

[(a)][Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [[einen] [den] Bewertungstag] [[einen] [den] Beobachtungstag] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz ((•)))] keine Anteile [des [betroffenen] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[(•) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteil des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[(•)] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren] [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren].

[(•)] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet].]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

(3) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw. einem Stichtag] (§ 6 Absatz [(•)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [eines] [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw.] [[eines] [des] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

*[Bei Aktien und Aktienbaskets als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

[(1)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede[n] einzelne[n] [Bestandteil des Basiswerts] [Referenzaktie] anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der [Bestandteile des Basiswerts] [Referenzaktien], kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz [(•)]) bestimmen, dass die Gesamtzahl der [Bestandteile des Basiswerts] [Referenzaktien] nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eine[s][r] [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzaktie] aufgenommenen Korb im Sinne des Absatz [(•)] wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]
- [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktien haben können.

[[[•]]] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz ([•]) gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz ([•])) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz ([•]))] in den Basis-

wert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der nächsten [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [●] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs]] [●] für den Starttag) [angepassten Startpreis] nach folgender Formel:<sup>96</sup>

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}]$$

[dabei ist:

$SV_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste [Schlusskurs] [●] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

$SV_{\text{Ref}}$ : [der [Schlusskurs] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

$SE_{\text{Ref}}$ : der [Schlusskurs] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag [Absatz ([●])]

$SE_{\text{Ersatz}}$ : der [Schlusskurs] [●] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formel und Definition einfügen ●]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [●] die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz ([●]) zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

((●)) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[, ] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine)

<sup>96</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz [(•)] enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]

[(•)] Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) derjenigen Gesellschaft(en), die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.

[(•)] Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [(8)] [(•)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[(•)] [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis (6)] [(•)] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [(•)] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrages zu ersetzen.] [(•)] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [(•)] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [(•)] zur Zahlung fällig.]] [In diesem Fall ist die Physische Lieferung ausgeschlossen.]

([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [•] [der Referenzaktie] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungs][Ersetzungs]betrags und/oder [eines Zahlungstermins und/oder] des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [einer] [der] [Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] [Referenzaktie(n)] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes oder Indexbaskets als Basiswert:]

## [§ 6

### **Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]**

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von [dem] [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] nach

- billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des [relevanten] Auszahlungsbetrags] [die für die Einlösung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] [bzw. der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteiles] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des] [der] [relevanten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [Auszahlungsbetrags] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Start[tag][monat] von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis [für die von der wesentlichen Veränderung betroffenen Bewertungsmonate]] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ **Ersetzungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]] [In diesem Fall ist die Physische Lieferung ausgeschlossen.]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [im Falle der Physischen Lieferung der Anzahl der Wertpapiere] [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungs][Ersetzungs]-

betrags und/oder [eines Zahlungstermins und/oder] des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichten und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[(6) Sollte bezüglich [eines der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Baskets als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]**

- (1) [Ändert[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [und] [des Auszahlungsbetrags] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.

- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und] [des Auszahlungsbetrags] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2)] bis [(6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) [in Bezug auf ein oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird [, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.] [In diesem Fall ist die physische Lieferung ausgeschlossen.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [oder Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] [des [Bestandteils] des Basiswerts] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [oder Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungs][Ersetzung]betrags und/oder [des Zahlungstermins und/oder] des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- (9) Sollte bezüglich [eines der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

## **§ 6**

### **Anpassung, Kündigung**

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] wesentlich oder (ii) [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswertes verhängt,
  - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
  - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
  - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
  - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [●] [oder]
- [ - die vorübergehende Einstellung des Umtauschs [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zu zahlende oder im Hinblick auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und

dies Auswirkungen auf [den Wert] [●] des [betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts]] hat.

- (3) Wird [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[basiswert][bestandteil]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz[basiswert][bestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz[basiswert][bestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (8) [kündigen] [ersetzen].
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.] [In diesem Fall ist die Physische Lieferung ausgeschlossen.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [im Falle der Physischen Lieferung der Anzahl der Wertpapiere] [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungs][Ersetzungsbetrags und/oder [des Zahlungstermins und/oder] des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert:]*

## § 6

### Anpassung und Ersetzung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

[[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteiles des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([●]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [●] (Absatz ([4] [●])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] des [betroffenen] Referenzfonds zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen[, insbesondere im Hinblick auf [●]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austauschs notwendig ist oder gemäß Absatz ([●] [(6)]) die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [●] gestellt werden;

(c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

(([•])) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

((([•]))  
Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [•]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [•] Periode] [des Auszahlungsbetrags] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [•] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter [Bewertungstag] [Beobachtungstag]**“)] [•] nach folgender Formel<sup>[97]</sup>:

$$[ EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}} ]$$

[dabei ist:

EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten Bewertungstag];

BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [•] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag]];

$BFP_{\text{Stichtag}}$ : der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und

$EFP_{\text{Stichtag}}$ : der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.]

[*ggf. alternative Formel und Definition einfügen •*]

[Ab dem Stichtag (ausschließlich) gilt:

(a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;

(b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]

(((c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].])

((([•]))  
Ein „**Anpassungsfall**] [•]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

(a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;

(b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;

(c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;

(d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;

<sup>[97]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

- (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
  - (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
  - (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
  - (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
  - (i) die Rückzahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
  - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
  - (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [üblichen Fondsgeschäftstagen] [üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;
  - (l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;
- [[●] das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [[●] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [[●] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [[●] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [●] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilsinhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [[●] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Über-

nahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]

- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- ([•]) Bei anderen als im Absatz ([4] [•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung/Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung/Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz ([6]) [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Ersetzungs] [Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Tag des Wirksamwerdens der [Ersetzung] [Kündigung] festgelegt wird [, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungs][Kündigungsbetrag wird [[unverzüglich] [[•] Bankarbeitstage] nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] zur Zahlung fällig. [In diesem Fall ist die Physische Lieferung ausgeschlossen.]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwertes] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungs][Ersetzungs]betrags und/oder [des Zahlungstermins und/oder] des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern,

oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des [Zertifikatsrechts] [Anleiherechts]

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zu erfüllen, erlischt das [Zertifikatsrecht][Anleiherecht].] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht] [•]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]  
*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind nach Maßgabe des DG BANK-Umwandlungsgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verpflichtungen aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der DZ BANK eingetragen worden sind.]

## § 13

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 14

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 7. Bedingungen für [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [•] [auf eine Performancedifferenz]

### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

**[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]**

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### **Form, [Nennbetrag,] [Basisbetrag,] Basiswert, Übertragbarkeit**

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) gibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [•] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[€] [•]  
[[Euro] [•]]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [•] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“), in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

(2) „**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz (§ 2 Absatz (3) (c)) zwischen dem Bestandteil 1 des Basiswerts und dem Bestandteil 2 des Basiswerts.

[„**Bestandteil 1 des Basiswerts**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[der [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag]] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [•]) auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●]).]

[der 10-Jahres-EUR-Swapsatz] [CMS-Satz]

[[der] [die] [Anteilsklasse [●]] [●] (ISIN [●]) (auch „Referenzfonds“ genannt) der von [●] („Fondsgesellschaft“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „Fondsanteil“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „Fondsdokumente“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier (ISIN [●]) („Bundeswertpapier“)].

[die Schuldverschreibung [●] (ISIN [●]) („Schuldverschreibung“)].

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „Basket“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Fonds] [Währungen] [●] („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:]

[Nr. [●] [„Gesellschaft“] [„Referenzaktie“] [„Referenzindex“] [„Referenzfonds“] [Bestandteil] [ISIN] [„Fondsgesellschaft“]

[„Sponsor“] [Informationsquelle] [Maßgebliche Börse] [Maßgebliche Terminbörse] [„Gewichtung des Bestandteils“]

[●] [ggf. Tabelle einfügen]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen ●]]

(a) „Bestandteil 1 des Basiswerts“ ist ein [gleichgewichteter] [●] Korb (auch „Basket“ genannt), der bis zur endgültigen Festlegung der Zusammensetzung [am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b))] [●] und vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß Absatz (b) und § 6, aus folgenden [Aktien] [●] („Referenzaktien“) [●] oder „Bestandteile des Bestandteils 1 des Basiswerts“, bis zur endgültigen Festlegung gemäß Absatz (b) die [„vorläufigen Referenzaktien“] [●] oder die „vorläufigen Bestandteile des Bestandteils 1 des Basiswerts“) besteht:

(b) Wenn die Emittentin [am Starttag] [●] feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Bestandteils 1 des Basiswerts] [●] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, in der nachfolgenden Tabelle genannten Bestandteil (jeweils eine „Austauschaktie“)] [●] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Bestandteils 1 des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Bestandteils 1 des Basiswerts] [●] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Bestandteils 1 des Basiswerts] [●] vor, werden [diese Bestandteile durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind,] [●] ersetzt.

Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [●] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Bestandteils 1 des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Bestandteils 1 des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.]

Nach erfolgtem Austausch stellt [die betreffende Austauschaktie eine „Referenzaktie“ oder einen „Bestandteil des Bestandteils 1 des Basiswerts“] [●] dar. [●] [Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie oder der vorläufiger Bestandteil des Bestandteils 1 des Basiswerts.]

[Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
-----	----------------	------	---------	-------------------	-------------------------

1		DE000X	EUR		
2		DE000	EUR		

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen ●]]

„**Bestandteil 2 des Basiswerts**“ ist

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[der [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag][) [●] [der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [●]) auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●]).]

[der 10-Jahres-EUR-Swapsatz] [CMS-Satz]

[[der [die] [Anteilsklasse [●]] [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt) der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier (ISIN [●]) („**Bundeswertpapier**“)].

[die Schuldverschreibung [●] (ISIN [●]) („**Schuldverschreibung**“)].

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Fonds] [Währungen] [●] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [●] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [ISIN] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [Informationsquelle] [Maßgebliche Börse] [Maßgebliche Terminbörse] [„**Gewichtung des Bestandteils**“]

[●] [ggf. Tabelle einfügen]]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen ●]]

(a) „**Bestandteil 2 des Basiswerts**“ ist ein [gleichgewichteter] [●] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der bis zur endgültigen Festlegung der Zusammensetzung [am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b))] [●] und vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß Absatz (b) und § 6, aus folgenden [Aktien] [●] („**Referenzaktien**“) [●] oder „**Bestandteile des Bestandteils 2 des Basiswerts**“, bis zur endgültigen Festlegung gemäß Absatz (b) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) [●] oder die „**vorläufigen Bestandteile des Bestandteils 2 des Basiswerts**“) besteht:

(b) Wenn die Emittentin [am Starttag] [●] feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Bestandteils 2 des Basiswerts] [●] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, in der nachfolgenden Tabelle genannten Bestandteil (jeweils eine „**Austauschaktie**“)] [●] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Bestandteils 2 des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Bestandteils 2 des Basiswerts] [●] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Bestandteils 2 des Basiswerts] [●] vor, werden [diese Bestandteile durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der

diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind,] [●] ersetzt.

Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [●] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Bestandteils 2 des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Bestandteils 2 des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.]

Nach erfolgtem Austausch stellt [die betreffende Austauschaktie eine „Referenzaktie“ oder einen „Bestandteil des Bestandteils 2 des Basiswerts“] [●] dar. [●] [Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie oder der vorläufiger Bestandteil des Bestandteils 2 des Basiswerts.]

[Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1		DE000X	EUR		
2		DE000	EUR		

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen ●]]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („Globalurkunde“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „Verwahrer“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („Gläubiger“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Zertifikat[en] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

## § 2 Zertifikatsrecht, [[keine] Verzinsung], Definitionen, [Bonuszahlung] [Kuponzahlung[en]], Auszahlungsbetrag, Fälligkeitstag

- (1) Der Gläubiger hat[, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] pro [●] Zertifikat[en] das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich] [zu den Zinsen (Absatz (2))] [und] [zur Bonuszahlung (Absatz (3) (c))] [für die gesamte Laufzeit]] [zur Kuponzahlung (Absatz (3) (c)) für [jede] [●] [Zinsperiode] [Periode] (Absatz (3) (b))] den Auszahlungsbetrag (Absatz (5)) am Fälligkeitstag (Absatz (5)) zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]  
[Die Zertifikate werden[, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] [vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) und dann fortfolgend] vom [●] eines Jahrs (einschließlich) bis zum [●] des [jeweiligen] Folgejahrs (ausschließlich) ([jeweils eine]

„**Zinsperiode**“) beginnend am [●] (einschließlich) und endend am [●] (ausschließlich), mit dem nachfolgend definierten Zinssatz verzinst. Der „**Zinssatz**“ [beträgt [●].] [wird von der Berechnungsstelle (§ 11) am [Starttag (Absatz (3) (b))] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen [(§ 4 Absatz (1))] nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Zinssatz beträgt mindestens [●]<sup>[98]</sup>.]

[Die Zertifikate werden[, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) („[1.] [●] **Zinsperiode**“) verzinst. Der „**Zinssatz**“ für diese [1.] [●] Zinsperiode [beträgt [●].] [wird von der Berechnungsstelle (§ 11) am [Starttag (Absatz (3) (b))] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen [(§ 4 Absatz (1))] nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Zinssatz beträgt mindestens [●]<sup>[99]</sup>.]

[Die Zertifikate werden[, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) („[2.] [●] **Zinsperiode**“) verzinst. Der „**Zinssatz**“ für diese [2.] [●] Zinsperiode [beträgt [●].] [wird von der Berechnungsstelle (§ 11) am [Starttag [(Absatz (3) (b))] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Zinssatz beträgt mindestens [●]<sup>[100]</sup>.]

[Danach werden die Zertifikate[, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]),] [vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) und dann fortfolgend] vom [●] eines Jahrs (einschließlich) bis zum [●] des [jeweiligen] Folgejahrs (ausschließlich) ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) beginnend am [●] (einschließlich) und endend am [●] (ausschließlich), mit dem nachfolgend definierten Zinssatz verzinst. Der „**Zinssatz**“ [beträgt [●].] [wird von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag [(Absatz (3) (b))] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Zinssatz beträgt mindestens [●]<sup>[101]</sup>.]

[Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am [●] oder, soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig[, [erstmal] im [●], [letztmal] im [●]] ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“).] [Die Zinsberechnung für die Zertifikate endet mit Ablauf des dem Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.]

[Der in diesem Absatz aufgeführte Zinssatz [für die [●] Zinsperiode] ist gültig für die [relevante] [●] Zinsperiode unabhängig von der Dauer [dieser] [der relevanten] Zinsperiode.]

[Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode act/act, d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs, Anwendung.] [Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die Zinsberechnungsmethode 30/360 Anwendung. Dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

*[ggf. alternative Zinsberechnungsmethoden einfügen ●]*

[Der Zinsberechnung liegt der oben genannte Zinssatz zugrunde.] [Soweit die [1.] [●] Zinsperiode betroffen ist, liegt der Zinssatz für diese [1.] [●] Zinsperiode zugrunde. Soweit nachfolgende Zinsperioden betroffen sind, liegt der oben genannte Zinssatz zugrunde.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Verzinsung einfügen ●]*

[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen und vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]), [jeweils] eine [einmalige] [Bonuszahlung] [(Absatz (3) (c))] [für die gesamte Laufzeit des Zertifikats] [Kuponzahlung] [(Absatz (3) (c))] [für [jede] [●] [Zinsperiode] [Periode] [(Absatz (3) (b))] [für die [●] und jede folgende [Zinsperiode] [Periode] [(Absatz (3) (b))]]. [Für die [1.] [●] [Zinsperiode] [Periode] [(Absatz (3) (b))] besteht **kein** Anspruch auf eine Kuponzahlung.] [Die ermittelte [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]

<sup>[98]</sup> Der o.g. Zinssatz entspricht einem Zinssatz von [●] p.a.]

<sup>[99]</sup> Der o.g. Zinssatz entspricht einem Zinssatz von [●] p.a.]

<sup>[100]</sup> Der o.g. Zinssatz entspricht einem Zinssatz von [●] p.a.]

<sup>[101]</sup> Der o.g. Zinssatz entspricht einem Zinssatz von [●] p.a.]

wird[, sofern diese größer Null ist], vorbehaltlich des [nachstehenden] [letzten] Satzes, am [Fälligkeitstag] [(Absatz (5))] [Zahlungstermin [(Absatz (3) (b))] der [jeweiligen] [Zinsperiode] [Periode] (Absatz (3) (b))] [●] zur Zahlung fällig.]

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) **„Üblicher Handelstag“** ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem  
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]  
[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [[Bestandteils des] Basiswerts] [Referenzwertpapiers] veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]  
[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]  
[ein Fixing für den [Bestandteil des] [Basiswert][s] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]  
*[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c)) ] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]  
*[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

[„**Börsenhandelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem  
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]  
[der Sponsor den Kurs des [[Bestandteils des] Basiswerts] [Referenzwertpapiers] veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen]]  
*[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]*

*[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]]] [●] [die jeweilige in § 1 Absatz (2) angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [[Bestandteil des] Basiswert[s]] [Referenzwertpapier] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [[Bestandteils des] Basiswerts] [Referenzwertpapiers] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [sowie] [vorbehaltlich des [letzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]]] [●] [die jeweilige in § 1 Absatz (2) angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf [den [Bestandteil des] Basiswert[s]] [das Referenzwertpapier] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] [das Referenzwertpapier] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

*[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]*

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●], [Eurex] [●], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegende(n) Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [[●].]

[Für [den [Bestandteil [●] des Basiswert[s]] [●] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen und entsprechenden Baskets als Basiswert:]*

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]], [●] [die jeweilige in § 1 Absatz (2) angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]], [●] [die [●]] [die jeweilige in § 1 Absatz (2) angegebene Terminbörse] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [sowie] [vorbehaltlich [des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes]] [●] [die jeweilige in § 1 Absatz (2) angegebene [Informationsquelle] [Seite]] oder jeder Nachfolger dieser [Informationsquelle] [jede dieser Seite ersetzende Seite].]]

*[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]*

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier]] [●] [das [Euro]-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] [●] und auf [der Reuters Seite „[EUROFX/1] [●]“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] um [circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [●]“ (oder eine diese ersetzende Seite) um [ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]]

[„**Fixing**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [sowie] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das [am] [pm]-Fixing, [welches um [●] ermittelt wird] [wie es von der [Maßgeblichen Börse] [●] als solches festgestellt [und von der Informationsquelle veröffentlicht] wird.]]

*[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse, der Informationsquelle und/oder des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen ●]*

[Bis zum [Finalen] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle ([§ 11]) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

- (b) „**Bewertungstag[e]** **Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz [(•)], [der (•).]
- [der (•) („**1. Beobachtungstag**“), der (•) („**2. Beobachtungstag**“), der (•) („**(•) Beobachtungstag**“)] und der (•) („**Finaler Beobachtungstag**“).]
- [[jeweils der (•) [Kalendertag] [Börsenhandelstag] [eines Quartals] [der Monate] (•) [eines Jahrs] [eines Monats], beginnend mit dem (•) [Kalendertag] [Börsenhandelstag] im (•) und endend mit dem (•) [Kalendertag] [Börsenhandelstag] im (•).]]
- [jeder Übliche Handelstag vom (•) bis (•) (jeweils einschließlich).]
- [[Die] [Jede] (•) [Zinsperiode] [Periode] beinhaltet (•) [Beobachtungstag[e]]] (•). [Im Fall einer Verschiebung [des letzten [Beobachtungstags]] (•) der relevanten [Zinsperiode] [Periode] über das Ende der [jeweiligen] [Zinsperiode] [Periode] hinaus, wird dieser dennoch in der [Zinsperiode] [Periode] berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- [[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist [jeweils] der Zeitraum [vom (•) (einschließlich) bis (•) (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom (•) eines Jahres (einschließlich) bis zum (•) des [jeweiligen] Folgejahrs (ausschließlich), beginnend am (•) (einschließlich) und endend am (•) (ausschließlich).] (•)]
- „**Starttag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [sowie] [vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz (•),] der (•).]
- „**Zahlungstermin[e]**“ [im Hinblick auf die [Kuponzahlung] [Bonuszahlung] [ist] [sind] [, vorbehaltlich [Absatz (5)] [und] § 4 Absatz (1),] der (•).] [Ist [ein] [der] Beobachtungstag, der zur Berechnung der [für [eine] [die] bestimmte [Zinsperiode] [Periode] geltenden] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] heranzuziehen ist, kein [Üblicher Handelstag] (•) oder gemäß § 5 Absatz [(•)] verschoben, wird die Fälligkeit [dieser] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] um so viele Bankarbeitstage wie nötig verschoben, damit die Fälligkeit [dieser] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] mindestens (•) Bankarbeitstage auf den [relevanten] Beobachtungstag, der sich aufgrund einer Verschiebung ergibt und der zur Berechnung [dieser] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] heranzuziehen ist, folgt.]]
- [[Der] [Die] [Bewertungstag[e]] [,] [und] [[der] [die] Starttag[e]], [[der] [die] Beobachtungstag[e]] [ist] [sind] jeweils für alle Bestandteile des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [(•)].]
- [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] [bzw. jedes Referenzwertpapier] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] [bzw. jedes Referenzwertpapier] auf den nächstfolgenden[, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]
- [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens (•) Bankarbeitstage liegen.]
- [ggf. alternative Definitionen einfügen, die für den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]*

- (c) „**Barriere** (•)“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [sowie] vorbehaltlich § 6, (•) [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Wert und wird innerhalb von (•) Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] (•) gemäß § 9 veröffentlicht. Der Wert beträgt [höchstens] (•).]

Der „**Basketpreis** [1] [2]“ [am [Finalen] [jeweiligen] [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] wird nach folgender Formel<sup>[102]</sup> ermittelt:

$$[BS = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i;t}}{SP_{i;t-1}} \cdot NB] [BS = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i;t}}{SP_{i;t-1}} \cdot NB] [BS = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot NB]$$

[dabei ist:

BS: der Basketpreis [1] [2]

N: die Anzahl der dem Bestandteil [1] [2] des Basiswerts zugrunde liegenden Referenzwertpapiere (mit N = (•))

$RP_{i;t}$ : [der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Referenzwertpapiers i (i = 1, ..., N) des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts] (•) [das arithmetische Mittel aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen] des Referenzwertpapiers i (i = 1, ..., N) des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts], wobei [Referenzpreise] [Beobachtungspreise] unter (•) des jeweiligen Startpreises durch (•) des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] [an den [Bewertungstagen] [Beobachtungstagen] t

<sup>[102]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] (•)]

(t = 1, ..., m)

SP<sub>i,t-1</sub>: [der [Startpreis] [●] des Referenzwertpapiers i des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts] [●]

[m: Anzahl der [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (m = [●])]

[GW<sub>i</sub>: die Gewichtung für das jeweilige Referenzwertpapier i]

NB: der [Nennbetrag] [Basisbetrag]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[„**Basket-Startpreis** [1] [2]“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [der Basketpreis des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts [am [jeweiligen] Starttag.]]]

[Die „**Bonuszahlung** [Kuponzahlung]“ wird von der Berechnungsstelle [für die [jeweils] zurückliegende [Zinsperiode] [Periode]] im Anschluss an den [Finalen] [letzten] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] der [jeweiligen] [●] [letzten] [Zinsperiode] [Periode] gemäß Absatz (4) ermittelt.]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet], [●] [dem von der Berechnungsstelle festgelegten [Wert] [●] und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Wert beträgt [mindestens] [●].]

[„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].]

[„**Kapitalschutzbetrag** [Mindestbetrag]“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] beträgt [mindestens] [●].]

[Der „**Mindestprozentsatz**“ [in Höhe von [●]] [wird von der Berechnungsstelle am [Starttag] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Mindestprozentsatz beträgt [höchstens] [●].]

[„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet], [[●].] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] [am Starttag] [●] festgelegten Faktor und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Partizipationsfaktor [1] beträgt [mindestens] [●].]

[„**Performance** [1] [2]“ ist, vorbehaltlich § 6, [die Wertentwicklung des Bestandteils [1] [2] [am jeweiligen [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] bezogen auf den Starttag.] [●] Die Ermittlung erfolgt nach folgender Formel:

$$[P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1] \quad [P_{i,t} = \frac{RP_{i,t}}{SP_i} - 1] \quad [P_i = \frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i,t} - 1]$$

[dabei ist:

[P<sub>i</sub>: die Performance des Bestandteils 1 des Basiswerts (Performance 1) bzw. des Bestandteils 2 des Basiswerts (Performance 2) [am [jeweiligen] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] [t (t = 1, ..., [●])]] [●]

[RP<sub>i,t</sub>: [der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils 1 des Basiswerts ([Referenzpreis 1] [Beobachtungspreis 1]) bzw. der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils 2 des Basiswerts ([Referenzpreis 2] [Beobachtungspreis 2]) am [jeweiligen] [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] [das arithmetische Mittel aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen] des Bestandteiles 1 des Basiswerts] [bzw. das] [arithmetische Mittel aus den [Referenzpreisen] [Beobachtungspreisen] des Bestandteils 2 des Basiswerts[, wobei [Referenzpreise] [Beobachtungspreise] unter [●] des jeweiligen Startpreises durch [●] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [●] [an den [Bewertungstagen] [Beobachtungstagen] t (t = 1, ..., m)]]]

[m: [●]]

[SP<sub>i</sub>: [der Startpreis des Bestandteils 1 des Basiswerts] [bzw. der] [Startpreis des Bestandteils 2 des Basiswerts] [am [jeweiligen] Starttag] [der Startpreis des Bestandteils 1 des Basiswerts bzw. des Startpreises des Bestandteils 2 des Basiswerts (gültig für die Berechnung der Kuponzahlung für die [erste] [●] [Zinsperiode] [Periode]) bzw. der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestand-

teils 1 des Basiswerts bzw. der [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils 2 des Basiswerts am [Bewertungstag] [Beobachtungstag] der unmittelbar vorangegangenen [Zinsperiode] [Periode] (gültig für die Berechnung der Kuponzahlung für die [zweite] [•] und alle folgenden [Zinsperioden] [Perioden]))]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

„**Performancedifferenz**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [die Differenz aus Performance 1 und Performance 2].]

„**[Referenzpreis[e]] [Beobachtungspreis[e]] [1] [2]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. dessen Referenzwertpapiere] betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] [bzw. dessen Referenzwertpapiere] des Basiswerts] [•]

[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [•] [[des Bestandteils] des Basiswerts] [eines Referenzwertpapiers] [am [jeweiligen] [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] [an der Maßgeblichen Börse]

[der beim Fixing [am [jeweiligen] Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode] ermittelte Kurs [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils] des Basiswerts]

[[der] [jeder] [Kurs] [Settlement Price] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am [jeweiligen] Bewertungstag] [der [jeweiligen] Periode] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]]

[der Basketpreis [A]] [am [jeweiligen] [Bewertungstag] [Beobachtungstag]] [für den jeweiligen Bewertungsmonat]

[[der] [jeder] [•] [Kurs] des Basketpreises [•] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie [er] [sie] von [der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([•]) ermittelt wird] [.]

[jeder festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („EBS“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [•] veröffentlicht wird].]

„**Startpreis [1] [2]**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet],

[[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [•] [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]]

[das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Price] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Referenzwertpapiers] [des Bestandteils] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [am] [für den] Starttag [der [jeweiligen] Periode] [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, [welches] [welcher] nach folgender Formel<sup>[103]</sup> berechnet wird:

$$SP_i = \left( \frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)$$

[dabei ist:

SP<sub>i</sub>: Startpreis [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils i (i = 1, [•])] des Basiswerts

SK<sub>i,t</sub>: [Schlusskurs] [•] [Settlement Price] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils i] des

<sup>[103]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

Basiswerts am jeweiligen Starttag  $t$  ( $t = 1, \dots, N$ )

N: Anzahl der Starttage]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

- (4) [Für [die] [jede] [•] [Zinsperiode] [Periode] wird die] [Die] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [wird] [nach folgender Formel<sup>[104]</sup>] [wie folgt] ermittelt:

$$[BZ = \max(NB \cdot PD \cdot PF - K; [0][•]) ] [BZ = NB \cdot \max(PD \cdot PF - MP; [0][•]) ]$$

$$[BZ = \max((NB \cdot PD - K) \cdot PF; [0][•]) ] [BZ = NB \cdot \max(PD \cdot PF; [0][•]) ]$$

[dabei ist:

BZ: die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] in [Euro] [•], welche [höchstens] [Euro] [•] entspricht]

NB: der Nennbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

[MP: der Mindestprozentsatz]

PD: [die Performancedifferenz [der relevanten [Zinsperiode] [Periode]]] [die größte Performancedifferenz aus den an den [•] [Bewertungstagen] [Beobachtungstagen] festgestellten Performancedifferenzen]

[K: die Summe der bereits gezahlten Zinsbeträge gemäß Absatz (2)]

Die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[ggf. alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Feststellung der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] einfügen •]

- (5) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [pro Zertifikat] [entspricht [mindestens] [Euro] [•] [dem Nennbetrag] [dem Kapitalschutzbetrag] [dem Mindestbetrag].] [wird wie folgt ermittelt: [•]].

[Der „**Fälligkeitstag**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].]

[ggf. alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen •]

### § 3

#### Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen •]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

<sup>[104]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## [§ 5

### Marktstörung [, Unterbrochener Tag]

[(A)] Für [den Bestandteil [1] [und] [2] des Basiswerts] [•] gelten[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] die folgenden Regelungen: [•]

[[B)] Für [den Bestandteil 2 des Basiswerts] [•] gelten[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] die folgenden Regelungen: [•]

*[jeweils zutreffende Regelungen einfügen •]*

*[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Bestandteil des Basiswerts:]*

(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder

- (i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [einem Referenzwertpapier] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [ein Referenzwertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einem Bestandteil des Basiswerts] [einem Referenzwertpapier] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Referenzwertpapiers] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [ein Referenzwertpapier] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [eines Referenzwertpapiers] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis[, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier],] vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstag) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für das betroffene Referenzwertpapier]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag]], jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] [für das betroffene Referenzwertpapier] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Bestandteil des Basiswerts:]*

- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder

aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts [bzw. das Referenzwertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse.

- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[ (●) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Referenzwertpapiers] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[[ (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[[ (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Referenzwertpapiers] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts] [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Kurs] [●] [eines Referenzwertpapiers] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle § 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[[ (3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ((•)) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für das betroffene Referenzwertpapier] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] [für das betroffene Referenzwertpapier] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [des betroffenen [Bestandteils [•] des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [dieses Referenzwertpapier].]
- [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Kurs] [•] [[des Bestandteils] des Basiswerts] [des Referenzwertpapiers] zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für das betroffene Referenzwertpapier] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für das betroffene Referenzwertpapier] ermittelt:
- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für das betroffene Referenzwertpapier] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ((•)) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Bestandteil des Basiswerts:]*

(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] [und/oder] [Beobachtungspreises]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Referenzwertpapier] [Bestandteil des Basiswerts] [oder [einem] diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [[Settlement Prices][Referenzpreises][, Startpreises] [und/oder] [Beobachtungspreises]] [●]**“ liegt vor, wenn (i) [der] [das] [betreffende] [Referenzwertpapier] [Bestandteil des Basiswerts] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Referenzwertpapier] [Bestandteil des Basiswerts] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis][, Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●] für [das] [den] [betreffenden] [Referenzwertpapier] [Bestandteil des Basiswerts] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

[(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf [das] [den] [betreffende(n)] [Referenzwertpapier] [Bestandteil des Basiswerts] [oder in Future- und Optionskontrakten auf [das] [den] [betreffende(n)] [Referenzwertpapier] [Bestandteil des Basiswerts] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis [, Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis]] [●] für [das] [den] [betreffende(n)] [Referenzwertpapier] [Bestandteil des Basiswerts] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [●]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]

[[[●]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] kein Beobachtungspreis [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

- [(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [Bewertungstag] [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet, eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des betroffenen Referenzwertpapiers] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Bestandteil des Basiswerts:]*

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet, kein Kurs [eines Referenzwertpapiers] [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Referenzwertpapiers] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]
- (3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis], jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. ein Referenzwertpapier,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für das betroffene Referenzwertpapier]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet, ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [des betroffenen [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapiers]] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag]

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Bestandteil des Basiswerts:]

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] insbesondere [[(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [•] [eine Handelsstörung (Absatz ((•))), eine Börsenstörung (Absatz ((•))) und/oder eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((•))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]

[(1)]

[(a)][Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] Bewertungstag [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz (3))]] keine Anteile [des [betreffenden] [Bestandteils] [Referenzwertpapieres]] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[(•)] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem Referenzwertpapier] [dem [Bestandteil des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[(•)] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren] [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren].

[(•)] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet].]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ is [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Be-

obachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

((•)) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz ((•)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [Referenzwertpapieres] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapieres] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [Referenzwertpapieres] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 15 BGB).]

(((•)) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [eines] [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw.] [[eines] [des] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung] [Änderungen und Aufhebung] [•]**

[(A) Für [den Bestandteil [1] [und] [2] des Basiswerts] [bzw. die jeweils zugrunde liegenden Referenzwertpapiere] [•] gelten die folgenden Regelungen: [•]

[[B) Für [den Bestandteil 2 des Basiswerts] [bzw. die zugrunde liegenden Referenzwertpapiere] [•] gelten die folgenden Regelungen: [•]]

*[jeweils zutreffende Regelungen einfügen •]*

*[Bei Aktien und Aktienbaskets als Bestandteil des Basiswerts:]*

[[1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts] [jede Referenzaktie] anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts], kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz ((•))) bestimmen, dass die Gesamtzahl der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eine[r][s] [Referenzaktie] [Bestandteils des Basiswerts] aufgenommener Korb im Sinne des Absatz ((•)) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[[1) [(2)]

[(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]
- [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktien haben können.

[[[•]]] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [(4)] [•] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, gemäß Absatz [(•)] zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•))) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)))] in den Basiswert

aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der nächsten Bonuszahlung] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [•] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel:<sup>105</sup>

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}]$$

[dabei ist:

$SV_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

$SV_{\text{Ref}}$ : [der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

$SE_{\text{Ref}}$ : der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag [(Absatz ([•]))]

$SE_{\text{Ersatz}}$ : der [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [•] die Zertifikate gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

([•]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[, ] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([•])

<sup>105</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]

- ([●]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) derjenigen Gesellschaft(en), die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswertes] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- ([●]) Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [●] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([●]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [(8)] [●]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([●]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([●]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(●)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ [Ersetzungsbetrag]), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- ([●]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [●] [der Referenzaktie] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt

gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungs][Ersetzungs]-betrags und/oder [eines Zahlungstermins und/oder] des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(●)] Sollte bezüglich [einer] [der] [Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(●)] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] [Referenzaktie(n)] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Indizes oder Indexbaskets als Bestandteil des Basiswerts:]*

- (1) [Wird [ein Referenzindex] [ein Bestandteil des Basiswerts] (i) nicht mehr von [dem] [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Referenzindex] [des Bestandteils des Basiswerts] („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird [ein Referenzindex] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des

Basiswerts] [Referenzindex] [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzindex] für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzindex], wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Referenzindex] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzindex] enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]

(3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] [des Basiswerts] [eines Referenzindex] vor oder wird [der Referenzindex] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung der [relevanten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag] von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswertes] [des betroffenen Referenzindex] zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]

(4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („[**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]

(5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden [Bestandteil des Basiswerts] [Referenzindex] betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] [eines Bestandteils] [des Basiswerts] [eines Referenzindex] zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung der [[Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die relevante [Periode] [Zinsperiode]] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] [und/oder des Zahlungstermins] oder des [Kündigung][Ersetzung]sbetrags und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[(6) Sollte bezüglich [eines der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schulverschreibungen oder Baskets als Bestandteil des Basiswerts:]*

- (1) [Ändert[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes zugrunde liegende [Wertpapier] [Produkt] [●]] betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. ein zugrunde liegende [Wertpapier] [Produkt] [●]] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [●] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes zugrunde liegende [Wertpapier/Produkt] [●]] betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Bestandteil des Basiswerts] [bzw. ein anderes zugrunde liegende [Wertpapier] [Produkt] [●]] ersetzen, [das] [der] dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. dem zugrunde liegenden [Wertpapier] [Produkt] [●]] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“) [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. das zugrunde liegende [Wertpapier] [Produkt] [●]], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante [Periode] [Zinsperiode]] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

men.

- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. ein zugrunde liegendes [Wertpapier] [Produkt] [●]] auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. ein zugrunde liegendes [Wertpapier] [Produkt] [●]] [und/oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Bestandteil des Basiswerts] [bzw. dem zugrunde liegende [Wertpapier] [Produkt] [●]] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis [(6)]] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) [in Bezug auf einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes zugrunde liegende [Wertpapier] [Produkt] [●]] betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] [des [Bestandteils des] Basiswerts] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die relevante [Periode] [Zinsperiode]] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] oder [Kündigungs][Ersetzungsbetrags [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- (9) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Bestandteil des Basiswerts:]*

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [einen der Bestandteile des Basiswerts] [ein Referenzwertpapier] wesentlich oder (ii) [einer der Bestandteile des Basiswerts] [ein Referenzwertpapier] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung]] [●], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzwertpapiers] verhängt,
  - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzwertpapiers],
  - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzwertpapiers],
  - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzwertpapiers] einschränken, oder
  - die Nichtverfügbarkeit einer Währung [eines Bestandteils] [des Basiswerts] [eines Referenzwertpapiers], d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil [des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [●] [oder]
  - die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzwertpapiers] innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzwertpapiers] innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier] zu zahlende oder im Hinblick auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [●] des [betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] [des betroffenen Referenzwertpapiers] hat.
- (3) Wird [einer der Bestandteile des Basiswerts] [eines der Referenzwertpapiere] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier] auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [dem betroffenen Referenzwertpapier] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[bestandteil] [referenzwertpapier]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den betroffenen Bestandteil des

Basiswerts] [das betroffene Referenzwertpapier], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [den] [das] Ersatz[bestandteil][referenzwertpapier]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [•] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (5) (i) Wird für [einen Bestandteil des Basiswerts] [ein Referenzwertpapier] auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz[bestandteil][referenzwertpapier], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel [in einem Bestandteil des Basiswerts] [in einem Referenzwertpapier] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (8) [kündigen] [ersetzen].
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis [(•)]] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) [in Bezug auf einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [in Bezug auf ein oder mehrere Referenzwertpapiere] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] [des Basiswerts] [eines Referenzwertpapiers] zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] für die [relevante] [Periode] [Zinsperiode]] [•] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] [und/oder] [des Zahlungstermins] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemü-

hungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Bestandteil des Basiswerts:]*

[[[(1)]]

Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts [bzw. jeden Referenzfonds] anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der [Referenzfonds] [Bestandteile des Basiswerts], kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der [Bestandteile des Basiswerts] [Referenzfonds] nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines [Referenzfonds] [Bestandteils des Basiswerts] aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz [(•)] wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [(•)] (Absatz [(4)] [(•)]) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [(•)] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] den [relevanten] Bewertungstag [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] des [betroffenen] Referenzfonds zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] [Referenzfonds] durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund des Austauschs notwendig ist oder gemäß Absatz [(6)] [(•)] die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

(a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;

(b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [(•)] gestellt werden;

(c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[(•)] Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz [(1)] [(•)] ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [[der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]]] [für die [(•)] Periode] [des Auszahlungsbetrags] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [(•)] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [(•)] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter [Bewertungstag] [Beobachtungstag]**“)] [(•)] nach folgender Formel<sup>[106]</sup>:

---

<sup>[106]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [(•)]

$$[ \text{EFP} = \frac{\text{BFP}}{\text{BFP}_{\text{Stichtag}}} \cdot \text{EFP}_{\text{Stichtag}} ]$$

[dabei ist:

EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag]]];

BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [●] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag]]];

$\text{BFP}_{\text{Stichtag}}$ : der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und

$\text{EFP}_{\text{Stichtag}}$ : der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[Ab dem Stichtag (ausschließlich) gilt:

(a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Referenzwertpapier] [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;

(b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen Bewertungstag auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]

[(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]

[[[●]]

Ein „**Anpassungsfall** [●]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

(a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;

(b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;

(c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;

(d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;

(e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;

(f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;

(g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;

(h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;

(i) die Rückzahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;

- (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [•] [einem Monat] [Euro] [•] [300.000.000,00];
- (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [•] vor;
- (l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]
- [[•]) das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [[•]) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [[•]) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [[•]) eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwertes] [•] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilinhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [[•]) die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [[•]) jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [[•]) [Bei anderen als im Absatz ([4] [•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung/Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung/Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.]
- (•) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(6)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem

Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („[**Ersetzungsbetrag**] [**Kündigungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungsbetrag] [Kündigungsbetrag] wird [[unverzüglich] [[•] Bankarbeitstage] nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [•] [Periode]] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags [•]] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[[•]) Sollte bezüglich [eines Referenzfonds] [eines Bestandteils] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Referenzfonds] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür

ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### **[Erlöschen des Zertifikatsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### **Veröffentlichungen**

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin]] [●] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 10

### **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 13

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 8. Bedingungen für [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [•] [auf Aktien] [auf einen Index] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf CMS] [auf einen Zinssatz] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket]

### Anleihebedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Anleihebedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN [und sind für jede [Anleihe] [Teilschuldverschreibung] separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Teilschuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, Nennbetrag, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“), begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [•] [in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen] [•], [im Gesamtnennbetrag von] [über] [jeweils]

[€] [•]  
[[Euro] [•]]

im Nennbetrag [von je] [Euro] [•] („**Nennbetrag**“) („**Teilschuldverschreibungen**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“ oder „**Anleihe**“).

(2) [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]).] [die in der Tabelle angegebene Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) (ISIN [•]).] Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[[der [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzindex**“ genannt)] [der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex**“ genannt) (ISIN [•])] [•], der von [•] [dem in der Tabelle angegebenen Sponsor] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]

[der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [•]) auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist

von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [●] [[der] [das] in der Tabelle angegebene [Rohstoff] [Edelmetall] [Future]-Kontrakt (ISIN [●]).]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●])].

[der 10-Jahres-EUR-Swapsatz] [CMS-Satz].

[der [●] [3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)].]

[[der] [die] [Anteilsklasse [●]] [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt) der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier [●] (ISIN [●]) („**Bundeswertpapier**“).] [das in der Tabelle angegebene Bundeswertpapier (ISIN [●]).]

[die Schuldverschreibung [●] (ISIN [●]) („**Schuldverschreibung**“).] [die in der Tabelle angegebene Schuldverschreibung (ISIN [●]).]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Fonds] [●] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [●] („**Gesellschaft**“) („**Referenzaktie**“) („**Referenzindex**“) („**Referenzfonds**“) [Bestandteil] [ISIN] („**Fondsgesellschaft**“]

[„**Sponsor**“] [Informationsquelle] [Maßgebliche Börse] [Maßgebliche Terminbörse] („**Gewichtung des Bestandteils**“]

[●] [ggf. Tabelle einfügen]]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes/Bestandteils einfügen ●]]

(a) „**Basiswert**“ ist ein [gleichgewichteter] [●] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der bis zur endgültigen Festlegung der Zusammensetzung [am Starttag (§ 2 Absatz (3) (b))] [●] und vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß Absatz (b) und § 6, aus folgenden [Aktien] [●] („**Referenzaktien**“) [●] oder „**Bestandteile des Basiswerts**“, bis zur endgültigen Festlegung gemäß Absatz (b) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) [●] oder die „**vorläufigen Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

(b) Wenn die Emittentin [am Starttag] [●] feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für [einen oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] vorgenommen hat, wird die Emittentin [diesen oder diese vorläufigen Bestandteile durch jeweils einen anderen, in der nachfolgenden Tabelle genannten Bestandteil (jeweils eine „**Austauschaktie**“)] [●] ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn [ein oder zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts] [●] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei [einem oder zwei vorläufigen Bestandteilen des Basiswerts] [●] vor, werden [diese Bestandteile durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind,] [●] ersetzt.

Tritt der Fall ein, dass [am Starttag] [●] [die Austauschaktie mit der Nr. 1 ebenfalls durch den Bereich Research der Emittentin aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft ist, erfolgt der Ersatz des betroffenen vorläufigen Bestandteils des Basiswerts durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Sollten jedoch beide Austauschaktien am Starttag durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sein oder wird durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Bestandteile des Basiswerts eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN festgestellt, findet kein Austausch statt.]

Nach erfolgtem Austausch stellt [die betreffende Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ oder einen „**Bestandteil des Basiswerts**“] [●] dar. [●] [Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie oder der vorläufiger Bestandteil des Basiswerts.]

[Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1		DE000X	EUR		
2		DE000	EUR		

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts [am Starttag] [●] wird gemäß § 9 veröffentlicht.

*[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen ●]*

- (3) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [●] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Anleiherechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Teilschuldverschreibung[en]] [ab einem Betrag in Höhe von [Euro] [●] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [Euro] [●] [Teilschuldverschreibung[en]]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

## § 2

### Anleiherecht, Verzinsung, Definitionen[, Physische Lieferung], Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] Teilschuldverschreibung[en] das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zu den Zinsen (Absatz (2)) [die Einlösung der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (4)) [den Auszahlungsbetrag (Absatz (4))] am [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] [●] zu verlangen.
- (2) [Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), [vom [●] (einschließlich) bis [●] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [und dann fortfolgend vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“), [mit dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“) verzinst] [[jede Zinsperiode] mit dem nachfolgend definierten Zinssatz verzinst].]

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [●] [dem in der Tabelle angegebenen [Zinssatz] [Prozentsatz].] [wird von der Berechnungsstelle (§ 11) am [Starttag (Absatz (3) (b))] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht.]]

[Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [am] [an den] [●] [[jeweils] in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). [Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit [dem Zahlungstermin] [●], auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.]]

[Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode act/act, d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage [(365 bzw. 366)] [●] eines Zinsjahrs, Anwendung.] [Der Zinsberechnung liegt der [oben genannte] [der in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

[Der „**Zinssatz**“ für [jede Zinsperiode] [●] wird von der Berechnungsstelle (§ 11) nach den folgenden Bestimmungen ermittelt:

- (i) Der Zinssatz entspricht [●] [[●] % p.a. zuzüglich dem gemäß den folgenden Absätzen festzustellenden [●] [[●]-Monats-EURIBOR p.a. („**EURIBOR**“)], wobei auf eintausendstel Prozent kaufmännisch gerundet wird.]

- (ii) [Zwei Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [●] („**Zinsermittlungstag**“) ermittelt die Berechnungsstelle den [EURIBOR] [●] durch Bezugnahme auf die Informationsquelle (Absatz (3) (a)) für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.
- (iii) Falls an einem Zinsermittlungstag kein [EURIBOR] [●] gemäß (ii) veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den [EURIBOR] [●] durch Bezugnahme auf die Ersatz-Informationsquelle (Absatz (3) (a)) für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.
- (iii) Falls an einem Zinsermittlungstag kein [EURIBOR] [●] gemäß (ii) oder (iii) veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle [●] [bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für [●]-Monats-EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, so ist der [EURIBOR] [●] für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Sätze für [●]-Monats-EUR-Einlagen]. „**Eurozone**“ ist [●] [das Gebiet, welches alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.]
- (iv) Kann an einem Zinsermittlungstag der [EURIBOR] [●] nicht gemäß (ii), (iii) oder (iv) festgestellt werden, legt die Berechnungsstelle den [EURIBOR] [●] für die betreffende Zinsperiode nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.) [●]

[Im Sinne dieser Bedingungen sind: [„**Zinsperiode**“] [●] [„**Zahlungstermin**“] [●].]

[Die Zinsen werden [●] [viertel]jährlich nachträglich an dem in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag ist der Zahlungstermin der [●] [nächstfolgende Bankarbeitstag, es sei denn der Zahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen]. In diesem Fall ist der Zahlungstermin der [●] [unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.]  
Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.]

[Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die Zinsberechnungsmethode act/360, d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360, Anwendung. Der Zinsberechnung liegt der oben genannte Zinssatz zugrunde.]

[Die Berechnungsstelle wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten Zinssatz voraussichtlich fünf Bankarbeitstage nach dessen Ermittlung gemäß § 9 veröffentlichen.]]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Verzinsung einfügen ●]*

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) *[Bei Aktien und Aktienbaskets als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben].]

[„**Börsenhandelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Börse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgebli-

chen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

*[Bei Index oder Indexbaskets als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Börsenhandelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Übliche Handelstag, an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen] [●] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Indexbasispapier[e] [Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächsten] [[vor]letzten] Satzes [dieses Absatzes] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächsten] [[vor]letzten] Satzes [dieses Absatzes] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] [●] verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse] [und keine] Maßgebliche Terminbörse].]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen und entsprechenden Baskets als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächsten] [letzten] Satzes [dieses Absatzes] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [die in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächsten] [[vor]letzten] Satzes [dieses Absatzes] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle angegebene [Informationsquelle] [Seite] [oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [oder eine diese erstetzende Seite].]]

*[Bei Währungen und CMS als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [●] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] um [ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um [ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [das [am] [pm]-Fixing, [welches um [●] ermittelt wird] [wie es von der [Maßgeblichen Börse] [●] als solches festgestellt [und von der Informationsquelle veröffentlicht] wird] [und auf der in der Tabelle [●] angegebenen Seite veröffentlicht wird].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle angegebene [Informationsquelle] [Seite] [oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [oder eine diese ersetzende Seite].]]

*[Bei Zinssatz als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag an dem [die Informationsquelle] [oder die Ersatz-Informationsquelle] das Fixing für den Basiswert veröffentlicht bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [●] und [[von der Informationsquelle [oder der Ersatz-Informationsquelle]] [auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] um [ca. 11:00 Uhr (Brüssler Zeit)] [●] veröffentlicht wird.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die Bildschirmseite EURIBOR01 von Reuters Monitor, die um 11:00 Uhr (Brüssler Zeit) den Satz für 3-Monats-EUR-Einlagen anzeigt oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [jede diese ersetzende Seite]].]

[„**Ersatz-Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die offizielle Internetseite www.euribor.org oder [jeder Nachfolger dieser Ersatz-Informationsquelle] [jede diese ersetzende Seite]].]

*[Bei Fonds und Fondsbasket als Basiswert:]*

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c))] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes] [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes] [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse)].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des [vorletzten] [nächsten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die Bildschirmseite EURIBOR01 von Reuters Monitor, die um 11:00 Uhr (Brüssler Zeit) den Satz für 3-Monats-EUR-Einlagen anzeigt oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [jede diese ersetzende Seite]].]

[„**Ersatz-Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die offizielle Internetseite www.euribor.org oder [jeder Nachfolger dieser Ersatz-Informationsquelle] [jede diese ersetzende Seite]].]

[ggf. alternative Definitionen des Üblichen Handelstags, des Börsenhandelstags, der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse, der Informationsquelle, der Ersatz-Informationsquelle und/oder des Fixings einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft •]

[Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] [und/oder] [die Ersatz-Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

- (b) **„Bewertungstag[e]“** [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag].] [Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt er sich [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden[, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]
- „Starttag[e]“** [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt er sich [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden[, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]
- „Beobachtungstag[e]“** [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich)].
- „Fälligkeitstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [und § 4 Absatz (1)], [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] [oder kein Clearingsystemarbeitstag (§ 4 Absatz (1))] ist, der nächstfolgende Bankarbeitstag [und Clearingsystemarbeitstag]. Wird der Bewertungstag [bzw. der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[t]en].
- [ggf. alternative Definitionen des Bewertungstags, des Starttags, des Beobachtungstags und/oder des Fälligkeitstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft •]

- (c) **„Basispreis“** [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [dem in der Tabelle angegebenen [Betrag] [Wert] [Zinssatz] [und berechnet sich als Quotient aus dem Nennbetrag und der Anzahl der Referenzaktien] [einem Wechselkurs von [•]/[•]].]
- „Barriere“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [Euro] [[der] [dem] in der Tabelle angegebenen [Barriere] [Kurs] [Zinssatz]] [dem von der Berechnungsstelle festgestellten Prozentsatz des [jeweiligen] Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstag[en] nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [•]].]
- „Bezugsverhältnis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [•] Nachkommastellen gerundet.]
- „Anpassungsfaktor“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Faktor].]
- „Mindestbetrag“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [Euro [•]].]

[Bei Aktien und Aktienbasket als Basiswert:]

**„Referenzpreis[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] [des Bestandteils] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].]

**„Beobachtungspreis[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [jeder Kurs [des Bestandteils] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag], wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt wird.]

**„Startpreis[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] [des Bestandteils] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]

**„Referenzpreis[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] [des Bestandteils] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet [und veröffentlicht] wird].]

[„**Beobachtungspreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [jeder Kurs [des Bestandteils] des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Startpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] [des Bestandteils] des Basiswerts am Starttag, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen und entsprechenden Baskets als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Settlement Price] [Maßgebliche Preis] [des Bestandteils] des Basiswerts am Bewertungstag], wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs].]

[„**Beobachtungspreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[jeder [Kurs] [Settlement Price] [Maßgebliche Preis] des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]].]

[„**Startpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der [Settlement Price] [Maßgebliche Preis]] [des Bestandteils] des Basiswerts am Starttag], wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

*[Bei Währungen und CMS als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der Tabelle angegebene Maßgebliche Preis] [●] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der Tabelle angegebene Maßgebliche Preis] [●] des Basiswerts am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

*[Bei Zinssatz als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der beim Fixing ermittelte [Wert] [Kurs] [●] des Basiswerts am Bewertungstag, [wie er [als solcher] von der Informationsquelle [oder der Ersatz-Informationsquelle] festgestellt [und veröffentlicht] wird]].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der beim Fixing ermittelte [Wert] [Kurs] [●] des Basiswerts am Starttag, [wie er [als solcher] von der Informationsquelle [oder der Ersatz-Informationsquelle] festgestellt [und veröffentlicht] wird]].]

*[Bei Fonds und Fondsbasket als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Beobachtungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [●] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteiles] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse]] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Starttag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]].]

[„**[Worst] [Best] Performing Bestandteil**“] [●] [ist der Bestandteil des Basiswerts, der am Bewertungstag die [niedrigste] [höchste] [●]

Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel<sup>107</sup> ermittelt wird:]

$$[ WE_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right) ] [ WE_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right) ]$$

[dabei ist:

$WE_{\min}$ : die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag (auch „**Worst Performing Bestandteil**“ genannt)]

$WE_{\max}$ : die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag (auch „**Best Performing Bestandteil**“ genannt)]

$RP_i$ : der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i=1, \dots, [\bullet]$ ) am Bewertungstag

$SP_i$ : der Startpreis des Bestandteils  $i$ ]

$BP_i$ : der Basispreis des Bestandteils  $i$ ]]

[Falls für mehrere Bestandteile am Bewertungstag die gleiche Performance festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile als [Worst] [Best] Performing Bestandteil]  $[\bullet]$  gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlicht.]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen  $\bullet$ ]

[ggf. einfügen wenn der Basiswert ein Basket ist:]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro]  $[\bullet]$ .]

[Der „**Basketpreis [A]**“ [am Bewertungstag]  $[\bullet]$  wird nach folgender Formel<sup>[108]</sup> ermittelt:

$$[ S_{[t]} = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_{i,[t]}}{SP_{i,[t-1]}} \cdot BSP ] [ \bullet ] [ S = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP ]$$

[dabei ist:

$BS_{[t]}$ : der Basketpreis [A]

$N$ : die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = [\bullet]$ )

$BP_{i,[t]}$ : [der Referenzpreis des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts]  $[\bullet]$  [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des  $i$  Bestandteils ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter  $[\bullet]$  des jeweiligen Startpreises durch  $[\bullet]$  des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem Bewertungstag] [an den Bewertungstagen  $t$  ( $t = 1, \dots, m$ )]

$SP_{i,[t-1]}$ : [der [Startpreis]  $[\bullet]$  des Bestandteils  $i$  des Basiswerts]  $[\bullet]$

$GW_i$ : die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil  $i$  des Basiswerts]

$BSP$ : der Basketstartpreis]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen  $\bullet$ ]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag ( $BS_t^{[0]}$ ) wird nach folgender Formel<sup>[109]</sup> ermittelt:

$$[ BS_t^{[0]} = \left[ \frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[0]}}{SP_i} \cdot BSP ] [ \bullet ]$$

[dabei ist:

$BS_t^{[0]}$ : der Basketpreis [B]

$N$ : die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = [\bullet]$ )

$BP_{i,t}^{[0]}$ : [der Beobachtungspreis des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts]  $[\bullet]$  [jeder Kurs des Bestandteils  $i$  ( $i = 1, \dots, N$ ) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag]

$SP_i$ : [der [Startpreis]  $[\bullet]$  des Bestandteils  $i$  des Basiswerts]  $[\bullet]$

$GW_i$ : die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil  $i$  des Basiswerts]

<sup>[107]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.]  $[\bullet]$

<sup>[108]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.]  $[\bullet]$

<sup>[109]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.]  $[\bullet]$

BSP: der Basketstartpreis]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[„Referenzwertpapier[e]“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5, [•].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen und Bestimmungen einfügen •]

(4) [Der „Auszahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt] [Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen erfolgt folgendermaßen]:

[relevant für Aktienanleihen, Protect Aktienanleihen, Anleihen auf einen Index, Schuldverschreibungen und Fonds sowie Protect Anleihen auf Schuldverschreibungen und Fonds:]

[(a) [Ist der Referenzpreis [kleiner] [•] als der [am Starttag festgelegte] [•] Basispreis [und notiert der Beobachtungspreis [mindestens einmal] [kleiner] [oder gleich] [•] der Barriere], erhält der Gläubiger [die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl] [die in der Tabelle angegebene Anzahl] [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [des Basiswerts] [•] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [von Referenzaktien] [des Referenzwertpapiers] [des Basiswerts] werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] mittels Multiplikation der Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [des Basiswerts] mit dem Referenzpreis [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung [von Referenzaktien] [des Referenzwertpapiers] [des Basiswerts] ist ausgeschlossen.]

[Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Auszahlungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Fälligkeitstag nachfolgenden [acht] [•] Tage, die Bankarbeitstage und Clearingsystemarbeitstage sind, möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag und Clearingsystemarbeitstag nach dem Fälligkeitstag noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Der „Auszahlungsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle [am Bewertungstag] nach der folgenden Formel<sup>110</sup> berechnet:

$$[ AB = AZ \cdot RP ] [ AB = RP \cdot BV ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro] [•]]

AZ: die Anzahl [der Referenzaktien] [des Referenzwertpapiers] [des Basiswerts] [•]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis in [Euro] [•]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[relevant für Anleihen sowie für Protect Anleihen jeweils auf Aktien, Indizes, Rohstoffe, Waren, Edelmetalle, Bundeswertpapiere, CMS-Zinssatz, Schuldverschreibungen und Fonds:]

[(a) [Ist der Referenzpreis [kleiner] [•] als der [am Starttag festgelegte] [•] Basispreis [und notiert der Beobachtungspreis [mindestens einmal] [kleiner] [oder gleich] [•] der Barriere], erhält der Gläubiger den Auszahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel<sup>111</sup> berechnet wird:

$$[ AB = AZ \cdot RP ] [ AB = RP \cdot BV ] [ AB = RP \cdot BV \cdot AF ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro] [•]]

<sup>110</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>111</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[AZ: die Anzahl [der Referenzaktien] [des Referenzwertpapiers] [des Basiswerts] [●]]  
[BV: das Bezugsverhältnis]  
[AF: der Anpassungsfaktor]  
[RP: der Referenzpreis in [Euro] [●]]

[Ein Indexpunkt entspricht [Euro 1,00] [●].]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[relevant für Multi sowie Protect Multi jeweils auf Aktien, einen Aktienbasket und einen Fondsbasket:]

[(a) [Ist der Referenzpreis [eines] [aller] [●] Bestandteil[e]s] des Basiswerts [kleiner] [●] als der [am Starttag festgelegte] [●] [jeweilige] Basispreis [und notiert der Beobachtungspreis [von mindestens einem Bestandteil] [●] [mindestens einmal] [kleiner] [oder gleich] [●] der [jeweiligen] Barriere], erhält der Gläubiger [●] [die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl] [die in der Tabelle angegebene Anzahl] [des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [●] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [des Worst Performing Bestandteils] [●] werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Berechnungsstelle (§ 11) mittels Multiplikation der Bruchteile [des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [●] mit [dem Referenzpreis des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [●] [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung [des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [●] ist ausgeschlossen.]

[Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Auszahlungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Fälligkeitstag nachfolgenden [acht] [●] Tage, die Bankarbeitstage und Clearingsystemarbeitstage sind, möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag und Clearingsystemarbeitstag nach dem Fälligkeitstag noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird von der Berechnungsstelle [am Bewertungstag] nach der folgenden Formel<sup>112</sup> berechnet:

$$[ AB = AZ \cdot RP ] [ AB = RP \cdot BV ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro] [●]]

[AZ: die Anzahl [des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [●]]

[BV: das Bezugsverhältnis]

[RP: der Referenzpreis [des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [●] [in [Euro] [●]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen ●]

[relevant für Multi Anleihen sowie für Protect Multi Anleihen jeweils auf einen Aktienbasket, einen Indebasket, einen Rohstoffbasket, einen Edelmetallbasket und einen Fondsbasket:]

[(a) [Ist der Referenzpreis [eines] [aller] [●] Bestandteil[e]s] des Basiswerts [kleiner] [●] als der [am Starttag festgelegte] [●] [jeweilige] Basispreis [und notiert der Beobachtungspreis [von mindestens einem Bestandteil] [●] [mindestens einmal] [kleiner] [oder gleich] [●] der [jeweiligen] Barriere], erhält der Gläubiger den Auszahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel<sup>113</sup> berechnet wird]:

[1. Schritt: Ermittlung der [[niedrigsten] [höchsten] [●] Performance] [des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [am Bewertungstag].

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach folgender Formel<sup>114</sup>:

$$[ AB = AZ \cdot RP ] [ AB = RP \cdot BV ] [ AB = RP \cdot BV \cdot AF ]$$

<sup>112</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

<sup>113</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

<sup>114</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

[dabei ist:

AB: der Zahlungsbetrag [in [Euro] [•]]

[AZ: die Anzahl [des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [•]]

[BV: das Bezugsverhältnis]

[AF: der Anpassungsfaktor]

RP: der Referenzpreis [des [Worst] [Best] Performing Bestandteils] [•] [in [Euro] [•]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[relevant für Währungsanleihen:]

[(a) [Ist der Referenzpreis [größer] [•] als der [am Starttag festgelegte] [•] Basispreis, erhält der Gläubiger den Zahlungsbetrag [in Höhe von [•] [USD].] [, welcher nach folgender Formel<sup>115</sup> berechnet wird:]]

$$[ AB = NB \cdot BP ] \quad [ AB = \frac{NB \cdot BP}{RP} ]$$

[dabei ist:

AB: der Zahlungsbetrag [in [Euro] [•]]

NB: der Nennbetrag

BP: der Basispreis

[RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[relevant für Anleihen auf einen Zinssatz:]

[(a) [Ist der Referenzpreis [kleiner] [•] als der [am Starttag festgelegte] [•] Basispreis, erhält der Gläubiger den Zahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel<sup>116</sup> berechnet wird:

$$[ AB = \frac{RP}{BP} \cdot NB ]$$

[dabei ist:

AB: der Zahlungsbetrag in [Euro] [•]

RP: der Referenzpreis in [[Euro] [•]]]

BP: der Basispreis

NB: der Nennbetrag]]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

[Der Zahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens [•] [dem Mindestbetrag].]

(b) [Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger den Zahlungsbetrag, der dem Nennbetrag entspricht.]

(c) Der Zahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

[ggf. alternative Definitionen und Formeln zur Ermittlung des Zahlungsbetrags einfügen •]

### § 3

#### Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

<sup>115</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

<sup>116</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4

##### Zahlungen[, Lieferungen], Bankarbeitstag[, Clearingsystemarbeitstag]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am jeweiligen Tag Fälligkeit in [Euro]] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [„**Clearingsystemarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem [•] [der Verwahrer für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet hat.]] [ggf. *alternative Definitionen des Bankarbeitstags und Clearingsystemarbeitstags einfügen •*]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei Aktien und Aktienbasket als Basiswert:]

#### § 5

##### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,) ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis[, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [der bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen [jeweils] um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis [bzw. [relevante] Beobachtungspreis] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

- [(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts,] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarktbörsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarktbörsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts,] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]
- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukt[e][s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Settlement Price] [Startpreis bzw. keinen] Referenzpreis [bzw. keinen Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswertes], ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts], ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Kurs] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [[des Basketpreises [B]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. an [dem] [einem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts,] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] für den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [für den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Kurs] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] des Referenzpreises [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

## § 5

### Marktstörung

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreis] [, Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreis][, Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- [(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]
- [(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis], Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis]] [●] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [●]
- [(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]
- [(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Beobachtungstag[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]
- [(●) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag]], jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Währungen und CMS-Satz als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

(1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tags als der [Starttag bzw. der] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Zinssatz als Basiswert:]

## [§ 5

### Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [•] [kein Kurs des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird oder an dem eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]
- [[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der Bewertungstag] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tags als der [Starttag bzw. der] [Bewertungstag] und die Berechnungsstelle [schätzt [den Startpreis bzw.] [den Referenzpreis] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [ermittelt [den Startpreis bzw.] [den Referenzpreis] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] wie folgt:
- (i) Durch Bezugnahme auf die Informationsquelle.
  - (ii) Ist die Ermittlung gemäß (i) nicht möglich, durch Bezugnahme auf die Ersatz-Informationsquelle.
  - (iii) Ist die Ermittlung weder gemäß (ii) noch (iii) möglich, wird die Berechnungsstelle bei [fünf] [•] führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für [3-Monats-EUR-Einlagen] [•] erfragen. Wenn mindestens [zwei] [•] Banken Quotierungen stellen, so ist der [Startpreis bzw.] [der Referenzpreis] [des Basiswerts] das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Sätze für [3-Monats-EUR-Einlagen] [•]. „**Eurozone**“ ist das Gebiet, welches alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.
  - (iv) Ist die Ermittlung gemäß (ii), (iii) oder (iv) nicht möglich, legt die Berechnungsstelle den [Startpreis bzw.] [der Referenzpreis] [des Basiswerts] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.]]
- [[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [•] zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Fonds und Fondsbasket als Basiswert:]

## [§ 5

### Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i) eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [[•] eine Handelsstörung (Absatz ((•))), [•] eine Börsenstörung (Absatz ((•))) und/oder [•] eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((•))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].

[(1)]

[(a)][Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] [Bewertungstag] [•] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz (3))]] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[[•] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteil des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[[•] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren] [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren].

[•] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet].]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist ] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis[, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem Starttag,] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz ((•)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag,] [der Bewertungstag] [ bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[((•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

**§ 6**

**Anpassung, Kündigung**

[(1)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede[n] einzelne[n] [Bestandteil des Basiswerts] [Referenzaktie] anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der [Bestandteile des Basiswerts] [Referenzaktien], kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz (•)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der [Bestandteile des Basiswerts] [Referenzaktien] nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eine[s]r [Bestandteils des Basiswerts] [Referenzaktie] aufgenommenen Korb im Sinne des Absatz (•) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorkzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]

[(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] haben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [(4) (•)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.] (•) [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten [Kurse] (•) der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n)] eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)])] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [des Auszahlungsbetrags] (•) für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] (•) für den Starttag] [angepassten Startpreis] (•) nach folgender Formel:<sup>117</sup>

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}]$$

[dabei ist:

$SV_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste [Schlusskurs] (•) der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

$SV_{\text{Ref}}$ : [der [Schlusskurs] (•) der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

$SE_{\text{Ref}}$ : der [Schlusskurs] (•) der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Absatz [(•)])

$SE_{\text{Ersatz}}$ : der [Schlusskurs] (•) der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formel und Definitionen einfügen •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche

<sup>117</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] (•)]

Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags]] [●] notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder [●] die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz [(●)] zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- [(●)] Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[, [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden [Kurse] [●] die in Absatz [(●)] enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]
- [(●)] Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) derjenigen Gesellschaft(en), die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- [(●)] Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [●] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(●)] Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag [(Absatz [(7)] [(8)] [●])], gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebli-

che Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.

- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis ((6))] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen.] [•] [Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]] [In diesem Fall ist die Physische Lieferung ausgeschlossen.]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [Auszahlungsbetrags] [und/oder] [Kündigungsbetrags] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[•]) Sollte bezüglich [einer] [der] [Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einer der] [die] Referenzaktie[n] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Be-

rechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]

## [§ 6

### Änderungen und Aufhebung der Basiswerts, Kündigung

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von [dem] [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Teilschuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [der Abwicklungsart] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Teilschuldverschreibungen unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Teilschuldverschreibungen unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [der Abwicklungsart] [●] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den [betroffenen] Referenzpreis [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die Kündigung wird mit

dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]] [In diesem Fall ist die Physische Lieferung ausgeschlossen.]

(5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags] [und/oder] [Kündigungsbetrags] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [•] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

[(6) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen und entsprechenden Baskets als Basiswert:]*

## [§ 6

### **Anpassung, Kündigung**

- (1) [Ändert[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffs] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen.] [●] [Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [und/oder] [Kündigungsbetrags] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröf-

fentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Währungen und ein CMS-Satz als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, Kündigung**

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die Kündigung der Teilschuldverschreibungen beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswerts verhängt,
  - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswerts,
  - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts,
  - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts einschränken, oder
  - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt oder der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [•] [oder]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]

(2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen

- nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [In den Fällen der Absätze (1) bis (6), oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (10)) vorliegt, ist die Emittentin auch zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.] [In diesem Fall ist die Physische Lieferung ausgeschlossen.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen, einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des Auszahlungsbetrags] [und/oder] [Kündigungsbetrags] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Ge-

richte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Zinssatz als Basiswert:]

## § 6

### Änderungen und Aufhebung der Basiswerts, Kündigung

- (1) [Wird der Basiswert (i) nicht mehr [beim Fixing] [von der Informationsquelle [bzw. der Ersatz-Informationsquelle]], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Informationsquelle** [bzw. **Nachfolge-Ersatz-Informationsquelle**“)], [berechnet] [ermittelt] und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen [Zinssatz] [●] ersetzt, dessen [Berechnung] [Ermittlung] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen [Berechnungs][Ermittlungs]methode erfolgt, wie die [Berechnung] [Ermittlung] des Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [das Fixing] [bzw.] [die Informationsquelle] [bzw. die Ersatz-Informationsquelle], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [das Nachfolge-Fixing] [bzw.] [die Nachfolge-Informationsquelle] [bzw. die Nachfolge-Ersatz-Informationsquelle] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts den wirtschaftlichen Wert der Teilschuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Teilschuldverschreibungen unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Teilschuldverschreibungen unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht.
- (2) Wird der Basiswert (i) auf Dauer nicht mehr [ermittelt] [berechnet] oder nicht mehr [beim Fixing] [bzw.] [von der Informationsquelle] [bzw. von der Ersatz-Informationsquelle] veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle [kein Nachfolge-Fixing] [bzw.] [keine Nachfolge-Informationsquelle] [bzw. keine Nachfolge-Ersatz-Informationsquelle] oder kein Nachfolgebasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) [[berechnet] [ermittelt] [und/oder] [veröffentlicht [●] [die Informationsquelle] [bzw. die Ersatz-Informationsquelle] den Basiswert [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag nicht] [●] und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann [berechnet] [ermittelt] die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz [(5)] [●], den/die relevanten Kurs/e des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen [Berechnungs][Ermittlungs] - methode zur Bestimmung des Basiswerts.
- (3) [Nimmt die Informationsquelle [bzw. die Ersatz-Informationsquelle] [●] mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der [Berechnungs][Ermittlungs]methode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert, ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach

Absatz [(5)] [•] berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den Referenzpreis auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen [Berechnungs][Ermittlungs]methode zur Bestimmung des Basiswerts zu [berechnen] [ermitteln].

[(•)] Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.]

[(•)] [In den Fällen der Absätze [(2) und (3)] [•] [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz [(7)] [•]) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen [(2) und (3)] [•] beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [•] [Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]

[(•)] Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von [der Informationsquelle] [bzw. der Ersatz-Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [von der Informationsquelle] [bzw. der Ersatz-Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [und/ oder] [Kündigungsbetrags] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.

[(•)] Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(5)] [•] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] [zu halten, zu erwerben oder zu veräußern] oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den

Teilschuldverschreibungen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert:]

## § 6

### Anpassung und Ersetzung des Basiswerts, Kündigung

[[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommenen Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[[1]] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz ([4] [•])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zu schätzen und [den] Starttag bzw.] [den Bewertungstag] [bzw. den Beobachtungstag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [•]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([•] [(6)]) die Teilschuldverschreibungen zu kündigen.

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [•] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer Kündigung) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[[•]] Ein „[Anpassungsfall] [•]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
- (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;
- (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
- (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer

Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;

- (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
- (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
- (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
- (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;
- (l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]
- [(●)] das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [(●)] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [(●)] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [(●)] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [●] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilshaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [(●)] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]

- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- ([•]) Bei anderen als im Absatz [(4) [•]] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(6)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [(unverzüglich) [(•) Bankarbeitstage] nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am [nächstfolgenden] Fälligkeitstag] [nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [des Auszahlungsbetrags] [und/oder] [Kündigungsbetrags] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e),

Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Teilschuldverschreibungen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des Anleiherechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen, erlischt das Anleiherecht. *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### Veröffentlichungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin]] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröf-

fentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Teilschuldverschreibungen jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 13

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 14

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 9. Bedingungen für [DZ BANK] [Optionsscheine] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

### Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN [und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

#### § 1

#### Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Optionsscheine] [•] [in Höhe des in der Tabelle [•] angegebenen Emissionsvolumens] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]).] [die in der Tabelle angegebene Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) (ISIN [•]).] Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[[der [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzindex**“ genannt) [der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex**“ genannt) (ISIN [•])] [•], der von [•] [dem in der Tabelle angegebenen Sponsor] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]

[der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [•]) auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [•] [[der] [das] in der Tabelle angegebene [Rohstoff] [Edelmetall] [Future]-Kontrakt (ISIN [•]).]

[der Wechselkurs des Währungspaares [•]/[•] (ISIN [•])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [•] Wechselkurs] [•] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [•]).]

[der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt (auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [•]).]

[das in der Tabelle angegebene Bundeswertpapier (ISIN [•])] („**Bundeswertpapier**“).]

[[Der] [Die] in der Tabelle [•] angegebene[r] [•].] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in der Tabelle 2

(„Tabelle 2“).]

[ggf. alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts einfügen •]

- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („Globalurkunde“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „Verwahrer“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („Gläubiger“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [•] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Optionsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] Optionsschein[en]] [•] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Optionsschein[en]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

## § 2

### Optionsrecht, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), pro [•] Optionsschein[en] das Recht („Optionsrecht“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [•] [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) [*Bei Aktien als Basiswert:*]
- [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]
- [„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]
- [„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die in der Tabelle [•] angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]
- [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die in der Tabelle [•] angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse)].]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird [und auf der in der Tabelle [•] angegebenen Seite veröffentlicht wird].]

[*Bei Indizes als Basiswert:*]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Terminbörse] [Börse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse

und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob [eine Maßgebliche Börse oder] die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließ[en][t].] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [Indexbasisprodukt[e]]“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an der/dem [ein] [das] Indexbasisprodukt] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für den Basiswert gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]]

*[Bei Währungen als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird] [und auf der in der Tabelle [●] angegebenen Seite veröffentlicht wird].]

*[Bei Zins-Futures als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [•].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [•] [die in der Tabelle [•] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft •]*

[Bis zum [letzten] Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [•] [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]) sowie des [vorletzten] [übernächsten] Satzes [dieses Absatzes], [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Tag (europäische Option).] [jeder Übliche Handelstag vom [•] [Valuta] bis zu dem in der Tabelle [•] angegebenen letzten Ausübungstag („**Ausübungsfrist**“, amerikanische Option), an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ausgeübt werden können. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt[, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist] (automatische Ausübung).] [Ist der Auszahlungsbetrag bei der automatischen Ausübung jedoch null, kann der Gläubiger das Andienungsrecht gemäß Absatz (4) wahrnehmen.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[t][en].]]

[„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] nach dem Ausübungstag]. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Ausübungstag [, der zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [•] heranzuziehen ist,] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]]]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen für den Ausübungstag und den Fälligkeitstag einfügen •]*

(c) [„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs des Basiswerts [in EUR/hl]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Wert].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen •]*

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der [Schlusskurs] [•] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].]

*[Bei Indizes als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der [Schlusskurs] [•] des Basiswerts, wie er vom Sponsor [als solcher] [am Ausübungstag] [•] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]].]

[„**Mengenrechnungsfaktor**“, vorbehaltlich § 6, [•] [zur Darstellung des Basiswerts je 100 Liter statt je 1.000 kg ist [Mengenrechnungsfaktor = 0,08453] [•].]

*[Bei Währungen als Basiswert:]*

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Maßgebliche Preis] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem

[•]/[•]-Mittelkurs.] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts am [•].]  
[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs].]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der [Schlusskurs] [•] des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] am Ausübungstag] [•] berechnet und veröffentlicht wird.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen •]

(4) [Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird nach folgender Formel<sup>118</sup> berechnet:

$$[AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ [Call] [Long]})] \quad [AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ [Put] [Short]})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [•]; [dieser entspricht [dem [Euro] [•]-Gegenwert der in der Tabelle [•] angegebenen Währung] [•]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing zum [[•]/[•]-Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs]] [•] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen •]

[Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird nach folgender Formel<sup>119</sup> berechnet:

$$AB = \left[ \frac{RP \times M}{FX} - BP \right] \times BV \quad (\text{Typ [Call] [Long]}) \quad AB = \left[ BP - \frac{RP \times M}{FX} \right] \times BV \quad (\text{Typ [Put] [Short]})$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [•]; [dieser entspricht [dem [Euro] [•]-Gegenwert der in der Tabelle [•] angegebenen Währung] [•]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing zum [[•]/[•]-Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs]] [•] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

FX: das [EUR/USD-Fixing] [•], welches auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird

M: der Mengenumrechnungsfaktor]

[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen •]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt, [kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.] [gilt Folgendes:] [•]]

[Der Gläubiger hat das Recht, bis spätestens am [siebten Kalendertag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] nach dem [letzten] Ausübungstag („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet, dem Gläubiger den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen. Der Kaufpreis je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am [Fälligkeitstag] [•] gezahlt, wobei der Kaufpreis, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[<sup>118</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[<sup>119</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

[Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird [am Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] Optionsschein[e] hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]  
*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zum Andienungsrecht einfügen ●]*

(5) [Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht [innerhalb der Ausübungsfrist [,] [jedoch nicht am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft des Basiswerts] [zum Auszahlungsbetrag] [●] auszuüben („**Ausübungsrecht**“).]

Die [Ausübung] [bzw. die] [Andienung] erfolgt, indem der Gläubiger [an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw.] [innerhalb der Andienungsfrist] [●] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“ [bzw.] „**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, [Telefax (089) 2134 – 2251]] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die [Ausübungserklärung] [bzw. die] [Andienungserklärung] ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,]
- [- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein [Ausübungsrecht] [bzw. sein] [●] [Andienungsrecht] auszuüben,]
- [- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der [Auszahlungsbetrag] [bzw. der] [Kaufpreis] überwiesen werden soll,] [●]
- [- die Anzahl der Optionsscheine, die [ausgeübt] [bzw.] [angedient] werden sollen, wobei [mindestens [●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann] [bzw. mindestens [●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden können] und]
- [- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des Optionsscheins] [bzw. der Optionsscheine], für [den das Ausübungsrecht bzw.] [für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll].]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] [bei Ausübung am Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw.] [bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung [des Ausübungsrechts] [bzw. des] [Andienungsrechts] und der Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [bzw.] [des Kaufpreises] erlöschen alle Rechte aus den [ausgeübten] [bzw.] [angedienten] Optionsscheinen. Weicht die in [der Ausübungserklärung] [bzw.] [der Andienungserklärung] genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die [Ausübung] [bzw. die] [Andienung] beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die [Ausübungserklärung] [bzw. die] [Andienungserklärung] nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die [Ausübungserklärung] [bzw. die] [Andienungserklärung] nichtig. Hält die Emittentin die [Ausübungserklärung] [bzw. die] [Andienungserklärung] für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Andienungs- bzw. Ausübungserklärung einfügen ●]*

### § 3

#### Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der

Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4

##### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

#### [§ 5

##### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- [(3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbro-

chenen Tages als Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

## [§ 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[•]) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[•]) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnen] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen

[Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [●] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(●)] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem der Sponsor den [Kurs] [●] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[(●)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des [ersten] [●] Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Settlement Price] [Maßgeblichen Preis] [●] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [●] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([●]))] [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] [●] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der Basiswert [oder ein diesem zugrunde liegender Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Maßgebliche Preis] [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder einen diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Informationsquelle den [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [vier] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [●] an diesem [vierten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Währungen als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [●] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [●] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

*[Bei Zins-Futures als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder] [(v) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [●] des Basiswerts feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

- (b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.
- (c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [diesem] zugrunde liegenden Wertpapier[s][en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.
- (d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]
- [(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]
- [(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[•] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

[Bei Aktien als Basiswert:]

## **[§ 6**

### **Anpassung, Kündigung**

[(1)

- (a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
- (b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
  - (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
  - (iii) eine außerordentliche Dividende;

- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
  - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
  - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [●]
  - [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie haben können.
- (2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [●] die Optionsscheine gemäß Absatz ([●]) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (10)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [zwei] [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Zahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [der Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [die Referenzaktie] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

## [§ 6

### **Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, Kündigung**

- [(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche [Wert] [●] der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen [Wert] [●] der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten [Kurs/e] [Preis/e] [●] des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Ver-

änderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist, ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine [Absicherungsstörung] [●] (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]]
- [(6) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

## § 6

### Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags, berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff][- falls vorhanden -]] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder den dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine [Absicherungsstörung] [●] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9

veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währungen als Basiswert:]

## [§ 6

### **Anpassung, Kündigung**

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswerts verhängt,
- die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswerts,
- die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts,
- eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts einschränkt[,] [oder]
- die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [•]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes].

(2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.

- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [Referenzpreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) bis (6), [oder wenn eine [Absicherungsstörung] [●] (Absatz (10)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] wird innerhalb von [●] [zwei] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurch-

föhrbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

## [§ 6

### Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des Basiswerts oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [•] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [•] des Basiswerts festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.

(7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine [Absicherungsstörung] [•] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von drei [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### **[Erlöschen des Optionsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht. *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### **Veröffentlichungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht.] [●] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht. *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 10

### **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in

der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [ggf. *alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen* •]

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [•] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 13

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 10. Bedingungen für [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [•] [auf Rohstoffe und Waren]

### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

**[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]**

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

#### § 1

##### Form, Basiswert, Übertragbarkeit [, keine Verzinsung]

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [•] [in Höhe des in der Tabelle [•] angegebenen Emissionsvolumens] [•] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [ULSD (Ultra Low Sulfur Diesel) 10 ppm Barges FOB Rotterdam (ISIN [•]).]]  
*[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des Basiswerts einfügen •]*
- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [•] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] Zertifikat[en]] [•] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Zertifikat[en]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 2

### Zertifikatsrechte, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), pro [•] Zertifikat[en] das Recht („**Zertifikatsrechte**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) [•] [am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b))] zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die [die Maßgebliche Börse] [und] [Informationsquelle] [einen Kurs des Basiswerts] [•] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre]. [Es handelt sich hierbei um [•] [Londoner Geschäftstage] mit der Ausnahme bestimmter Feiertage entsprechend [dem Platts-Feiertagskalender (siehe dazu unter [www.platts.com/HolidayHome.aspx](http://www.platts.com/HolidayHome.aspx))] [•].]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird] [und auf der in der Tabelle [•] angegebenen Seite veröffentlicht wird].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [•] [[die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [•] [[Platts European Marketscan] [•] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Stelle] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle [oder eine diese ersetzende Seite]] [•].]]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen und Bestimmungen einfügen •]*

[Bis zum [Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [•] [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]) [sowie des [[vor]letzten] Satzes], [•].]

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag [vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich)].]

[„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem Bewertungstag].] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird [der Bewertungstag] [bzw.] der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [[letzte] [•] Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [[letzten] [•] Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen für den Bewertungstag, den Beobachtungstag und den Fälligkeitstag einfügen •]*

(c) [„**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[100 Liter] [•] je Zertifikat].]

[„**Mengenumrechnungsfaktor**“, vorbehaltlich § 6, [•] [zur Darstellung des Basiswerts je 100 Liter statt je 1.000 kg ist [Mengenumrechnungsfaktor = 0,08453 / 1.000kg x 100 Liter] [•].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Fixing an einem Beobachtungstag].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Mittelwert aus dem höchsten und niedrigen Kurs des Basiswerts an [einem Beobachtungstag] [•], wie diese von [der Informationsquelle] [•] beim [Fixing] [•] ermittelt werden.]]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag], wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen •]*

(3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach folgender Formel<sup>120</sup> berechnet:

[1. Schritt: Ermittlung des Durchschnittskurses gemäß folgender Formel<sup>121</sup>:

$$[DK = \left( \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (BK_i \cdot UK_i) \right) \cdot M]$$

[dabei ist:

- DK: der Durchschnittskurs
- BK<sub>i</sub>: der Beobachtungskurs i am jeweiligen Beobachtungstag
- UK<sub>i</sub>: der Umrechnungskurs i am jeweiligen Beobachtungstag
- n: die Anzahl der Beobachtungstage
- M: der Mengenumrechnungsfaktor]

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags [in [Euro] [●]] gemäß folgender Formel<sup>122</sup>:

$$[AB = \text{Max}[DK - \text{Basispreis}; 0]]$$

*[ggf. alternative oder zusätzliche Formeln, Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]*

[Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt[, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.] [●]]

[Der Gläubiger hat das Recht, bis spätestens am [siebten Kalendertag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] nach dem Bewertungstag („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (4) den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet, dem Gläubiger den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen. Der Kaufpreis je Zertifikat beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am [Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Kaufpreis, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl an Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung zum Andienungsrecht einfügen ●]*

[(4) Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger [innerhalb der Andienungsfrist] [●] eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, [Telefax (089) 2134 – 2251]] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,]
- [- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht auszuüben,]
- [- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,] [●]
- [- die Anzahl der Zertifikate, die angedient werden sollen, wobei bzw. mindestens [●] Zertifikate[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden können und]
- [- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des Zertifikats] [bzw. der Zertifikate], für für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll]]

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifika-

<sup>[120]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

<sup>[121]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

<sup>[122]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

te auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] [bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung Andienungsrechts und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den angedienten Zertifikaten. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Anzahl von Zertifikate, für die die Andienung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Andienungserklärung einfügen ●]

### § 3

#### Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen ●]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

### § 5

#### Marktstörung

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) kein [Kurs] [Beobachtungskurs] [●] [für den Basiswert] [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist,

- (b) eine vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung des Handels [•] [für den Basiswert] vorliegt,
- (c) der Handel [für den Basiswert] [•] nicht mehr stattfindet oder unterbrochen wird,
- (d) die Informationsquelle [den Kurs] [einen Beobachtungskurs] [•] [für den Basiswert] nicht bekannt gibt oder die Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht oder]

[(e) eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ vorliegt, d.h. bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [an dem Bewertungstag] [an einem Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der [Bewertungstag] [[relevante] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [vier] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der [Bewertungstag] [[relevante] Beobachtungstag] [•] und die Berechnungsstelle schätzt den [Kurs] [[relevanten] Beobachtungskurs] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. des [letzten] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

## § 6

### Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert die [Informationsquelle] [•] den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des Basiswerts und/oder nimmt [die Maßgebliche Börse] [Informationsquelle] [•] sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags, berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

(2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen [Kurs] [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [Wert] [•] des Basiswerts hat.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

(4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

(5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

(6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der [Maßgebli-

chen Börse] [Informationsquelle] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert dauerhaft eingestellt kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen.

(7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine [Absicherungsstörung] [•] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [Maßgeblichen Börse] [der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] von [Maßgeblichen Börse] [der Informationsquelle] [•] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht.] [●] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [•] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 13

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betref-

fenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 11. Bedingungen für [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

### [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle [●] („Tabelle [●]“) aufgeführte ISIN [und sind für [jeden Optionsschein] [jedes Zertifikat] separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]

[Die Bestimmungen dieser [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] („**Bedingungen**“) gelten für die [Optionsscheine] [Zertifikate] so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Optionsscheine] [Zertifikate] anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [●] auf [den Basiswert] [die Basiswerte] (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [in Höhe des in der Tabelle [●] angegebenen Emissionsvolumens] [●] („**Optionsscheine** [Zertifikate]“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]).] [die in der Tabelle angegebene Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) (ISIN [●]).] Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[der [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [●]) auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●]).]

[der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt (auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [●]).]

[das Bundeswertpapier [●] (ISIN [●]) („**Bundeswertpapier**“).]

[„**Basiswert [1] [●]**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex [1] [●]**“ genannt), der von dem

in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor**“) ermittelt wird. „**Basiswert [2] [●]**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex [2] [●]**“ genannt), der vom Sponsor ermittelt wird.]

[[Der] [Die] in der Tabelle [●] angegebene[r] [●].] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in der Tabelle 2 („**Tabelle 2**“).]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts einfügen ●]*

- (3) Die [Optionsscheine] [Zertifikate] sind in einem Global-Inhaber-[Optionsschein] [Zertifikat] ohne Zinsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [[der] [das] bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Optionsscheinen] [Zertifikaten] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [●] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die [Optionsrechte] [Zertifikatsrechte] (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] [Optionsschein(en)] [Zertifikat(en)]] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Optionsschein(en)] [Zertifikat(en)]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

## § 2

### **[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht], [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] [Optionsschein(en)] [Zertifikat(en)] das Recht („**[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht]**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [●] [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt nicht.] *[absichtlich freigelassen]*
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) *[Bei Aktien als Basiswert:]*
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse)].]
- „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder

eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird] [und auf der in der Tabelle [●] angegebenen Seite veröffentlicht wird].]

*[Bei Indizes als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Terminbörse] [Börse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob [eine Maßgebliche Börse oder] die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließ[en][t].] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[„**Indexbasispapier[e]** [Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist das] [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für [den Basiswert] [die Basiswerte] gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]]

*[Bei Währungen als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●]

[um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird] [und auf der in der Tabelle [●] angegebenen Seite veröffentlicht wird].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]]

*[Bei Zins-Futures als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [●].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft ●]*

[Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [●] [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b)), § 5 Absatz ([●]) [sowie des nächsten Satzes], [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Tag.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b) und § 5 Absatz ([●]), [●] [jeder Übliche Handelstag [vom [●] („**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [●].]

[„**Fälligkeitstag**“ ist [●] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem Ausübungstag]. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Ausübungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [, der zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] heranzuziehen ist,] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]*

(c) [„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene [Kurs] [●] [des Basiswerts] [der Basiswerte].]

[„**Knock-out-Barriere**“ [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene [Kurs] [●] [des Basiswerts] [der Basiswerte].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Wert].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]*

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].]

*[Bei Indizes als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der Schlusskurs] [●] des Basiswerts [●], wie er vom Sponsor [als solcher] [am Ausübungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[jeder Kurs] [●] des Basiswerts, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [an einem Beobachtungstag] [●] erechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis [1]** [●]“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [1] [●] wie er vom Sponsor [an einem Beobachtungstag von [9:00 Uhr bis 17:45 Uhr] [●]] [●] berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Beobachtungspreis [2]** [●]“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [2] [●] wie er vom Sponsor [an einem Beobachtungstag von [9:00 Uhr bis 17:45 Uhr] [●]] [●] berechnet und veröffentlicht wird.]

bachtungstag von [8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 17:45 Uhr bis 22:00 Uhr] [•] [•], berechnet und veröffentlicht wird.]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] [am Ausübungstag] [•] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [an einem Beobachtungstag] [•] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er [am Ausübungstag] [•] [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird]. [Der [Maßgebliche Preis] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.]] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts am [•].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er [an einem Beobachtungstag] [•] [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs].]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der Schlusskurs] [•] des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] [am Ausübungstag] [•] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [an einem Beobachtungstag] [•] veröffentlicht wird].]

[„**Finanzierungskosten**“ sind, [•].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen •]

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel<sup>123</sup> berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \text{ (Typ [Call] [Long])}] \quad [AB = (BP - RP) * BV \text{ (Typ [Put] [Short])}]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [•]; [dieser entspricht [dem [Euro] [•]-Gegenwert der in der Tabelle [•] angegebenen Währung] [•]. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing zum [[•]/[•]-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs]] [•] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen •]

(b) [Notiert der Beobachtungspreis [1] [•] [oder der Beobachtungspreis [2] [•]] mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long])] [•] bzw. [größer oder gleich (Typ [Put] [Short])] [•] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

[Der Ausübungstag ist der [•] [Übliche Handelstag], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [•] und wird [am Fälligkeitstag] [•] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [•] [Optionsschein(e)] [Zertifi-

<sup>123</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

kat[e] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

[Der Auszahlungsbetrag beträgt [Euro 0] [●] [und der Ausübungstag entspricht dem Üblichen Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

[Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird [der Optionsschein] [das Zertifikat] endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle [(§ 11)] den Restwert des [Optionsscheins] [Zertifikats] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach folgender Formel<sup>124</sup> ermittelt:

$$[AB = (P - BP) * BV [+ F] \quad (\text{Typ [Call] [Long]})] \quad [AB = (BP - P) * BV [- F] \quad (\text{Typ [Put] [Short]})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]; [dieser entspricht [dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der Tabelle [●] angegebenen Währung] [●]. [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●] -Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

P: der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts, den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

[F: die Finanzierungskosten]

*[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen ●]*

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), [ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis.] [●] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [●] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei] [●] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [●] für den Basiswert [●] eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [●] und wird [am Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] [Optionsschein[e] [Zertifikat[e]] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Auszahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

[Der Gläubiger hat jedoch das Recht, bis spätestens [am siebten Kalendertagen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu

<sup>124</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

überweisen. Der Kaufpreis je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am [Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Kaufpreis, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] [Optionsscheine] [Zertifikate] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikate], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung zum Andienungsrecht einfügen ●]*

(5) [Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger innerhalb der Andienungsfrist eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,
- die Anzahl der [Optionsscheine] [Zertifikate], die angedient werden sollen, wobei mindestens [●] [Optionsschein[e]] [Zertifikat[e]] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] [Optionsschein[s]] [e]] [Zertifikat[s]] [e]], für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die [Optionsscheine] [Zertifikate] bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die [Optionsscheine] [Zertifikate] aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●].

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] [innerhalb der Andienungsfrist] eine entsprechende Erklärung [von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Andienungsrechts und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den ange-dienten [Optionsscheinen] [Zertifikaten]. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Zahl von [Optionsscheinen] [Zertifikaten], für die die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von [Optionsscheinen] [Zertifikaten] als eingereicht. Etwaige überschüssige [Optionsscheinen] [Zertifikaten] werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Andienungserklärung einfügen ●]*

### § 3

#### Begebung weiterer [Optionsscheine] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Optionsscheine] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Optionsscheine] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Optionsscheine] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4

### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro in Betrieb ist). *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
  - (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
    - (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
    - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
  - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
  - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
  - (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird für die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)

[(4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)]

[[●] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt], gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[●] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[Bei Indizes als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[●] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i)[, jeweils gesondert für jeden Basiswert,] eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.

- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]
- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [•] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]
- [(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [1] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [1] [•] [oder den Beobachtungspreis [2] [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen

Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Kurs] [•] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Preises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [•] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [Maßgeblichen Preis] [•] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [•] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [Maßgeblicher Preis] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [Maßgeblichen Preis] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [•] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([•]))] [•], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder in einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Maßgeblichen Preise] [Settlement Prices] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der Basiswert [oder ein diesem zugrunde liegender Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Maßgebliche Preis] [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder einem diesen zugrunde liegenden Grundstoff] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Informationsquelle den [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung

des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [vier] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [vierten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [drei] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [vierten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [vier] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[Bei Währungen als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing festgestellt] und veröffentlicht] [•] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[●]) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]
- [[●]) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[●]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]
- [[●]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[Bei Zins-Futures als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [und/oder] (v) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [●] des Basiswerts feststellt, bekanntmacht oder veröffentlicht oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.
- (b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.
- (c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.
- (d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]
- [(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]
- [(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[•] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]
- [[•] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [•] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[•] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstages bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]
- [[•] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, Kündigung**

[(1)

- (a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
- (b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
  - (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende

Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;

- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]
- [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie haben können.

- (2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [•] die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz ([•]) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der

Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz (10)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [•] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(10) Sollte bezüglich [der Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [die Referenzaktien] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

## [§ 6

### **Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung**

- [(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmit-

telbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen [ , und/oder den Referenzpreis [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der [Optionsscheinen] [Zertifikaten] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]]
- [(6) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, Kündigung**

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt bzw. Zusammensetzung] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] oder auf dessen [Kurs] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.].]

[Bei Währungen als Basiswert:]

## § 6

### Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine] [Zertifikate] beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswerts verhängt,
- die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswerts,
- die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts,
- eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts einschränkt[,] [oder]
- die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zah-

lungsmittel [und diese wird durch eine andere Wahrung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Wahrung verschmolzen.] [oder] [•]

- [- die vorubergehende Einstellung des Umtausches des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nicht transferierbarkeit des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes].
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zustandige Behore eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere offentliche Abgabe einfuhrt, andert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fur geeignet halt („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veroffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fallen der Absatze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ahnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) fur den Basiswert auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veroffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Grunden auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gema Absatz (8) kundigen.
- (6) Bei anderen als in den Absatzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den mageblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veroffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzuglich gema § 9.
- (8) In den Fallen der Absatze (1) bis (6) [oder wenn [eine Absicherungsstorung] [•] (Absatz (10)) vorliegt], ist die Emittentin auch zur Kundigung der [Optionsscheine] [Zertifikate] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absatzen (1) bis (6) beschrieben, nicht moglich oder fur die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kundigung wird unverzuglich gema § 9 veroffentlicht. Die Kundigung wird mit dem Zeitpunkt der Veroffentlichung gema § 9 wirksam. Im Falle einer Kundigung erhalten die Glaubiger einen Betrag („**Kundigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis fur die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kundigung] festgelegt wird. Der Kundigungsbetrag wird [unverzuglich nach der entsprechenden Veroffentlichung] [•] zur Zahlung fallig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veroffentlichten [Kurs] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachtraglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] wird innerhalb von [•] [zwei] [ublichen Handelstagen] nach der Veroffentlichung des ursprunglichen [Kurses] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer anderung des Auszahlungsbetrags oder des Kundigungsbetrags [und/oder des Falligkeitstags] fuhren. anderungen wird die Berechnungsstelle dem Glaubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbetrage der Glaubiger von der Emittentin noch erhalt bzw. an diese erstatten muss. Veroffentlichungen von Berichtigungen auerhalb der oben genannten Frist bleiben unberucksichtigt.]
- [(10) Sollte bezuglich des Basiswerts eine [Absicherungsstorung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gema Absatz (8) zu kundigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

## [§ 6

### **Anpassung, Kündigung**

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt bzw. Zusammensetzung] [●] des Basiswerts oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

- (6) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [•] [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz (8)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- (9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (6) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des [Optionsrechts] [Zertifikatsrechts]

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] zu erfüllen, erlischt das [Options][Zertifikats]recht. *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die [Optionsscheinen] [Zertifikaten] betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht.] [●] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.] Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht. *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Optionsscheine] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [•] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 13

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Optionsscheine] [Zertifikate] wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Ver-

jährungsfrist für Ansprüche aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 12. Bedingungen für [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionssscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

### [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle [●] („Tabelle [●]“) aufgeführte ISIN [und sind für [jeden Optionsschein] [jedes Zertifikat] separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]

[Die Bestimmungen dieser [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] („**Bedingungen**“) gelten für die [Optionsscheine] [Zertifikate] so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Optionsscheine] [Zertifikate] anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [●] auf [den Basiswert] [die Basiswerte] (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [in Höhe des in der Tabelle [●] angegebenen Emissionsvolumens] [●] („**Optionsscheine**“ [Zertifikate]“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]).] [die in der Tabelle angegebene Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) (ISIN [●]).] Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [der [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [●]) auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [bis zu einem Roll over Tag [(§ 2 Absatz (2) (c))] jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt des in der Tabelle [●] angegebenen [Rohstoff-Future-Kontrakts] [Edelmetall-Future-Kontrakts], danach der auf den folgenden Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) bezogene Future-Kontrakt.]]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●]).]

[der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt bzw. der jeweils nächst fällige Finanzterminkontrakt, der an den jeweiligen Roll over Tagen (§ 2 Absatz (2) (c)) festgelegt wird (auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [•]).]

[das Bundeswertpapier [•] (ISIN [•]) („**Bundeswertpapier**“).]

[„**Basiswert [1] [•]**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex [1] [•]**“ genannt), der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor**“) ermittelt wird. „**Basiswert [2] [•]**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex [2] [•]**“ genannt), der vom Sponsor ermittelt wird.]

[[Der] [Die] in der Tabelle [•] angegebene[r] [•].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts einfügen •]

- (3) Die [Optionsscheine] [Zertifikate] sind in einem Global-Inhaber-[Optionsschein] [Zertifikat] ohne Zinsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [[der] [das] bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Optionsscheinen] [Zertifikaten] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [•] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die [Optionsrechte] [Zertifikatsrechte] (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] [Optionsschein(en)] [Zertifikat(en)]] [•] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] [Optionsschein(en)] [Zertifikat(en)]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

## § 2

### [Optionsrecht] [Zertifikatsrecht], [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag[, Einlösungsrecht, Ordentliche Kündigung]

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung (Absatz (6)) und der Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]) pro [•] [Optionsschein(en)] [Zertifikat(en)] das Recht („**Optionsrecht] [Zertifikatsrecht]**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [•] [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen. Dieses Recht kann [nur] zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (b)) ausgeübt werden.
- (2) [Eine Verzinsung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

#### (a) [*Bei Aktien als Basiswert:*]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben].]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die in der Tabelle [•] angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die in der Tabelle [•] angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]

*[Bei Indizes als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Terminbörse] [Börse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob [eine Maßgebliche Börse oder] die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließ[en][t].] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[„**Indexbasispapier[e]** [Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist das] [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für [den Basiswert] [die Basiswerte] gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]]

*[Bei Währungen als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, so-

fern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird] [und auf der in der Tabelle [●] angegebenen Seite veröffentlicht wird].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]]

*[Bei Zins-Futures als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [●].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft ●]*

[Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [●] [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b)[,] [und] § 5 Absatz ([●]) [sowie des nächsten Satzes], [●] [der jeweilige Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b) und § 5 Absatz ([●]), [●] [jeder Übliche Handelstag [vom [●] („**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [●].] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Beobachtungstag bzw.] Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Beobachtungstag bzw.] Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]]

[„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b), [●] [jeder [erste] [●] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals [●].]

[„**Fälligkeitstag** ist [●] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag]. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Ausübungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] heranzuziehen ist,] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.]]]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]*

(c) [„**Basispreis**“ ist [●] [[zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots der in der Tabelle [●] angegebene anfängliche Basispreis]. Der Basispreis verändert sich anschließend [●] [an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraums um den Anpassungsbetrag]. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, [●] [jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags.]]

[„**Knock-out-Barriere**“ ist [●] [zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots die in der Tabelle [●] angegebene anfängliche Knock-out-Barriere]. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend [●] [für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht] [an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.]]

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [●] [am Ausübungstag]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].]

*[Bei Indizes als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der [Schlusskurs] [●] des Basiswerts, wie er vom Sponsor [als solcher] [am Ausübungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [an einem Beobachtungstag] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis [1]** [●]“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [1] [●],] wie er vom Sponsor [an einem Beobachtungstag von [9:00 Uhr bis 17:45 Uhr] [●]] [●], berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beobachtungspreis [2]** [●]“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [2] [●],] wie er vom Sponsor [an einem Beobachtungstag von [8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 17:45 Uhr bis 22:00 Uhr] [●]] [●], berechnet und veröffentlicht wird.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] [am Ausübungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [an einem Beobachtungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

*[Bei Währungen als Basiswert:]*

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er [am Ausübungstag] [●] [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird]. [Der [Maßgebliche Preis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.]] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts am [●]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er [an einem Beobachtungstag] [●] [von der Informationsquelle] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs.]]

*[Bei Zins-Future als Basiswert:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der Schlusskurs] [●] des Basiswertes, wie er von der Maßgeblichen Börse [am Ausübungstag] [●] [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [an einem Beobachtungstag] [●] berechnet und veröffentlicht wird].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]*

[Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist [●] [der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.]. [Der sich für [jeden Kalendertag] [●] ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Anzahl der Nachkommastellen] gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden [Anpassungsbetrags] [und] [Basispreises] der [gerundete] [●] Basispreis [des Vortags] [●] zugrunde gelegt wird.]. [Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis [zum Zeitpunkt des Beginn des öffentlichen Angebots] [●] für die Berechnungen maßgeblich.]]

[Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ [●]

[entspricht dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Dieser wird durch [360] [●] dividiert.].

[errechnet sich im ersten Schritt [●] [aus der Differenz von den auf [●] [der Reuters Seite „LIBOR01“ (oder eine diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssätzen für [●] und [●] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag]] [aus dem auf [●] [der Reuters Seite „EURIBOR1M“ (oder eine diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz]

[aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag].]  
 [Im zweiten Schritt wird [●] [[diese Differenz] [dieser Zinssatz] um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ [Call] [Long]) bzw. reduziert (Typ [Put] [Short]).] [Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt [●] [durch [360] [●] dividiert.]]  
 [Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [●] [dem in der Tabelle [●] angegebenen Prozentsatz].] [Sollte sich jedoch bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ein negativer (Typ [Call] [Long]) bzw. ein positiver (Typ [Put] [Short]) Anpassungsbetrags für den jeweiligen Anpassungszeitraum ergeben, dann beträgt der Anpassungsbetrag für den betreffenden Anpassungszeitraum [Null] [●].]]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der [erste] [●] Übliche Handelstag eines jeden Monats]. Der erste Anpassungstag ist der [●] [erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].]

[Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom [●] [Beginn des öffentlichen Angebots] bis zum [●] [ersten Anpassungstag] (ausschließlich) und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen [Wert] [●]].]

[Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [●] [ein von der [Emittentin] [Berechnungsstelle] unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz].]

[„**Verfallmonate**“ sind, vorbehaltlich dieses § 2 Absatz (2) (c) und vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, [●] [die in der Tabelle [●] angegebenen Monate].]

[Der „**Roll over Tag**“ ist, [●] [jeweils der [zehntletzte] [●] Tag vor dem [letzten] [●] Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem [letzten] [●] Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem Tag der ersten Andienung.] [jeweils der [erste] [●] Kalendertag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●], erstmals im [●].] [Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Am jeweiligen Roll over Tag bestimmt die [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] [als Ersatz für den jeweils aktuellen [Basiswert] [Future-Kontrakt] [Zins-Future] einen neuen [Basiswert] [Future-Kontrakt] [Zins-Future]] [mit dem nächst fälligen Verfallmonat] [●], welcher eine Laufzeit von mindestens [●] [drei Monaten] hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist.]] [Für jeden weiteren Anpassungszeitraum ist dann der neue [Basiswert] [Future-Kontrakt] [Zins-Futures] für die Bestimmung des Referenzpreises heranzuziehen („**Roll over Ereignis**“).]]

[Tritt ein Roll over Ereignis ein, erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere am jeweiligen Roll over Tag durch die Emittentin nach folgender Formel<sup>125</sup>:

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ [Call] [Long]})$$

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ [Put] [Short]})$$

[dabei ist:

$R/S_{\text{Angepasst}}$ :	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden
$R/S_{\text{vor Roll over Tag}}$ :	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten
Roll over Preis <sub>aktuell</sub> :	der [Settlement Price] [Schlusskurs] [Maßgebliche Preis] [●] des aktuellen [Basiswerts] [Zins-Futures] am Roll over Tag, der von der Emittentin unter Berücksichtigung des an dem entsprechenden Roll over Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten [Settlement Price] [Schlusskurs] [Maßgeblichen Preises] [●] des aktuellen [Basiswerts] [Zins-Futures] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird
Roll over Preis <sub>neu</sub> :	der [Settlement Price] [Schlusskurs] [Maßgeblichen Preises] [●] des neuen [Basiswerts] [Zins-Future] am Roll over Tag
Roll over Kosten:	sind die Kosten, die am jeweiligen Roll over Ereignis von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt werden]

<sup>125</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

Ist nach Ansicht der Emittentin eine wesentliche Veränderung des aktuellen [Basiswerts] [Zins-Futures] oder der Kontraktsspezifikationen des aktuellen [Basiswerts] [Zins-Futures] seit [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [●] eingetreten, mit der Folge, dass ein Vergleich mit dem am [Beginn des öffentlichen Angebots] [●] bestehenden aktuellen [Basiswert] [Zins-Future] oder der zugrunde liegenden Kontraktsspezifikationen nicht mehr möglich ist, nimmt die Emittentin eine Anpassung des jeweiligen Basispreises, der jeweiligen Knock-out-Barriere und/oder anderer Bestimmungen dieser Bedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Eine solche Anpassung wird vorgenommen, damit die wirtschaftliche Position des Gläubigers möglichst der vor der Anpassung entspricht. Eine Anpassung dieser Form ist gemäß § 9 durch die Emittentin zu veröffentlichen.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Formel, Definitionen oder Bestimmungen für das Roll over Ereignisses einfügen ●]*

[Die Emittentin wird die vorgenommenen Anpassungen nach jedem Anpassungszeitraum auf [der Internetseite [●]] [und] [●] [der Reuters Seite [●]] veröffentlichen.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]*

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel<sup>126</sup> berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \text{ (Typ [Call] [Long])}] \quad [AB = (BP - RP) * BV \text{ (Typ [Put] [Short])}]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]; [dieser entspricht [dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der Tabelle [●] angegebenen Währung] [●]. [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing zum [[●]/[●]-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs]] [●] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

*[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen ●]*

(b) [Notiert der Beobachtungspreis [1] [●] [oder der Beobachtungspreis [2] [●]] mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long])]] [●] bzw. [größer oder gleich (Typ [Put] [Short])]] [●] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

[Der Ausübungstag ist der [●] [Übliche Handelstag], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [●] und wird [am Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] [Optionsschein[e]] [Zertifikat[e]] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

[Der Auszahlungsbetrag beträgt [Euro 0] [●] [und der Ausübungstag entspricht dem Üblichen Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

[Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der [Optionsschein] [Zertifikat] endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle ([§ 11]) den Restwert des [Optionsscheins] [Zertifikats] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach folgender Formel<sup>127</sup> ermittelt:

$$[AB = (P - BP) * BV [+ F] \text{ (Typ [Call] [Long])}] \quad [AB = (BP - P) * BV [- F] \text{ (Typ [Put] [Short])}]$$

<sup>[126]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>[127]</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[dabei ist:

- AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]; [dieser entspricht [dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der Tabelle [●] angegebenen Währung] [●].] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●]-Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
- P: der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts, den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt
- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis
- [F: die Finanzierungskosten]

[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen ●]

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), [ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis.] [●] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [●] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei] [●] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [●] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [●] und wird [am Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] [Optionsschein[e] [Zertifikat[e]] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Auszahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Formeln, Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]

[Der Gläubiger hat jedoch das Recht, bis spätestens [am siebten Kalendertagen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen. Der Kaufpreis je [Optionsscheine] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am [Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Kaufpreis, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] [Optionsscheine] [Zertifikate] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikate], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]] [ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zum Andienungsrecht einfügen ●]

- (5) [Der Gläubiger ist berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] am [●] [jeweiligen Einlösungstermin] zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“) [bzw. nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses die Andienung zum Kaufpreis zu verlangen].

[Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin [bzw. bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist], eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“ [bzw. „**Andienungserklärung**“]) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] Die Einlösungserklä-

rung [bzw. Andienungserklärung] ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht [bzw. Andienungsrecht] auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Auszahlungsbetrag [bzw. der Kaufpreis] überwiesen werden soll,
- die Anzahl der [Optionsscheine] [Zertifikate], [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst] [bzw. angedient] werden sollen, wobei mindestens [●] [[Optionsschein(e)] [Zertifikat(e)] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon] eingelöst [bzw. angedient] werden [kann] [können] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des Optionsscheins] [bzw. der Optionsscheine] [des Zertifikats] [bzw. der Zertifikate], für die das Einlösungsrecht [bzw. Andienungsrecht] ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die [Optionsscheine] [Zertifikate] bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die [Optionsscheine] [Zertifikate] aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●].

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [bzw. bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist] [●] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts der [Optionsscheine] [Zertifikate] am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw. mit der Ausübung des Andienungsrechts der [Optionsscheine] [Zertifikate] und der Zahlung des Kaufpreises] erlöschen alle Rechte aus den eingelösten [bzw. angedienten] [Optionsscheinen] [Zertifikaten]. Weicht die in der Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] genannte Zahl von [Optionsscheinen] [Zertifikate], für die die Einlösung [bzw. die Andienung] beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen [Optionsscheine] [Zertifikate] ab, so gilt die Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] nur für die kleinere Anzahl von [Optionsscheinen] [Zertifikaten] als eingereicht. Etwaige überschüssige [Optionsscheine] [Zertifikate] werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Auszahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag.] [Mit der Einlösung der [Optionsscheine] [Zertifikate] am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten [Optionsscheine] [Zertifikate].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösungs- bzw. Andienungserklärung einfügen ●]*

- (6) [Die Emittentin hat das Recht, die [Optionsscheine] [Zertifikate] insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [●] [[ersten] [●] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals im [●]] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). [Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[●] Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der [am Fälligkeitstag] [●].]

[Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der [Optionsscheine] [Zertifikate] zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen ●]*

### § 3

#### Begebung weiterer [Optionsscheine] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Optionsscheine] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Optionsscheine] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Optionsscheine] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

### § 5

#### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
  - (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
    - (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
    - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
  - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
  - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während

ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird für die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[●] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

## [§ 5

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[●] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung

(Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [•] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(•)] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [1] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [1] [•] [oder den Beobachtungspreis [2] [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Kurs] [•] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Preises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [•] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [Maßgeblichen Preis] [•] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [•] an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [Maßgeblicher Preis] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [Maßgeblichen Preis] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [•] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([•]))] [•], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder [einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der Basiswert [oder ein diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder in einem diesem zugrunde

liegenden Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Maßgebliche Preis] [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder einen diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Informationsquelle den [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [vier] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [vierte] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [drei] [●] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [vierten] [●] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[(●) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [vier] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [●] an diesem [vierten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[(●) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[Bei Währungen als Basiswert:]*

## **[§ 5**

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [●] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [•]] des Basiswerts [beim Fixing festgestellt] und veröffentlicht [•] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

## [§ 5

### **Marktstörung, Unterbrochener Tag**

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [•] des Basiswerts feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Beobachtungspreise an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstages bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

*[Bei Aktien als Basiswert:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, Kündigung**

[(1)

(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
  - (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
  - (iii) eine außerordentliche Dividende;
  - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
  - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
  - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]
  - [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie haben können.
- (2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) anzupassen oder] [●] die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz ([●]) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.
- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (10)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer

Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] zur Zahlung fällig.

(9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] ● innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(10) Sollte bezüglich [der Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [die Referenzaktien] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

## **[§ 6**

### **Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung**

[(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berech-

tigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der [Optionsscheine] [Zertifikate] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikaten] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [bzw. der Maßgeblichen Börse][●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [bzw. der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]]
- [(6) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurch-

föhrbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]*

## § 6

### Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt bzw. Zusammensetzung] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] oder auf dessen [Kurs] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder

(iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen.

(7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

(a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

(c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währungen als Basiswert:]

## [§ 6

### **Anpassung, Kündigung**

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen

oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine [Zertifikate] beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswerts verhängt,
  - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswerts,
  - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts,
  - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts einschränkt[,] [oder]
  - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [•]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nicht transferierbarkeit des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes].
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) bis (6) [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz (10)) vorliegt], ist die Emittentin auch zur Kündigung der [Optionsscheine] [Zertifikate] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] wird innerhalb von [●] [zwei] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

## [§ 6

### **Anpassung, Kündigung**

- [(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt bzw. Zusammensetzung] [●] des Basiswerts oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem

Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [•] [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t] [en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz (8)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (6) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen,

erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des [Optionsrechts] [Zertifikatsrechts]

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] zu erfüllen, erlischt das [Options][Zertifikats]recht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die [Optionsscheinen] [Zertifikaten] betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht.] [●] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.] Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] [ggf. *alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●*]

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Optionsscheine] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [ggf. *alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●*]

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [●] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## § 13

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Optionsscheine] [Zertifikate] wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 14

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 13. Bedingungen für [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionscheine] [•] [auf eine Performancedifferenz]

### Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

**[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN [und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]**

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

#### § 1

#### **Basiswert, Form, Übertragbarkeit**

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [•] [in Höhe des in der Tabelle [•] angegebenen Emissionsvolumens] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist [•] [die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (§ 2 Absatz (3) (d))  
[[der in der Tabelle angegebenen Aktie [(ISIN [•])] (auch „**Referenzaktie**“ genannt).] [•] [Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]]]  
[[des in der Tabelle angegebenen Index [(ISIN [•]) [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)]] [•], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“) [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]  
[[des in der Tabelle angegebenen [Rohstoffs] [Edelmetalls] [Future] [•].]  
[[des in der Tabelle angegebenen Devisenkurses.] [•].]  
[[des in der Tabelle angegebenen [Finanzterminkontrakts] [(auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [•]).]  
[(„**Bestandteil 1**“)] und  
[[der in der Tabelle angegebenen Aktie [(ISIN [•]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt).] [•] [Die [jeweilige] Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]]]  
[[des in der Tabelle angegebenen Index [(ISIN [•]) [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)]] [•], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“) [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]  
[[des in der Tabelle angegebenen [Rohstoffs] [Edelmetalls] [Future] [•].]  
[[des in der Tabelle angegebenen Devisenkurses.] [•].]  
[[des in der Tabelle angegebenen [Finanzterminkontrakts] [(auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [•]).]  
[(„**Bestandteil 2**“)]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des Basiswerts bzw. des jeweiligen Bestandteils einfügen ●]*

- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [●] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Optionsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein[en]] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein[en]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

## § 2

### Optionsrecht, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]) [bzw. Absatz ([●])] sowie dem Eintritt eines Knock-out-Ereignisses (Absatz (4) (b)), pro [●] Optionsschein[en] das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [●] [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten [für [●] und [●]] die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) [Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit [dem Bestandteil 1] [●] gültig sind:]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●], jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●], jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet], [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet], [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf die Referenzaktie] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf die Referenzaktie] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des [Referenzindex] [Bestandteils [●]]

veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] des [Referenzindex] [Bestandteils [●]] veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]]

[„**Indexbasispapier[e]** **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind] [ist] [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [die] [das] dem [Referenzindex] [Bestandteil [●]] zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] Satzes dieses Absatzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt]] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Referenzindex] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Referenzindex] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse)].] [Für den [Referenzindex] [Bestandteils [●]] gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Rohstoff, Waren oder ein Edelmetall relevant ist:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Tag, an dem die [Maßgebliche Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des [Rohstoffs] [Edelmetalls] [Bestandteils [●]] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6[, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] Satzes [dieses Absatzes] [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [[die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene [Informationsquelle] [Seite]] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Währung relevant ist:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Tag an dem ein Fixing für [die Währung] [den Devisenkurs] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird [und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht

wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Future relevant ist:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil [•] und Bestandteil [•] betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist][, jeweils gesondert für Bestandteil [•] und Bestandteil [•] betrachtet,] [die] [das] dem Zins-Future zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [•].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [•] und Bestandteil [•] betrachtet,] [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen, die auf den Bestandteil des Basiswerts zutrifft •]*

[Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [•] [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes [dieses Absatzes] und § 5 Absatz ([•]) [bzw. Absatz ([•])] [und jeweils gesondert für [•] betrachtet], [•] [der in der Tabelle angegebene Tag].]

[„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]) [dieses Absatzes] [bzw. Absatz ([•])] [und jeweils gesondert für [•] betrachtet], [•].]

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächsten] [•] Satzes und § 5 Absatz ([•]) [bzw. Absatz ([•])] [und jeweils gesondert für [•] betrachtet], [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].]

[Der Bewertungstag sowie die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten.] [Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.] [Wird der Bewertungstag bzw. der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag bzw. dem Beobachtungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[t]en.]]

[„**Fälligkeitstag** ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen •]*

(c) [„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•]

[der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1.]

[der Schlusskurs der [jeweiligen] Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag.]

[der Schlusskurs des [jeweiligen] Referenzindex, wie er vom Sponsor [als solcher] am Starttag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[der Settlement Price des [jeweiligen] [Rohstoffs] [Edelmetalls] am Starttag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[[der in der Tabelle angegebene [Kurs] [•] der Währung am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Dieser [Kurs] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.]

[der Schlusskurs des Finanzterminkontrakts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•]

[der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2.]

[der Schlusskurs der [jeweiligen] Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag.]

[der Schlusskurs des [jeweiligen] Referenzindex, wie er vom Sponsor [als solcher] am Starttag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[der Settlement Price des [jeweiligen] [Rohstoffs] [Edelmetalls] am Starttag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[[der in der Tabelle angegebene [Kurs] [●] der Währung am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Dieser [Kurs] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.]

[der Schlusskurs des Finanzterminkontrakts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

*[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]*

- (d) [„**Performance am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet], die Wertentwicklung am Bewertungstag bezogen auf den Starttag. Die Ermittlung erfolgt nach folgender Formel<sup>128</sup>:

$$[P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1]$$

[dabei ist:

P<sub>i</sub>: die Performance [●] [des Bestandteils 1 (P<sub>1</sub>) bzw. des Bestandteils 2 (P<sub>2</sub>) am Bewertungstag (mit i = 1, 2)]

RP<sub>i</sub>: [der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.]

[der Schlusskurs des des Bestandteils 1, wie er vom Sponsor [als solcher] am Bewertungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[der Kassakurs (spot fixing) des Bestandteils 1 beim [London PM-Fixing] [●] am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird] [der Settlement Price [des [jeweiligen] [Rohstoffs] [Edelmetalls]] [des Bestandteils 1] am Bewertungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]]

[[der in der Tabelle angegebene [Kurs] [●] [der Währung] [des Bestandteils 1] [●], wie er [als solcher] beim Fixing am Bewertungstag festgestellt und veröffentlicht wird].] [Dieser [Kurs] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] [der Währung] [des Bestandteils 1] am [●]].

[der Schlusskurs [des [jeweiligen] Finanzterminkontrakts] [des Bestandteils 1], wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] am Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 1**“) [bzw.]

[der Schlusskurs [der [jeweiligen] Referenzaktie] [des Bestandteils 2] an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].] [●]

[der Schlusskurs [des [jeweiligen] Referenzindex] [des Bestandteils 2], wie er vom Sponsor [als solcher] am Bewertungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[der Kassakurs (spot fixing) des Bestandteils 2 beim [London PM-Fixing] [●] am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird] [der Settlement Price [des [jeweiligen] [Rohstoffs] [Edelmetalls]] [des Bestandteils 2] am Bewertungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]]

[[der in der Tabelle angegebene [Kurs] [●] [der Währung] [des Bestandteils 2] [●], wie er [als solcher] beim Fixing am Bewertungstag festgestellt und veröffentlicht wird].] [Dieser [Kurs] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] [der Währung] [des Bestandteils 2] am [●]].

[der Schlusskurs [des [jeweiligen] Finanzterminkontrakts] [des Bestandteils 2], wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] am Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 2**“).]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2]]

*[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen ●]*

[„**Perfomancedifferenz am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [die Differenz aus P<sub>1</sub> (Minuend) und P<sub>2</sub> (Subtrahend)] [die Differenz aus Performance 1 und Performance 2].]

[„**Performance an [dem] [den] Beobachtungstag[en]**“ wird, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Be-

<sup>128</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

standteil [●] betrachtet], nach folgender Formel<sup>129</sup> ermittelt:

$$[P_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1]$$

[dabei ist:

$P_{i,t}$ : jede Performance [●] [des Bestandteils 1 ( $P_1$ ) bzw. des Bestandteils 2 ( $P_2$ ) an einem Beobachtungstag  $t$  (mit  $i = 1, 2$ )]

$BP_{i,t}$ : [jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[jeder aktuelle Kurs des Bestandteils 1, oder wenn nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) kein aktueller Kurs vorhanden ist, jeder Mittelwert aus den aktuellen Geld-Brief -Kurs, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 berechnet und von der Informationsquelle 1 veröffentlicht wird]

[jeder Kurs des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird] [jeder Kurs des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag [wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird] („**Beobachtungspreis 1**“) bzw.

[jeder Kurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]

[jeder aktuelle Kurs des Bestandteils 2, oder wenn nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) kein aktueller Kurs vorhanden ist, jeder Mittelwert aus den aktuellen Geld-Brief Kurs, wie er von der Maßgeblichen Börse 2 berechnet und von der Informationsquelle 2 veröffentlicht wird]

[jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird] [jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag [wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird] („**Beobachtungspreis 2**“)]

$SP_i$ : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2]]

[ggf. alternative Formeln und Definitionen einfügen ●]

[„**Performancedifferenz an [dem] [den] Beobachtungstag[en]**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jede Differenz aus  $P_1$  (Minuend) und  $P_2$  (Subtrahend)], wie sie von der Berechnungsstelle [(§ 11)] zeitgleich ermittelt werden].]

[„**Bezugsgröße**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Betrag].]

[„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Zahl].]

[„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Wert].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Formeln, Definitionen oder Bestimmungen einfügen ●]

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel<sup>130</sup> ermittelt:

[Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag \* Hebel (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag \* Hebel (Typ Short)]

[[USD] [●]-Betrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag \* Hebel (Typ Long)

[USD] [●]-Betrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag \* Hebel (Typ Short)]

[Der Auszahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert des ermittelten [USD] [●]-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [●] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [●] errechnet. Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

(b) [Erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short)] [●] [die Performancedifferenz an [dem] [einem] Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere] („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

(i) Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berech-

<sup>129</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>130</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

nungsstelle (§ 11) die relevante Performancedifferenz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt („**Performancedifferenz KO**“).

- (ii) „**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), [ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis.] [•] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [•] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei Stunden] [•] vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für [•] [den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2] eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung der Performancedifferenz KO erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]
- (iii) Der Bewertungstag entspricht dann dem [Üblichen Handelstag] [Börsenhandelstag] an dem die Performancedifferenz KO ermittelt wird und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel<sup>131</sup>:

[Auszahlungsbetrag = max{0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO \* Hebel (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = max{0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO \* Hebel (Typ Short)]

[[USD] [•]-Betrag = max{0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO \* Hebel (Typ Long)

[USD] [•]-Betrag = max{0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO \* Hebel (Typ Short)

[Der Auszahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert des ermittelten [USD] [•]-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

*[ggf. alternative oder zusätzliche Formeln, Definitionen oder Bestimmung einfügen •]*

[Wird ein Auszahlungsbetrag größer als [Euro 0] [•] ermittelt, zahlt die Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß § 4 [fünf] [•] Bankarbeitsstage nach dessen Ermittlung. Die Laufzeit der Optionsscheine ist damit beendet.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird [am Fälligkeitstag] [•] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [•] Optionsschein[e] hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der [•] [Übliche Handelstag], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag ermittelt hat.] [Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]

[Der Gläubiger hat jedoch das Recht, bis spätestens [am siebten Kalendertagen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger [unverzüglich] [•] den Kaufpreis („**Kaufpreis**“), der [1/10 Eurocent] [•] je Optionsschein beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen zum Andienungsrecht einfügen •]*

- (5) [Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger innerhalb der Andienungsfrist eine schriftliche Erklärung („**Andienungsserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

<sup>131</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die angedient werden sollen, wobei mindestens [●] [Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Optionsschein[s][e], für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] innerhalb der Andienungsfrist eine entsprechende Erklärung [von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [●] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Andienungsrechts und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den angedienten Optionsscheinen. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheinen ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Andienungserklärung einfügen ●]*

### § 3

#### Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten

Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### [Marktstörung, Unterbrochener Tag

[Die Absätze ((•)) und ((•)) sind für den Bestandteil [•] relevant:]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:]*

- (((•)) Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [•] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in [der Referenzaktie] [•] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [die Referenzaktie] [•] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [die Referenzaktie] [•] zu tätigen oder den Marktwert [der Referenzaktie] [•] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [die Referenzaktie] [•] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [die Referenzaktie] [•] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (((•)) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- (((•)) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•] vorliegt, gilt Folgendes:
- (b) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [Beobachtungspreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (((•)) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag][, jeweils

gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet), [•] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Referenzpreis [•]] [den Beobachtungspreis [•]] [bzw. den [Beobachtungspreis [•]] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:]*

[[•]) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [•] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[•]) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [•] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den Referenzindex] [•] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den Referenzindex] [•] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf [den Referenzindex] [•] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[•]) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [des Referenzindex] [•] nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Ter-

minmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [●], ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt].]

[(●)] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [●] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [●] [Startpreis [●] bzw.] [Referenzpreis [●]] [bzw. Beobachtungspreis [●]] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(●)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [●], ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [●], ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].]

[(●)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [●]] [bzw. des Beobachtungspreises [●]] [●] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [●]] [bzw. des Beobachtungspreises [●]] [●] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [●]] [bzw. des Beobachtungspreises [●]] [●] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [●]] [bzw. des Beobachtungspreises [●]] [●] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [●]] [bzw. des Beobachtungspreises [●]] [●] an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [Beobachtungspreis [●]] [bzw. den Beobachtungspreis [●]] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [●] [den Startpreis [●] bzw.] [den Referenzpreis [●]] [bzw. den Beobachtungspreises [●]] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [den Referenzindex] [●].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [einem] [dem] [Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag, wird der [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] zum Zeitpunkt der Feststellung [●] [des Startpreises [●] bzw.] [des Referenzpreises [●]] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises [●]] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für [den Referenzindex] [●] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[(●)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz Rohstoffe, Waren oder Edelmetalle relevant sind:]*

[(●)] Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [●], insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Settlement Price] [des Referenzpreises] [und/oder] [des Beobachtungspreises] [●] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz [(●))]] [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Rohstoff] [Edelmetall] [●] [oder in einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Rohstoff] [Edelmetall] [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [des Referenzpreises] [und/oder] [des Beobachtungspreises] [●]**“ liegt vor, wenn (i) [der] [des] betreffende [Rohstoff] [Edelmetall] [oder ein diesem zugrunde liegender Grundstoff [- falls vorhanden -]] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [Rohstoff] [Edelmetall] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff - falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [und/oder] [der Beobachtungspreis] [●] für [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [oder in Future- und Optionskontrakten auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die [maßgebliche] Informationsquelle [den Settlement Price] [den Referenzpreis] [und/oder] [den Beobachtungspreis] [●] für [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] nicht bekannt gibt oder (ii) die [maßgebliche] Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[[ (•) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [Beobachtungspreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[ (•) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [Beobachtungspreis [•]] [bzw. Beobachtungspreis [•]] [•] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[ (•) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[ (•) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[ (•) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Währung relevant ist:]*

[[ (•) Eine „**Marktstörung**“ liegt[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], vor, wenn kein [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder wenn eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[[ (•) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [Preis] [•]] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing] festgestellt] [und] [von EBS auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht] [•] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[[ (•) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung [•] [Beobachtungspreises [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [•] [Beobachtungspreises [•]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [Beobachtungspreis [•]] [bzw. Beobachtungspreis [•]] [•] aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Future relevant ist:]*

[[[•]] Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [•] [des Zins-Future] [•] feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem Zins-Future] [•] und/oder [des] [der] [dem Zins-Future] [•] zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in [dem Zins-Future] [•] oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in [dem Zins-Future] [•] oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[[[•]] Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf [den Zins-Future] [•] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]]

[•] [•] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [Beobachtungspreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [Beobachtungspreis [•]] [bzw. [Beobachtungspreis [•]] [•]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreises [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

*[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]*

## § 6

### **[Anpassung] [Änderung und Aufhebung des Bestandteils [•]]**

[Die Absätze ([•]) und ([•]) sind für den Bestandteil [•] relevant:]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:]*

(1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jede [einzelne] Referenzaktie] [•] anzuwenden.]

[[•]]

[[a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft [der Referenzaktie] in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
  - (iii) eine reguläre oder außerordentliche Dividende;
  - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
  - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
  - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [●]
  - [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie[n] haben können.
- [[●]] [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz ([●]) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu kündigen.
- Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]
- [Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigen oder vornehmen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder beschränken oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigen oder vornehmen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder [die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags notwendigen Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder] [●] die Optionsscheine gemäß Absatz ([●]) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]
- [[●]] Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer sol-

chen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz ([•])) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- ([•]) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie(n) gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(•)] bis [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz ([•])), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(•)] bis [(•)] beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([•]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] einen von der

Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [●] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(●)] Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(●)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie(n) [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) [(insbesondere Wertpapierleihegeschäfte [im jeweiligen Bestandteil] [●] [in der [jeweiligen] Referenzaktie])], oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) [(insbesondere Wertpapierleihegeschäfte [im jeweiligen Bestandteil] [●] [in der [jeweiligen] Referenzaktie])], oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:]*

[(●)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jeden [einzelnen] Referenzindex] [●] anzuwenden.]

[(●)] Wird der Referenzindex (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Referenzindex („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

([•]) Wird (i) der Referenzindex auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Referenzindex an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [[bzw.] an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz ([•]), den/die relevanten Kurs/e des Referenzindex für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

([•]) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex vor oder wird der Referenzindex auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Referenzindex zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz ([•]) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [•] [den Startpreis [•], sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [•] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

[Darüber hinaus nimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) Anpassungen [des Startpreises] [•], insbesondere bezüglich Dividenden der im [Bestandteil] [•] enthaltenen Wertpapiere, vor. Die Anpassungen erfolgen anhand [von Informationen der Bloombergseite „INDU Index TRA“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•]. Die Berechnungsstelle führt die Anpassungen [des Startpreises] [•] mit dem Ziel durch, dass erfolgte Dividendenzahlungen der im [Bestandteil] [•] enthaltenen Wertpapiere rechnerisch keine Auswirkungen auf die Performance am Bewertungstag [bzw. auf die Performance an den Beobachtungstagen] [•] hat. Für jede Anpassung, die die Berechnungsstelle in diesem Zusammenhang durchführt, wird sie diese Anpassung unverzüglich gemäß § 9 veröffentlichen.]

([•]) In den Fällen der Absätze ([•]) und ([•]) [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz ([•])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen ([•]) und ([•]) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

([•]) Legt die Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet,] [•] im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [•] [des Referenzindex] zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [•] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

([•]) Sollte bezüglich des Referenzindex eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

(a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Ände-

zung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [der Referenzindex] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

(c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz Rohstoffe, Waren oder Edelmetalle relevant sind:]*

[(•)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jede[n][s] [einzelne[n]] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] anzuwenden.]

[(•)] Ändert[, jeweils gesondert für jede[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den [Rohstoff] [Edelmetall] [•] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des [Rohstoffs] [Edelmetalls] [oder des dem [Rohstoff] [Edelmetall] zugrunde liegenden Grundstoffs] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

[(•)] Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jede[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] [•] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] des [Rohstoffs] [Edelmetalls] [•] hat.

[(•)] In den Fällen der Absätze [(•)] und [(•)] kann[, jeweils gesondert für jede[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] auch durch ein[en] andere[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] ersetzen, [der] [das] dem [Rohstoff] [Edelmetall] [•] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[rohstoff] [edelmetall]**“) [•]). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [den] [das] [Ersatz[rohstoff][edelmetall]] [•]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] Bei anderen als in den Absätzen [(•)] bis [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam

wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

- ([●]) (i) Wird für [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [●] auf Dauer kein [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatz[rohstoff][edelmetall]] [●], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [und/oder für einen diesem zugrundeliegenden Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) wird der dem [Rohstoff] [Edelmetall] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt] [●], kann die Berechnungsstelle die Optionscheine gemäß Absatz ([●]) kündigen.
- ([●]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen ([●]) bis ([●]) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz ([●])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([●]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- ([●]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jede[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [●] einen von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. von der Informationsquelle] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] [●] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([●]) Sollte bezüglich des [Rohstoffs] [Edelmetalls] [●] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (d) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die

Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Währung relevant ist:]

[(•)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jede [einzelne] Währung] [•] anzuwenden.]

[(•)] Ändert sich[, jeweils gesondert für jede Währung betrachtet,] [•] (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [die] [eine] [den] [Währung] [Devisenkurs] [•] wesentlich oder (ii) [der Devisenkurs] [•] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [•] verhängt,
  - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des Devisenkurses] [•],
  - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [•],
  - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [•], einschränkt[,] [oder]
  - die Nichtverfügbarkeit einer Währung [des Devisenkurses] [•], d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [[des Devisenkurses] [•], wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [•]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des Devisenkurses] [•] innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des Devisenkurses] [•] innerhalb des jeweiligen Landes].

[(•)] Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Devisenkurs] [•] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Devisenkurs] [•] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Devisenkurs] [•] hat.

[(•)] Wird [der Devisenkurs] [•] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.

[(•)] In den Fällen der Absätze [(•)] bis [(•)] kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Devisenkurs] [•] auch durch einen anderen Wert ersetzen, der [dem betroffenen Devisenkurs] [•] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzdevisenkurs**“ [•]). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den Devisenkurs] [•], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [den Ersatzdevisenkurs] [•]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] (i) Wird für [den Devisenkurs] [•] auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein [Ersatzdevisenkurs] [•], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) wird der Handel im [dem Devisenkurs] [•] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz [(•)] kündigen.

[(•)] Bei anderen als in den Absätzen [(•)] bis [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[(•)] In den Fällen der Absätze [(•)] bis [(•)], [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [(•)] (Absatz [(•)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen [(•)] bis [(•)] beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [(•)] zur Zahlung fällig.

[(•)] Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [(•)] [des Devisenkurses] [(•)] zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [(•)] wird innerhalb von [(•)] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [(•)] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [(•)]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [des Devisenkurses] [(•)] eine [Absicherungsstörung] [(•)] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [(•)] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [(•)] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [(•)] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Devisenkurs] [(•)] direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Future relevant ist:]*

[(•)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jeden einzelnen Zins-Future] [(•)] anzuwenden.]

[(•)] Ändert[, jeweils gesondert für jeden Zins-Future betrachtet,] [(•)] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Zins-Future oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [(•)] [des Zins-Future] [(•)] oder des dem [Zins-Future zugrunde liegenden Wertpapier[s][e]] [(•)] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den [Zins-Future] [(•)] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]

- ([•]) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Zins-Future betrachtet,] [•] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Zins-Futures zu zahlende oder im Hinblick auf den [Zins-Future] [•] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] des [Zins-Future] [•] hat.
- ([•]) In den Fällen der Absätze ([•]) und ([•]), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zins-Futures auch durch einen anderen [Zins-Future] [•] ersetzen, der dem [betroffenen] [Zins-Future] [•] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz-Zins-Future**“ [•]). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Zins-Future] [•], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatz-Zins-Future] [•]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Bei anderen als in den Absätzen ([•]) und ([•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) Wird (i) für den [Zins-Future] [•] auf Dauer kein [•] [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein [Ersatz-Zins-Future] [•], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den [Zins-Future] [•] und/oder wird [ein] [dem] [Zins-Future] [•] zugrunde liegende[s] Wertpapier[e] dauerhaft eingestellt oder (iii) das dem [Zins-Future] [•] zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t] [en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz ([•]) kündigen.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen ([•]) bis ([•]) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([•]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden Zins-Future betrachtet,] [•] einen [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([•]) Sollte bezüglich des [Zins-Future] [•] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.  
Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn
- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag]

[•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Zins-Future] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

(c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen •]

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen.

Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

(e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht. [*absichtlich freigelassen*]

## § 9

### Veröffentlichungen

[Alle die Optionsscheinen betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger [und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird,] veröffentlicht.] [●] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.] Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] [*ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●*]

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [*ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●*]

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [●] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## **§ 12**

### **Status**

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 13**

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

# VI. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]  
zum Basisprospekt vom 14. Mai 2012

[Potenzielle Käufer der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine], die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass [[die Abwicklungsart] [der Fälligkeitstag] [und] [die Höhe] [die Zahlung] des [Auszahlungsbetrags] [Rollbetrags] [bzw. der Gegenwert der physisch gelieferten Wertpapiere] [bzw. die Physische Lieferung des Basiswerts] [sowie] [die Zahlung] [und] [die Höhe] [der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung[en]]] [für die [jeweilige] [●] [Periode]] [●] von der Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der Bestandteile des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] abhäng[en][t]. [[Falls sich] der [Kurs] [●] [[eines] der Bestandteile] [des Basiswerts] [des Basketpreises] am [Finalen] Bewertungstag [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [●] [verdoppelt hat], besteht das Risiko [eines Totalverlusts][, dass der in dem Fall gelieferte Basiswert wertlos ist.]] [Es besteht das Risiko [●] [eines Totalverlusts] [eines hohen finanziellen Verlust bis hin zum Totalverlust], falls [●] [der Kurs des Basiswerts [1] am [Ausübungstag] [Bewertungstag] [●] den [relevanten] Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short])). [Daneben besteht das Risiko eines Totalverlusts, falls [●] [der [Kurs des Basiswerts] [1] [oder der Kurs des Basiswerts 2] während der Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] die [relevante] [Knock-out-Barriere] [●] [erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short]).] [Zudem ist zu beachten, dass diese [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen [Z][Aus]ahlungsprofile [nebst den mathematischen Formeln] inhaltlich in Gänze verstehen.] [Zudem ist zu beachten, dass diese [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine] nur für Investoren geeignet sind, die die Funktionsweise und Risiken [des] [der] in diesen Endgültigen Bedingungen abgebildeten [Zertifikats] [Teilschuldverschreibung] [Optionsscheins] in Gänze verstehen.]] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

## Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Bulle & Bär] [Rolling BestInvest] [Rolling Garantiezertifikate] [Rolling VarioZins] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [Absicherungszertifikate] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Devisen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] [in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen] [mit Aktien-Andienungsrecht oder Geldzahlung] [mit Geldzahlung] bei Fälligkeit]

---

[Stück] [Zahl bzw. Volumen der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Optionsscheine]] [DZ BANK] [Bulle & Bär] [Rolling BestInvest] [Rolling Garantiezertifikate] [Rolling VarioZins] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [Absicherungszertifikate] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Devisen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen

Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] [in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen] [mit Aktien-Andienungsrecht oder Geldzahlung] [mit Geldzahlung] bei Fälligkeit]

[DDV-Klassifizierung: [•]]

ISIN: [•]

[Beginn des öffentlichen Angebots: [•]]

Valuta: [•]

jeweils auf die Zahlung eines [Auszahlungsbetrags] [•] [bzw. auf Lieferung von [•]] gerichtet

**der**

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**

## Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom 14. Mai 2012 sind [Stück] [Euro] [•] [DZ BANK] [Bulle & Bär] [Rolling BestInvest] [Rolling Garantiezertifikate] [Rolling VarioZins] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Garantiezertifikate] [Garantietanleihe] [TeilGarant] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen] [Absicherungszertifikate] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] [auf eine Performancedifferenz] [auf CMS] [auf Währungen] [auf Devisen] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Edelmetallbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“), begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

**[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle [auf dem Deckblatt] [in der Tabelle unter [•]] angegebenen ISIN.] [•]**

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Risikofaktoren</b> .....	[•]
<b>II. Produktbeschreibung</b> .....	[•]
<b>[III. Besteuerung</b> .....	[•]][ <sup>132</sup>
<b>[•]. [Zertifikats][Anleihe][Options]bedingungen</b> .....	[•]
<b>[•] [Sonstiges]</b> .....	[•]
<b>[•] [Aufstockung]</b> .....	[•]

**Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt [•][\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt [•][\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTKR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www.akzent-invest.de] [www. eniteo.de] [•] abgerufen werden. [Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind [die Endgültigen Bedingungen und] [•] der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www. eniteo.de] [•] veröffentlicht.] [Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sind [die Endgültigen Bedingungen und] [•] der Basisprospekt in elektronischer Form [ebenfalls] auf der Internetseite [www. eniteo.de] [•] veröffentlicht.]**

*[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:•]*

[<sup>132</sup> Nur aufzunehmen bei Benennung einer Zahlstelle außerhalb Deutschlands.]

## VII. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland [●] nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Auszahlungen auf Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind. **Die Ausführungen sind nicht erschöpfend und behandeln insbesondere nicht alle steuerlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Anleger in [der Bundesrepublik Deutschland] [●].**

### 1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Die Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (EU-Zinsrichtlinie) wird seit 1. Juli 2005 angewendet. Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaats mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden seit dem 1. Juli 2008 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein. Die EU-Zinsrichtlinie wird seit dem 1. Juli 2005 angewendet.

Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig.

Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses

Nach Rz. 42 dieses Anwendungsschreibens sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Auszahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Auszahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Soweit die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine einen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst. Soweit die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine keinen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

Handelt es sich bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen um ab- oder aufgezinste Zertifikate bzw. Teil-

schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine, oder um (Teil)Schuldverschreibungen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen, stellen Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Teilschuldverschreibungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und fallen daher in den Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie. Andernfalls stellen Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Teilschuldverschreibungen nach derzeitiger Rechtslage keine Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und werden grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

## 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

**Dem Erwerber von diesen Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

### 2.1 *Besteuerung im Privatvermögen*

#### 2.1.1 **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der 25%igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Wenn die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine auf eine andere Währung als Euro lauten, sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

[Andienung von Wertpapieren bei Fälligkeit

Werden anstelle eines Geldbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen die zugrunde liegenden Basiswertpapiere geliefert, fingiert § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Demnach bleibt das im Zeitpunkt der Andienung vorhandene Steuer- bzw. Verlustpotential in den angedienten Wertpapieren verhaftet und wird erst durch eine spätere Veräußerung der angedienten Wertpapiere der Abgeltungsteuer unterworfen bzw. steht erst bei Veräußerung der angedienten Wertpapiere der (eingeschränkten) Verlustverrechnung offen.]

## 2.1.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

## 2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

### 2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Werden die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer.

### 2.2.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen unterliegen nach § 43 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft,
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt,
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt,
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

### **2.3 Besteuerung eines Steuerausländers**

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 d) EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

*[ggf. Angaben zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen] [●]*

# VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

## 1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden.

## 2. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt, eventuelle Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz und die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2b) Wertpapierprospektgesetz zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTKR, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www.akzent-invest.de](http://www.akzent-invest.de) oder unter [www.eniteo.de](http://www.eniteo.de) (oder jeweils eine diese ersetzende Seite) oder auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Zertifikate bzw. der Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospekttrichtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

## 3. Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main eingesehen werden.

## 4. Verkaufsbeschränkungen

### 4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

## 4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

## 4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Zertifikate, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine vorsehen, dass ein Angebot dieser Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaats notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;
- (b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;
- (c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahrs durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als Euro 43.000.000,-, (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,- ausweist;
- (d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Zertifikaten die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

## 5. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-352) des Basisprospekts vom 27. April 2011 - Finanzbericht 2010 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2010 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK Bonuszertifikaten (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-382) des Basisprospekts vom 24. April 2012 - Finanzbericht 2011 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2011 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK Bonuszertifikaten (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 59 bis 66 im Basisprospekt vom 5. Februar 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 43 bis 52 im Basisprospekt vom 13. Februar 2007 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 104 bis 122 im Basisprospekt vom 18. Juli 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 49 bis 94 im Basisprospekt vom 5. September 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 53 bis 82 im Basisprospekt vom 10. Oktober 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 43 bis 102 im Basisprospekt vom 4. Februar 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 62 bis 71 im Basisprospekt vom 15. Februar 2008 enthaltenen Optionsbedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheine], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 72 bis 91 im Basisprospekt vom 15. Februar 2008 enthaltenen Anleihebedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Aktienanleihen], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 47 bis 80 und 101 bis 108 im Basisprospekt vom 5. März 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Garantiezertifikate] sowie [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 109 bis 122 im Basisprospekt vom 5. März 2008 enthaltenen Optionsbedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 157 bis 164 im Basisprospekt vom 3. Juli 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 43 bis 116 im Basisprospekt vom 18. Juli 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 43 bis 118 im Basisprospekt vom 29. Juli 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts

- Die auf den Seiten 54 bis 143 und 156 bis 191 im Basisprospekt vom 5. Februar 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 49 bis 99 im Basisprospekt vom 6. Februar 2009 enthaltenen Anleihebedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 62 bis 83 im Basisprospekt vom 9. Februar 2009 enthaltenen Anleihebedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 61 bis 106 im Basisprospekt vom 16. Februar 2009 enthaltenen Optionsbedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheinen] und [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 56 bis 63 im Basisprospekt vom 7. Juli 2009 zur Emission von [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 45 bis 136 im Basisprospekt vom 14. Juli 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 46 bis 85 im Basisprospekt vom 20. Juli 2009 enthaltenen Anleihebedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 45 bis 58 im Basisprospekt vom 4. Dezember 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 52 bis 81 im Basisprospekt vom 19. Januar 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 48 bis 64 im Basisprospekt vom 10. Februar 2010 enthaltenen Anleihebedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 49 bis 139 im Basisprospekt vom 24. Februar 2010 enthaltenen Optionsbedingungen zur Emission von Optionsscheinen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 53 bis 118 im Basisprospekt vom 10. Juni 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 56 bis 72 im Basisprospekt vom 29. Juni 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 46 bis 71 im Basisprospekt vom 16. Juli 2010 enthaltenen Anleihebedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 51 bis 130 im Basisprospekt vom 16. Juli 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] bzw. sowie [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 47 bis 144 im Basisprospekt vom 9. August 2010 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts

- Die auf den Seiten 57 bis 138 im Basisprospekt vom 12. Juli 2011 enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Garantiezertifikate] [Garantieanleihe] [TeilGarant] bzw. sowie [DZ BANK] [Alpha Garantiezertifikate] [Alpha TeilGarant], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 139 bis 173 im Basisprospekt vom 12. Juli 2011 enthaltenen Anleihebedingungen zur Emission von [DZ BANK] [Protect] [Multi] [Protect Multi] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen], einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 58 bis 243 im Basisprospekt vom 14. Juli 2011 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 52 bis 163 im Basisprospekt vom 9. August 2011 enthaltenen Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf den Seiten 76 und 77 dieses Basisprospekts

Sämtliche vorgenannten Basisprospekte, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, wurden von der BaFin als zuständige Behörde gebilligt.

Die Emittentin erklärt, dass die unter den vorherigen Spiegelstrichen nicht aufgenommenen Teile der Basisprospekte für den Anleger nicht relevant sind.

Kopien der oben genannten Basisprospekte werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2010 des DZ BANK Konzerns sowie der Geschäftsbericht des Jahres 2011 des DZ BANK Konzerns und der Jahresabschluss des Jahres 2011 der DZ BANK AG werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

# IX. Namen und Adressen

## **Emittentin**

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main

## **Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle**

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main

# X. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG,  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Frankfurt am Main

Frankfurt, den 14. Mai 2012

gez. Scheller

gez. Devi

(Prokuristin)

(Handlungsbevollmächtigte)